

Die Arbeit geht der Frage nach, ob das rechtlich zweifelhafte Instrument des zivilrechtlichen Stadionverbots auch rechtstatsächlich sachwidrige Ergebnisse produziert, weil es im Kern Personen trifft, die strafrechtlich als unschuldig gelten. Ausgehend von einer Analyse der Bundeszentralregisterauszüge sämtlicher im März 2012 von einem Stadionverbot betroffenen Personen (n= 2.722) gelangt der Verfasser zu differenzierenden Ergebnissen hinsichtlich der Legalbewährung der betroffenen Personen und nimmt davon ausgehend eine Bewertung der gegenwärtigen Stadionverbotspraxis vor.

*Simon Albers* wurde 1989 in Dortmund geboren. Nach dem Abitur und Zivildienst studierte er von 2008 bis 2014 mit einem Stipendium des Evangelischen Studienwerks Villigst Rechtswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum. Im Anschluss war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft bei Herrn Prof. Dr. Thomas Feltes, M.A. tätig. Seit 2017 ist er Rechtsreferendar am Landgericht Dortmund.

39



Bochumer Schriften

Simon Albers

Delinquenz von Personen mit Stadionverboten

Band 39

Bochumer Schriften  
zur Rechtsdogmatik  
und Kriminalpolitik

**Simon Albers**

**Straftäter oder  
stigmatisierte Fußballfans?**

**Zur Delinquenz von Personen  
mit Stadionverboten**

SIMON ALBERS

Straftäter oder stigmatisierte Fußballfans?

**Bochumer Schriften**  
**zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik**

Herausgegeben von  
Thomas Feltes, Rolf Dietrich Herzberg und Holm Putzke

**Band 39**

Straftäter oder stigmatisierte Fußballfans?  
Zur Delinquenz von Personen mit  
Stadionverboten

Simon Albers



2017

---

Felix-Verlag • Holzkirchen/Obb.

Albers, Simon: Straftäter oder stigmatisierte Fußballfans? Zur Delinquenz von Personen mit Stadionverboten / von Simon Albers – Holzkirchen: Felix-Verlag, 2017 (Bochumer Schriften zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik; Bd. XXXIX). Zugl.: Bochum, Univ., Jur. Fakultät, Diss., 2017

ISBN 978-3-86293-539-0

© 2017 Felix-Verlag GbR, Sufferloher Str. 7, D-83607 Holzkirchen/Obb.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags und Quellenangabe.

Printed in Germany

**ISBN 978-3-86293-539-0**

## Vorwort

Die Arbeit ist im Sommersemester 2017 von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Promotion angenommen worden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor *Dr. Thomas Feltes*, für die umfassende Förderung der Arbeit. Durch seine Initiative und seine nachhaltige Unterstützung konnte der Zugang zum Datensatz hergestellt und auf diese Weise das Forschungsvorhaben umgesetzt werden. Danken möchte ich ihm außerdem für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Bochumer Schriften zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik“ des Felix-Verlages. Daneben schulde ich Herrn Professor *Dr. Gereon Wolters* für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens meinen Dank. Bei Herrn Professor *Dr. Holm Putzke* bedanke ich mich für die Bearbeitung des Manuskriptes während der Drucklegung.

Auch gegenüber meinen Kollegen Herrn *Dr. Andreas Ruch*, Frau *Dr. Alexandra Schröder* und Herrn *Dipl.-Jur. Leif Artkämper* vom Lehrstuhl für Kriminologie in Bochum möchte ich aufgrund ihrer geleisteten fachlichen Unterstützung, des gegenseitigen gedanklichen Austauschs und ihres immer offenen Ohrs meinen Dank zum Ausdruck bringen. Frau *Dipl.-Soz.Wiss. Jasmin Gerau* vom Institut für Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik der Ruhr-Universität danke ich für wichtige Anregungen zur empirischen Methodik.

Daneben gilt mein ganz herzlicher Dank meiner Familie und meinen Freunden für die Unterstützung, das Verständnis und die Ablenkung während des Schreibprozesses.

Dortmund, im Juli 2017

*Simon Albers*



# Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen .....	XI
Darstellungsverzeichnis .....	XVI
A. Einleitung .....	1
B. Stand der Forschung: Stadionverbote .....	2
I. Begriffsbestimmung und übliche Verhängungspraxis .....	5
II. Zivilrechtliche Rechtsgrundlagen .....	7
III. Dogmatische Probleme .....	9
IV. Strafrechtlich begründete Kritik und verfassungsrechtliche Bewertung .....	12
1. Stadionverbote und Strafe .....	12
2. Stadionverbote und verfassungsrechtliche Bewertung .....	14
V. Zwischenergebnis .....	17
C. Eigene Untersuchung .....	17
I. Forschungsfragen und Gang der Untersuchung .....	17
II. Methodik .....	19
1. Datenerhebung und -verarbeitung .....	19
2. Die Eintragungssystematik des Bundeszentralregisters (BZR) .....	19
a. Rechtsfolgen des Erwachsenenstrafrechts im BZR .....	21
b. Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts im BZR .....	22
c. Sonstige untersuchungsrelevante Eintragungen im BZR .....	23
d. Tilgungsfristen und die Bedeutung für die Dateninterpretation .....	24
e. Zwischenergebnis .....	25
3. Zwischenergebnis .....	25
III. Relevante kriminologische Untersuchungen .....	26
1. Amtliche Statistiken .....	26
2. Rückfallstatistik .....	27
3. Einzelne kriminologische Untersuchungen .....	29
a. Albrecht/Grundies .....	29
b. Boers/Reinecke/Bentrup et al. ....	30
c. Spiess .....	31
d. Heinz .....	32
4. Zwischenergebnis .....	32
D. Ergebnisse .....	32
I. Merkmale der Personen mit Stadionverboten .....	32
1. Alter .....	32



2. Räumliche Verteilung .....	34
3. Vereinsanhängerschaft .....	37
a. Ligaübergreifend .....	38
b. 1. Bundesliga .....	39
c. 2. Bundesliga .....	41
d. 3. Liga .....	43
e. Zwischenergebnis .....	44
4. Zwischenergebnis .....	46
II. Analyse der Stadionverbotsgründe .....	46
1. Übersicht .....	46
2. Systematisierung und kriminologische Bewertung der Gründe .....	48
a. Gegen den Verein/Stadionbetreiber gerichtete Verstöße .....	48
b. Gewaltdelikte und Landfriedensbruch .....	49
c. Pyrotechnik und gefährliche Gegenstände .....	51
d. Gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen .....	52
e. Unbestimmtheit sonstiger Verstöße .....	52
f. Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus .....	53
g. Raub- und Diebstahlsdelikte .....	53
h. Zwischenergebnis .....	53
3. Vergleichende Betrachtung der Gründe für ein Stadionverbot und der im ZIS-Bericht als „fußballtypisch“ genannten Delikte .....	54
4. Zwischenergebnis .....	57
III. Analyse der Bundeszentralregisterauszüge .....	57
1. Eintragungen .....	57
a. Prävalenzen .....	58
b. Kriminologische Einordnung .....	58
aa. Rückfallstatistik .....	59
bb. Albrecht/Grundies .....	60
cc. Boers/Reinecke/Bentrop et al. ....	60
dd. Spiess .....	60
ee. Heinz .....	60
c. Zwischenergebnis .....	60
2. Formelle Sanktionierungen, informelle Sanktionierungen und sonstige Eintragungen .....	61

a. Begriffsbestimmung.....	62
aa. Formelle und informelle Sanktionierungen des Erwachsenenstrafrechts.....	62
bb. Formelle und informelle Sanktionierungen des Jugendstrafrechts .....	62
cc. Sonstige Eintragungen .....	63
b. Prävalenzen.....	64
aa. Formelle Sanktionierungen.....	65
bb. Informelle Sanktionierungen (§§ 45, 47 JGG).....	65
cc. Sonstige Eintragungen .....	66
c. Kriminologische Einordnung.....	67
d. Zwischenergebnis .....	68
3. Anzahl Eintragungen und Anzahl formeller Sanktionierungen .....	68
a. Täterinzidenzen.....	69
b. Kriminologische Einordnung.....	71
c. Zwischenergebnis .....	72
4. Eintragungen und Sanktionierungen nach Alter .....	72
a. Vergleich mit der Gesamtbevölkerung.....	72
b. Formelle und informelle Sanktionierungen nach Altersgruppen.....	74
c. Kriminologische Einordnung.....	76
d. Zwischenergebnis .....	77
5. Sanktionsformen .....	78
a. Begriffsbestimmung.....	79
aa. Geldstrafe.....	79
bb. Freiheitsstrafe .....	79
cc. Jugendstrafe .....	80
dd. Hafterfahrung .....	81
b. Prävalenzen.....	81
c. Kriminologische Einordnung.....	82
d. Zwischenergebnis .....	85
6. Strafmaß .....	85
a. Prävalenzen .....	85
aa. Geldstrafen.....	86
bb. Bewährungsstrafen .....	88

cc. Unbedingte Strafen .....	90
b. Kriminologische Einordnung.....	92
aa. Geldstrafen.....	92
bb. Bewährungsstrafen .....	94
cc. Unbedingte Strafen .....	94
c. Zwischenergebnis .....	95
7. Delikte.....	96
a. Übersicht und kriminologische Einordnung .....	97
b. Nähere Analyse der als fußballtypisch angesehenen Delikte .....	103
aa. Strafbare Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz.....	103
bb. Strafbare Verstöße gegen das Versammlungsgesetz.....	106
cc. Strafbare Verstöße gegen das Waffengesetz .....	108
dd. Landfriedensbrüche .....	109
ee. Zwischenergebnis .....	111
c. Zwischenergebnis .....	111
8. Zusammenfassung der Ergebnisse der Registerauszüge-Auswertung.....	112
IV. Beantwortung der aufgeworfenen Forschungsfragen und Zusammenfassung der Ergebnisse der eigenen Untersuchung .....	114
E. Fazit und kriminalpolitische Schlussfolgerungen .....	117

## Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.M.	am Main
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
Anm.	Anmerkung
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschehen (Zeitschrift)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BayVersammlG	Bayerisches Versammlungsgesetz
Bd./Bde.	Band/Bände
Begr.	Begründer
BfJ	Bundesamt für Justiz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt
BMJ	Bundesministerium der Justiz
Bor.	Borussia
BSC	Berliner Sport Club
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Drucksache des Bundestages
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichtes
BZR	Bundeszentralregister
BZRG	Bundeszentralregistergesetz

BZRGÄndG	Bundeszentralregister-Änderungsgesetz
BZRGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes
bzw.	beziehungsweise
ca.	<i>circa</i> (ungefähr, etwa)
CE	<i>Communauté Européenne</i> (Europäische Gemeinschaft)
CILIP	CILIP Bürgerrechte & Polizei (Zeitschrift)
d.h.	das heißt
CDU	Christlich Demokratische Union
DFB	Deutscher Fußball-Bund
DFL	Deutsche Fußball Liga GmbH
DH-Pol.	Deutsche Hochschule der Polizei
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
e.V.	eingetragener Verein
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
engl.	englisch
et al.	<i>et alii</i> (und andere)
etc.	<i>et cetera</i> (und so weiter)
EU-SILC	<i>European Union Statistics on Income and Living Conditions</i> (LEBEN IN EUROPA-Statistik)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
f.	folgende (Einzahl, z.B. Seite)
ff.	folgende (Mehrzahl, z.B. Seiten)
FC	Fußball-Club
FIFA	<i>Fédération Internationale de Football Association</i> (Internationaler Verband des <i>Association Football</i> )
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FSV	Fußball-Sportverein
Geldstr.	Geldstrafe
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls

GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
HmbPolDVG	Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei Hamburg
Hs.	Halbsatz
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
i.d.R.	in der Regel
insg.	insgesamt
int.	international(-e/-er-/es)
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
KK	Karlsruher Kommentar
KrimLEX	Kriminologie-Lexikon Online
LG	Landgericht
lit.	<i>littera</i> (Buchstabe)
LK	Leipziger Kommentar
LMK	Lindenmaier-Möhrling – Kommentierte Rechtsprechung
LT-NRW-Dokumentennr.	Nummer eines Dokumentes des Landtages Nordrhein-Westfalen
LT-NRW-Drs.	Drucksache des Landtages Nordrhein-Westfalen
mind.	mindestens
MüKo	Münchener Kommentar
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MSV	Meidericher Sportverein
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport
NK	Neue Kriminalpolitik (Zeitschrift)
Nr./Nrn.	Nummer(-n)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

## XIV

o.g.	oben genannt(-e/-er/-es)
Obb.	Oberbayern
OBG NRW	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen
OVG	Oberverwaltungsgericht
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PolG NRW	Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen
rd.	rund
Rn./Rnrn.	Randnummer(-n)
RP	Rheinische Post (Zeitung)
RW	Rechtswissenschaft (Zeitschrift)
s.	siehe
S.	Seite(-n)
SC	Sport-Club
sic!	<i>Sic erat scriptum!</i> (So stand es geschrieben!)
sog.	so genannte(-s/-r)
SpO/DFB	Spielordnung des DFB
SprengG	Sprengstoffgesetz
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
SpVgg	Spielvereinigung
St.	Sankt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SV	Sport-Verein
SV'ler	Stadionverbotler
SVBZ	Stadionverbotsbelastungsziffer
SVRL	Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten
taz	die tageszeitung (Zeitung)
Ts.	Tagessatz/Tagessätze
TSG	Turn- und Sportgemeinschaft
TSV	Turn- und Sportverein

u.a.	und andere
Urt.	Urteil
v.	von, vom, vor
VersammlG	Versammlungsgesetz
VfB	Verein für Bewegungsspiele
VfL	Verein für Leibesübungen
VfR	Verein für Rasenspiele
vgl.	vergleiche
WaffG	Waffengesetz
WStG	Wehrstrafgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZIS	Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze
zit.	zitiert



## Darstellungsverzeichnis

<i>Darstellung 1:</i> Formular zur Mitteilung eines bundesweit wirksamen Stadionverbotes an die Zentralstelle des DFB.....	7
<i>Darstellung 2:</i> Altersstruktur der Stadionverbotler .....	33
<i>Darstellung 3:</i> Wohnsitzverteilung der Stadionverbotler .....	34
<i>Darstellung 4:</i> Vereinsanhängerschaft der Stadionverbotler – nach Ligen .....	38
<i>Darstellung 5:</i> Vereinsanhängerschaft der Stadionverbotler – 1. Bundesliga .....	39
<i>Darstellung 6:</i> Vereinsanhängerschaft der Stadionverbotler – 2. Bundesliga .....	41
<i>Darstellung 7:</i> Vereinsanhängerschaft der Stadionverbotler – 3. Liga.....	43
<i>Darstellung 8:</i> Häufigkeit der Stadionverbotsgründe (mehrfache Angaben möglich) .....	47
<i>Darstellung 9:</i> Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen laut ZIS-Bericht (Saison 2013/2014) .....	55
<i>Darstellung 10:</i> Prävalenzen – Stadionverbotler mit Eintragungen im BZR .....	58
<i>Darstellung 11:</i> Vergleich – Vorliegend ermittelte Werte (BZR-Eintragungen) mit Rückfallstatistik/Zahlen aus anderen kriminologischen Untersuchungen .....	59
<i>Darstellung 12:</i> Prävalenzen – Personen mit formellen/informellen Sanktionierungen und sonstigen Eintragungen.....	64
<i>Darstellung 13:</i> Täterinzidenzen – Eintragungen.....	69
<i>Darstellung 14:</i> Täterinzidenzen – Formelle Sanktionierungen.....	70
<i>Darstellung 15:</i> Vergleich – Vorliegend ermittelte Werte (formelle/informelle Sanktionierungen) mit Studie von Spiess (I) .....	73
<i>Darstellung 16:</i> Vergleich – Vorliegend ermittelte Werte (formelle/informelle Sanktionierungen) mit Studie von Spiess (II).....	73
<i>Darstellung 17:</i> Anteile – Auch oder ausschließlich formell oder informell sanktionierte Stadionverbotler an jeweiliger Altersgruppe.....	75
<i>Darstellung 18:</i> Prävalenzen – Geld-, Freiheits- und Jugendstrafen .....	82
<i>Darstellung 19:</i> Prävalenzen – Hafterfahrung .....	82
<i>Darstellung 20:</i> Prävalenzen – Strafmaß bei Geldstrafen I (Tagessatzzahl) (bezogen auf mind. eine der letzten sechs Verurteilungen).....	86
<i>Darstellung 21:</i> Prävalenzen – Strafmaß bei Geldstrafen II (Tagessatzhöhe) (bezogen auf mind. eine der letzten sechs Verurteilungen).....	87

<i>Darstellung 22: Prävalenzen – Strafmaß bei Freiheitsstrafen mit Bewährung (bezogen auf mind. eine der letzten sechs Verurteilungen).....</i>	88
<i>Darstellung 23: Prävalenzen – Strafmaß bei Jugendstrafen mit Bewährung (bezogen auf mind. eine der letzten sechs Verurteilungen).....</i>	89
<i>Darstellung 24: Prävalenzen – Strafmaß bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung (bezogen auf mind. eine der letzten sechs Verurteilungen).....</i>	90
<i>Darstellung 25: Prävalenzen – Strafmaß bei Jugendstrafen ohne Bewährung (bezogen auf mind. eine der letzten sechs Verurteilungen).....</i>	91
<i>Darstellung 26: Prävalenzen – Wegen jeweiligen Delikts/eines Deliktes aus jeweiliger Deliktsgruppe belangte Stadionverbotler (mehrfache Begehung möglich) .....</i>	98
<i>Darstellung 27: Prävalenzen – Strafmaß bei Verstößen gegen das SprengG.....</i>	104
<i>Darstellung 28: Prävalenzen – Strafmaß bei Verstößen gegen das VersammlG ..</i>	106
<i>Darstellung 29: Prävalenzen – Strafmaß bei Verstößen gegen das WaffG.....</i>	108
<i>Darstellung 30: Prävalenzen – Strafmaß bei Landfriedensbrüchen .....</i>	109



## A. Einleitung

In der Fußball-Bundesliga erreichten in den 1980er-Jahren die Zuschauerzahlen mit unter 20.000 Zuschauern pro Spiel ihren Tiefpunkt. Dies dürfte unter anderem auf die damals dominierenden Fankulturen der Kuttentfans<sup>1</sup> und Hooligans zurückzuführen gewesen sein.<sup>2</sup> Fußballstadien waren in dieser Zeit und bis Anfang der 1990er-Jahre „Orte am Rande des gesellschaftlichen Lebens mit eigenen, zumeist proletarisch-männlich geprägten subkulturellen Wert- und Normsystemen“<sup>3</sup>. Rechte Symbolik und menschenfeindliche Beleidigungen gehörten mehr als heute zum festen Bild des Fanblocks.<sup>4</sup> Die mediale Aufmerksamkeit beschränkte sich vor allem auf Live-Schaltungen im Radio. Im Fernsehen waren nur Spieltagzusammenfassungen zu sehen.<sup>5</sup> 1992 wurde seitens des DFB in einer großen, fußballbezogenen Kampagne auf die rechtsextremen Vorfälle in Deutschland in dieser Zeit reagiert. Das „Nationale Konzept Sport und Sicherheit“ wurde verabschiedet und sozialpädagogische Fanprojekte eingerichtet. Seitdem kam es zu einem gewaltigen Wandel bei der Zusammensetzung des Stadionpublikums, der dazu führte, dass neue Wert- und Normsysteme Eingang in die Fußballstadien fanden.<sup>6</sup> Damit verbunden war eine zunehmende mediale Berichterstattung – seit 1991 übertrug der Bezahlsender Premiere ein Bundesligaspiel pro Spieltag live.<sup>7</sup> Seitdem vollzog sich im Fußball ein genereller Strukturwandel, der mit einem Bedeutungswandel verbunden war.<sup>8</sup> Ende der 1990er-Jahre wurde die FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006 nach Deutschland vergeben und nach dem hierfür erfolgten Umbau der Stadien stiegen die Zuschauerzahlen enorm an. Ein anderes, finanzstärkeres Publikum sollte angesprochen werden – Sitzplätze ersetzen Stehplätze, die Stadien sollten familienfreundlicher werden und viele Annehmlichkeiten wurden ergänzt, „als sollte mit dem Abriss der alten Stadien auch der subkulturelle Anstrich [...] verfliegen“<sup>9</sup>. Fußball wurde einem Massenpublikum zugänglich und zu einem erheblichen ökonomischen Faktor. Der Bundesliga-Fußball hat so in den letzten 20 Jahren seinen Weg in die Mitte der Gesellschaft gefunden, ist

---

<sup>1</sup> Als Kuttentfans wird eine in den 1970er und 1980er Jahren stark verbreitete Fanszene bezeichnet, die sich vor allem durch ihre Jeansweste oder -jacke, die „Kutte“, zu erkennen gibt. Auch Fahnen, Trikots, Schals und Mützen werden bei sich geführt. Der Gegner wird als Feind angesehen, der besiegt werden muss, um die Ehre aufrecht zu erhalten, *Langer*, *Faszination Ultras*, 27; bei dieser Fangruppe handelt es sich nach *Heitmeyer/Peter* um sog. fußballzentrierte Fans. Für sie stehe das Erleben von Spannungssituationen zwar auch in engem Zusammenhang mit den sportlichen Darbietungen. Das Erleben sei aber nicht auf die Leistung der Mannschaft bezogen, sondern es zähle die fast absolute Treue, selbst bei sportlichem Misserfolg, *Heitmeyer/Peter*, *Jugendliche Fußballfans*, S. 33.

<sup>2</sup> *Winands*, in: *Jugend ohne Rettungsschirm*, S. 493, 494.

<sup>3</sup> *Winands*, in: *Fußball als Diskriminierungsagent*, 1.

<sup>4</sup> *Gabriel*, in: *Rechtsextremismus im Fußball*, S. 35, 40 ff.

<sup>5</sup> *Winands*, in: *Fußball als Diskriminierungsagent*, 1.

<sup>6</sup> *Gabriel*, in: *Rechtsextremismus im Fußball*, S. 35, 38 f.

<sup>7</sup> *Winands*, in: *Fußball als Diskriminierungsagent*, 1.

<sup>8</sup> *Zick/Winands*, in: *Polizei und Fußball*, S. 143, 147.

<sup>9</sup> *Zick/Winands*, in: *Polizei und Fußball*, S. 143, 147.

heute zu einem globalen Markenzeichen geworden<sup>10</sup> und wird auch von den gesellschaftlichen Eliten akzeptiert.<sup>11</sup>

Vor diesem Hintergrund ist die aktuelle Debatte um mehr Sicherheit in und um Fußballstadien zu betrachten, von der ein Teil die Diskussion um die Personen ausmacht, gegen die ein Stadionverbot verhängt wurde. Weil das Zielpublikum im Fußball ein anderes geworden ist und die mediale Aufmerksamkeit zugenommen hat, ist auch der Druck auf die Politik gestiegen, auf sicherheitsrelevante Vorkommnisse im Bereich Fußball zu reagieren. Es erscheint möglich, dass dabei nicht die tatsächlichen, gewaltsamen oder strafbaren Vorkommnisse zugenommen haben, sondern dass lediglich die Sensibilität seitens der im Fußball handelnden Akteure gestiegen ist. Von eigentlich weniger Taten könnte ein höherer Anteil in das Bewusstsein der Medien sowie der Bevölkerung gelangt sein. Ähnliche Mechanismen sind aus anderen Bereichen der Kriminologie bekannt.<sup>12</sup>

Gerade aufgrund dieser Entwicklungen in den letzten Jahren und Jahrzehnten erscheint die nachfolgende wissenschaftliche Beleuchtung der Delinquenz von Personen mit Stadionverboten als Beitrag zur kriminalpolitischen Diskussion im Bereich Fußball als förderlich, weil sie empirisch fundierte Aussagen zu einer Teilgruppe von verbandlicherseits, medial und politisch als sicherheitsgefährdend eingestuften Fans ermöglicht.

## **B. Stand der Forschung: Stadionverbote**

Aus juristischer und kriminologischer Sicht zeichnet sich der deutsche Profi-Fußball aktuell durch eine gegenläufige Debatte aus, in der es einerseits um die Ausweitung sicherheitsbehördlicher Eingriffsmaßnahmen und andererseits um die Förderung des Dialogs zwischen den verschiedenen beteiligten Akteuren geht.<sup>13</sup> Während die Vertreter des ersten Standpunktes vor allem auf Kontrolle und Überwachung in Form

---

<sup>10</sup> Zick/Winands, in: Polizei und Fußball, a.a.O.

<sup>11</sup> Gebauer, in: APuZ 27/28 2013, 8, 13.

<sup>12</sup> Vgl. Neubacher, Kriminologie, Kap. 25 Rn. 1.

<sup>13</sup> Albers/Feltes/Ruch, MschrKrim 2015, 481 f., dort auch zum folgenden Text.

von Meldeauflagen<sup>14</sup>, Betretungsverboten oder Stadionverboten auf Lebenszeit setzen<sup>15</sup>, möchten die Vertreter des zweiten Standpunktes durch Kommunikation Verständnis zwischen allen Beteiligten herbeiführen.<sup>16</sup> Polizei und Fußballvereine positionieren sich dabei tendenziell auf der erstgenannten Seite und setzen durch enge Kooperation auf repressive Elemente. Dies findet auch in der häufigeren Verhängung von Stadionverboten seinen Ausdruck. Die Möglichkeiten zur Verhängung wurden in den letzten Jahren entsprechend ausgeweitet.<sup>17</sup>

Betrachtet man das konkrete Ausmaß des Phänomens, waren durchschnittlich zum Zeitpunkt der ersten Datenziehung im März 2012 gegen 2.722 von rd. 80 524 000 Personen<sup>18</sup> der Gesamtbevölkerung in Deutschland Stadionverbote wirksam. Dies entspricht einem Anteil von 0,003 % und einer Quote von etwas mehr als drei Personen je 100.000 der Gesamtbevölkerung. Zum Vergleich: Nach der Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2014 wurden 860 von 100.000 Deutschen strafgerichtlich verurteilt.<sup>19</sup> Dies sind durchschnittlich etwa 1 % (0,86 %) der Bevölkerung. Es gibt bezogen auf 100.000 Einwohner also ca. 857 weniger Personen mit Stadionverbot als Personen mit strafgerichtlichen Verurteilungen in der Gesamtbevölkerung. Trotz dieses geringen Anteils wird medial<sup>20</sup> und politisch<sup>21</sup> seit Jahren eine hitzige Debatte über

<sup>14</sup> Vgl. den letztlich nicht Gesetz gewordenen Antrag der CDU-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag, LT-NRW-Drs. 16/5038.

<sup>15</sup> So *Rainer Wendt*, Bundesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft, im August 2015, *Zeit online* vom 25.08.2015, <http://www.zeit.de/news/2015-08/25/fussball-boyz-rueckfall-wendt-fuer-lebenslange-stadionverbote-25102803> [09.07.2017]; so in jüngerer Zeit wohl auch *Niemeier*, die anmerkt, „dass das Problem der Fangewalt um den Fußballsport mit dem bislang primär ‚zuschauerorientierten‘ (sic!) Vorgehen keinesfalls als gelöst angesehen werden kann“, *Niemeier*, *Bekämpfung ritualisierten Gewaltverhaltens*, S. 18 f.

<sup>16</sup> *Feltes*, in: *Polizei und Fußball*, S. 9, 17 ff.; *Schwinkendorf*, *Fußball und Gewalt*, S. 104 ff.; *Feltes*, in: *NK* 2013, 48, 49, 52.

<sup>17</sup> Vgl. für die Erneuerungen seit dem 01.01.2014 und Kritik an selbigen die Anmerkungen der Arbeitsgemeinschaft Fananwälte vom 28.10.2013, <http://www.fananwaelte.de/wp-content/uploads/Anmerkungen-SVRiL-2014.pdf> [09.07.2017].

<sup>18</sup> Statistisches Bundesamt (Hrsg.), *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2015*, S. 3.

<sup>19</sup> Statistisches Bundesamt (Hrsg.), *Strafverfolgung 2014*, S. 17.

<sup>20</sup> Vgl. nur *11Freunde.de* vom 08.06.2011, <http://www.11freunde.de/interview/sind-stadionverbote-rechtmaessig> [09.07.2017]; *Zeit online* vom 17.11.2013, <http://www.zeit.de/sport/2013-11/dfb-stadionverbot-reform> [09.07.2017]; *SPOX.com* vom 11.12.2013, <http://www.spox.com/de/sport/fussball/bundesliga/1312/News/christian-bieberstein-unsere-kurve-sicherheitskonzepte-pyrotechnik-fans-polizei.html> [09.07.2017]; *DerWesten.de* vom 04.03.2014, <http://www.derwesten.de/staedte/dortmund/polizei-will-stadionverbote-fuer-nuernberger-ultras-id9074569.html> [09.07.2017]; *Nordkurier.de* vom 23.10.2014, <http://www.nordkurier.de/sportnachrichten/gewaltstatistik-hat-hansa-ein-fan-problem-2310596510.html> [09.07.2017].

<sup>21</sup> Für die Bundespolitik vgl. nur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE.LINKE, *Gewalt beim Fußball*, BT-Drs. 17/8051; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, *Mobile Massenkontrollen der Bundespolizei gegen Fußballfans*, BT-Drs. 17/8053; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE.LINKE, *V-Leute und verdeckte Ermittler in Fußball-Fanszenen*, BT-

Stadionverbote, Fangewalt und die Sicherheit im Stadion geführt, während über die Verurteiltenstatistik eine Debatte nur im kleinen, wissenschaftlichen Rahmen stattfindet. Die geringe Zahl an Stadionverbotlern pro 100.000 Einwohnern in Deutschland könnte deshalb ein erster Hinweis sein, dass das Ausmaß des gerne titulierten sicherheitspolitischen Problems durch „Fußball-Rowdys“<sup>22</sup> in den vermeintlich „gefährlichsten Fußballstädten Deutschlands“<sup>23</sup> sich bei näherer Betrachtung als ein verhältnismäßig kleines darstellt. Umso erstaunlicher wirken aus juristischer und kriminologischer Sicht Vorschläge wie jener, Körperscanner vor Fußballstadien einzuführen<sup>24</sup> – auch deshalb, weil schon fraglich ist, ob diese an deutschen Flughäfen überhaupt rechtlich zulässig wären.<sup>25</sup> Aufgrund der aufgezeigten Diskrepanzen scheint es deshalb angezeigt, anhand der Gruppe der Stadionverbotler wissenschaftlich zu überprüfen, ob der erweckte Eindruck der besonderen Gefährlichkeit haltbar ist. Dies scheint erst recht notwendig, weil sich Untersuchungen zum Thema Fußball in den letzten Jahren vor allen Dingen auf sozialwissenschaftliche und psychologische Aspekte<sup>26</sup>, auf spezielle Fanszenen wie Ultras oder Hooligans<sup>27</sup> oder auf Polizeigewalt im Fußballkontext bezogen.<sup>28</sup> Zum Thema „Stadionverbote“ finden sich einzelne Veröffentlichungen, die aber ihren Schwerpunkt nicht auf die empirische Erforschung der inneren Struktur der Gruppe der Stadionverbotler sondern bspw. auf qualitative Interviews mit Betroffenen<sup>29</sup> oder auf die juristisch-dogmatische Problematik legten.<sup>30</sup>

Diese Arbeit soll mit einem empirischen Schwerpunkt daher unter anderem zeigen, ob die von Personen mit Stadionverboten vermeintlich ausgehende erhöhte Gefährlichkeit auch in einer stärkeren Belastung mit Eintragungen beziehungsweise formellen oder informellen Sanktionierungen im Bundeszentralregister zum Ausdruck

---

Drs. 17/11303; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE.LINKE, Zusammenarbeit von Hooligans und Nazis, BT-Drs. 18/294; Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE.LINKE, Aktivitäten des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Fußball-Fanszenen, BT-Drs. 18/2546.

<sup>22</sup> Bild.de vom 11.11.2013, [www.bild.de/bild-plus/sport/fussball/stadionverbot/die-rowdy-liste-der-bundesliga-33310544.bild.html](http://www.bild.de/bild-plus/sport/fussball/stadionverbot/die-rowdy-liste-der-bundesliga-33310544.bild.html) [09.07.2017].

<sup>23</sup> Bild.de vom 06.08.2014, [www.bild.de/sport/fussball/hooligan/deutschlands-gefaehrlichste-fussballstaedte-37122078.bild.html](http://www.bild.de/sport/fussball/hooligan/deutschlands-gefaehrlichste-fussballstaedte-37122078.bild.html) [09.07.2017].

<sup>24</sup> RP-Online.de vom 02. März 2010, <http://www.rp-online.de/politik/deutschland/nrw-spd-fordert-nacktscanner-in-stadien-aid-1.479425> [09.07.2017].

<sup>25</sup> Kritisch zu Körperscannern am Flughafen *Kroschwald*, Sicherheitsmaßnahmen an Flughäfen, S. 114–116.

<sup>26</sup> Vgl. nur *Duben*, Strategien gegen Rechtsextremismus; *Kathöfer/Kotthaus*, Unter Ultras; zitiert nach *Albers/Feltes/Ruch*, 481, 484, Fn. 23.

<sup>27</sup> Vgl. nur *Kidza*, Hooliganismus und Gewalt im Fußball; *Gabler*, Die Ultras; *Sommerey*, Die Jugendkultur der Ultras; zitiert nach *Albers/Feltes/Ruch*, MschrKrim 2015,481, 484, Fn. 23.

<sup>28</sup> *Schröder*, Polizeigewalt und Fußball im europäischen Kontext.

<sup>29</sup> *Klode*, Pyrotechnik und Stadionverbote.

<sup>30</sup> *Schmitt*, Fußball-Stadionverbot.

kommt.<sup>31</sup> Zunächst werden zur Einordnung dieser übergeordneten Fragestellung nun die juristischen Grundlagen und der juristische und kriminologische Diskurs zum Thema „Stadionverbote“ dargestellt.

## I. Begriffsbestimmung und übliche Verhängungspraxis

Nach der Definition in den „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ (SVRL)<sup>32</sup> des DFB ist ein Stadionverbot „die auf der Basis der Hausrechts gegen eine natürliche Person wegen in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung, innerhalb oder außerhalb einer Platz- oder Hallenanlage, vor, während oder nach der Fußballveranstaltung festgesetzte Untersagung, bei vergleichbaren zukünftigen Veranstaltungen eine Platz- oder Hallenanlage zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten“ (§ 1 I SVRL). Die Richtlinien hat der DFB als Verein als Innenrecht aufgrund seiner Satzung erlassen.<sup>33</sup> Es handelt sich um eine sog. vereinsrechtliche „Ordnung“, die sich in der Normenhierarchie drei Stufen unterhalb einer vereinsrechtlichen zivilrechtlichen Satzung befindet.<sup>34</sup>

Stadionverbote werden – abgesehen von den wenigen Fällen, in denen die Vereine selbst einen Verstoß gegen die Stadionordnung feststellen – verhängt, nachdem die Polizei den Fußballvereinen mitgeteilt hat, dass ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betreffende Person eingeleitet wurde; es wird dabei eine kurze Sachverhaltsdarstellung beigefügt und den Vereinen empfohlen, ein Stadionverbot zu erteilen.<sup>35</sup> Bereits dieses Vorgehen stößt in der juristischen Literatur wegen Zweifeln an der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben auf Kritik.<sup>36</sup> Es können örtliche (§ 1 IV S. 1 SVRL) und überörtliche (§ 1 IV S. 2 SVRL) Stadionverbote verhängt werden. Letztere sind für alle Stadien der Profiligen gültig und werden im Wege der

<sup>31</sup> Zu einzelnen Forschungsfragen vgl. Kap. C.I.

<sup>32</sup> DFB, Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten, Stand: Juli 2014, [http://www.dfb.de/fileadmin/\\_dfbdam/80518-Richtlinien\\_zur\\_einheitlichen\\_Behandlung\\_von\\_Stadionverboten\\_downl2015.pdf](http://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/80518-Richtlinien_zur_einheitlichen_Behandlung_von_Stadionverboten_downl2015.pdf) [09.07.2017].

<sup>33</sup> Aufgrund von § 6 Nr. 2 lit. a und Nr. 4 sowie § 24 Nr. 2 lit. f der vom DFB-Bundestag beschlossenen DFB-Satzung wurde eine DFB-Spielordnung verabschiedet. Diese sieht in § 51 SpO/DFB vor, dass der Spielausschuss Durchführungsbestimmungen mit Zustimmung des DFB-Präsidiums erlassen kann. Von dieser Kompetenz wurde in sechs Fällen Gebrauch gemacht. Eine der sechs Durchführungsbestimmungen ist die „Richtlinie zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen“. Diese ermächtigt wiederum in § 31 II die DFB-Kommission für Prävention und Sicherheit dazu, Stadionverbotsrichtlinien zu erlassen, *Orth/Schiffbauer*, RW 2011, 177, 184.

<sup>34</sup> *Orth/Schiffbauer*, RW 2011, a.a.O.

<sup>35</sup> *Orth/Schiffbauer*, RW 2011, 177, 192.

<sup>36</sup> *Ruch* kritisiert, dass die „extensive Auslegung der polizeirechtlichen Übermittlungsvorschriften [...] den datenschutzrechtlichen Schutzcharakter der Normen außer Acht“ ließe, *Ruch*, JZ 2015, 936.



Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB) verhängt<sup>37</sup>, was zu der in der deutschen Rechtslandschaft einzigartigen Situation führt, dass sich ein Hausverbot automatisch auf andere Orte ausdehnt.<sup>38</sup> Das Formblatt zur Verhängung des Stadionverbotes findet sich in der am Ende dieses Unterkapitels abgebildeten Darstellung 1. Dieses liegt der Verhängung des Stadionverbotes zugrunde und wird den Vereinen von der Polizei zugesandt. Aussprechende Organe sind die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen (1. und 2. Bundesliga), der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene, der DFB und die DFL (Präambel der SVRL). Örtlich zuständig sind die Vereine, in deren Bereich das sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist (§ 3 I Nr. 1 SVRL), der fanreiseveranstaltende Verein (§ 3 I Nr. 2 SVRL), der DFB (§ 3 I Nr. 3 SVRL, z. B. bei Spielen der Nationalmannschaft) oder die DFL (§ 3 I Nr. 4 SVRL, z.B. beim Ligapokal). Laut Richtlinie gehört aber nicht nur die „Platz- oder Hallenanlage“ zur Zuständigkeit, sondern auch „außerhalb der Platz- oder Hallenanlage das Gebiet der Kommune, in der der Verein seinen Sitz hat“ (§ 3 I Nr. 1 SVRL). Ausreichend ist damit irgendeine Tat am Spieltag, unabhängig davon, ob sie in sachlichem Zusammenhang zum Fußballspiel steht. So wurde gegen einen BVB-Fan ein dreijähriges Stadionverbot verhängt, weil er am Spieltag Haargel und Mineralwasser geklaut hatte.<sup>39</sup> Verhängt werden einwöchige bis fünfjährige Stadionverbote (§§ 1 III i.V.m. 5 II S. 1, III S. 2 SVRL).

Zwar stützen DFB und die das Verbot verhängenden Vereine das Stadionverbot in vielen Fällen zumindest dem Grunde nach auf Delikte des Strafgesetzbuchs (§ 4 III Nrn. 1-15 SVRL).<sup>40</sup> Dies muss aber nicht zwangsweise der Fall sein. Es reichen bspw. auch „Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegte Platzverweise, wenn hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene Taten gemäß § 4 III [SVRL] begangen hat oder begehen wollte“ (§ 4 IV Nr. 16 SVRL). Problematisch ist außerdem, dass der bloße Verdacht dieser Anschuldigungen für ein Stadionverbot ausreicht. Die juristische Kritik konzentriert sich gerade auf dieses „verdachtbegründete[s] bundesweite[s] Stadionverbot“<sup>41</sup>.

Bei Einstellungen nach § 170 II StPO sieht die Stadionverbotsrichtlinie (mittlerweile<sup>42</sup>) vor, dass das Stadionverbot aufzuheben ist, „wenn der Betroffene nachweist, dass das dem Stadionverbot zugrunde liegende Ermittlungsverfahren nach

<sup>37</sup> Die Vereine und Kapitalgesellschaften der 1. und 2. Bundesliga, der 3. Liga und der Regionalligen sowie der DFB und der Ligaverband haben die SVRL als für sich verbindlich anerkannt, unabhängig vom Charakter des Spiels, sofern sie über das Hausrecht verfügen, *Immerheiser*, in: *Zuschauer als Störer*, S. 21, 25.

<sup>38</sup> *Schmitt*, Fußball-Stadionverbot, S. 34.

<sup>39</sup> Westfälischer Anzeiger.de vom 23.09.2014, [www.wa.de/sport/bvb/tube-haargel-geklaut-dortmunder-bahnhof-geklaut-drei-jahre-stadionverbot-3908717.html](http://www.wa.de/sport/bvb/tube-haargel-geklaut-dortmunder-bahnhof-geklaut-drei-jahre-stadionverbot-3908717.html) [09.07.2017].

<sup>40</sup> Vgl. eingehend zu kriminologischer Kritik an den gewählten Deliktskategorien Kap. D.II.2.

<sup>41</sup> *Orth/Schiffbauer*, RW 2011, 177, 189.

<sup>42</sup> Die Änderung ist im Zuge der Überarbeitung der Richtlinien zum 01.01.2014 eingeführt worden.

§ 170 Abs. 2 [StPO] eingestellt worden ist; er in dem dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegenden Strafverfahren freigesprochen worden ist; sonst die Voraussetzungen der in § 4 [SVRL] genannten Fälle nicht erfüllt sind“ (§ 7 I SVRL). Warum die Beweislast in diesem Fall dem Betroffenen auferlegt wird und die Polizei nicht auch im Fall der Entlastung für die Übermittlung zuständig ist, bleibt fraglich. Bei Einstellungen nach § 153 StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des JGG soll „die festsetzende Stelle das Verbot noch einmal im Hinblick auf Bestand und Dauer prüfen“ (§ 7 II S. 1 SVRL). Bei Einstellungen nach § 153a StPO „kann die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf die Dauer überprüfen“ (§ 7 II S. 2 SVRL).

*Darstellung 1: Formular zur Mitteilung eines bundesweit wirksamen Stadionverbotes an die Zentralstelle des DFB*

Mitteilung an die Zentralstelle über ein BUNDESWEIT WIRKSAMES STADIONVERBOT	
<input type="checkbox"/> Neuzugang	<input type="checkbox"/> Veränderung
<input type="checkbox"/> Reduzierung	<input type="checkbox"/> Aufhebung <input type="checkbox"/> Aussetzung
Begründung bitte als gesonderte Anlage beifügen.	
Hausrechtsinhaber:	
Personalien des Betroffenen	
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum / Geburtsort:	
PLZ, Wohnort:	
Straße:	
Bezugsverein:	
Angaben zum Verbot	
Ort/Land des Vorfalls:	
Datum:	
Dauer des Verbotes von (Aushändigungs-/Zustelldatum):	
bis (Ablaufdatum):	30.06.20__

Grund: Das Stadionverbot wurde verhängt.

- weil gegen die/den Betroffene(n) ein Ermittlungs- oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde wegen
  - Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen
    - Leib oder Leben
    - fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens
  - Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§§ 315 ff. StGB)
  - Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 b StGB)
  - Nötigung (§ 240 StGB)
  - Verstöße gegen das Waffengesetz
  - Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
  - Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 Abs. 1 Nr. 1 StGB)
  - Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)
  - Gefangenenebefreiung (§ 120 StGB)
  - Raub- und Diebstahlsdelikte (§§ 242 ff, 249 ff StGB)
  - Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)
  - Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz
  - Rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86a StGB), Verstöße gegen das Uniformverbot (§ 3 Versammlungsgesetz) und Beleidigungen aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven
  - Einbringen und/oder Abtrennen von pyrotechnischen Gegenständen
  - Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen
- ohne Einleitung eines Ermittlungs- oder sonstigen Verfahrens
  - Bei Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegten Platzverweisen, wenn hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person Taten gemäß den Nummern 1. - 15. begangen hat oder begehen wollte
  - Bei Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, die der/die Betroffene in der Absicht mitführte, Straftaten zu begehen, soweit diese nicht bereits in vorgenannten Punkten erfasst sind
  - Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Stadionordnung

Kurzbeschreibung des Sachverhaltes

Ort, Datum \_\_\_\_\_ (Unterschrift / Funktion)

## II. Zivilrechtliche Rechtsgrundlagen

Basis des Stadionverbotes ist das Hausrecht, das sich auf ein Fußballstadion bezieht.<sup>43</sup> Hieraus ergibt sich, dass als dogmatische Grundlage für die Verhängung zwischen drei möglichen Anspruchsgrundlagen unterschieden werden kann: § 1004 I S. 2 BGB, der unmittelbar für alle Stadioneigentümer gilt, § 862 I S. 2 BGB (unmittelbar für alle Stadionbesitzer) und §§ 1004 I S. 2 analog, 823 I BGB, der dann Anwendung findet,

<sup>43</sup> *Schild*, in: *Recht der Sportstätte*, S. 66, 90 f.; *Breucker*, JR 2005, 133; LG Duisburg, Urteil v. 22. Juli 2005, 7 S 63/05, juris, Rn. 50.

wenn die Betreiber der Stadien nicht originäre Eigentümer, sondern berechtigte Besitzer der Stadien sind.<sup>44</sup> Letztere Anspruchsgrundlage ist in der Praxis am häufigsten einschlägig, da – anders als bei der direkten Anwendung von § 862 I S. 2 BGB – auf diese Weise eine Befristung der Stadionverbote von einem Jahr (§ 864 I BGB) vermieden werden kann.<sup>45</sup> Voraussetzung von §§ 1004 I S. 2 analog, 823 I BGB ist zunächst, dass gem. § 1004 I BGB eine Beeinträchtigung von Eigentum oder einem sonstigen „absoluten Recht“ vorliegen muss.<sup>46</sup> Das Recht muss außerdem im fremden Namen geltend gemacht werden können und es darf keine Duldungspflicht<sup>47</sup> bestehen (§ 1004 II BGB). Schließlich muss eine Wiederholungsgefahr vorliegen. Sonstiges absolutes Recht im Sinne des § 1004 I S. 2 BGB analog ist im Falle des Stadionverbotes der Besitz.<sup>48</sup> Unter Beeinträchtigung ist jede tatsächliche Benutzung, also auch schon das Betreten, zu verstehen. Durch das Betreten eines Stadions durch einen Fan wird der Besitz eines berechtigten Stadionbesitzers also beeinträchtigt. Da der Anspruch auch im Wege der Stellvertretung geltend gemacht werden kann, bestehen keine Bedenken am Ausspruch durch Ermächtigte wie bspw. Stadionordner und damit am Ausspruch im fremden Namen. Eine Duldungspflicht gem. § 1004 II BGB besteht für Stadionbesitzer regelmäßig nicht mehr, weil der Stadionbesuchsvertrag aufgrund der sicherheitsbeeinträchtigenden Störung konkludent gem. § 314 I BGB fristlos gekündigt wird.

Fraglich ist für die Bejahung eines Anspruchs gem. §§ 1004 I S. 2 analog, 823 I BGB, ob eine Wiederholungsgefahr besteht, und dabei insbesondere, welche Anforderungen an diese Wiederholungsgefahr im Kontext Stadionverbote zu stellen sind. Definiert wird sie als „die auf Tatsachen gestützte, objektiv ernstliche Besorgnis weiterer Störungen“<sup>49</sup>. Auch eine erstmals zu befürchtende Beeinträchtigung reicht nach ständiger Rechtsprechung aus (sog. Erstbegehungsgefahr, „vorbeugender Unterlassungsanspruch“).<sup>50</sup> Der Kern des Problems ist dabei die nachfolgend behandelte Frage, ob die Einleitung eines bloßen Ermittlungsverfahrens für die Bejahung des Anspruchs ausreicht.

---

<sup>44</sup> Im Verhältnis zu Dritten ist der eigentliche Grund unerheblich, da sowohl der Eigentümer als auch der mittelbare oder unmittelbare Besitzer den Dritten grundsätzlich von der Nutzung ausschließen können, *Breucker*, JZ 2005, 133.

<sup>45</sup> *Blumberg*, Stadionverbot, S. 33.

<sup>46</sup> Die Rechtsprechung schützt wegen ähnlichen Schutzes anderer absoluter Rechte alle absoluten Rechte, *Bassenge*, in: Palandt, BGB, § 1004 Rn. 4.

<sup>47</sup> Zu dieser Voraussetzung im Fußballkontext ausführlich *Kober*, Pyrotechnik, S. 290 ff., der eine Duldungspflicht sowohl durch Kontrahierungszwang als auch durch Eintrittskartenbesitz verneint.

<sup>48</sup> *Orth/Schiffbauer*, RW 2011, 177, 197, dort auch zum folgenden Text.

<sup>49</sup> *Bassenge*, in: Palandt, BGB, § 1004 Rn. 32.

<sup>50</sup> *Gursky*, in: Staudinger, BGB, § 1004 Rn. 214.

### III. Dogmatische Probleme

Der DFB vertrat von Beginn an die Auffassung, dass die Verhängung anhand der Stadionverbotsrichtlinien den Anforderungen an eine rechtmäßige, zivilrechtliche Hausrechtsausübung genüge. In den Stadionverbotsrichtlinien ist von einer zivilrechtlichen „präventive[n] Maßnahme zur Gefahrenabwehr der für die Sicherheit der Veranstaltung Verantwortlichen“<sup>51</sup> die Rede. Dementsprechend wurden und werden selbst dann Stadionverbote verhängt, wenn die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nicht abgeschlossen, in manchen Fällen nicht einmal förmlich eingeleitet sind. Sie basieren dann auf einem bloßen Verdacht. Zudem reicht es beispielsweise aus, lediglich Teil einer Gruppe gewesen zu sein, aus der heraus etwas passiert ist. Auch genügt es dem DFB, lediglich Adressat einer polizeilichen Maßnahme geworden zu sein. Ein im strafrechtlichen Sinne individuell-schuldhaftes Verhalten eines Einzelnen wird nicht gefordert. Ausreichend ist eine Gefahrenprognose aufgrund irgendeines polizei- oder ordnungsdienstauffälligen Verhaltens, das sich unter die Stadionverbotsrichtlinie subsumieren lässt. Nicht nur aufgrund dieser Aspekte stieß die Auslegung des DFB in der juristischen Literatur früh auf Kritik.<sup>52</sup> *Breucker* merkte bereits im Jahr 2005 an, dass ein Stadionverbot nur aufgrund konkreter Tatsachen verhängt werden dürfe, aufgrund derer der Schluss gezogen werden könne, dass in Zukunft sicherheitsbeeinträchtigende Handlungen von der betreffenden Person ausgehen würden.<sup>53</sup> Ein bloßes Ermittlungsverfahren sei in keinem Fall ausreichend.

Entsprechend der juristischen Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Stadionverboten kam es zu einer Klage wegen eines Geschehens eines damals 16-jährigen Fans. Der junge Mann wurde am 25. März 2006 in Duisburg nach Ende des Spiels MSV Duisburg gegen Bayern München als Teil einer Gruppe von ca. 100 Personen ausfindig gemacht, aus der heraus Personen- und Sachschäden verwirklicht wurden. Das Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruchs gegen den Kläger wurde gem. § 153 StPO<sup>54</sup> eingestellt, das Stadionverbot jedoch nicht aufgehoben. Er wehrte sich zunächst vor dem Amts-<sup>55</sup> und dem Landgericht Duisburg<sup>56</sup>. Im Jahr 2009 entschied dann der Bundesgerichtshof den Fall.<sup>57</sup> Der BGH kam zu dem Schluss, dass die da-

---

<sup>51</sup> Vgl. § 1 II S. 2 SVRL.

<sup>52</sup> Für Kritik vor dem BGH-Urteil vgl. *Breucker*, JR 2005, 133, 135; *Orth*, Vereins- und Verbandsstrafen, S. 135 ff.

<sup>53</sup> *Breucker*, JR 2005, 133, 135.

<sup>54</sup> Richtigerweise hätte es § 45 JGG sein müssen, *Orth/Schiffbauer*, RW 2011, 177, 200.

<sup>55</sup> Die Klage wurde abgewiesen, AG Duisburg, Urteil v. 13.03.2008, 73 C 1565/07.

<sup>56</sup> Das Landgericht Duisburg wies die Klage ebenfalls ab, LG Duisburg, Urteil v. 20.11.2008, 12 S 42/08 = SpuRt 2009, 78.

<sup>57</sup> BGH, Urteil v. 30.10.2009, V ZR 253/68 = NJW 2010, 534 (mit Anm. *Heermann*) = SpuRt 2010, 28 (mit Anm. *Breucker*) = JZ 2010, 249 (mit Anm. *Kleszczewski*).

malige Verhängungspraxis anhand der Stadionverbotsrichtlinie des DFB den Anforderungen einer Auslegung entsprechend der zivilrechtlichen Dogmatik<sup>58</sup> genüge. Ein sachlicher Grund für ein Stadionverbot liege vor, wenn die Gefahr bestehe, „dass künftige Störungen durch die entsprechenden Personen zu besorgen“<sup>59</sup> seien. Eine solche Gefahr werde „regelmäßig bei vorangegangenen rechtswidrigen Beeinträchtigungen vermutet, [...] [könne] aber auch bei einer erstmals drohenden Beeinträchtigung gegeben sein“<sup>60</sup>. Stadionverbote könnten ihre Wirkung nur dann voll entfalten, wenn sie auch gegen Besucher ausgesprochen würden, die zwar nicht wegen einer Straftat verurteilt worden seien, deren bisheriges Verhalten aber Grund zu der Annahme ließe, dass sie bei künftigen Spielen sicherheitsrelevante Störungen verursachen.<sup>61</sup> Alleine die Tatsache, dass der Kläger Teil einer Gruppe war, aus der heraus Gewalttätigkeiten passierten, rechtfertige die Annahme, dass er sich in einem zu Gewalttätigkeiten neigenden Umfeld bewege. Auf einen Nachweis, ob er sich an diesen auch beteiligt habe, komme es nicht an.<sup>62</sup> Auch sei eine Gefahrenprognose aufgrund eines eingeleiteten Ermittlungsverfahrens nach § 153 StPO tragfähig für die Annahme einer Wiederholungsgefahr.<sup>63</sup> Die Entscheidung des BGH wurde in der juristischen Literatur unterschiedlich rezipiert.

Die Ansicht des BGH teilten u.a. *Schmitt*, *Walker* und *Klopp*. *Schmitt* ist im Sinne des BGH der Ansicht, dass das Stadionverbot „als gemischt repressive, überwiegend präventive Maßnahme“<sup>64</sup> einzuordnen sei. Auch im Lichte der mittelbaren Wirkung der Grundrechte seien keine überhöhten Anforderungen an die Verhängung von Stadionverboten zu stellen. Es fordere im Gegenteil der Schutzauftrag aus Art. 2 II S. 1 GG, dass potenzielle Gewalttäter effektiv aus Stadien verbannt werden könnten. Eine Anknüpfung an einen Anfangsverdacht sei unproblematisch. Die Sicherheitsinteressen der Fußballveranstaltung und Leib und Leben aller Stadionbesucher seien stärker zu schützen als die Sozialsphäre des Einzelnen.<sup>65</sup> *Walker* hält zwar die alleinige Einleitung eines Ermittlungsverfahrens als Grund für ein Stadionverbot für zweifelhaft. Bei einer Einstellung gem. § 153 StPO wie im Falle des BGH-Urteils seien aber ausreichende objektive Anhaltspunkte für eine Störereigenschaft gegeben

---

<sup>58</sup> Der BGH legt als Anspruchsgrundlage § 858 BGB zugrunde, BGH, Urteil v. 30.10.2009, Rn. 16, was aufgrund der oben (Kapitel B.II.) dargelegten Ausführungen als falsch eingeordnet werden muss. Richtige Anspruchsgrundlage ist vielmehr §§ 1004 I S. 2 analog, 823 I BGB. So auch *Orth/Schiffbauer*, RW 2011, 177, 214; a.A. *Breucker*, SpuRt 2010, 31.

<sup>59</sup> BGH, Urteil v. 30.10.2009, Rn. 17.

<sup>60</sup> BGH, Urteil v. 30.10.2009, a.a.O.

<sup>61</sup> BGH, Urteil v. 30.10.2009, Rn. 19.

<sup>62</sup> BGH, Urteil v. 30.10.2009, Rn. 23.

<sup>63</sup> BGH, Urteil v. 30.10.2009, Rn. 21.

<sup>64</sup> *Schmitt*, Fußball-Stadionverbot, S. 130.

<sup>65</sup> *Schmitt*, Fußball-Stadionverbot, S. 148 f.

gewesen.<sup>66</sup> *Walker/Klopp* bewerten ebenso eine Prognose anhand eines Ermittlungsverfahrens für ausreichend. Auch das Abstellen auf die reine Zugehörigkeit zu einer gewaltbereiten Gruppe stößt nicht auf Bedenken.<sup>67</sup> Dogmatisch wird sogar noch weitergehend als durch den BGH mithilfe von § 830 I S. 2 BGB argumentiert. Dieser regelt im Deliktsrecht die gesamtschuldnerische Haftung, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Personen den Schaden verursacht hat und entbindet so den Geschädigten von dem Nachweis der Kausalität im Hinblick auf jeden einzelnen Mitäter und Gehilfen.<sup>68</sup> Beim Fußball, so *Walker/Klopp*, gebe diese Anspruchsgrundlage den Hausrechtsinhabern die Möglichkeit, effektiv gegen Störer vorzugehen.<sup>69</sup>

Hiergegen wenden *Orth/Schiffbauer* ein, dass sich eine Haftung aus § 830 I S. 2 BGB nicht aus gemeinsamer Präsenz, sondern aus gemeinsamem, vorsätzlichem Mitwirken gem. § 830 I S. 1 BGB ergebe. Ein sich zufällig in einer solchen Gruppe Aufhaltender habe einen solchen Vorsatz gerade nicht.<sup>70</sup> Ein Abstellen auf § 830 I S. 2 BGB sei daher rechtswidrig.

*Heermann* sieht zwar, dass das Merkmal der zufälligen Gruppenzugehörigkeit dem praktischen Bedürfnis der Veranstalter nach effektiver Störungsbeseitigung entgegen käme. Allerdings kritisiert er, dass bei unreflektierter Anwendung der SVRL die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens automatisch ein Stadionverbot nach sich ziehe.<sup>71</sup> *Kluszczewski* beanstandet das Urteil des BGH grundsätzlich. Nicht ausreichend sei das vom BGH postulierte Merkmal der Zugehörigkeit zu einer Gruppe, da es wenig überzeugend sei, die Besorgnis einer künftigen Störung hierauf stützen zu wollen. Er argumentiert, dass § 1004 BGB dogmatisch an die Terminologie des Polizeirechts anknüpfe. Am ehesten ähnele es dem öffentlich-rechtlichen Aufenthaltsverbot. Es dürfe daher wie im Polizeirecht<sup>72</sup> nur auf solche äußere Indizien abgestellt werden, die einen Rückschluss auf innere Gesinnungen des Betroffenen zuließen. Dies seien bspw. das Ankündigen einer Straftat oder einschlägige Vorstrafen. Zudem verwechsle der BGH Tatsachenbehauptungen, die einen strafprozessualen Anfangsverdacht begründeten, mit feststehenden Tatsachen im Sinne der Zivilprozessordnung. Mit Tatsachen im Strafprozess seien bereits Ausführungen bezeichnet, die einer Strafanzeige zugrunde lägen und deren Wahrheitsgehalt erst im strafprozessualen Erkenntnisverfahren aufzuklären seien. Im Zivilprozess müssten Tatsachen hingegen in jedem Fall bewiesen werden und stünden im Zweifel erst nach freier Beweiswürdigung am Ende

---

<sup>66</sup> *Walker*, in: Zuschauer als Störer, S. 51, 62.

<sup>67</sup> *Walker/Klopp*, LMK 2010, 295984.

<sup>68</sup> *Eberl-Borges*, in: Staudinger, BGB, § 830 Rn. 2.

<sup>69</sup> *Walker/Klopp*, LMK 2010, 295984.

<sup>70</sup> *Orth/Schiffbauer*, 177, 200.

<sup>71</sup> *Heermann*, NJW 2010, 537.

<sup>72</sup> *Kluszczewski*, JZ 2010, 251, 253.

der richterlichen Beweisaufnahme fest.<sup>73</sup> Der BGH adele durch sein Urteil „Tatsachenhypothesen nun unversehens zu feststehenden Tatsachen“<sup>74</sup>. Dies sei „zivilprozessual unzulässig“<sup>75</sup>. *Orth/Schiffbauer* lehnen den vom BGH postulierten Begriff der Zugehörigkeit zu einer Gruppe ebenfalls ab.<sup>76</sup> Sie begründen dies damit, dass es genüge, sich im räumlichen Umfeld gewalttätiger Personen aufzuhalten, dies aber im Fußballkontext gerade bei Auswärtsfahrten nicht kontrollierbar sei. Zwangsgruppierungen und Einkesselungen durch die Polizei bergen zusätzliches Gefahrenpotenzial für gruppenspezifische Gewalthandlungen. Das vom BGH für die Zugehörigkeit genannte Ausschlusskriterium der „Zufälligkeit“<sup>77</sup> des In-die-Gruppe-Gerats sei obsolet, weil man sich als Fußballfan in der Regel nie zufällig in einer Gruppe anderer Anhänger desselben Vereins aufhielte. Es hänge jedoch vom Zufall ab, ob von der Gruppe Gewalt ausgehe. Dann sei man aber schon nicht zufällig in die Gruppe geraten. Das Merkmal der Zugehörigkeit greife daher praktisch in jeder Situation. Insgesamt sei mit dem BGH-Merkmal deshalb keine Gefahrprognose möglich.

Trotz der juristischen Kritik am Urteil des Bundesgerichtshofes verwundert es nicht, dass der DFB „unterstützt und beflügelt durch das Urteil des BGH [...] auf der Einordnung als zivilrechtliche Präventionsmaßnahme beharrt“<sup>78</sup>. Im folgenden Kapitel sollen daher zunächst weitere Kritikpunkte an der Verhängung von Stadionverboten benannt werden. Anschließend wird die Kritik zusammengefasst, um zu einer verfassungsrechtlichen Einordnung der momentanen Vergabepaxis von Stadionverboten zu gelangen.

#### IV. Strafrechtlich begründete Kritik und verfassungsrechtliche Bewertung

##### 1. Stadionverbote und Strafe

Die Stadionverbotsrichtlinie selbst gibt bereits Anlass, das Stadionverbot nicht für eine zivilrechtliche, sondern für eine polizeirechtliche oder strafrechtliche Maßnahme zu halten. So betont sie auf der einen Seite die hausrechtliche, also zivilrechtliche Rechtsnatur des Stadionverbotes, auf der anderen Seite enthält sie selbst Begrifflichkeiten oder Formulierungen, die stark an das Verwaltungs- oder das Strafrecht erinnern. Als verwaltungsrechtlicher Begriff wird der „Betroffene“ genannt.<sup>79</sup> An das Strafrecht erinnern die Verwendung von Regelbeispielen, die Abhängigkeit der Dauer eines Stadionverbotes von der Schwere eines „Falls“ (§ 5 II SVRL) oder die

<sup>73</sup> *Kleszczewski*, in: Zuschauer als Störer, S. 69, 72 f.

<sup>74</sup> *Kleszczewski*, in: Zuschauer als Störer, S. 69, 73.

<sup>75</sup> *Kleszczewski*, in: Zuschauer als Störer, a.a.O.

<sup>76</sup> *Orth/Schiffbauer*, RW 2011, 177, 202 f.

<sup>77</sup> BGH, Urteil v. 30.10.2009, Rn. 23.

<sup>78</sup> *Kauerhof*, in: Stadionverbote im internationalen Vergleich, S. 43, 45 f.

<sup>79</sup> *Kauerhof*, in: Stadionverbote im internationalen Vergleich, S. 43, 44 f., dort auch zum folgenden Text.

Rede vom „Ersttäter“ oder „Wiederholungstäter“ (beide § 5 I SVRL). Der zivilrechtliche und daher eigentlich passende Begriff des Störers aus § 1004 BGB findet sich an keiner Stelle. Dies ist umso bemerkenswerter, als dieser gerade keine Gewalthandlung, sondern nur eine Beeinträchtigung fremder Rechte voraussetzt. Dem DFB dürfte bewusst sein, dass bei der Verhängung von Stadionverboten die deutlichen Parallelen zum öffentlichen Recht<sup>80</sup> (insbesondere zum Aufenthaltsverbot<sup>81</sup>) und zum Strafrecht<sup>82</sup> nicht beachtet werden, da hierbei im Vergleich zur Stadionverbotsrichtlinie jeweils höhere Anforderungen an die Gefahrprognose gestellt werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Stadionverbote auf Basis des polizeirechtlichen Aufenthaltsverbotes für die Betroffenen regelmäßig mildere Konsequenzen als die verhängten Stadionverbote hätten, da ein Verstoß gegen polizeirechtliche Verfügungen anders als ein Verstoß gegen ein Hausverbot nicht strafbewehrt ist.<sup>83</sup>

Weitere Kritikpunkte ergeben sich aus strafprozessualen Erwägungen. So sollte das Stadionverbot aufgrund seines in die Freiheitsrechte des Bürgers stark eingreifenden Charakters nicht auf einem Anfangsverdacht beruhen, der die aus strafrechtlicher Sicht schwächste Form des Verdachtes („zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“, § 152 II StPO) darstellt.<sup>84</sup> Daneben bestimmt § 7 I SVRL, dass ein Stadionverbot bei einer Verfahrenseinstellung nach § 170 II StPO aufzuheben ist, wohingegen eine Verfahrenseinstellung nach § 153 StPO nur eine Überprüfung des Stadionverbots zur Folge hat (§ 7 II S. 1 SVRL). Die Stadionverbotsrichtlinie sollte aber bei Einstellungen nach § 170 II StPO und § 153 StPO hinsichtlich der Frage einer möglichen Aufhebung des Stadionverbotes nicht differenzieren. Auf diese Weise würde sichergestellt werden, dass beide Einstellungsarten, die für den Betroffenen jeweils nicht nachteilig wirken, auch dieselben Rechtsfolgen in Bezug auf ein Stadionverbot aufweisen.

Hinsichtlich einer Parallelität zum materiellen Strafrecht sollte beachtet werden, dass Stadionverbote die Betroffenen von der Gemeinschaft der Fußballfans ausschließen und damit die Möglichkeit des Einzelnen beschränken, seine Freizeit so zu gestalten, wie er dies wünscht. Betroffene dürfen Spiele nicht nur ihres Vereins, sondern generell bundesweit nicht mehr besuchen. Teilweise sprechen Vereine über das Fußballspiel hinausgehende Bereichsbetretungsverbote aus, bei denen die Stadien auch bei anderen Veranstaltungen (z.B. Konzerte oder Firmenveranstaltungen) nicht betreten

---

<sup>80</sup> *Siegel* verwendet sogar den Begriff der „polizeirechtlichen Stadionverbote“ und fasst hierunter polizeirechtliche Maßnahmen, die wie zivilrechtliche Stadionverbote wirkten, aber auf öffentlichem Recht fußten. Als mögliche Ermächtigungsgrundlagen nennt er die Platzverweisung, das Aufenthaltsverbot und die polizeiliche Generalklausel. Nur das Aufenthaltsverbot ermögliche es jedoch, ein für mehr als ein Spiel erlassenes oder über das Stadion hinaus erfassendes Stadionverbot zu erlassen, *Siegel*, NJW 2013, 1035, 1036 f.

<sup>81</sup> *Kluszczewski*, JZ 2010, 251, 253; *Ruch*, JZ 2015, 936, 939.

<sup>82</sup> *Kluszczewski*, in: *Zuschauer als Störer*, S. 69, 78 ff.

<sup>83</sup> *Ruch*, JZ 2015, 936, 940.

<sup>84</sup> *Orth/Schiffbauer*, RW 2011, 177, 193 ff., dort auch zum folgenden Text.



werden dürfen.<sup>85</sup> Das Stadionverbot erfüllt damit durchaus die Voraussetzungen, die das Bundesverfassungsgericht an die Definition von Strafe als „öffentliche Missbilligung im Sinne der Feststellung einer defizitären Einstellung zur Norm“<sup>86</sup> stellt. *Orth* schreibt dazu, dass trotz des „selbst [vom DFB] gegebenen Verständnisses als Präventionsmaßnahme [...] man dem Stadionverbot wegen seines reaktiven Elementes den Sanktionscharakter nicht aberkennen“<sup>87</sup> könne. Auch *Orth/Schiffbauer* stellen fest, dass es „spezial- und generalpräventiven Zwecken“ folge, die „dem Wesen von Strafe“ entsprechen.<sup>88</sup> Vereinzelt wird das Stadionverbot sogar wie das Fahrverbot (§ 44 StGB) als strafrechtliche Nebenstrafe eingestuft, da es alle Merkmale einer Kriminalstrafe erfülle.<sup>89</sup> Zudem wird ein Verstoß gegen Art. 92 GG geltend gemacht. Dieser definiere ein Rechtsprechungsmonopol staatlicher Gerichte in den Kernbereichen der materiellen Gerichtsbarkeit. Wenn Grundrechtseingriffe durch private Institutionen wie dem DFB erfolgten, die staatlichen Gerichten vorbehalten seien, liege immer eine verfassungswidrige Verletzung dieser Grundrechte vor. Das Stadionverbot sei daher eine verfassungswidrige Privatstrafe.<sup>90</sup>

Wegen dieser ungeklärten Fragen hat der Kläger, der in dem oben genannten Verfahren bis vor den BGH gezogen ist, Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht, die dort noch anhängig ist.<sup>91</sup> Die gegenwärtige Stadionverbotspraxis wird jedoch nicht nur deshalb für verfassungswidrig gehalten, weil unter dem Deckmantel einer zivilrechtlichen Gefahrenabwehrmaßnahme an sich staatlichen Akteuren vorbehaltene Maßnahmen mit sanktionierendem Charakter verhängt werden. Weitere verfassungsrechtliche Aspekte werden daher im folgenden Kapitel aufgezeigt.

## 2. Stadionverbote und verfassungsrechtliche Bewertung

Eine erste wichtige Frage bei der weiteren verfassungsrechtlichen Bewertung von Stadionverboten ist jene, ob der Stadionbesitzer oder -eigentümer bei Fußballspielen einem Kontrahierungszwang unterliegt. Dies hätte zum einen dogmatisch zur Folge, dass der Stadionbetreiber den Stadionbesuch gegenüber einem Verbraucher nicht von vornherein ohne sachlichen Grund ablehnen dürfte.<sup>92</sup> Zum anderen müsste er im Streit um die Zulässigkeit eines Verbotes die Grundrechte des Stadionbesuchers im Wege der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten beachten.<sup>93</sup> Dogmatische

<sup>85</sup> Zur Frage nach der Vereinbarkeit mit Art. 2 I, 1 I GG vgl. Kap. B.IV.3.

<sup>86</sup> BVerfGE NJW 2004, 739, 744.

<sup>87</sup> *Orth*, Vereins- und Verbandsstrafen, S. 136.

<sup>88</sup> *Orth/Schiffbauer*, JZ 2011, 177, 186.

<sup>89</sup> *Kleszczewski*, in: Zuschauer als Störer, S. 69, 81.

<sup>90</sup> *Kleszczewski*, in: Zuschauer als Störer, S. 69, 83.

<sup>91</sup> Az.: 1 BvR 3080/09.

<sup>92</sup> *Orth/Schiffbauer*, RW 2011, 177, 180.

<sup>93</sup> *Busche*, in: MüKo-BGB, Vor § 145 Rn. 21.

Grundlagen hierfür sind Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG, Art. 3 I GG sowie die Sozialbindung des Eigentums gem. Art. 14 II GG.<sup>94</sup>

Nach der Rechtsprechung liegt ein Kontrahierungszwang vor, wenn die Ablehnung des Vertragsschlusses eine deliktische Handlung darstellt (§§ 823 ff. BGB).<sup>95</sup> Maßstab hierfür ist § 826 BGB und damit die Frage, ob die Ablehnung eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung darstellt.<sup>96</sup> § 826 BGB wird wiederum mithilfe des Grundgesetzes ausgelegt (mittelbare Drittwirkung der Grundrechte). Für Verbraucher wird bei der Bestimmung, wann ein Kontrahierungszwang vorliegt, sogar noch ein weiterer Maßstab als jener des § 826 BGB herangezogen. Bei lebenswichtigen Gütern, die ein Unternehmer öffentlich anbietet, liege gegenüber einem Verbraucher bereits dann eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung vor, wenn der Unternehmer den Vertragsschluss ohne sachlichen Grund ablehne und für den Verbraucher keine andere Möglichkeit bestehe, seinen Bedarf anderweitig zu decken.<sup>97</sup> Dies führt zu der Frage, ob der Besuch von Fußballspielen als lebenswichtiges Gut zu bewerten ist.<sup>98</sup> Der BGH formuliert in dem oben zitierten „Stadionverbotsurteil“ in diesem Zusammenhang: *„Es [das Hausverbot] unterliegt allerdings Einschränkungen. Bei Fußballspielen gewährt der Veranstalter in Ausübung der in Art. 2 Abs. 1 GG garantierten Vertragsfreiheit grundsätzlich jedermann – gegen Bezahlung – den Zutritt zu dem Stadion. Will er bestimmte Personen davon ausschließen, muss er deren mittelbar in das Zivilrecht einwirkende Grundrechte beachten; ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und das aus Art. 3 Abs. 1 GG folgende Gebot der Gleichbehandlung lassen es nicht zu, einen einzelnen Zuschauer willkürlich auszuschließen. [...] Vielmehr muss dafür ein sachlicher Grund bestehen.“*<sup>99</sup>

*Orth* und *Schiffbauer* schlussfolgern hieraus, dass der BGH den Besuch von Fußballspielen als ein lebenswichtiges Gut ansieht.<sup>100</sup> Sie merken an, dass sich Stadionbetreiber und Stadionbesucher aufgrund der skizzierten dogmatischen Ausgangsposition verfassungsrechtlich betrachtet bereits „in einem asymmetrischen Verhältnis dergestalt [befänden], dass die Privatautonomie durch den vom Kontrahierungszwang begünstigten Fan im Zweifel Vorrang“ genieße.<sup>101</sup> Neben den Stadionbetreibern seien auch die Zivilgerichte in der Pflicht, der Schutzfunktion der Grundrechte

<sup>94</sup> Für Letztere vgl. *Orth*, Vereins- und Verbandsstrafen, S. 138.

<sup>95</sup> Vgl. hierzu bereits BGH, Urteil v. 25.5.1956, VI ZR 66/55 = NJW 1956, 1201; BGH, Urteil v. 24.06.1965, KZR 7/64 = NJW 1965, 2249; LG Oldenburg, Urteil v. 16.01.1991, 9 S 510/90 = NJW-RR 1992, 53 f.

<sup>96</sup> *Schiemann*, in: Erman, BGB, § 826 Rnrn. 27, 56.

<sup>97</sup> Allgemein hierzu *Ellenberger*, in: Palandt, BGB, Vor § 145 Rn. 10.

<sup>98</sup> Hierzu ausführlich *Orth*, Vereins- und Verbandsstrafen, S. 138.

<sup>99</sup> BGH, Urteil v. 30.10.2009, Rn. 13; a.A.: *Kober*, Pyrotechnik, S. 290 sowie *Breucker*, NJW 2006, 1233, 1235.

<sup>100</sup> *Orth/Schiffbauer*, RW 2011, 177, 180 f.

<sup>101</sup> *Orth/Schiffbauer*, RW 2011, 177, 207.

Geltung zu verschaffen.<sup>102</sup> Aus ihrer Sicht hat der BGH die in dem Kontrahierungszwang des Stadionbetreibers zum Ausdruck kommende Schutzfunktion der Grundrechte nicht in ausreichendem Maße beachtet. Sie begründen dies folgendermaßen: Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes gem. Art. 2 I i.V.m. 1 I GG umfasse auch die Sozialsphäre des Menschen, das heißt die gesamte Stellung des Menschen nach außen in der Gesellschaft.<sup>103</sup> Weil das Urteil des BGH das bundesweit wirksame Stadionverbot bestätige, nehme es dem Betroffenen die faktisch einzige Möglichkeit, an seiner favorisierten Freizeitbeschäftigung teilzunehmen. Es handle sich daher zumindest um einen mittelbaren staatlichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Dieser Eingriff könne durch die verfassungsmäßige Ordnung gerechtfertigt sein, die die Gesamtheit aller Normen umfasse, die formell und materiell mit dem Verfassungsrecht im Einklang stünden. Die Stadionverbotsrichtlinie, die als verbandsrechtliche „Ordnung“ drei Stufen unterhalb der zivilrechtlichen Satzung des DFB (Rechtsgrundlage: § 26 BGB) stehe<sup>104</sup>, sei nicht Teil der verfassungsmäßigen Ordnung i.S.d. Art. 2 I i.V.m. 1 I GG und stelle schon deshalb eine brüchige Grundlage für eine einschneidende Maßnahme mit faktisch sanktionierendem Charakter dar. Zu den Normen der verfassungsmäßigen Ordnung gehöre allerdings das zivilrechtliche Hausrecht aus dem BGB.<sup>105</sup> Als Schranken-Schranke gelte für das Hausrecht allerdings wie für alle Normen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.<sup>106</sup> Hierbei sei insbesondere fraglich, ob bei der Verhängung des Stadionverbotes zwischen Eingriffsintensität und -wirkung in der Praxis hinreichend abgewogen werde.<sup>107</sup>

Dies müsse aufgrund der oben dargestellten juristischen Kritik verneint werden. Insbesondere sei das Abstellen auf eine Gefahrenprognose gemäß des BGH-Urteils (Zugehörigkeit zu einer Gruppe), auf ein reines Verdachtsmoment (eingeleitetes Ermittlungsverfahren) sowie die Orientierung an den SVRL (innerverbandliches Recht) keine ausreichende Grundlage, um von einer verfassungskonformen Ausübung sprechen zu können.<sup>108</sup> Somit verstoße die Ausübung des Hausrechts gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG.<sup>109</sup>

---

<sup>102</sup> *Orth/Schiffbauer*, RW 2011, a.a.O.

<sup>103</sup> Zur Sphärentheorie des Bundesverfassungsgerichtes vgl. *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Rn. 161 ff. (Juli 2001).

<sup>104</sup> *Orth/Schiffbauer*, RW 2011, 177, 184.

<sup>105</sup> Vgl. zum weiten Begriffsverständnis schon BVerfGE 6, S. 32, 38; hierzu auch *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Rn. 39 (Juli 2001).

<sup>106</sup> Vgl. grundlegend zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz *Grzeszick VII*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 20 Rn. 107 ff. (November 2006); allgemein zu den „Rechten anderer“ i.S.d. Art. 2 I GG *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Rn. 44 (Juli 2001).

<sup>107</sup> *Orth/Schiffbauer*, RW 2011, 177, 210.

<sup>108</sup> A.a.O.

<sup>109</sup> A.a.O.

## V. Zwischenergebnis

Die oben dargestellte vielfältige zivilrechtliche, strafrechtliche und verfassungsrechtliche Kritik bietet Anlass, mithilfe der vorliegenden Untersuchung einen empirischen Blick auf die Gruppe der von einem Stadionverbot betroffenen Personen zu werfen. So soll unter anderem der Frage nachgegangen werden, in welchem Umfang Stadionverbote Personen treffen, die strafrechtlich bislang noch nicht derart in Erscheinung getreten sind, dass Eintragungen im Bundeszentralregister bei ihnen vorliegen. Diese Gruppe wird durch die Verbote besonders tangiert, weil sie sich aus strafrechtlicher Sicht bislang unauffällig verhalten hat und dennoch durch dieses eingriffsinvasive Instrument gemäßregelt wird. Ihre Größe soll aufzeigen, ob die in der juristischen und kriminologischen Literatur vielfach als rechtswidrig postulierten Stadionverbote auch rechtstatsächlich hauptsächlich sachwidrige Ergebnisse provozieren, weil sie im Kern Personen treffen, die im strafrechtlichen Sinne als unschuldig gelten. Um diese und weitere Erkenntnisse zu erlangen, wurden die im folgenden Kapitel formulierten Forschungsfragen entwickelt.

## C. Eigene Untersuchung

### I. Forschungsfragen und Gang der Untersuchung

Die Beantwortung der aus den vorherigen Überlegungen resultierenden Forschungsfragen wird durch die zur Verfügung stehenden Datensätze beeinflusst. Näheres zu den Daten findet sich im folgenden Kapitel „Methodik“ (C.II., dort in C.II.1.). Die Informationen, die sich aus den Bundeszentralregisterauszügen gewinnen lassen, werden wiederum durch die Vorgaben des Bundeszentralregistergesetzes bestimmt. Daher wird im Kapitel „Methodik“ ebenfalls ausführlich auf die gesetzlich bestimmten Erfassungsmodalitäten und die verschiedenen Eintragungsformen eingegangen (C.II.2.). So strukturiert das Kapitel „Methodik“ durch die nähere Definition des Forschungsumfanges die unterschiedlichen Kapitel im Ergebnisteil (D.).

Dem ersten Unterkapitel des Ergebnisteils (D.I.) liegt folgende Forschungsfrage zu Grunde:

#### *1. Welche soziodemographischen Merkmale weist die Untersuchungsgruppe auf?*

Ermittelt werden soll unter anderem, ob Gemeinsamkeiten zur Altersstruktur delinquenten Personen vorliegen (D.I.1.). Auch bei der Untersuchung des Wohnortes der Stadionverbotler soll ein Vergleich mit allgemeiner Kriminalität angestrebt werden. Hier wird die räumliche Verteilung der Wohnorte der Stadionverbotler mit der räumlichen Verteilung von registrierter Kriminalität verglichen (D.I.2.). Das Kapitel „Vereinsanhängerschaft“ beleuchtet, wie viele Stadionverbotler zum Zeitpunkt der Verhängung des Verbotes welchen Verein unterstützten und wie sich die Vereine auf die verschiedenen Ligen verteilten. Außerdem sollen Deutungshypothesen formuliert

werden, die sich mit den möglichen Gründen für unterschiedliche Belastungen mit Stadionverboten je Verein oder Liga befassen (D.I.3.).

Das zweite Unterkapitel beschäftigt sich mit den vom DFB auf Grundlage der SVRL angegebenen Gründen für die Stadionverbote (D.II.) und geht dabei von der Forschungsfrage aus:

*2. Welche Gründe wurden bei der Verhängung der Stadionverbote genannt, halten die Begründungen einer kritischen Würdigung stand und decken sie sich mit Erkenntnissen der Polizei über eingeleitete Ermittlungsverfahren im Fußballkontext?*

Zunächst wird dazu die Anzahl der Personen der von den jeweils genannten Gründen betroffenen Personen abgebildet (D.II.1.). Dann werden die einzelnen Gründe einer kritischen Bewertung unterzogen (D.II.2.). Schließlich erfolgt ein Vergleich der ermittelten Ergebnisse mit Zahlen aus dem Bericht der Zentralen Informationsstelle Sparteinsätze zu Ermittlungsverfahren im Fußballbereich (D.II.3.).

Das dritte Unterkapitel (D.III.) enthält die Auswertung der Registerauszüge und behandelt die Forschungsfrage:

*3. Liegen Eintragungen im Bundeszentralregister vor und wenn ja, welche Arten von Eintragungen sind es? Stellt sich die Belastung mit Delinquenz im kriminologischen Zusammenhang betrachtet als eher stark oder als eher schwach dar?*

Dabei geht es zunächst um die Fragen, wie viele Personen überhaupt eine Eintragung (D.III.1.), eine formelle oder informelle Sanktionierung oder eine sonstige Eintragung aufweisen (D.III.2.). Anschließend wird die insgesamt und durchschnittlich erfolgte Anzahl von Eintragungen und Sanktionierungen (D.III.3.) dargestellt. Dann erfolgt eine Überprüfung verschiedener Altersgruppen im Hinblick auf ihre Belastung mit formellen und informellen Sanktionierungen (D.III.4.). Die Kapitel D.III.5., D.III.6. sowie D.III.7.a. befassen sich mit den ausgesprochenen gerichtlichen Sanktionierungen, dem angewendeten Strafmaß sowie den begangenen Delikten. Schließlich geht es im letzten Kapitel des Ergebnisteils um die Frage, wie sich Sanktionierungen und Strafmaß bei den als fußballtypisch angesehenen Delikten darstellen (D.III.7.b.).

Alle Ergebnisse werden jeweils, wo sinnvoll, in den kriminologischen Kontext eingeordnet (vgl. nur D.III.1.b., D.III.2.c.). Es erfolgt außerdem, soweit es anhand anderer empirischer Studien möglich ist, ein Vergleich der vorliegenden Zahlen mit solchen zur Gesamtbevölkerung. Hierzu werden in Kapitel C.III. zunächst verschiedene Rechtspflegestatistiken und kriminologische Untersuchungen vorgestellt und auf ihre Vergleichstauglichkeit hin überprüft. An den passenden Stellen finden sich dann im

weiteren Verlauf der Arbeit Rückverweise auf die tauglichen Studien und konkrete Vergleiche mit den in dieser Arbeit ermittelten Zahlen (vgl. nur D.III.1.b.aa.–ee.).

Am Ende der Arbeit werden die Ergebnisse der Registerauszugsauswertung zusammengefasst (D.III.8.), die aufgeworfenen Forschungsfragen (D.IV.) und die im Titel dieser Arbeit aufgeworfene Frage beantwortet sowie ein Fazit mit kriminalpolitischer Einordnung (E.) formuliert.

## II. Methodik

### 1. Datenerhebung und -verarbeitung

Den Ausgangspunkt zur Beantwortung der aufgeworfenen Forschungsfragen bildete eine im März 2012 durchgeführte Vollerhebung aller zu diesem Zeitpunkt mit einem bundesweiten Stadionverbot belegten Personen (n=2.751 Personen<sup>110</sup>). Dieser Ursprungsdatensatz („Stadionverbotsdatensatz“) enthielt Angaben zu Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, dem Verein, der das Verbot verhängt hat, sowie zur Vereinsanhängerschaft. Für diese Gruppe wurden anschließend die zugehörigen Bundeszentralregisterauszüge beim Bundesamt für Justiz angefordert. Nach Klärung datenschutzrechtlicher Vorfragen übersandte das BfJ im Juni 2013 auf Grundlage von § 42a BZRG 2.747 Registerauszüge<sup>111</sup>. Im nächsten Schritt konnte 2.722 Personen aus dem „Stadionverbotsdatensatz“ mittels der Kategorien „Vor- und Nachname“ und „Geburtsdatum“ jeweils ein Registerauszug einwandfrei zugeordnet werden. Beide persönlichen Merkmale wurden für den weiteren Verlauf der Untersuchung gelöscht. Somit enthält der dieser Arbeit zugrunde liegende Datensatz für nahezu alle Stadionverbotler im März 2012 Informationen über die ausgesprochenen Stadionverbote und die im Juni 2013 für die Probanden vorliegenden Eintragungen im Bundeszentralregister. Der Datensatz wurde mithilfe des Datenverarbeitungsprogramms SPSS digitalisiert und ausgewertet.

### 2. Die Eintragungssystematik des Bundeszentralregisters (BZR)

Das Bundeszentralregister wird beim BfJ geführt (§ 1 I BZRG). Grundlage ist das BZRG. Vor dem Hintergrund des verfassungsmäßig garantierten Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung<sup>112</sup> regelt es eindeutig, wann und wie Auskünfte aufgenommen und erteilt werden dürfen und innerhalb welcher Fristen Eintragungen wieder gelöscht werden.<sup>113</sup> Im Januar 2013 enthielt es ca. 16,2 Millionen Eintragungen

<sup>110</sup> Insgesamt handelte es sich ursprünglich um 3.124 Fälle. Nicht berücksichtigt wurden 25 Personen mit Wohnsitz im Ausland, 63 Fälle ohne Geburtsdatum und 285 Doppel- und Dreifachfassungen. Zum Abgleich an das Bundesamt der Justiz wurden 2.751 Datensätze gesandt.

<sup>111</sup> Zwei Probanden waren bereits verstorben, zu zwei weiteren konnten aufgrund fehlender Angaben keine Registerauszüge übermittelt werden.

<sup>112</sup> BVerfGE 65, 1 ff. = NJW 1984, 419 ff. = NVwZ 1984, 167 ff. = DVBl 1984, 128 ff.

<sup>113</sup> Hase, BZRG, § 1 Rn. 2.

zu über 4,6 Millionen Personen.<sup>114</sup> Das Bundeszentralregister gliedert sich in das Zentral- (§§ 3–58 BZRG) und das Erziehungsregister (§§ 60–64 BZRG) (§ 1 I BZRG). Während das Zentralregister zu einem Großteil Rechtsfolgen des Erwachsenenstrafrechts abbildet, orientiert sich das Erziehungsregister am Jugendstrafrecht.

Im Zentralregister werden strafgerichtliche Verurteilungen (§ 4 BZRG), Verwaltungsentscheidungen von Behörden (§ 10 BZRG), Vermerke wegen Schuldunfähigkeit (§ 11 BZRG), sonstige gerichtliche Feststellungen nach §§ 17 II, 18 BZRG sowie nachträgliche Entscheidungen gespeichert und auskunftsberechtigten Behörden auf Antrag zur Verfügung gestellt.<sup>115</sup> Hinsichtlich des Zentralregisters sind Gerichte und Behörden berechtigt, der Registerbehörde Eintragungen mitzuteilen (§ 20 I S. 1 BZRG). Die im Einzelnen zuständigen Stellen finden sich in §§ 1, 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRGVwV). Möglichkeiten der Auskunft aus dem Zentralregister bestehen in Form von unbeschränkten und beschränkten Auskünften. Unbeschränkte Auskünfte können an bestimmte Gerichte und Behörden (§ 41 BZRG), an den Betroffenen selbst (§ 42 BZRG), für wissenschaftliche Zwecke (§ 42a BZRG) oder zur Vorbereitung von Rechtsvorschriften oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften (§ 42b BZRG) übermittelt werden. Beschränkte Auskünfte werden durch die verschiedenen Führungszeugnisse (Privatführungszeugnisse, Behördenführungszeugnisse, Behördenführungszeugnis für Gewerbebehörden) erteilt (§§ 30 ff. BZRG). Beschränkt sind darin die erteilten Informationen (vgl. § 32 BZRG), die „das Bemühen des Gesetzgebers erkennen [lassen], Straftätern eine schnelle Wiedereingliederung in Beruf und Gesellschaft weitgehend zu erleichtern“<sup>116</sup>. Auskünfte aus dem Erziehungsregister können die in § 61 BZRG genannten Stellen sowie der Betroffene selbst (§ 42 BZRG i.V.m. § 59 BZRG) erhalten. Auch zu wissenschaftlichen Zwecken sind Auskünfte aus dem Erziehungsregister möglich (§ 61 I 1. Hs. BZRG). Für diese Untersuchung konnte beim Bundesamt für Justiz eine Vollerhebung zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 42a BZRG durchgeführt werden, so dass sowohl die Zentralregister- als auch die Erziehungsregistereinträge vorlagen und ausgewertet werden konnten.

Im folgenden Kapitel werden die Rechtsfolgen des Erwachsenen- und Jugendstrafrechts dargestellt und es soll untersucht werden, ob sie im Zentral- oder Erziehungsregister gespeichert werden. Schließlich werden die sonstigen Eintragungen im BZR benannt.

---

<sup>114</sup> Tolzmann, BZRG, § 1 Rn. 14.

<sup>115</sup> Mit einer tabellarischen Übersicht Tolzmann, BZRG, § 3 Rn. 18.

<sup>116</sup> Hase, BZRG, § 30 Rn. 2.

### a. Rechtsfolgen des Erwachsenenstrafrechts im BZR

Aufgrund der Komplexität der Eintragungssystematik soll insbesondere auf solche Eintragungen näher eingegangen werden, die für die Auswertung als besonders relevant eingestuft werden, weil auf sie im weiteren Verlauf der Untersuchung noch weiter eingegangen wird. Als wichtig werden die allgemeinen Rechtsfolgen des Strafrechts erachtet. Für die vorliegende Arbeit von Bedeutung ist daher zunächst, welche strafrechtlichen Rechtsfolgen im Bundeszentralregister aufgenommen werden. Dies kann später auch dazu dienen, Unterkategorien für die Auswertung der Registerauszüge definieren zu können.

Zur Gewährleistung von Rechtsgüterschutz kennt das Erwachsenenstrafrecht unterschiedliche Rechtsfolgen: die Strafen, unterteilt in Haupt- und Nebenstrafen, die Nebenfolgen, die Maßnahmen, die Verwarnungen mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe sowie die Opportunitätseinstellungen.<sup>117</sup> Das Bundeszentralregistergesetz orientiert sich bei der Definition der Informationen, die im Register erfasst werden sollen, einmal mehr und einmal weniger an den genannten Rechtsfolgen: Für das Zentralregister wird in § 4 BZRG der Begriff der Verurteilung definiert. Es muss sich dabei um eine rechtskräftige, strafgerichtliche Entscheidung handeln, die eine der in den Nummern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt.<sup>118</sup> Die Hauptstrafen Freiheits- und Geldstrafen können unter § 4 Nr. 1 BZRG subsumiert werden; gleiches gilt für den Strafarrest nach § 9 WStG, der trotz seiner Sonderstellung im Rechtsfolgensystem des Strafrechts zu den Hauptstrafen des Erwachsenenstrafrechts<sup>119</sup> zählt und durch § 4 Nr. 1 BZRG im Register erfasst wird.<sup>120</sup> Von den Maßnahmen des gesamten Strafrechts finden die Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61–72 StGB) über § 4 Nr. 2 BZRG Eingang in das Register. § 5 I Nr. 7 BZRG umfasst Nebenstrafen, Nebenfolgen und die sonstigen Maßnahmen Verfall, Einziehung und Unbrauchbarmachung (§§ 73–76 StGB).<sup>121</sup> Nicht Teil des Registers sind Maßnahmen aus dem Nebenstrafrecht.<sup>122</sup>

Während die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) gem. § 4 Nr. 3 BZRG registriert wird, ist dies beim Absehen von Strafe (§ 60 StGB) trotz der Ähnlichkeit zur Verwarnung mit Strafvorbehalt nicht der Fall. Dies ist wohl am ehesten damit zu erklären, dass diese Rechtsfolge zu stark den Opportunitätseinstellungen ähnelt<sup>123</sup> und im Erwachsenenstrafrecht diese informellen Sanktionierungen nicht im Register

<sup>117</sup> *Fischer*, Vor § 38 Rn. 2; *Heinz*, Sanktionensystem 2012, S. 30–35; *Radtke*, in: MüKo-StGB, Vor § 38 Rn. 72–78.

<sup>118</sup> *Hase*, BZRG, § 4 Rn. 1.

<sup>119</sup> *Radtke*, in: MüKo-StGB, Vor §§ 38 ff. Rn. 10.

<sup>120</sup> *Tolzmann*, BZRG, § 4 Rn. 12.

<sup>121</sup> *Tolzmann*, BZRG, § 5 Rn. 33.

<sup>122</sup> *Hase*, BZRG, § 4 Rn. 4.

<sup>123</sup> *Fischer*, StGB, § 60 Rn. 2.



vermerkt werden.<sup>124</sup> Ausländische Verurteilungen werden registerrechtlich wie gleichwertige des deutschen Sanktionierungssystems beurteilt (§§ 54 I Nrn. 1–3, 56 I BZRG).

## b. Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts im BZR

Das Rechtsfolgensystem im Jugendstrafrecht ist komplexer und gliedert sich in Hauptfolgen, Nebenstrafen, Maßnahmen und dem Absehen von Strafe nach § 60 StGB.<sup>125</sup> Während die Hauptstrafen und Nebenfolgen des Erwachsenenstrafrechts (StGB) im Jugendstrafrecht unzulässig sind (§§ 2 II, 6 JGG), gilt dies für die Maßregeln nur zum Teil (§ 7 JGG). Hauptfolgen sind Erziehungsmaßregeln (§§ 9 ff. JGG), Zuchtmittel (§§ 13 ff. JGG) und die Jugendstrafe (§§ 17 ff. JGG). Die Jugendstrafe wird im Registerrecht als Strafe aufgefasst<sup>126</sup> und daher nicht nur im Erziehungsregister, sondern auch im Zentralregister erfasst. Bei Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln ist dies nur unter den Voraussetzungen des § 5 II BZRG der Fall. Können die angeordneten Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nicht unter § 5 II BZRG subsumiert werden, werden sie nicht ins Zentralregister, sondern nur in das Erziehungsregister eingetragen (§ 60 I Nr. 2 1. Fall BZRG). Auch die neben Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordneten Nebenstrafen und Nebenfolgen werden im Erziehungsregister abgebildet.<sup>127</sup>

Ein wichtiger Aspekt, auf den im späteren Verlauf der Untersuchung noch einzugehen sein wird, ist der Umgang mit Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen. Anders als im Erwachsenenstrafrecht finden Einstellungen (Diversionsentscheidungen) des Jugendstrafrechts (§§ 45, 47 JGG) Eingang in das Erziehungsregister (§ 60 I Nr. 7 BZRG).<sup>128</sup> Einen Sonderstatus hat die nach den §§ 27 ff. JGG manifestierte gerichtliche Möglichkeit inne, nicht nur die Vollstreckung einer verhängten Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen (§§ 21 ff. JGG), sondern bereits ihre Verhängung selbst. Diese Möglichkeit soll die Diskrepanz überwinden, die zwischen dem Höchstmaß des Jugendarrestes und der Mindesthöhe der Jugendstrafe besteht.<sup>129</sup> Sie wird aufgrund dieses Sonderstatus nicht im Erziehungsregister, sondern im Zentralregister gespeichert (§ 4 IV BZRG). Während die Verwarnung mit Strafvorbehalt nicht im Jugendstrafrecht angewendet werden kann (§§ 5 ff. JGG), gilt dies für das Absehen von Strafe nach § 60 StGB zwar schon<sup>130</sup>; allerdings wird diese Rechtsfolge, wie oben erläutert, nicht im Register vermerkt. Ausländische Verurteilungen nach

<sup>124</sup> Tolzmann, BZRG, § 3 Rn. 16.

<sup>125</sup> Fischer, Vor §§ 38 Rn. 3.

<sup>126</sup> Hase, BZRG, § 4 Rn. 2.

<sup>127</sup> Hase, BZRG, § 60 Rn. 4.

<sup>128</sup> Kritisch hierzu: Eisenberg, JGG, § 45 Rn. 39.

<sup>129</sup> Eisenberg, JGG, § 27 Rn. 7.

<sup>130</sup> Heinz, Sanktionensystem 2012, S. 36.

ausländischem Jugendstrafrecht sind möglich und werden registerrechtlich wie solche des Erwachsenenstrafrechts behandelt<sup>131</sup>, also nach den §§ 54 I Nrn. 1–3, 56 I BZRG. Weitere Entscheidungen und Anordnungen, die in das Erziehungsregister eingetragen werden, finden sich in § 60 I Nrn. 1, 3–6, 9 BZRG. Auf sie soll aus mangelnder Relevanz für die Auswertung hier nicht weiter eingegangen werden.

### c. Sonstige untersuchungsrelevante Eintragungen im BZR

Bei Verwaltungsentscheidungen nach § 10 BZRG handelt es sich um solche, „die für das Gemeinwohl und die öffentliche Sicherheit und die mit derartigen Aufgaben befassten Behörden eine besondere Bedeutung haben“<sup>132</sup>, so zum Beispiel die Versagung eines Passes (§ 10 I Nr. 2 BZRG) oder die Untersagung des Besitzes und des Erwerbs von Waffen und Munition (§ 10 I Nr. 3 lit. a). Da die §§ 60 bis 64 BZRG keine Sonderregelungen für Verwaltungsanordnungen nach § 10 BZRG enthalten und § 62 BZRG sich nur auf Suchvermerke bezieht, können auch bei Jugendlichen oder Heranwachsenden Eintragungen nach § 10 I BZRG vorgenommen werden (§ 59 BZRG). Vermerke über Schuldunfähigkeit (§ 11 BZRG) werden in das Zentralregister eingetragen, obwohl die Betroffenen nicht von einem Strafgericht verurteilt wurden. Entsprechend kritisch merkt *Hase* an, dass das Bundeszentralregister nicht die Aufgabe habe, schuldunfähige Personen zu erfassen, die „vermutlich“<sup>133</sup> eine Straftat begangen hätten. *Tolzmann* führt aus, dass eine solche Eintragung für den Betroffenen in erheblichem Maße diskriminierend wirken könne.<sup>134</sup> Auch im Jugendstrafrecht sind Vermerke über Schuldunfähigkeit möglich. Dies ergibt sich unter anderem aus § 11 III BZRG, der für § 3 JGG eine Sonderregelung aufstellt. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass in den anderen Fällen der Schuldunfähigkeit im Jugendstrafrecht § 11 BZRG anwendbar ist (vgl. auch § 59 BZRG).

Suchvermerke (§ 27 BZRG) stellen im System der Bundeszentralregistereintragen eine Besonderheit dar. Durch sie soll nach flüchtigen Straftätern gesucht und deren Aufenthalt ausfindig gemacht werden. Gesetzlich geregelt ist nun auch, dass zur Niederlegung eines Suchvermerks lediglich Behörden berechtigt sind, denen hoheitliche Aufgaben obliegen (vgl. § 31 BZRG). Nur diese sind auch auskunftsberechtigt. Fiskalische Zwecke dürfen seit dem 4. BZRGÄndG durch Suchvermerke nicht mehr verfolgt werden.<sup>135</sup> Im Jugendstrafrecht können Suchvermerke nur von den Behörden im Erziehungsregister hinterlegt werden, die Auskunft aus dem Erziehungsregister

<sup>131</sup> § 59 BZRG regelt, dass für das Erziehungsregister die Regelungen des Zweiten Teils des BZRG gelten, also die §§ 3–58 BZRG, solange in den §§ 60–64 BZRG keine spezielleren Regelungen enthalten sind. Da dort speziellere Regelungen zu ausländischen Sanktionierungen fehlen, greifen die Regelungen des Zweiten Teils (§§ 53a–58 BZRG).

<sup>132</sup> *Hase*, BZRG, § 10 Rn. 1.

<sup>133</sup> *Hase*, BZRG, § 11 Rn. 1.

<sup>134</sup> *Tolzmann*, BZRG, § 11 Rnrn. 6, 23.

<sup>135</sup> *Tolzmann*, BZRG, § 27 Rn. 15.

erlangen dürfen (§ 62 BZRG i.V.m. § 61 I BZRG).<sup>136</sup> Beachtet werden sollte in diesem Zusammenhang, dass jeder Suchvermerk aufgrund seiner Unselbstständigkeit eine eigene Eintragung im Bundeszentralregister nach sich zieht. Rechtlich besteht aber ein gravierender Unterschied zwischen Eintragungen aufgrund von justiziellen Sanktionierungen und Suchvermerken von Behörden. Von der näheren Erläuterung der Eintragungen gem. §§ 17, 18 BZRG wird mangels Relevanz für diese Arbeit abgesehen.

Für alle genannten Eintragungen werden, soweit möglich<sup>137</sup>, weitere Informationen gespeichert, deren Rechtsgrundlagen sich größtenteils in § 5 BZRG wiederfinden. Dies sind bspw. der Tag der letzten Tat (§ 5 I Nr. 3 BZRG), die rechtliche Bezeichnung der Tat (§ 5 I Nr. 6 BZRG) oder die verhängten Strafen (§ 5 Nr. 7 1. Fall BZRG). Aus diesen Angaben ergeben sich die einzelnen Eintragungen im Bundeszentralregister. Dies sei am Beispiel der Auswertungskategorie „Delikt“ (Kapitel D.III.4.) veranschaulicht: Unter der Kategorie „Delikt“ wird in dieser Untersuchung das in § 5 I Nr. 6 BZRG Definierte verstanden, nämlich: „Die rechtliche Bezeichnung der Tat, deren der Verurteilte schuldig gesprochen worden ist, unter Angabe der angewendeten Strafvorschriften.“ Die rechtliche Bezeichnung der Tat nach Nr. 6 ist der Urteilsformel (§ 260 V StPO) zu entnehmen. Es wird angegeben, ob eine vorsätzliche oder fahrlässige Begehungsweise vorlag, sowie ob Delikte tateinheitlich oder tateinheitlich verwirklicht wurden. Es werden alle Tatbestände genannt.<sup>138</sup> Die angewendeten Vorschriften sollen mit Paragraph, Absatz, Nummer und mit der Bezeichnung des Gesetzes angegeben werden.<sup>139</sup>

Die Rechtsgrundlagen des BZRG ermöglichen auf diese Weise die Erfassung der Informationen im BZR und damit die später erfolgende Auswertung der Registerauszüge.

#### d. Tilgungsfristen und die Bedeutung für die Dateninterpretation

Informationen aus dem Bundeszentralregister sind zeitlichen und inhaltlichen Beschränkungen ausgesetzt. Dies resultiert aus dem verfassungsrechtlich begründeten Anspruch einer Person auf Resozialisierung. Konkret bedeutet dies, dass Eintragung

<sup>136</sup> Hase kritisiert den behördlichen Umgang mit Suchvermerken, da unter bestimmten Voraussetzungen Behörden, denen eine unbeschränkte Auskunft nicht zustehe, über den „Umweg Suchvermerk“ Kenntnis von Registerentscheidungen erlangten, die nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen seien. So werde der Schutz des § 41 I, III BZRG „in massiver Weise durchbrochen“, Hase, BZRG, § 28 Rn. 3.

<sup>137</sup> So gilt die Regelung (§ 5 BZRG) auch für Eintragungen nach den §§ 10–18 BZRG, obwohl sie auf die Eintragung von strafgerichtlichen Entscheidungen abgestellt ist, Hase, BZRG, § 5 Rn. 1. Naheliegenderweise werden aber bspw. bei Verwaltungsentscheidungen keine Angaben hinsichtlich des Strafmaßes eingetragen.

<sup>138</sup> Tolzmann, BZRG, § 5 Rn. 20 ff.

<sup>139</sup> Hase, BZRG, § 5 Rn. 9.

gen nach einer bestimmten Tilgungsfrist gelöscht werden. Für die meisten der eingetragenen Strafen beträgt die Frist fünf (§ 46 I Nr. 1 BZRG) oder zehn (§§ 24 III S. 1 1. Fall, 46 I Nr. 2 BZRG) Jahre<sup>140</sup>, so dass auch ältere Eintragungen in dieser Untersuchung berücksichtigt werden.

Wie oben erläutert, werden Verfahrenseinstellungen nach Erwachsenenstrafrecht (§§ 153 ff. StPO) im BZR nicht eingetragen, jugendstrafrechtliche Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG jedoch schon (§ 60 I Nr. 7 BZRG). Allein wegen dieser rechtlichen Ungleichbehandlung ist von einer Überbelastung junger Menschen mit Sanktionierungen auszugehen, die in der Regel mit Vollendung des 24. Lebensjahres korrigiert werden dürfte. Dann nämlich werden Diversionsentscheidungen getilgt (§ 63 I BZRG), sofern nicht eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist (§ 63 II BZRG).<sup>141</sup> Diese Besonderheit wird weiter unten bei der Untersuchung der Sanktionierungsquote nach Alter bedeutsam werden.<sup>142</sup>

### e. Zwischenergebnis

Beim Abgleich der Rechtsfolgen des Erwachsenen- und Jugendstrafrechts mit den Entscheidungen und Tatsachen, die in das Bundeszentralregister aufgenommen werden müssen, ergab sich, dass ein Großteil von ihnen im Bundeszentralregister abgebildet werden. Dies gilt insbesondere für formelle Sanktionierungen sowohl des Erwachsenen- als auch des Jugendstrafrechts sowie für informelle Sanktionierungen des Jugendstrafrechts. Deshalb erscheint für die Auswertung der Registerauszüge eine Einteilung in die Kategorien „Formelle Sanktionierungen“ und „Informelle Sanktionierungen“ (des Jugendstrafrechts) zielführend, da es sich hierbei um anerkannte kriminologische und strafrechtliche Sanktionskategorien handelt.<sup>143</sup> Sie werden im weiteren Verlauf der Untersuchung definiert und es wird eine nähere Einteilung der Eintragungen vorgenommen.<sup>144</sup> Sämtliche weiteren Eintragungen werden innerhalb der Kategorie „Sonstige Eintragungen“ zusammengefasst.

### 3. Zwischenergebnis

Für die Interpretation der Daten zur Beantwortung der aufgeworfenen Forschungsfragen ergibt sich Folgendes:

<sup>140</sup> Die sonstigen Tilgungsraten betragen 15 (§ 46 I Nr. 4 BZRG) und 20 Jahre (§§ 24 III S. 1 2. Fall, S. 2, 46 I Nr. 3 BZRG). Spätestens mit Vollendung des 90. Lebensjahres werden sämtliche Eintragungen gelöscht (§ 24 II BZRG).

<sup>141</sup> Vgl. hierzu *Albers/Feltes/Ruch*, MschrKrim 2015, 481, 486.

<sup>142</sup> Vgl. Kap. D.III.4.

<sup>143</sup> Für die mithilfe von BZR-Daten zu erlangenden Erkenntnisse vgl. *Sutterer/Spiess*, in: Rückfallforschung, S. 215, 218 ff.

<sup>144</sup> Vgl. Kap. C.III.2.

Es werden in dieser Untersuchung als Gegenstand nur jene, oben dargestellten Entscheidungen oder Rechtsfolgen erfasst, die nach dem Bundeszentralregistergesetz als eintragungspflichtig definiert werden. Eine weitere Einteilung in Unterkategorien erscheint sinnvoll und wird im weiteren Verlauf der Untersuchung vorgenommen. In zeitlicher Hinsicht wird weder der gesamte Lebenslauf einer Person betrachtet und analysiert, ob in der Zeit seit seiner Geburt eine Straftat begangen wurde (lifetime prevalence<sup>145</sup>), noch wird ein einzelnes Jahr als Untersuchungszeitraum herangezogen (current/single year prevalence<sup>146</sup>). Es handelt sich vielmehr um die Betrachtung eines Teils der Bevölkerung (sämtliche Personen mit Stadionverbot), der in einem bestimmten Zeitraum hin auf Kriminalität untersucht wird. Der Zeitraum richtet sich nach den Tilgungsfristen des Bundeszentralregisters. Aufgrund dieser methodischen Besonderheiten stellt sich die Frage nach der Vergleichbarkeit der im Ergebnisteil dieser Untersuchung dargestellten Zahlen mit Ergebnissen aus thematisch einschlägigen kriminologischen Untersuchungen. Auf diese Frage wird im folgenden Kapitel näher eingegangen.

### III. Relevante kriminologische Untersuchungen

Hinsichtlich derjenigen Personen, für die Eintragungen im Bundeszentralregister vorliegen, soll die Belastung im weiteren Verlauf der Arbeit mithilfe von empirischen kriminologischen Studien, die sich ebenfalls mit Bundeszentralregistereinträgen befassen, eingeordnet werden. Dies soll Rückschlüsse auf die Verbreitung von kriminellem Verhalten innerhalb der Untersuchungsgruppe verglichen mit der Gesamtbevölkerung ermöglichen.

Die amtlichen Rechtspflegestatistiken, die Rückfallstatistik und einzelne kriminologische Untersuchungen, die sich mit der Analyse von Zentralregisterdaten befassen, sollen aufgrund dessen kurz dargestellt und auf ihre Vergleichstauglichkeit mit den Daten zur Belastung mit Registereinträgen hin überprüft werden.<sup>147</sup> Später dienen sie dann als Maßstab für einen Vergleich mit den vorliegenden Ergebnissen.

#### 1. Amtliche Statistiken

Amtliche Statistiken, die Bundeszentralregisterdaten auswerten oder sich für den Vergleich mit ihnen eignen, finden sich kaum. In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden lediglich polizeiliche Ermittlungsverfahren und keine justiziellen Reaktionen abgebildet.<sup>148</sup> In der Staatsanwaltschafts- sowie der Strafgerichtsstatistik werden je-

<sup>145</sup> *Haen Marshall*, in: Int. Handbuch der Kriminologie, S. 545, 553.

<sup>146</sup> *Haen Marshall*, in: Int. Handbuch der Kriminologie, S. 545, 554.

<sup>147</sup> Eingegangen wird nur auf die näherliegenden Rechtspflegestatistiken. Für eine Gesamtübersicht vgl. *Heinz*, in: Kriminalstatistiken im Lichte int. Erfahrungen, S. 17, 23.

<sup>148</sup> BKA (Hrsg.), PKS 2015, S. 2.

weils nur Teile des Justizsystems und damit auch nur Teile der im Bundeszentralregister dargestellten Entscheidungen analysiert.<sup>149</sup> Die Strafvollzugsstatistik beinhaltet wiederum nur ausschnitthaft Zahlen zu allen Untersuchungshäftlingen und Insassen des Straf- und Maßregelvollzugs.<sup>150</sup> Die Strafverfolgungsstatistik gibt Auskunft über Art und Ausmaß der Strafverfolgung und damit über Arten und Ausmaß von gerichtlichen Sanktionierungen.<sup>151</sup> Sie bildet also einige Reaktionen der Justiz ab, die auch im Bundeszentralregister gespeichert werden.<sup>152</sup> Allerdings beschränken sich die Informationen der Strafverfolgungsstatistik ebenfalls nur auf einen Teil der im Bundeszentralregister enthaltenen Daten sowie ausschließlich auf ein Bezugsjahr.<sup>153</sup> Der lediglich einjährige Betrachtungszeitraum ist allen dargestellten amtlichen Statistiken gemein. Das Bundeszentralregister enthält hingegen, wie oben dargestellt, je nach Höhe der ausgesprochenen Strafe mitunter sehr viel weiter zurückliegende Verurteilungen.<sup>154</sup> Die Informationen im Zentralregister beschränken sich außerdem nicht nur auf Teilbereiche justizieller Reaktionen, sondern liefern ein sehr breit gefächertes und komplexes Bild des justiziellen wie gefahrenabwehrrechtlichen Handelns (durch die Aufnahme von Verwaltungsanordnungen) des Staates. So werden dort auch die für diese Untersuchung besonders interessierenden informellen Sanktionierungen des Jugendstrafrechts (Diversionsentscheidungen nach JGG) abgebildet. Aus diesen methodischen Gründen verbietet sich trotz der teilweisen Überschneidungen der Untersuchungsgegenstände insgesamt ein Vergleich der Rechtspflege- und Polizeistatistiken mit den Daten der Bundeszentralregisterauszüge dieser Studie.

Im folgenden Kapitel sollen Vergleichsmöglichkeiten mit der Rückfallstatistik erörtert werden. Sie wird vom Bundesjustizministerium mitherausgegeben und zählt trotzdem (noch) nicht zu den amtlichen Rechtspflegestatistiken. Entsprechend wird sie auch nicht vom Statistischen Bundesamt herausgegeben und veröffentlicht. Aufgrund dieses besonderen Status wird sie separat hinsichtlich Vergleichsmöglichkeiten analysiert.

## 2. Rückfallstatistik

Die Rückfallstatistik, die im Jahr 2013 zum zweiten Mal veröffentlicht wurde, wertet umfassend Bundeszentralregisterdaten aus. Die Studie wurde von der Universität Göttingen (*Jehle/Hohmann-Fricke*) und dem Max-Planck-Institut für ausländisches

---

<sup>149</sup> Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Staatsanwaltschaften 2015, S. 5; Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafgerichte 2015, S. 4.

<sup>150</sup> Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafvollzug 2015, S. 4.

<sup>151</sup> Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 2015, S. 5.

<sup>152</sup> Strafgerichtliche Verurteilungen werden sowohl in der Strafverfolgungsstatistik als auch im BZR abgebildet: „Art der Entscheidung, Art der Sanktion, Vorstrafen“, Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 2014, a.a.O.; „Strafgerichtliche Verurteilungen“ (§ 3 Nr. 1 BZRG).

<sup>153</sup> So werden, wie bereits dargestellt, bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden im Bundeszentralregister erfasst (§ 10 I BZRG), in der Strafverfolgungsstatistik jedoch nicht.

<sup>154</sup> Vgl. Kap. C.II.2.

und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. (*Albrecht/Tetal*) in Kooperation mit dem Bundesjustizministerium erstellt. Das Untersuchungsdesign der Studie bestand aus insgesamt zwei Erhebungswellen.<sup>155</sup> Ermittelt wurden zunächst alle Personen der Bundesrepublik, für die im Jahr 2004 erstmals oder erneut eine Eintragung im Bundeszentralregister vermerkt wurde. Zu beachten ist, dass als Eintragungen lediglich sog. Bezugsentscheidungen gelten. Dies sind gerichtliche Entscheidungen, in denen Freiheits- und Jugendstrafen mit oder ohne Bewährung, Geldstrafen, andere jugendstrafrechtliche Reaktionen oder Maßregeln verhängt wurden. Außerdem gelten als relevante Eintragungen Haftentlassungen nach einer freiheitsentziehenden Strafe im jeweiligen Bezugsjahr.<sup>156</sup> Diese Gruppe wurde im dreijährigen Abstand auf Neueintragungen geprüft. Insgesamt waren es 1.080.193 Personen, zu denen im ersten Zeitraum (2004 bis 2007) Aussagen zur Rückfälligkeit getroffen werden konnten.

Im Jahr 2007 startete man die zweite Erhebungswelle mit allen Personen, für die im Bezugsjahr eine registerrechtliche Eintragung vorlag. Für das Jahr 2007 waren es 1.049.816 Personen, die anhand der Eintragungen im Bundeszentralregister ebenfalls über einen Zeitraum von drei Jahren auf erneute Straffälligkeit hin beobachtet wurden (2007 bis 2010).<sup>157</sup> Dieser zweite Untersuchungszeitraum ermöglichte außerdem die Zusammenführung der beiden Datensätze, sodass Aussagen zur Rückfälligkeit innerhalb der Zeitspanne von 2004 bis 2010 (sechsjähriger Zeitraum) gemacht werden konnten. Die Statistik bietet u.a. Zahlen zur Rückfälligkeit in Abhängigkeit von soziodemographischen Merkmalen (Alter u.a.), der Form der Bezugsentscheidung (Art der Sanktionierung u.a.) sowie den begangenen Delikten.<sup>158</sup> Die Grundgesamtheit stellt die Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland dar.

Wie in den klassischen amtlichen Rechtspflegestatistiken wird auch in der Rückfallstatistik trotz des gleichen Untersuchungsgegenstandes (Bundeszentralregisterdaten) eine von dieser Untersuchung abweichende Perspektive bei der Analyse gewählt. Sie wertet nur die Eintragungen von Personen aus, für die innerhalb eines bestimmten Jahres eine neue Eintragung vermerkt wurde. In der vorliegenden Studie wird, wie bereits gezeigt, ein nach hinten nur durch die Tilgungsfristen des BZRG begrenzter Zeitraum betrachtet. Zwar werden auch in der Rückfallstatistik Voreintragungen erfasst. Dies geschieht allerdings nur für Personen, die in den Jahren 2004 oder 2007 registriert wurden<sup>159</sup> und nicht für alle Personen, deren Eintragungen im Register gespeichert waren.

An einer Stelle bietet die Rückfallstatistik allerdings trotz der genannten methodischen Differenzen den am besten geeigneten Näherungswert für einen Vergleich mit

---

<sup>155</sup> BMJ (Hrsg.), Zweite Rückfallstatistik, S. 7.

<sup>156</sup> BMJ (Hrsg.), Zweite Rückfallstatistik, S. 13.

<sup>157</sup> BMJ (Hrsg.), Zweite Rückfallstatistik, S. 8, 157.

<sup>158</sup> BMJ (Hrsg.), Zweite Rückfallstatistik, S. 37–42, 47–79, 95–149.

<sup>159</sup> BMJ (Hrsg.), Zweite Rückfallstatistik, S. 85.

den vorliegenden Daten: So wird am Rande der Untersuchung ausgeführt, dass im April 2008 4.426.673 Personen im Bundeszentralregister mit einem Bearbeitungsdatum 2003 oder später verzeichnet gewesen seien.<sup>160</sup> Es handelt sich also um die Zahl aller Personen mit einem höchstens fünf Jahre zurückliegenden Eintragungsdatum. Im Jahr 2008 sind es somit 4.426.673 von rd. 82.002.000 Einwohnern in Deutschland<sup>161</sup>, die im Bundeszentralregister eingetragen sind, was einer Quote von 5,4 % entspricht. Dieser Wert bezieht sich nicht nur auf die sog. Bezugsentscheidungen, sondern auf alle Formen von Eintragungen.<sup>162</sup> Beachtet werden muss allerdings auch hier der begrenzte Untersuchungszeitraum. Dieser ist mit einer Zeitspanne von fünf Jahren zwar ein vergleichsweise weit gefasster. Trotzdem lässt er, anders als die vorliegende Untersuchung, weiter zurückliegende Eintragungen außer Acht.

Insgesamt sind die Zahlen der bundesweiten Rückfallstatistik zum Teil weniger, zum Teil gut geeignet für einen Vergleich. Die Werte zu (Neu-)Registrierten in den Jahren 2004 und 2007 eignen sich weniger. Der Wert, der sich auf die innerhalb des Zeitraums 2003 bis 2008 Registrierten bezieht, ist aber gut geeignet für den Vergleich mit den Zahlen der vorliegenden Untersuchung. Auf diesen Wert wird daher im Folgenden noch näher eingegangen. Es werden nun schließlich einzelne kriminologische Untersuchungen, die sich mit justiziellen Reaktionen und Zentralregistereintragungen befasst haben, auf ihre Vergleichstauglichkeit hin überprüft.

### 3. Einzelne kriminologische Untersuchungen

#### a. Albrecht/Grundies

*Albrecht/Grundies* stellen in einer 2009 veröffentlichten Untersuchung justizielle Registrierungen in Abhängigkeit vom Alter dar.<sup>163</sup> Grundlage sind die Daten der Freiburger Kohortenstudie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht.<sup>164</sup> Konkret wurden für alle männlichen Personen aus dem Bundesland Baden-Württemberg der Geburtskohorten 1970, 1973, 1975 und 1978 Informationen zu polizeilichen (auf Landesebene) und justiziellen (auf Bundesebene) Registrierungen ausgewertet. Möglich waren Verknüpfungen der Daten von Polizei und Justiz. Dargestellt werden die Belastungen der 14- bis höchstens 32-jährigen baden-württembergischen Männer der genannten Geburtskohorten. An einzelnen Stellen innerhalb der Arbeit von *Albrecht/Grundies* reduziert sich die Darstellung auf justizielle Registrierungen. Der Untersuchungsgegenstand ist somit nahezu identisch mit dem der vorliegenden Untersuchung. Dass lediglich 14- bis 32-jährige Männer untersucht werden, spricht nicht gegen eine Vergleichbarkeit, da davon ausgegangen werden

<sup>160</sup> BMJ (Hrsg.), Zweite Rückfallstatistik, S. 151.

<sup>161</sup> Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Jahrbuch 2009, S. 34.

<sup>162</sup> BMJ (Hrsg.), Zweite Rückfallstatistik, S. 152.

<sup>163</sup> *Albrecht/Grundies*, MschrKrim 2009, 326–343.

<sup>164</sup> *Albrecht/Grundies*, MschrKrim 2009, 326 f., dort auch zum folgenden Text.



kann, dass auch in der hiesigen Untersuchung viele junge Menschen Teil der Untersuchungsgruppe sind und es sich bei ihnen überwiegend um Männer handelt.<sup>165</sup> Die einzelnen Werte von *Albrecht/Grundies* beziehen sich allerdings wie die amtlichen Statistiken nur auf einen einjährigen Zeitraum. Außerdem lassen sich konkrete Zahlen häufig nur aus den dargestellten Abbildungen entnehmen, was mit einer gewissen Ungenauigkeit verbunden ist. Im Fließtext findet sich dennoch an einer Stelle ein gut geeigneter Wert für einen Vergleich: Dort heißt es bezogen auf die 25- bis 32-jährigen Erstregistrierten, dass sich diese „Erstregistrierten ja gerade nicht aus den ca. 30 % der männlichen Bevölkerung rekrutieren, die schon vor diesem Alter justiziell auffällig wurden.“<sup>166</sup> Daraus folgt, dass unter den 14- bis 24-jährigen Männern in Baden-Württemberg ca. 30 % von justiziellen Registrierungen betroffen sind. Der genannte Wert eignet sich gut, da er sich nicht nur auf die Registrierungen innerhalb eines Jahres, sondern auf einen zeitlich nach hinten offenen Raum bezieht. Analog zu dieser Untersuchung werden also alle Eintragungen betrachtet, die, bezogen auf die genannte Altersgruppe, noch nicht aus dem Zentralregister gelöscht wurden.

Eine Analyse der Personen mit Stadionverbot entsprechend der Altersgruppe der 14- bis 24-Jährigen ist deshalb gut möglich. Der Vergleichswert wird daher ebenfalls im weiteren Verlauf zur Einordnung der Verbreitung von Bundeszentralregistereintragungen in dieser Studie dienen.

#### b. Boers/Reinecke/Bentrup et al.

*Boers/Reinecke/Bentrup* et al. berichten in einem Aufsatz, in dem Ergebnisse der Verlaufsstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“ zusammengefasst werden, von Bundeszentralregistereintragungen der Studienteilnehmer.<sup>167</sup> Die Studie wird seit 2002 in Duisburg durchgeführt und untersucht unter anderem das Dunkelfeld, die Delinquenzverläufe und die Entstehungsfaktoren von Jugend- und Heranwachsendenkriminalität.<sup>168</sup> Bei den untersuchten Studienteilnehmern im Alter von 14 bis 20 Jahren lag in 24 % der Fälle eine Eintragung im Bundeszentral- oder Erziehungsregister vor.<sup>169</sup>

Entsprechend der obigen Ausführungen ist dies nach der Bildung von Altersgruppen innerhalb des Stadionverbotsdatensatzes ein gut geeigneter Vergleichswert. Bei der Bewertung zu beachten ist allerdings, dass die Untersuchungsgruppe von *Boers/Reinecke/Bentrup* et al. Schülerinnen und Schüler im Ruhrgebiet bilden, es sich also nicht

<sup>165</sup> Mit der Nennung unterschiedlicher Gründe der Attraktivität der Ultraszene für junge Männer *Langer*, *Faszination Ultras*, S. 65; für die Gruppe der Hooligans vgl. DH-Pol. (Hrsg.), *Lagebild 2010*, S. 30.

<sup>166</sup> *Albrecht/Grundies*, *MschrKrim* 2009, 326, 328.

<sup>167</sup> *Boers/Reinecke/Bentrup* et al., *MschrKrim* 2014, 183–202.

<sup>168</sup> *Boers/Reinecke/Bentrup* et al., *MschrKrim* 2014, 183.

<sup>169</sup> Absolut waren es 699 von insgesamt 2.964 untersuchten Personen, *Boers/Reinecke/Bentrup* et al., *MschrKrim* 2014, 183, 197.

um eine repräsentative Auswahl von Personen der Gesamtbevölkerung handelt. Auf die Ergebnisse der Studie von *Boers/Reinecke/Bentrup* et al. wird trotz dieser Einschränkungen im weiteren Verlauf der Darstellung nochmals zurückgegriffen.

### c. Spiess

*Spiess*<sup>170</sup> bildet Prävalenzschätzungen der Eintragungen im Bundeszentralregister für Deutsche zwischen dem 15. und 21. Lebensjahr nach Geschlecht ab. Hierfür orientiert er sich an Zahlen zu den Registereintragungen der ersten Rückfallstatistik (2004 bis 2007). Die sich größtenteils auf Jugendliche und Heranwachsende beschränkenden Zahlen wurden speziell für seinen Beitrag von der Universität Göttingen zur Verfügung gestellt.<sup>171</sup> Demnach haben 33 % aller männlichen Deutschen an ihrem 21. Geburtstag mindestens eine Eintragung im Bundeszentralregister. Von ihnen wurden 20 % nur informell und 13 % (auch) formell sanktioniert.

Die Unterscheidung zwischen nur informell und (auch) formell Sanktionierten überzeugt. Wenn in einem Bundeszentralregisterauszug lediglich informelle Sanktionierungen aus dem Jugendstrafrecht vorzufinden sind, muss die Belastung mit Bundeszentralregisterauszügen zwingend besonders eingeordnet werden. Dies gilt auch für solche Auszüge, die lediglich Suchvermerke, Verwaltungsanordnungen oder sonstige Eintragungen ohne punitive Elemente enthalten. Der Unterscheidung zwischen formellen und informellen Sanktionierungen wird daher wie oben erläutert im weiteren Verlauf der Untersuchung gefolgt. Die genannten Zahlen von *Spiess* sind darüber hinaus gut geeignet für den Vergleich der Teilgruppe der 15- bis 21-Jährigen der Gesamtbevölkerung mit den 15- bis 21-Jährigen im Datensatz. Auch hier werden später analog zur Altersgruppe bei *Spiess* die 15- und 21-Jährigen aus dem Stadionverbotsdatensatz herausgefiltert. Zudem sollen im weiteren Verlauf auch die Zahlen zur Belastung mit formellen und informellen Sanktionierungen als Vergleichsmaßstab dienen.

Eingeschränkt bleibt die Aussagekraft eines Vergleichs, weil es nach dem Untersuchungsdesign der vorliegenden Studie nicht möglich ist, die Personen mit Stadionverboten nach Geschlecht getrennt zu untersuchen. Darüber hinaus sind wie in der Rückfallstatistik auch bei *Spiess* nur die sog. Bezugsentscheidungen erfasst worden. Wie oben erläutert, ist aber davon auszugehen, dass es sich bei den Personen mit Stadionverboten überwiegend um Männer handelt. Außerdem sind die von *Spiess* genannten Werte trotz der nicht exakt übereinstimmenden Definition von Entscheidung (Rückfallstatistik) und Eintragung (vorliegende Studie) vergleichsweise stark übereinstimmend. Sie heben sich schon deshalb von den anderen Werten ab, da sie sich auf die Gesamtbevölkerung beziehen. Sie bieten somit gute Möglichkeiten zum Vergleich mit den Daten dieser Studie.

<sup>170</sup> *Spiess*, in: FS Heinz, S. 287, 299.

<sup>171</sup> *Spiess*, in: FS Heinz, S. 287, 296.

#### d. Heinz

*Heinz* geht davon aus, dass „nach begründeten Schätzungen“<sup>172</sup> der Anteil formell oder informell sanktionierter junger Männer in der Gesamtbevölkerung bis zum Ende des 25. Lebensjahres bei 50 % läge. Dass auch von *Heinz* lediglich eine Aussage zu männlichen Personen getroffen wird, vermindert die Vergleichsqualität auch hier aus den bereits genannten Gründen nicht. Zu beachten ist allerdings der Schätzungscharakter seiner Aussage. Im Vergleich zu *Spiess*, der amtliche Daten ausgewertet hat, nennt er einen sehr hohen Wert. Es ist daher davon auszugehen, dass die Schätzung von *Heinz* etwas zu pessimistisch ausgefallen ist. Der Anteil von 50 % ist somit ausschließlich als Orientierungswert geeignet für den Vergleich der Teilgruppe der Unter-25-Jährigen der vorliegenden Studie. Auch auf ihn wird trotz seines Schätzungscharakters im weiteren Verlauf der Darstellung noch einmal eingegangen.

#### 4. Zwischenergebnis

Die amtlichen Statistiken eignen sich nicht zum Vergleich mit den ermittelten Daten. Anders sieht es bei der Rückfallstatistik aus, die an einer Stelle einen guten Vergleichswert beinhaltet. Die untersuchten kriminologischen Untersuchungen bieten bei genauerer Analyse mitunter ebenfalls gute Vergleichswerte. Ein konkreter Vergleich mit den vorliegenden Zahlen wird im weiteren Verlauf der Untersuchung durchgeführt.<sup>173</sup>

### D. Ergebnisse

#### I. Merkmale der Personen mit Stadionverboten

##### 1. Alter

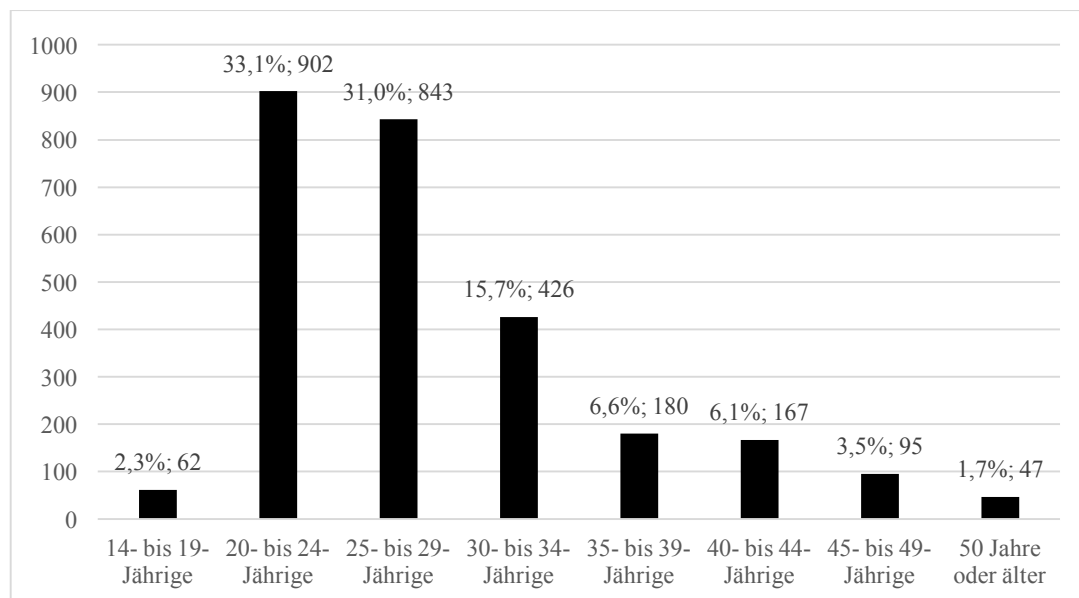
Im Folgenden soll als erstes Merkmal das Alter betrachtet werden. Dazu werden die Zahl der Personen innerhalb verschiedener Altersgruppen und ihr Anteil an der Gesamtgruppe dargestellt. Mithilfe der hier gewonnenen Erkenntnisse soll später die Delinquenz der Personen eingeordnet werden.

---

<sup>172</sup> *Heinz*, Jugendkriminalität, S. 36.

<sup>173</sup> Vgl. unten Kap. D.III.1.b.

Darstellung 2: Altersstruktur der Stadionverbotler



Die größte Altersgruppe innerhalb der Stadionverbotler ist die der 20- bis 24-Jährigen (902 Personen, 33,1 %). Insgesamt zeigt sich ein deutlicher Schwerpunkt bei der Altersgruppe der 20- bis 29-jährigen Personen. So sind zusammengefasst 1.807 Personen und damit 66,3 % der von einem Stadionverbot Betroffenen jünger als 30 Jahre; dies sind mehr als zwei Drittel. Der jüngste Stadionverbotler ist 16 Jahre (Minimum), der älteste 74 Jahre alt (Maximum). Das Durchschnittsalter (Mittelwert) zum Zeitpunkt des Auskunftersuchens beim Bundesamt für Justiz betrug 29 Jahre. Der Median liegt bei 27 Jahren. Mehr als ein Drittel machen Unter-25-Jährige aus (insgesamt 964 Personen (35,4 %)). Nur 309 Stadionverbotler (11,3 %) sind 40 Jahre oder älter, was umgekehrt bedeutet, dass 2.413 von ihnen (88,7 %) nicht älter als 39 Jahre alt sind. Der Anteil junger Menschen im Datensatz ist somit insgesamt sehr hoch. Auch auf sämtlichen Ebenen des Strafverfolgungssystems sind Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene, bezogen auf die Gesamtbevölkerung, überrepräsentiert. So lag die kumulierte Prävalenzrate polizeilicher Registrierungen bei deutschen Männern in der Freiburger Kohortenstudie bis zum Alter von 25 Jahren bei knapp 30%.<sup>174</sup> Die Tatverdächtigenbelastungszahl erreicht in der Altersgruppe der 18- bis 20-Jährigen ihren Höhepunkt. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist sie mehr als doppelt so hoch wie bei Erwachsenen.<sup>175</sup>

<sup>174</sup> Grundies/Höfer/Tetal, Freiburger Kohortenstudie, S. 148.

<sup>175</sup> Die Tatverdächtigenbelastungszahl für deutsche Jugendliche beträgt 4.604 und die für Heranwachsende 5.797. Für Erwachsene beträgt der Wert hingegen lediglich 1.937, BKA (Hrsg.), PKS 2015, S. 44.

Die im Zusammenhang mit der ersten Forschungsfrage aufgeworfene Teilfrage, ob es Ähnlichkeiten zur Altersstruktur bei allgemeiner Kriminalität gibt, kann daher folgendermaßen beantwortet werden: Die Altersstruktur von Personen mit Stadionverboten weist insgesamt Ähnlichkeiten zur Altersstruktur delinquenter Personen in der Gesamtbevölkerung auf.

## 2. Räumliche Verteilung

Darstellung 3 zeigt, wie viele Personen mit Stadionverbot ihren Wohnsitz in welchem Bundesland der Bundesrepublik haben. Die Informationen zur räumlichen Verteilung von Personen mit Stadionverboten sollen darlegen, ob es Auffälligkeiten und Unterschiede bei einem Vergleich zwischen verschiedenen, unterschiedlich strukturierten Bundesländern gibt.

*Darstellung 3: Wohnsitzverteilung der Stadionverbotler*

Pos.	Bundesland	„SV’ler“ absolut	Bevölkerung <sup>176</sup>	„SV’ler“ je 100.000 der Bevölkerung
1	Mecklenburg-Vorpommern	130	1.596.505	8,14
2	Sachsen-Anhalt	107	2.244.577	4,77
3	Nordrhein-Westfalen	835	17.571.856	4,75
4	Saarland	45	990.718	4,54
5	Bremen	27	657.391	4,11
6	Thüringen	86	2.160.840	3,98
7	Sachsen	150	4.046.385	3,71
7	Rheinland-Pfalz	148	3.994.366	3,71
9	Brandenburg	87	2.449.193	3,55
10	Berlin	118	3.421.829	3,45
11	Hessen	204	6.045.425	3,37
12	Schleswig-Holstein	75	2.815.955	2,66
13	Niedersachsen	179	7.790.559	2,30
14	Hamburg	40	1.746.342	2,29
15	Baden-Württemberg	219	10.631.278	2,06
16	Bayern	258	12.604.244	2,05
---	Deutschland	2.708	80.767.463	3,35
---	Bundesländer West (ohne Berlin)*	2.030	64.848.134	3,13
---	Bundesländer Ost (ohne Berlin)*	560	12.497.500	4,48

\*Da keine Differenzierung zwischen West-Berlin und Ost-Berlin möglich ist, werden die 118 Stadionverbotler mit Wohnsitz in Berlin bei der West-/Ost-Betrachtung nicht berücksichtigt.

<sup>176</sup> Bevölkerungszahlen für 2013, vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2015, S. 7, 15.

Betrachtet man ausschließlich die Absolutzahlen, wohnen im Bundesland Nordrhein-Westfalen die meisten Stadionverbotler (835). Bayern (258) beheimatet die zweit- und Baden-Württemberg (219) die drittmeisten. Die wenigsten Stadionverbotler leben im Saarland (45), in Hamburg (40) und in Bremen (27). Auf den ersten Blick erscheint diese Reihenfolge aufgrund der Einwohnerzahlen der Bundesländer durchaus plausibel. Um eine genauere Analyse und Interpretation der Zahlen zu ermöglichen, wurde der Anteil der Personen mit Stadionverboten im Verhältnis zur Einwohnerzahl im jeweiligen Bundesland berechnet. Die Werte beziehen sich auf 100.000 der Bevölkerung des Bundeslandes. Für diesen Anteil wird der Begriff „Stadionverbotsbelastungsziffer“ (SVBZ) eingeführt.

Erstaunlich bei der Analyse ist zunächst, wie viel mehr Stadionverbotler – im Vergleich zu allen anderen Bundesländern – anteilig in Mecklenburg-Vorpommern leben: Dies sind 8,14 Stadionverbotler pro 100.000 Einwohner. Mit 3,37 Stadionverbotlern pro 100.000 Einwohnern ist dabei die Distanz zwischen Position 1 (Mecklenburg-Vorpommern, SVBZ: 8,14) und Sachsen-Anhalt an Position 2 (SVBZ: 4,77) größer als der Abstand zwischen dem in der Rangliste zweitplatzierten Bundesland Sachsen-Anhalt (4,77 Stadionverbotler pro 100.000 Einwohner) und dem letztplatzierten Bayern (2,05 Stadionverbote pro 100.000 Einwohner). Zwischen diesen beiden beträgt die Distanz 2,72. Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt sind vor Nordrhein-Westfalen (4,75) und dem Saarland (4,45) platziert. In Hamburg (2,29), Baden-Württemberg (2,06) und Bayern (2,05) leben die wenigsten Stadionverbotler bezogen auf 100.000 Einwohner. Unter den ersten neun Bundesländern in der Darstellung finden sich alle ostdeutschen föderalen Staaten. Durchschnittlich sind es dort 4,48 Stadionverbotler je 100.000 Einwohner, in den westdeutschen 3,13. Insgesamt dominieren die im Westen und im Osten gelegenen Länder die Rangliste, während die südlichen Länder Baden-Württemberg und Bayern und die nördlichen Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein hintere Plätze belegen. Rheinland-Pfalz und Hessen finden sich in der Tabelle im Mittelfeld.

Die beiden am höchsten belasteten Bundesländer zeichnen sich nicht durch weit verbreitete Urbanität aus; Mecklenburg-Vorpommern ist ebenso wie Sachsen-Anhalt vielerorts agrarisch geprägt.<sup>177</sup> Anders als bei der räumlichen Verteilung von Kriminalität<sup>178</sup> ist also bei der Verteilung von Stadionverbotlern kein klares Stadt-Land-Gefälle zu beobachten. Auch bei den Stadtstaaten zeigen sich Unterschiede: Während Bremen (4,11) als bevölkerungsärmster Stadtstaat den fünfthöchsten Wert aufweist, ist der bevölkerungsreichste Stadtstaat Berlin (3,45) nicht derjenige mit den meisten Personen mit Stadionverboten. Hamburg (2,24), der flächenmäßig zweitgrößte Stadtstaat, weist die kleinste SVBZ auf (Rang 14). Dies stützt die Beobachtung, dass die

<sup>177</sup> Statistische Ämter Bund und Länder (Hrsg.), *Agrarstrukturen 2011*, S. 11, 13.

<sup>178</sup> *Neubacher*, *Kriminologie*, Kap. 5 Rn. 6.

Urbanität nicht der ausschlaggebende Faktor bei der Stadionverbotlerverteilung ist. Dies wird dadurch untermauert, dass der dichteste urbane Raum Berlin, ebenfalls anders als bei der Kriminalitätsverteilung<sup>179</sup>, mittelmäßig stark belastet ist, während der kleinste Stadtstaat Bremen weiter vorne liegt. Das bevölkerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen liegt wiederum auf Platz 3. Hinsichtlich der zweiten Konkretisierung der ersten Forschungsfrage, nämlich, in welchem Verhältnis der Wohnort der Stadionverbotler und die Kriminalitätsverteilung zueinander stehen, kann daher festgehalten werden, dass die Stadionverbotlerverteilung anderen Gesetzmäßigkeiten und Mustern folgt als die Verteilung von Kriminalität.

Auffällig ist außerdem die hohe Belastung des Saarlandes (4,54 Stadionverbote pro 100.000 Einwohner). Das Saarland stellte in der Saison 2013/14 keinen Erst- oder Zweitligaverein. Der einzige saarländische Verein der Profiligen, der 1. FC Saarbrücken, spielte in der 3. Liga. Möglich erscheint demnach, dass der Grund für die unterschiedliche Belastung je Bundesland mit der Ligazugehörigkeit der Vereine zusammenhängt, die in dem Bundesland ansässig sind. Beobachtet werden kann in diesem Zusammenhang außerdem, dass es in absoluten Zahlen nur recht wenige Personen sind, die in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt mit einem Stadionverbot belegt wurden. Die hohen Zahlen von Mecklenburg-Vorpommern könnten daher auf konfliktbereiten, rivalisierenden Fanszenen beruhen, die an zwei oder drei Orten im Bundesland kumuliert sind, aufgrund ihrer Feindschaft einem erhöhten Kontrolldruck unterliegen und so immer wieder polizeilich kontrolliert und auch mit einem Stadionverbot belegt werden.<sup>180</sup> Wegen der geringen Einwohnerzahl des Bundeslandes fiel dieser Kern von auffälligen Personen dann bei der relativen Betrachtung stark ins Gewicht. Da die ostdeutschen Vereine in den letzten Jahren überwiegend in der 2. Bundesliga, der 3. Liga oder in den Regionalligen spielten,<sup>181</sup> ist zu vermuten, dass Stadionverbote vorrangig ein Phänomen der Fanszenen der unteren Profiligen und der Regionalligen sind.

Dies soll im weiteren Verlauf<sup>182</sup> anhand der Darstellung der Vereinsanhängerschaft der Stadionverbotler bezogen auf Ligen und einzelne Vereine noch näher überprüft werden.

---

<sup>179</sup> Berlin als größter Stadtstaat weist im Vergleich zu den anderen Bundesländern in der PKS die größte Häufigkeitszahl (Fälle pro 100.000 Einwohnern) auf (16.414). Es folgen die beiden kleineren Stadtstaaten Hamburg (13.839) und Bremen (13.784), BKA (Hrsg.), PKS 2015, S. 22.

<sup>180</sup> Solche Konflikte erwartete man beispielsweise 2015 in der 3. Liga bei Spielen zwischen Dynamo Dresden, Hansa Rostock, dem 1. FC Magdeburg, Erzgebirge Aue, dem Chemnitzer FC, Energie Cottbus, Rot-Weiß Erfurt und dem Halleschen FC, Sport1.de vom 27.07.2015, <http://www.sport1.de/fussball/3-liga/2015/07/3-liga-dfb-erklaert-alle-derbys-im-osten-zu-risikospielen> [09.07.2017].

<sup>181</sup> Vereinzelt findet sich für die dritte Liga der Begriff der „Bundesliga des Ostens“, Zeit online vom 23.07.2015, <http://www.zeit.de/sport/2015-07/dritte-liga-fussball-osten> [09.07.2017].

<sup>182</sup> Kapitel D.II.4.

### 3. Vereinsanhängerschaft

Die Ergebnisse der Wohnsitzauswertung haben gezeigt, dass Personen mit Stadionverbot vornehmlich in ostdeutschen und westlichen Bundesländern wohnen. Zusammen mit den oben dargestellten Ergebnissen könnte man aus den bisher gewonnenen Erkenntnissen schließen, dass Stadionverbotler eher Fans unterer Ligen sind und räumlich betrachtet eher aus den sehr westlich und sehr östlich gelegenen Bundesländern stammen. Die hohe Zahl von Personen mit Wohnsitz im Osten kann aber immer noch verschiedene Gründe haben: beispielsweise, dass es viele Fußballvereine im Osten von Deutschland gibt, dass Vereine in Ostdeutschland vermehrt Fans mit Stadionverboten haben oder dass viele Fans, gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen wurde, in Ostdeutschland wohnen und für den Besuch von Fußballspielen verschiedene Stadien innerhalb Deutschlands besuchen. Um genauere Aussagen in dieser Hinsicht treffen zu können, wird nun aufgeschlüsselt, von welchem Verein die Stadionverbotler Anhänger waren und welcher Liga der Verein in der Saison 2013/14 angehörte.

Bei der Verhängung eines Stadionverbots wird erfasst, von welchem Verein die betroffene Person Fan ist. Aufgrund des Datensatzes konnte nicht nachvollzogen werden, zu welchem Zeitpunkt das Stadionverbot genau ausgesprochen wurde. Deshalb wurde für die Ligenzugehörigkeit aller Vereine einheitlich als Referenz die Saison 2013/14 ausgewählt. Sie entspricht daher nicht zwangsläufig jener im Zeitpunkt des Ausspruchs des Stadionverbotes entsprechen. Die nachfolgende Übersicht stellt dar, wie viele Stadionverbotler Fans von Vereinen der 1. und 2. Bundesliga, der 3. Liga, der Regionalligen<sup>183</sup> und sonstiger Ligen<sup>184</sup> waren.

---

<sup>183</sup> Neun Vereine aus der Regionalliga Südwest, vier Vereine aus der Regionalliga Nordost, drei Vereine aus der Regionalliga West und ein Verein aus der Regionalliga Bayern.

<sup>184</sup> Drei Vereine aus Oberligen (Westfalen, Niederrhein, Baden-Württemberg) und je ein Verein aus der Schleswig-Holstein-Liga, der Mittelrheinliga, der Sachsenliga und der Bezirksklasse Sachsen – Landesklasse Nord.



## a. Ligaübergreifend

Darstellung 4: Vereinsanhängerschaft der Stadionverbotler – nach Ligen

Ligen (Deutschland)	„SV“ler“ absolut	Zuschauer der Saison gesamt*	„SV“ler“ je 100.000 Zuschauer
1. Bundesliga	1.083	13.038.305	8,31
2. Bundesliga	795	5.462.972	14,55
3. Liga	463	2.299.052	20,14
Regionalligen	271	843.896	32,11
Sonstige Ligen	50	117.632	42,51
<b>GESAMT (Vereinszugehörigkeit)</b>	<b>2.662</b>	<b>21.761.857</b>	<b>12,23</b>
Vereinszugehörigkeit unbekannt	60	---	---
<b>GESAMT</b>	<b>2.722</b>	<b>---</b>	<b>---</b>

\* Für die Zuschauerzahlen der 1. Bundesliga bis 3. Liga wurden die Angaben auf [www.kicker.de](http://www.kicker.de) verwendet,<sup>185</sup> für die unteren Ligen von [www.fupa.de](http://www.fupa.de).<sup>186</sup>

Es zeigt sich auf den ersten Blick, dass ein Stadionverbot in sämtlichen Ligen die absolute Ausnahme und nicht die Regel ist. Denn selbst in der 3. Liga, die von den drei Profiligen mit rd. 20 von 100.000 Personen am höchsten belastet ist, liegt der Anteil der Stadionverbotler unter den Gesamtfans bei weniger als 1 %.

1.083 Stadionverbotler waren bei Verhängung des Stadionverbotes Fans von Vereinen der 1. Bundesliga, 795 der 2. Bundesliga, 463 der 3. Liga, 271 der Regionalligen und 50 von sonstigen, unterklassigen Ligen wie Oberligen, Landes- und Bezirksligen der jeweiligen regionalen Fußballverbände. Bei der Betrachtung der absoluten Zahlen fällt weiterhin auf, dass die Zahl der Stadionverbotler der 1. Bundesliga nur etwas mehr als doppelt so hoch ist wie jene der Stadionverbotler der 3. Liga, obwohl die Zuschauerzahlen pro Spieltag in der 1. Bundesliga fast sechsmal so hoch sind wie in der 3. Liga. Die aufgestellte These, dass Stadionverbote vermehrt in den unteren Profiligen, Regionalligen und sonstigen Ligen verhängt werden, scheint sich zu bestätigen.

<sup>185</sup> Für die 1. Bundesliga: <http://www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/spieltag/1-bundesliga/2013-14/zuschauer-der-saison.html> [09.07.2017]; für die 2. Bundesliga: <http://www.kicker.de/news/fussball/2bundesliga/spieltag/2-bundesliga/2013-14/zuschauer-der-saison.html> [09.07.2017]; für die 3. Liga: <http://www.kicker.de/news/fussball/3liga/spieltag/3-liga/2013-14/zuschauer-der-saison.html> [09.07.2017].

<sup>186</sup> Vgl. nur für die Regionalliga Südwest: <http://www.fupa.net/liga/regionalliga-suedwest-5581/zuschauer.html> [09.07.2017].

In der relativen Betrachtung der Stadionverbotler je 100.000 Zuschauer liegen die Vereine der sonstigen Ligen (42,51) und der Regionalligen (32,11) vor den Clubs der 3. Liga (20,14) und der 2. Bundesliga (14,55). Den geringsten Wert weisen durchschnittlich die Vereine der 1. Bundesliga auf (8,31). Hier hat von 100.000 Fans etwas mehr als acht Fans ein Stadionverbot. Ein Schwerpunkt der Belastung liegt somit bei den unteren Ligen, während die 1. Bundesliga verhältnismäßig wenig belastet ist.

Die Vereine der Regionalligen und der sonstigen Ligen wurden zur Vollständigkeit und Übersichtlichkeit oben mitberücksichtigt. Bei der detaillierten Betrachtung der Vereine werden sie nicht berücksichtigt, da aufgrund der geringen Fallzahlen ein Vergleich mit den Vereinen der drei Profiligen aus methodischen Gründen nicht angezeigt ist.

## b. 1. Bundesliga

*Darstellung 5: Vereinsanhängerschaft der Stadionverbotler – 1. Bundesliga*

<b>1. Bundesliga</b>				
<i>Pos.</i>	<i>Verein</i>	<i>„SV’ler“ absolut</i>	<i>Zuschauer der Saison</i>	<i>„SV’ler“ je 100.000</i>
1	Eintracht Frankfurt	136	800.082	17,00
2	Borussia Dortmund	222	1.357.559	16,35
3	Eintracht Braunschweig	44	386.574	11,38
4	Hertha BSC	86	835.365	10,29
5	Werder Bremen	58	666.570	8,70
6	FC Schalke 04	74	1.041.569	7,10
7	Bayer 04 Leverkusen	33	479.608	6,88
8	Bayern München	81	1.209.231	6,70
9	Bor. Mönchengladbach	58	883.185	6,57
10	Hamburger SV	57	880.034	6,48
11	VfL Wolfsburg	28	451.070	6,21
12	1. FC Nürnberg	41	677.334	6,05
13	Hannover 96	44	751.653	5,85
14	1. FSV Mainz 05	29	500.765	5,79
15	VfB Stuttgart	45	840.687	5,35
16	TSG 1899 Hoffenheim	17	415.403	4,09
17	SC Freiburg	14	397.337	3,52
18	FC Augsburg	16	464.279	3,45
	Gesamt	1.083	13.038.305	8,31

Bei den absoluten Zahlen der 1. Bundesliga liegt Borussia Dortmund (222 Stadionverbotler) vor Eintracht Frankfurt (136) und Hertha BSC (86), gefolgt von Bayern München (81), dem FC Schalke 04 (74) und Werder Bremen (58). Die niedrigsten

Werte weisen die TSG 1899 Hoffenheim (17), der FC Augsburg (16) sowie der SC Freiburg (14) auf. Ins Auge fällt der hohe Wert von Eintracht Braunschweig (44), das in der Saison 2013/14 Aufsteiger war. Zuvor hatte der Verein der 1. Bundesliga für einen längeren Zeitraum nicht angehört.<sup>187</sup> Ein Verein mit langer Zweit- und Drittligavergangenheit weist also einen recht hohen Wert in der 1. Bundesliga auf. Dies bietet Anlass für die Ausdifferenzierung des oben formulierten Ergebnisses, nämlich, dass die Belastung mit Stadionverboten zunimmt, je unterklassiger die Ligazugehörigkeit des Vereins in den letzten Jahren und Jahrzehnten war.

Auch bei der relativen Betrachtung mithilfe der Zuschauerzahlen pro Saison weisen Eintracht Frankfurt (17,00) und Borussia Dortmund (16,35) die höchsten Werte auf. Relativ betrachtet hat Borussia Dortmund also trotz des hohen Zuschaueraufkommens viele Personen unter den Fans, die ein Stadionverbot auferlegt bekommen haben, liegt aber dennoch etwas hinter Frankfurt zurück. Eintracht Braunschweig (11,38) steht aufgrund der hohen absoluten Zahlen und den niedrigen Zuschauerzahlen auf Rang 3. Ähnlich wie bei der Betrachtung des Wohnsitzes nach Bundesländern kann es sich auch hier um einen harten, konfliktbereiten Kern von Fans handeln, der für die hohe Belastung sorgt und der dann aufgrund der geringen Zuschauerzahl von Eintracht Braunschweig die relative Darstellung beeinflusst.<sup>188</sup> Der in den letzten Jahren leistungsstärkste Club Bayern München ist in der Auflistung im Mittelfeld auf Rang 8 zu finden. Erwähnenswert ist daneben der niedrige Wert (5,35) des VfB Stuttgart, der mit Rang 15 die tiefste Platzierung eines Traditionsvereins mit hohem Zuschaueraufkommen (840.687) in der 1. Bundesliga aufweist.

---

<sup>187</sup> <http://www.eintracht.com/btsv/chronik/> [09.07.2017].

<sup>188</sup> Als Beispiel für Gewaltbereitschaft innerhalb der Braunschweiger Fanszene sei ein Angriff rechtsgesinnter auf linksgesinnte Braunschweig-Fans genannt, über den Zeit online am 24.10.2013 unter der Überschrift „In Braunschweig gilt das Faustrecht“ berichtete, vgl. <http://www.zeit.de/sport/2013-10/eintracht-braunschweig-ultras-fans-nazis> [09.07.2017]; vgl. auch taz.de vom 27.09.2013, <http://www.taz.de/!5058200/> [09.07.2017].

## c. 2. Bundesliga

Darstellung 6: Vereinsanhängerschaft der Stadionverböter – 2. Bundesliga

2. Bundesliga				
Pos.	Verein	„SV'ler“ absolut	Zuschauerzahlen pro Saison	„SV'ler“ je 100.000
1	Energie Cottbus	54	163.149	33,10
2	Dynamo Dresden	120	458.759	26,16
3	VfL Bochum	65	262.866	24,73
4	1. FC Köln	133	784.348	16,96
5	Fortuna Düsseldorf	100	600.941	16,64
6	1. FC Kaiserslautern	83	508.917	16,31
7	TSV 1860 München	51	326.035	15,64
8	1. FC Union Berlin	49	336.757	14,55
9	Erzgebirge Aue	21	158.817	13,22
10	Karlsruher SC	33	279.266	11,82
11	SpVgg Greuther Fürth	22	201.740	10,91
12	SV Sandhausen	10	93.778	10,66
13	VfR Aalen	12	120.458	9,96
14	FSV Frankfurt	9	106.882	8,42
15	SC Paderborn 07	9	181.318	4,96
16	FC Ingolstadt 04	4	115.211	3,47
17	Arminia Bielefeld	9	286.105	3,15
18	FC St. Pauli	11	477.625	2,30
		795	5.462.972	14,55

Bei den absoluten Zahlen liegt mit dem 1. FC Köln (133 Stadionverböter) eine „Fahrstuhlmannschaft“ in der Rangliste vorn, die seit der Saison 1997/98 bis zu Beginn der Saison 2013/14 durch fünf Ab- und vier Aufstiege zwischen der 1. Bundesliga und der 2. Bundesliga hin- und herwechselte.<sup>189</sup> Für Dynamo Dresden (120) gilt Ähnliches, nur ist es hier in jüngerer Zeit der Wechsel zwischen Regionalliga, 3. Liga und 2. Bundesliga.<sup>190</sup> Der 1. FC Kaiserslautern (83), der VfL Bochum (65), Energie Cottbus (54) und der TSV 1860 München (51), die wertemäßig folgen, haben (längere)

<sup>189</sup> <https://www.fc-koeln.de/de/fc-info/club/ueber-den-fc/der-fc/> [09.07.2017].

<sup>190</sup> <http://www.kicker.de/news/fussball/2bundesliga/vereine/2-bundesliga/2013-14/dynamo-dresden-65/historie.html> [09.07.2017].

Erstligaphasen hinter sich (in jüngerer Zeit Kaiserslautern, Bochum und Cottbus; 1860 München bis zur Saison 2003/04).<sup>191</sup>

Bei den relativen Zahlen je 100.000 Zuschauern finden sich durchschnittlich bei den Mannschaften der 2. Bundesliga höhere Werte als bei den Teams der 1. Bundesliga (7,65/13,50). Energie Cottbus (33,10) führt die Rangliste mit Abstand an – die Distanz zu Dynamo Dresden (26,16) auf Rang 2 ist groß und beträgt 5,94 Stadionverböter je 100.000 Zuschauer, dicht gefolgt vom Drittplatzierten VfL Bochum (24,73). Die Vereine mit Erfahrung in der 1. Bundesliga, Köln (16,96), Düsseldorf (16,64) und Kaiserslautern (16,31), weisen im Liga-Vergleich ebenfalls hohe Werte auf.

Die erstligaerfahrenen Vereine Arminia Bielefeld (3,15) und FC St. Pauli (2,30) sind im Gegensatz dazu unten in der Tabelle platziert, wobei Bielefeld den zweitniedrigsten und der FC St. Pauli sogar den niedrigsten Wert für die Belastung je 100.000 Zuschauer aufweisen. Dies ist beim FC St. Pauli hervorzuheben, da er eine aktive Fanszene aufweist, die zumindest vielen noch als politisch links gilt und daher mitunter erhöhten Anfeindungen ausgesetzt wird.<sup>192</sup> Erwähnt werden muss, dass zwei Vereine aus den ostdeutschen Bundesländern (Energie Cottbus und Dynamo Dresden) die Rangliste anführen. Der dritte Verein aus dem Osten, Erzgebirge Aue, befindet sich im Mittelfeld (Rang 9). Eine sehr hohe Belastung der ostdeutschen und der westlichen Bundesländer zeigte sich bereits bei der Wohnsitz-Auswertung. Bei den Zweitligavereinen sind es drei Vereine aus dem Westen mit hohen Werten. Wohnsitz und Vereinspräferenz hätten wie oben beschrieben nicht unbedingt (räumlich) zusammenhängen müssen. Es zeigt sich aber, dass sich die Erkenntnisse zur Wohnsitzverteilung ähnlich auch bei der Vereinsbelastung darstellen. Folgend wird aufgezeigt, ob sich dies auch in der 3. Liga fortsetzt.

---

<sup>191</sup> Für Kaiserslautern: <http://www.kicker.de/news/fussball/2bundesliga/vereine/2-bundesliga/2016-17/1-fc-kaiserslautern-37/historie.html> [09.07.2017]; für Bochum: <http://www.kicker.de/news/fussball/2bundesliga/vereine/2-bundesliga/2016-17/vfl-bochum-8/historie.html> [09.07.2017]; für 1860 München: <http://www.kicker.de/news/fussball/2bundesliga/vereine/2-bundesliga/2016-17/1860-muenchen-5/historie.html> [09.07.2017]; für Energie Cottbus: <http://www.kicker.de/news/fussball/2bundesliga/vereine/2-bundesliga/2010-11/energie-cottbus-78/historie.html> [09.07.2017].

<sup>192</sup> Für die Rivalität mit dem FC Hansa Rostock, dessen Fans politisch als eher rechts eingestuft werden, vgl. nur 11Freunde.de vom 18.11.2011, <http://www.11freunde.de/interview/hansa-rostock-gegen-st-pauli-das-gefaehrlichste-spiel-des-jahres> [09.07.2017].

## d. 3. Liga

Darstellung 7: Vereinsanhängerschaft der Stadionverböter – 3. Liga

3. Liga				
Pos.	Verein	SV'ler absolut	Zuschauerzahlen pro Saison	SV'ler je 100.000
1	Hansa Rostock	145	186.500	77,75
2	Hallescher FC	68	152.022	44,73
3	1. FC Saarbrücken	29	89.235	32,50
4	Rot-Weiß Erfurt	33	112.188	29,41
5	SpVgg Unterhaching	12	42.360	28,33
6	MSV Duisburg	58	239.339	24,23
7	Wacker Burghausen	9	40.740	22,09
8	Preußen Münster	28	151.262	18,51
9	VfL Osnabrück	23	164.586	13,97
10	Stuttgarter Kickers	10	75.420	13,26
11	Holstein Kiel	13	101.461	12,81
12	Chemnitzer FC	11	97.587	11,27
13	Darmstadt 98	12	134.507	8,92
14	1. FC Heidenheim	9	171.600	5,24
15	Jahn Regensburg	3	66.018	4,54
	RasenBallsport Leipzig	-	317.982	-
	Wehen Wiesbaden	-	62.503	-
	SV Elversberg	-	28.941	-
	Borussia Dortmund II	-*	45.736	-
	VfB Stuttgart II	-*	19.065	-
		463	2.299.052	20,14

\* Im Datensatz wurde nicht nach erster und/oder zweiter Mannschaft differenziert.

Die Liste der Vereine der 3. Liga führt Hansa Rostock (77,75) vor dem Halleschen FC (44,73), dem 1. FC Saarbrücken (32,50) und Rot-Weiß Erfurt (29,41) an. Rostock hat dabei etwa 33 Personen mit Stadionverboten je 100.000 Zuschauer mehr als der Hallesche FC, führt also die Liste mit deutlichem Abstand an. Auch ligaübergreifend hat Rostock den höchsten Wert je 100.000 Zuschauer. Der Abstand des zweitplatzierten Halleschen FC zu Saarbrücken auf Rang drei beträgt immerhin 12,23 Punkte. Drei der ersten vier Vereine stammen aus dem Osten Deutschlands, der 1. FC Saarbrücken aus dem Westen. Mit Saarbrücken ist das erste Mal auch ein Verein aus dem Saarland vertreten, der dabei recht weit oben platziert ist. Der vierte Ost-Verein, der Chemnitzer FC, liegt auf Rang 12. Dies ist deshalb erstaunlich, weil Derbys zwischen sächsischen Vereinen wie zwischen Dynamo Dresden und dem Chemnitzer FC häufig mit

einem hohen Polizeiaufgebot verbunden sind.<sup>193</sup> Zwei Vereine aus Bayern, Unterhaching und Burghausen, sind ungewöhnlich weit oben auf den Rängen 5 und 7 platziert. Da Bayern in der Bundesland-Aufstellung Letzter ist, überrascht der Befund. In absoluten Zahlen handelt es sich um zwölf Fans von Unterhaching und neun Fans von Burghausen. Es kann sich also durchaus um einmalige Vorfälle gehandelt haben, die aufgrund der im Ligavergleich niedrigen Zuschauerzahlen (42.360 bei Unterhaching, 40.740 bei Burghausen) stark ins Gewicht fallen.

Der MSV Duisburg liegt als Traditionsverein recht hoch auf Platz 6. Dies bestätigt den oben geschilderten Eindruck: Vereine, die einmal für einen längeren Zeitraum und wiederholt in der 1. Bundesliga gespielt haben und dann in die unteren Ligen absteigen, haben dort weiterhin einen recht hohen Stadionverbotsbelastungs-Wert. Dies könnte daran liegen, dass sich mit der Zugehörigkeit zur 1. Bundesliga die Aufmerksamkeit für den Verein und damit auch sein Zuschauerstamm insgesamt vergrößern. Damit könnte auch der Kern der Personen wachsen, der potenziell bereit ist, polizeiauffälliges Verhalten im Fußballkontext zu zeigen. Da es in Fußballfankreisen eher unüblich ist, die Vorliebe für einen Verein aufzugeben oder gar episodisch zu wechseln<sup>194</sup>, bleibt auch in den unteren Ligen dann ein vergrößerter Zuschauerkreis mit höherem Potenzial, polizeiauffällig zu werden.

#### e. Zwischenergebnis

Zusammenfassend lässt sich zur Ausprägung der Stadionverbote in Abhängigkeit von der Ligazugehörigkeit formulieren:

*1. Je niedrigklassiger ein Verein im Profifußball platziert ist, desto höher ist der Anteil der Stadionverbotler unter seinen Fans je 100.000 Zuschauer*

Gibt es auch in allen drei Ligen Vereine, die eine ähnlich geringe Zahl von Stadionverbotlern je 100.000 Zuschauer aufweisen, so liegt der Durchschnittswert in der 3. Liga über dem der zweiten und der 1. Bundesliga. Die Vereine mit den beiden höchsten relativen Werten stammen aus der 3. Liga. Eintracht Frankfurt mit dem höchsten Wert in der 1. Bundesliga wäre mit 17 Stadionverbotlern je 100.000 Zuschauern in der 2. Bundesliga lediglich auf Rang 4, in der 3. Liga sogar nur Neunter.

Der Kern von Fans, der polizeiauffällig ist, scheint somit unabhängig von der Ligazugehörigkeit aktiv zu sein und fällt dann in den rangniedrigeren Ligen aufgrund geringerer Zuschauerzahlen stärker ins Gewicht.

*2. Ostdeutsche Vereine sind sehr hoch belastet*

Wenn ostdeutsche Vereine in den Ranglisten vertreten sind, sind sie auch hoch belastet. Dresden und Cottbus haben in der 2. Bundesliga die höchsten Werte, Rostock

<sup>193</sup> Hierzu vgl. bereits Kap. D.I.2.b.

<sup>194</sup> *Ohr*, in: Fans – Soziologische Perspektiven, S. 332, 339.

und Halle in der 3. Liga. Rostock hat auch ligaübergreifend den höchsten Wert (77,75). Eine Ausnahme bildet der Chemnitzer FC.

Die Erkenntnis von oben kann erweitert werden: Personen mit einem Stadionverbot wohnen anteilig nicht nur vermehrt in Ostdeutschland; es sind auch häufig Fans ostdeutscher Vereine, gegen die ein Stadionverbot verhängt wird.

### *3. Traditionsvereine sind höher belastet als Werksvereine*

Während Traditionsvereine recht hohe Werte aufweisen (z.B. Frankfurt, Dortmund, Hertha BSC) – auch wenn sie zwischenzeitlich in der 2. Bundesliga (Köln, Kaiserslautern, Bochum) oder 3. Liga (MSV Duisburg) spielen –, sind die sog. Werksvereine eher durch niedrige Werte gekennzeichnet. So ist Leverkusen (gesponsert von Bayer) Siebter, Wolfsburg (Volkswagen) Elfter und Hoffenheim (SAP) hat den drittniedrigsten Wert der Vereine der 1. Bundesliga. Ingolstadt (AUDI – Volkswagen-Konzern) hat in der 2. Bundesliga ebenfalls einen vergleichsweise niedrigen Wert.

Dies könnte bei zwei der drei Werksvereinen der 1. Bundesliga daran liegen, dass sie entweder noch nicht lange im Profifußball spielen (Hoffenheim)<sup>195</sup> oder noch nicht so lange in der 1. Bundesliga spielen wie andere Traditionsvereine der 1. Bundesliga (Wolfsburg seit Ende der 1990er-Jahre).<sup>196</sup> Die Attraktivität dieser Vereine könnte wegen der engen Verzahnung mit Wirtschaftskonzernen reduziert sein. So steht die Ultra-Szene, die sich gegen die Ökonomisierung des Fußballs wendet<sup>197</sup>, Werksvereinen sehr kritisch gegenüber.<sup>198</sup>

### *4. Eine starke, teils politisierte Fanszene muss kein Prädiktor für die Häufigkeit von Stadionverboten sein*

Der FC St. Pauli ist ein Verein mit politischem Profil. Dennoch weist er den niedrigsten Wert in der 2. Bundesliga und ligaübergreifend sogar den niedrigsten Wert auf (2,30).

Es lohnt sich also, näher hinzuschauen. Dies soll im Folgenden bei den Gründen für ein Stadionverbot und anschließend bei den Registerauszügen der Personen geschehen.

<sup>195</sup> Erst seit der Saison 2008/09, vgl. <http://www.achtzehn99.de/tsg/historie/> [09.07.2017].

<sup>196</sup> Seit der Saison 1997/98, <https://www.vfl-wolfsburg.de/info/ueber-uns/geschichte/chronik/1980-1999.html?size=113.5> [09.07.2017].

<sup>197</sup> Winands, Interaktionen von Fußballfans, S. 78; Kathöfer/Kotthaus/Willmann, in: Unter Ultras, S. 23, 45.

<sup>198</sup> Vgl. hierfür die Demonstration von Kölner Ultras vor einem Spiel gegen Hoffenheim: Kölner Stadt-Anzeiger online vom 15.04.2015, <http://www.ksta.de/koeln/lindenthal/protestmarschvor-dem-spiel-gegen-hoffenheim-ultras-des-1--fc-koeln-protestieren-fuer-erhalt-der-fankultur-772920> [09.07.2017].



#### 4. Zwischenergebnis

Die erste Forschungsfrage zu den soziodemographischen Merkmalen der Untersuchungsgruppe lässt sich folgendermaßen beantworten:

Hinsichtlich der Altersstruktur bleibt festzuhalten, dass es vornehmlich junge Leute sind, gegen die ein Stadionverbot verhängt wurde. Dies lässt sich auch bei der Verteilung von Delinquenz innerhalb der Gesamtbevölkerung beobachten. Weil Kriminalität von jungen Menschen in der Regel nur ein passageres Phänomen ist, könnte die später während des weiteren Gangs der Untersuchung möglicherweise festgestellte Delinquenz der Stadionverbotler anhand der Altersstruktur relativierbar sein.

Anders als bei dem Merkmal Alter ähneln Stadionverbote allgemeiner Delinquenz jedoch nicht hinsichtlich der räumlichen Verteilung. Insbesondere ist kein Stadt-Land-Gefälle zu beobachten. Es können daher keine allgemeinen Rückschlüsse von Erkenntnissen zu Kriminalität auf Stadionverbote vorgenommen werden. Aus der Wohnortauswertung ergab sich außerdem, dass für die unterschiedlichen SVBZ die Ligazugehörigkeit der in den Bundesländern ansässigen Vereine ausschlaggebend sein dürfte. Dieser Befund bestätigte sich beim genauen Blick auf die Vereinsanhängerschaft der Stadionverbotler. Fans der Vereine, die in unteren Ligen spielen, werden anteilig häufiger durch Stadionverbote berührt. Gerade rivalisierende Fans dieser Vereine unterliegen mutmaßlich – auch aufgrund erhöhten verbandlichen und polizeilichen Kontrolldrucks – einem höheren Risiko, ein Stadionverbot auferlegt zu bekommen.

## II. Analyse der Stadionverbotsgründe

### 1. Übersicht

Im Folgenden wird die Häufigkeit des von den Vereinen bei der Verhängung des Stadionverbotes genannten Grundes dargestellt. Für ein Stadionverbot können mehrere Gründe angegeben werden<sup>199</sup>; die in der Darstellung 8 (siehe Folgeseite) veranschaulichten Werte ergeben kumuliert also nicht 100 %. Sie zeigen, wie viele Personen – ausschließlich oder in Verbindung mit anderen Gründen – aus dem jeweils genannten Grund ein Stadionverbot erhalten haben.

---

<sup>199</sup> „[...] in einem oder mehreren der im Folgenden aufgeführten Fälle [...]“, § 4 I SVRL.

Darstellung 8: Häufigkeit der Stadionverbotsgründe (mehrfache Angaben möglich)

Pos.	Nr. in § 4 III SVRL	Tatbestand in § 4 III SVRL – ausformuliert	Anzahl Personen	Anteil an Gesamtgruppe (n=2.722)
1	1a	Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen Leib oder Leben	1.464	53,8%
2	7	Landfriedensbruch (§ 125, 125a, 126 I Nr. 1 StGB)	744	27,3%
3	6	Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz	353	13,0%
4	16	Bei Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegten Platzverweisen, wenn hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person Taten gemäß § 4 III SVRL begangen hat oder begehen wollte	264	9,7%
5	8	Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)	228	8,4%
6	1b	Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens	204	7,5%
7	19	Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Stadionordnung	204	7,5%
8	14	Einbringen und/oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen	199	7,3%
9	15	Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen	196	7,2%
10	10	Raub- und Diebstahlsdelikte (§§ 242 ff., 249 ff. StGB)	168	6,2%

(Fortsetzung nächste Seite)

11	12	Handlungen nach § 27 VersammlG	136	5,0%
12	13	Rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86a StGB), Verstöße gegen das Uniformverbot (§ 3 VersammlG) und Beleidigungen (§ 185 StGB) aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven	104	3,8%
13	2	Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§§ 315 ff. StGB)	68	2,5%
14	4	Nötigung (§ 240 StGB)	46	1,7%
15	3	Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b StGB)	39	1,4%
16	9	Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB)	37	1,4%
17	5	Verstöße gegen das WaffG	34	1,2%
18	18	Bei Handlungen/Verhaltensweisen, die die Menschenwürde einer anderen Person in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht oder Herkunft verletzen, insbesondere durch herabwürdigende, diskriminierende, verunglimpfende Äußerungen oder entsprechende Aufschriften auf Transparenten	21	0,8%
19	17	Bei Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, die der Betroffene in der Absicht mitführte, Straftaten zu begehen, soweit die Handlung nicht bereits in § 4 III SVRL erfasst ist	15	0,6%
20	11	Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)	2	0,1%

## 2. Systematisierung und kriminologische Bewertung der Gründe

### a. Gegen den Verein/Stadionbetreiber gerichtete Verstöße

Folgt man dem zivilrechtlichen Charakter des Stadionverbots als Unterlassungsanspruch zur Wahrung des Hausrechts, so können der Hausfriedensbruch (§ 4 III Nr. 8 SVRL) sowie der Tatbestand „Schwerwiegende Verstöße gegen die Stadionordnung“ (§ 4 III Nr. 19 SVRL) als die beiden originären Gründe für ein Stadionverbot bezeichnet werden. Allerdings findet sich erst auf Platz 5 (228 Stadionverbotler, 8,4 %) bzw. Platz 7 (204 Stadionverbotler, 7,5 %) der Liste der Fall, dass ein Fan zu Unrecht (bspw. durch Überklettern eines Zauns) ein Fußballstadion betreten hat und damit einen der beiden Tatbestände erfüllte. Würde es dem DFB lediglich um den Besitz- oder Eigentumsschutz des Bürgerlichen Gesetzbuches gehen, müssten die beiden Tatbestände auf Platz 1 und 2 zu finden sein. Streng genommen dürften auch nur diese beiden Tatbestände Gründe für den Ausschluss von Personen wegen

Besitz- oder Eigentumsstörungen sein. Dass der DFB noch 18 weitere Tatbestände aufstellt, die in der Praxis sogar noch häufiger angewendet werden als die originären Gründe, zeigt, dass es dem DFB bei der Verhängung von Stadionverboten um mehr geht als um die bloße Wahrung des Hausrechts. Zudem erschließt sich nicht, was genau einen Hausfriedensbruch von einem schweren Verstoß gegen die Stadionordnung unterscheidet. Das im Folgenden noch näher zu thematisierende Problem der Unbestimmtheit der Richtlinien-Tatbestände ist hier bereits erkennbar.

## b. Gewaltdelikte und Landfriedensbruch

Zu einem Großteil scheinen Stadionverbote auf den Verdacht einer Gewalttat oder auf den Verdacht eines Landfriedensbruchs zurückzugehen, denn Rang 1 und 2 nehmen die Tatbestände „Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen Leib oder Leben“ (§ 4 III Nr. 1a SVRL) und „Landfriedensbruch“ (§ 4 III Nr. 7 SVRL) ein. Insgesamt 81,1 % der mit einem Stadionverbot belegten Personen haben das Verbot also erhalten, da sie (allein oder neben anderen Gründen) im Verdacht standen, ein „Gewaltdelikt“ i.S.d. SVRL oder einen Landfriedensbruch begangen zu haben. Aus rechtlichen und kriminologischen Gründen ist beim Landfriedensbruch allerdings zu differenzieren: Im ersten Fall des Landfriedensbruchs geht es um „Gewalttätigkeiten gegen Menschen“ (§ 125 S. 1 Nr. 1 1. Fall StGB). In den beiden anderen Fällen („Gewalttätigkeiten gegen Sachen“, § 125 S. 1 Nr. 1 2. Fall StGB; „Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit“, § 125 S. 1 Nr. 2 StGB) sind Menschen gerade nicht konkret durch „aggressives Tun von einiger Erheblichkeit unter Einsatz physischer Kraft“<sup>200</sup> beeinträchtigt worden.<sup>201</sup> Eine bessere Vorgehensweise hätte aufgrund dessen darin bestanden, dass der DFB in seiner Richtlinie zwischen den verschiedenen Formen des Landfriedensbruchs differenziert hätte – denn es macht einen Unterschied, ob mit einer Gewalttätigkeit lediglich gedroht oder auch tatsächlich entsprechend gehandelt wurde. Die DFB-Richtlinie differenziert hier aber ungenügend<sup>202</sup> und stellt nicht klar, dass ein Landfriedensbruch auch bedeuten kann, dass die Person „nur“ eine Gewalttätigkeit gegen Sachen verübt, aber keine Personen verletzt oder bedroht hat.

Der DFB formuliert seine Richtlinien (auffällig) ausführlich, wenn es darum geht, möglichst viele Vorkommnisse im Fußballkontext unter die SVRL subsumieren zu

<sup>200</sup> *Fischer*, StGB, § 125 Rn. 4.

<sup>201</sup> Zusätzlich verlangt § 125 StGB in allen drei Fällen eine aus einer Menschenmenge heraus erfolgte Begehungsweise, die mit vereinten Kräften ausgeübt wird und die öffentliche Sicherheit gefährdet.

<sup>202</sup> Es wird nur allgemein der Landfriedensbruch genannt und auf die §§ 125, 125a, 126 I Nr. 1 StGB verwiesen. Eine Differenzierung findet nicht statt, § 4 III Nr. 7 SVRL. § 126 I Nr. 1 StGB ist zudem kein Fall des Landfriedensbruchs, sondern der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten. In § 126 I Nr. 1 StGB wird die Begehung eines (schweren) Landfriedensbruchs nur vorausgesetzt. Auch hier ist die Richtlinie somit ungenau.

können; geht es um eine Entlastung der Betroffenen, bleibt die Richtlinie dagegen erstaunlich undifferenziert. Ein ähnlicher Einwand kann gegen den Grund „Gewalttaten unter Anwendung von Gewalt gegen Leib oder Leben“ (§ 4 III Nr. 1a SVRL) erhoben werden, denn es bleibt unklar, welcher Sachverhalt genau unter den Tatbestand subsumiert wurde. Gewalt gegen das Leben klingt martialisch und erweckt den Eindruck, dass eine starke Rechtsgutbeeinträchtigung vorliegt, es sich also bspw. um einen Totschlag (§ 212 StGB) oder einen Mord (§ 211 StGB) handelt. Gewalt gegen den Leib klingt sperrig und weist eher auf eine einfache Körperverletzung (§ 223 StGB) hin. Im StGB findet sich die Formulierung „Leib oder Leben“ in den Tatbeständen der §§ 315 ff. Dort handelt es sich allerdings immer um eine Gefährdung von Leib oder Leben. Zwischen einem konkreten Angriff auf den Leib (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, §§ 223 ff. StGB) und auf das Leben (Straftaten gegen das Leben, §§ 211 ff. StGB) wird ansonsten im Strafgesetzbuch klar differenziert.<sup>203</sup> In der DFB-Richtlinie heißt es hingegen: „Unter Anwendung von Gewalt gegen Leib oder Leben“. Der DFB greift also eine Formulierung aus den strafrechtlichen Gefährdungsdelikten auf, um aus einem Gefährdungsdelikt ein Verletzungsdelikt zu normieren. Im Strafrecht wäre ein solches Vorgehen aufgrund des Bestimmtheitsgrundsatzes nicht möglich. Vergleichbar wäre dies mit einem Gesetzesentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches, in dem alle Lebensgefährdungen zukünftig als Totschlag oder Mord definiert werden würden. In der Stadionverbotsrichtlinie wird in Nr. 1a auf diese Weise vorgegangen – und die Vereine zögern in der Praxis nicht, unter diese Unbestimmtheit zu subsumieren. So ist Nr. 1a der häufigste Grund für die Verhängung von Stadionverboten.

In diesem Zusammenhang muss auch auf die Gefahr von fehlerhaften Subsumtionen seitens der Polizei oder der Vereine eingegangen werden. Während im Strafrecht ein klarer dogmatischer Unterschied zwischen einem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) und einer Körperverletzung (§ 223 StGB) besteht, gibt es in der Stadionverbotsrichtlinie lediglich mit „Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen Leib oder Leben“ (§ 4 III Nr. 1a SVRL) einen Tatbestand, der an die Körperverletzung angelehnt ist. Ein Widerstand (§ 113 StGB) verlangt hingegen keine Gesundheitsschädigung – ein bloßes Sperren gegen das Handeln eines Polizisten reicht aus.<sup>204</sup> Die Vermutung liegt nahe, dass aufgrund des Fehlens eines Widerstands-Tatbestandes auch Widerstände gegen Vollstreckungsbeamte unter diese Nummer der Richtlinie subsumiert werden oder – und das wäre noch ungenauer – einfach unter den Auffangtatbestand „Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit dem Fußballsport“ (§ 4 III Nr. 15 SVRL).

---

<sup>203</sup> Grundsätzlich zu Gefährdungsdelikten und anderen Deliktstypen im Strafgesetzbuch vgl. *Fischer*, StGB, Vor § 13 Rnrrn. 18, 19.

<sup>204</sup> *Eser*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 113 Rnrrn. 40, 41.

Ein großer Teil der Personen mit Stadionverboten hat somit nur auf den ersten Blick Gewaltdelikte im Sinne des Strafgesetzbuches verübt. Was tatsächlich Ursache für die Gründe war, muss offenbleiben, da die Tatbestände der Stadionverbotsrichtlinie zu weit gefasst wurden. Bei genauerer Betrachtung besteht die Gemeinsamkeit der erfassten Handlungen lediglich darin, dass sie mehrheitlich im öffentlichen Raum begangen werden (81,1 %) und dadurch gerade nicht gegen das zivilrechtliche Eigentum oder den Besitz des DFB und seiner Mitgliedsvereine gerichtet sind. Dies belegt, dass Stadionverbote nicht verhängt werden, um rechtswidrige Handlungen innerhalb des Stadions abzuwehren. Sie beziehen sich vielmehr auch in der Praxis zu einem großen Teil (beim Landfriedensbruch per Definition) auf Vorgänge außerhalb des Stadions, die territorial keine Beziehung zum Stadiongrundstück haben. Dies gilt auch für die Tatbestände „Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz“ (§ 4 III Nr. 12 SVRL; Rang 11, 136 Stadionverbotler, 5,0 %), „Gefährliche[n] Eingriffe[n] in den Verkehr“ (§ 4 III Nr. 2 SVRL; Rang 13, 68 Stadionverbotler, 2,5 %) und „Störung öffentlicher Betriebe“ (§ 4 III Nr. 3 SVRL; Rang 15, 39 Stadionverbotler, 1,4 %), die sich an Normen des StGB anlehnen und bei strafrechtlich-dogmatischer Betrachtung nicht innerhalb des Stadions begangen werden können (insgesamt 8,9 %).

Auch hier hat die Verhängung des Stadionverbotes nicht nur den Charakter von Eigentums- oder Besitzschutz der Vereine, sondern eher einen öffentlichen Charakter, der, wie oben bereits erläutert<sup>205</sup>, dem Wesen von Strafe zumindest ähnelt.

### c. Pyrotechnik und gefährliche Gegenstände

Die „Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz“ (353 Stadionverbotler, 13,0 %), die den dritthäufigsten Grund ausmachen, sollen zusammen mit der Kategorie „Einbringen und/oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen“, die an achter Stelle steht, analysiert werden. Insgesamt wurde gegen 552 Stadionverbotler (20,3 %) ein Stadionverbot verhängt, das mit dem (öffentlich heftig diskutierten) Thema „Pyrotechnik“ zusammenhängt. Der Verdacht des Umgangs mit Pyrotechnik ist somit tatsächlich ein häufiger Anlass für die Verhängung von Stadionverboten. Hierauf wird später noch detaillierter einzugehen sein, wenn überprüft wird, ob sich die hohe Zahl von Stadionverboten im Zusammenhang mit Pyrotechnik auch in einer hohen Zahl von Verurteilungen widerspiegelt.<sup>206</sup>

Überraschend ist bereits hier die Erkenntnis, dass die verwandten Tatbestände „Verstöße gegen das Waffengesetz“ (Rang 17, 34 Stadionverbotler, 0,6 %) sowie „Bei Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, die der Betroffene in der Absicht mitführte, Straftaten zu begehen“ (Rang 19, 15 Stadionverbotler, 0,6 %) nur eine sehr geringe Häufigkeit aufweisen.

<sup>205</sup> Vgl. Kap. B.IV.2.

<sup>206</sup> Vgl. Kap. D.III.7.b.

Das Mitführen von Waffen birgt ein größeres Gefährdungspotenzial als das Mitführen von Pyrotechnik. Bei den schon in der Einleitung dargelegten Gedankenspielen, zur Abwehr von Pyrotechnik und von Waffen im Stadion Körperscanner einzuführen<sup>207</sup>, können die vorliegenden Ergebnisse (lediglich 1,2 % Waffen oder gefährliche Gegenstände) demnach nicht als Stütze dienen.

#### d. Gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen

Bereits oben wurde gezeigt, dass es dem DFB nicht nur darum geht, zivilrechtliche Verstöße abzuwehren, sondern auch im öffentlichen Raum und damit strafähnlich tätig zu sein. Betrachtet werden in diesem Zusammenhang nun gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, die eigentlich Gegenstand des Polizeirechts und damit des öffentlichen Rechts sind<sup>208</sup> und erstaunlicherweise ebenfalls Grund für ein Stadionverbot sein können. Immerhin 9,7 % der Stadionverbotler (264) haben ein Verbot (auch oder ausschließlich) aufgrund dieses Tatbestandes erhalten. Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegte Platzverweise finden sich damit auf Rang 4 der Tabelle. Dies ist bemerkenswert, weil Ingewahrsamnahmen und Platzverweise aus dem Gefahrenabwehrrecht stammen und in einem systematischen Widerspruch zu den übrigen Gründen stehen, die sich an das Strafrecht anlehnen. Diese Maßnahmen können anders als strafrechtliche Verurteilungen alleine aufgrund einer Gefahrenprognose und ordnungsbehördlichen bzw. polizeilichen Ermessens verhängt werden; ein Tatverdacht ist nicht erforderlich. Sie können daher seitens der Polizei schnell und aufgrund von vergleichsweise unbestimmten Voraussetzungen verhängt werden. Aus juristischer Sicht mutet es daher gewagt an, dass der DFB überhaupt einen solchen Tatbestand in seine Stadionverbotsrichtlinien aufnimmt. Außerdem wird durch die vergleichsweise hohe Zahl von Personen, die ein Stadionverbot wegen einer präventiven Maßnahme erhalten hat, der Eindruck verstärkt, dass unter dem Deckmantel des Zivilrechts in einer nicht zu ignorierenden Häufigkeit gegen Fans Sanktionierungen mit einer Dauer ausgesprochen werden, die mithilfe des Polizeirechts unmöglich wären.

#### e. Unbestimmtheit sonstiger Verstöße

Der Tatbestand „Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen“ (Rang 9, 196 Stadionverbotler, 7,2 %) ist als besonders kritikwürdig einzustufen. Zunächst ist die Formulierung „Sonstige schwere Straftaten“ problematisch, denn sie suggeriert, es handle sich bei sämtlichen anderen Tatbeständen in der Richtlinie um schwere Straftaten. Dies trifft allerdings nur in einem Fall zu, nämlich dem Raub (§ 4 III Nr. 10 SVRL) als Verbrechen. Sämtliche anderen Gründe sind aus

---

<sup>207</sup> Vgl. oben Kap. B.

<sup>208</sup> Für Platzverweise und Ingewahrsamnahmen vgl. nur §§ 34, 35 PolG NRW i.V.m. § 24 Nr. 13 OBG NRW (mit bestimmten Einschränkungen betreffend der Anwendung durch Ordnungsbehörden).

strafrechtlicher Sicht Vergehen oder gar nicht erst strafbar wie die den gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen zugrunde liegenden Sachverhalte. Dazu kommt, dass in der Richtlinie keine einzige Norm zitiert wird, aus der abzuleiten wäre, welche „schwere[n] Straftaten“ genau gemeint sind. Die Norm ist daneben durch den Begriff „Sonstige“ als Auffangtatbestand konstruiert, der sich aus verfassungsrechtlichen Gründen (Bestimmtheitsgebot, Art. 103 II GG) im Strafrecht von vornherein verbieten würde. Diese Undeutlichkeit ist kritikwürdig, weil der DFB sich bei der Formulierung der Richtlinie und der anderen Nummern in § 4 III SVRL gerade an der Strafrechtsdogmatik orientiert.

#### f. Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus

3,8 % der Personen haben ein Stadionverbot wegen „Rechtsextremistische[r] Handlungen [...], Verstöße[n] gegen das Uniformverbot [...] und Beleidigungen aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven“ (Rang 12, 104 Stadionverbotler) und 0,8 % wegen „Handlungen/Verhaltensweisen, die die Menschenwürde einer anderen Person [...] verletzen, insbesondere durch herabwürdigende, diskriminierende, verunglimpfende Äußerungen oder entsprechende Aufschriften auf Transparenten“ (Rang 18, 21 Stadionverbotler) erhalten. Insgesamt bewegen sich menschenfeindliche Handlungen aber mit 4,6 % auf einem vergleichsweise niedrigen Level.

#### g. Raub- und Diebstahlsdelikte

Der einzige Tatbestand aus dem Bereich der Vermögensdelikte, „Raub- und Diebstahlsdelikte“, findet sich auf Rang 10 (168 Stadionverbotler, 6,2 %). Der eher niedrige Rang bestätigt die eingangs gewonnene Erkenntnis, dass Nichtvermögensdelikte im öffentlichen Raum die Gründe für die Verhängung eines Stadionverbots dominieren. Zudem wird hier noch einmal die Unbestimmtheit der Richtlinie vergegenwärtigt: Eine Differenzierung zwischen Diebstahl und Raub findet wieder nicht statt und dies, obwohl der Raub das einzige ausdrücklich in der Richtlinie genannte Verbrechen ist.

#### h. Zwischenergebnis

Die Forschungsfrage, ob die Begründungen der Stadionverbote einer kritischen Würdigung standhalten, muss verneint werden. Bei den Geschehnissen, die zu einem Stadionverbot führen, handelt es sich vornehmlich um solche, die sich nicht im Stadion, sondern im Umfeld oder sonst im öffentlichen Raum ereignen. Dabei werden die Verbote häufig mit nicht näher qualifizierten „Gewalttaten“, mit Landfriedensbrüchen und dem Verwenden von Pyrotechnik begründet. Als einziges Verbrechen wird der Raub genannt. Ansonsten handelt es sich bei den genannten Verhaltensweisen um solche, die strafrechtlich höchstens als Vergehen qualifiziert werden würden. Es kann



angesichts der tendenziösen Formulierung der Richtlinie<sup>209</sup> davon ausgegangen werden, dass bei einschlägiger Häufigkeit anderer Verbrechen diese auch ausdrücklich benannt worden wären. Somit war das Verhalten der Personen mit Stadionverboten zu einem großen Teil ein aus strafrechtlicher Sicht bagatellhaftes. Gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen und Auffangtatbestände erwiesen sich aus juristischer Sicht als unbestimmt und fehlerhaft. Die bagatellhafte Auffälligkeit der Stadionverbotler wird durch die unbestimmten Formulierungen der Tatbestände in der SVRL übertrieben dargestellt. Alles in allem bietet die Richtlinie überwiegend willkürliche Tatbestände bei kaum vorhandenen Verhältnismäßigkeitsvorgaben und ausufernder Zuständigkeit. Sie macht den Eindruck, als wolle der DFB sein eigenes, verfassungswidriges Strafrecht schaffen.

Im weiteren Verlauf wird überprüft, ob sich die einschlägige Auffälligkeit bei der Verhängung von Stadionverboten auch in einer hohen strafrechtlichen Belastung mit Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten, Landfriedensbrüchen sowie Sprengstoffdelikten widerspiegelt.

### 3. Vergleichende Betrachtung der Gründe für ein Stadionverbot und der im ZIS-Bericht als „fußballtypisch“ genannten Delikte

Verglichen werden sollen nun die zuvor dargestellten Befunde mit den Zahlen der ZIS für die Saison 2013/14 hinsichtlich der in diesem Zeitraum im Kontext Fußball eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Als Quelle für Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen wird oftmals auf den sog. „Jahresbericht Fußball“ der ZIS verwiesen. Die dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste in Nordrhein-Westfalen angegliederte ZIS wurde 1991 von der Innenministerkonferenz zur besseren Koordinierung der Polizeieinsätze im Kontext Fußball gegründet.<sup>210</sup> Die Datenerfassung für den Bericht geschieht auf Grundlage polizeilichen Handelns durch Auswertung freiheitsentziehender und -beschränkender Maßnahmen, eingeleiteter Ermittlungsverfahren, geleisteter polizeilicher Arbeitsstunden und der Anzahl verletzter Personen. Da strafgerichtliche Verurteilungen und Verfahrensausgänge nicht abgebildet werden, stehen die Erfassungsmodalitäten der ZIS und die Aussagekraft des Berichts massiv in der Kritik.<sup>211</sup> Gleichwohl ist der

<sup>209</sup> Kritisch zur SVRL auch *Orth/Schiffbauer*, RW 2011, 177, 192 ff.; Arbeitsgemeinschaft Fananwälte, <http://www.fananwaelte.de/wp-content/uploads/Anmerkungen-SVRiL-2014.pdf> [09.07.2017].

<sup>210</sup> Vgl. *Albers/Feltes/Ruch*, MschKrim 2015, 481, 484, dort auch zum folgenden Gedanken.

<sup>211</sup> Die Datenerhebung im ZIS-Bericht entspricht nicht wissenschaftlichen Standards und es bestehen mangels einer konkreten Ermächtigungsgrundlage Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Datenerfassung, vgl. hierfür den Antrag der PIRATEN-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag, LT-NRW-Drs. 16/3438, S. 3 und die hierzu erfolgten Sachverständigengutachten: *Feltes*, Stellungnahme, LT-NRW-Dokumentennr. 16/1555; *Pilz*, Stellungnahme, LT-NRW-Dokumentennr. 16/1559; für generelle Kritik vgl. Zeit online vom 21.10.2014,

ZIS-Bericht die einzige öffentlich zugängliche Datenquelle zu polizeilichem Handeln im Fußballkontext.<sup>212</sup>

*Darstellung 9: Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen laut ZIS-Bericht (Saison 2013/2014)*

<i>Pos.</i>	<i>Deliktsgruppe</i>	<i>Anzahl der Strafverfahren</i>	<i>Anteil an gesamtem Strafverfahren</i>
1	Körperverletzung	1.736	26,3 %
2	Sonstige (§§ 145d, 185, 315c StGB etc.)	1.535	23,3 %
3	Verstoß gegen SprengG	936	14,2 %
4	Sachbeschädigung	543	8,2 %
5	Landfriedensbruch	371	5,6 %
6	Widerstand	346	5,3 %
7	Verstoß gegen BtMG	339	5,1 %
8	Diebstahl	216	3,3 %
9	Raub	200	3,0 %
10	Hausfriedensbruch	139	2,1 %
11	§ 86a StGB	70	1,1 %
12	Erschleichen von Leistungen	69	1,0 %
13	Verstoß gegen WaffG	50	0,8 %
14	Bedrohung/Nötigung	40	0,6 %
15	Tötungsdelikte	0	0,0 %
	Gesamt	6.590	100,0 %

\* Darstellung mit selbst vorgenommener Rangordnung der Delikte nach ZIS-Bericht 2013/14.<sup>213</sup>

Bei der Betrachtung von Darstellung 9 verwundert zunächst, dass sich auf Platz 2 „Sonstige Delikte“ befinden. Diese machen immerhin 23,3 % der eingeleiteten Verfahren aus, also fast ein Viertel der Gesamtzahl. Warum auf eine genauere oder zumindest differenziertere Darstellungsweise verzichtet wird, lässt sich nicht erschließen. Sie wäre für eine tiefergehende kriminologische Analyse notwendig und wünschenswert. Stattdessen verwendet die ZIS ebenso wie der DFB ungenau definierte Deliktsgruppen, um die Gründe für ein Ermittlungsverfahren abzubilden.

Auch bei den ZIS-Zahlen dominieren mit Körperverletzungen (Platz 1, 26,3 %), Verstößen gegen das Sprengstoffgesetz (Platz 3, 14,2 %), Sachbeschädigungen (Platz 4,

<http://www.zeit.de/sport/2014-10/fussball-gewalt-zentrale-informationsstelle-sporteinsaetze> [09.07.2017].

<sup>212</sup> Die Datei „Gewalttäter Sport“, die als polizeiliche Verbunddatei geführt wird, enthält auch Angaben zu Verurteilungen der Betroffenen. Ein Zugriff ist allerdings nur polizeiintern möglich, *Ruch/Feltes*, NK 2016, 62, 64.

<sup>213</sup> ZIS (Hrsg.), Jahresbericht 2013/14, S. 29.

8,2 %), Landfriedensbrüchen (Platz 5, 5,6 %) und Widerständen gegen Vollstreckungsbeamte (Platz 6, 5,3 %) Delikte, die vornehmlich im öffentlichen Raum begangen werden. Nimmt man Verstöße gegen das Waffengesetz (Platz 13, 0,8 %) hinzu, macht diese Deliktsgruppe immerhin 60,4 % aller im Fußballkontext eingeleiteten Ermittlungsverfahren aus. Die Vermögensdelikte Diebstahl (Platz 8, 3,3 %), Raub (Platz 9, 3,0 %) und Erschleichen von Leistungen (Platz 12, 1,0 %) sind dagegen selbst kumuliert (7,3 %) nur in sehr wenigen Fällen Anlass für polizeiliches Handeln im Fußballkontext. In dieser Hinsicht ähneln die Erkenntnisse zu den Gründen des Stadionverbots jenen der Gründe für polizeiliche Ermittlungsverfahren. Auch bei den ZIS-Ermittlungsverfahren nehmen die Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz mit Rang 3 einen Platz recht weit oben ein. Inwieweit Pyrotechnik auch bei gerichtlichen Verurteilungen eine Rolle spielte, wird weiter unten gezeigt.<sup>214</sup> Politisch rechts motivierte Handlungsweisen (§ 86a StGB) sind in 1,1 % der Fälle verzeichnet. Dies ist ähnlich wie bei den Verhängungsgründen ein vergleichsweise geringer Teil. Der Hausfriedensbruch steht an zehnter Stelle (2,1 %) und damit noch fünf Plätze unter der Platzierung bei den Gründen für das Stadionverbot. Das erste Bild scheint sich zu bestätigen: Das Fehlverhalten von Personen im Stadion, das man als ursprünglichsten und sinnvollsten Grund für Stadionverbote betrachten könnte, macht nur einen kleinen Teil der verbandlichen und auch der polizeilichen Maßnahmen aus.

Es zeigt sich auch hier, dass es sich um eher leichte, bagatellhafte Delikte handelt: Tötungsdelikte werden im ZIS-Bericht genannt, wurden aber in der Saison 2013/14 nicht verwirklicht. Brandstiftungsdelikte werden erst gar nicht aufgeführt. Da hinsichtlich der Körperverletzungsdelikte und der Betäubungsmittelkriminalität im Bericht ebenfalls nicht weiter differenziert wird, kann auch keine Aussage zur Verbreitung der Verbrechen der schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) bzw. der §§ 29a, 30, 30a BtMG gemacht werden. Es ist jedoch ähnlich wie bei den Stadionverbotsgründen anzunehmen, dass bei einschlägiger Häufung Angaben hierzu im Bericht zu finden wären. Als Verbrechen führt die ZIS genauso wie der DFB nur den Raub mit 3,0 % der Verfahren auf, was ein eher geringer Teil der Gesamt-Ermittlungsverfahren ist. Umgekehrt bedeutet dies, dass es fast ausschließlich leichte Delikte sind, die zu polizeilichen Ermittlungsverfahren geführt haben.

Es ist davon auszugehen, dass ein nicht unerheblicher Teil der genannten Vergehen von den Staatsanwaltschaften oder Gerichten nach §§ 153, 153a StGB oder nach den entsprechenden Vorschriften im BtMG eingestellt werden.<sup>215</sup> Eine Einstellung bedeutet wiederum nicht zwangsläufig, dass auch das Stadionverbot aufgehoben werden

---

<sup>214</sup> Vgl. Kap. D.III.7.a, D.III.7.b.aa.

<sup>215</sup> Dies ist eine allgemeinkriminologische Erkenntnis. Nach *Neubacher* bleiben von den 100 % der Ermittlungsverfahren bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens nur noch 40 % übrig (sog. Abgeurteilte), da die anderen Verfahren vorher eingestellt werden, *Neubacher*, Kriminologie, Kap. 4 Rn. 9.

muss.<sup>216</sup> Daher ist es von besonderem Interesse, ob, wie oft und in welcher Form die Personen auch gerichtlich sanktioniert wurden. Dieser Frage wird im weiteren Verlauf der Darstellung nachgegangen.

#### 4. Zwischenergebnis

Die Zahlen der ZIS verfestigen die bei den Verhängungsgründen gewonnenen Erkenntnisse: Die Angaben zu den Ursachen für Ermittlungsverfahren sind teilweise sehr ungenau. Es dominieren Delikte, die im öffentlichen Raum begangen werden. Vermögensdelikte sind ebenso wenig bedeutsam wie politisch motivierte Handlungsweisen und Hausfriedensbrüche. Schließlich sind es aus strafrechtlicher Sicht eher leichte Delikte, derentwegen ein Ermittlungsverfahren im Polizeikontext eingeleitet wurde.

### III. Analyse der Bundeszentralregisterauszüge

Begrifflich orientiert wird sich in diesem Kapitel unter anderem an drei von vier „Dimensionen“ der kriminologischen Karriereforschung. Hierbei muss betont werden, dass es sich bei der vorliegenden Untersuchung aufgrund des begrenzten Datenmaterials nicht um eine Längsschnittstudie handelt. Die mithilfe der Bundeszentralregisterdaten in der vorliegenden Untersuchung gewählten Kategorien sollen dennoch teilweise analog zu den Forschungsbegriffen aus dem entwicklungs-kriminologischen Bereich gewählt werden.

Die drei erwähnten Kategorien sind die „Prävalenz“, d.h. die weite, aber meist episodenhafte Verbreitung von delinquentem und deviantem Verhalten, die „Täterinzidenz“, also die Häufigkeit begangener Delikte oder Sanktionierungen vor allem bei den vergleichsweise wenigen Mehrfachtätern<sup>217</sup> und die „Schwere“ in Form von „Spezialisierung und Eskalation der individuellen Delinquenzentwicklung“<sup>218</sup> (engl. *participation* oder *prevalence*, *frequency (lambda)* und *seriousness*<sup>219</sup>). Auf diese Kategorien wird in den folgenden Kapiteln jeweils noch eingegangen.<sup>220</sup>

#### 1. Eintragungen

In diesem Kapitel werden erste Ergebnisse der Auswertung der Bundeszentralregisterauszüge dargestellt. Diese Ergebnisse sollen im Kontext bisheriger Zentralregisterforschung betrachtet und bewertet werden. Zunächst wird die Prävalenz für die Kategorie „Eintragungen“ dargestellt. Die ersten Ergebnisse der Registerdatenanalyse beziehen sich dabei allgemein auf Eintragungen im Bundeszentralregister. Es

---

<sup>216</sup> Vgl. Kap. B.I.

<sup>217</sup> Boers, in: Int. Handbuch der Kriminologie, S. 577, 578.

<sup>218</sup> Boers, in: Int. Handbuch der Kriminologie, a.a.O.

<sup>219</sup> Haen Marshall, in: Int. Handbuch der Kriminologie, S. 545, 553.

<sup>220</sup> Für Prävalenzen vgl. Kap. D.III.1.a., D.III.2.b., D.III.3.b., D.III.4.a, D.III.4.b.; für Inzidenzen vgl. Kap. D.III.3.

erfolgt noch keine Unterscheidung nach Art des Eintrags (a.). Schließlich werden die sich eignenden Vergleichsstudien<sup>221</sup> und die in ihnen enthaltenen Werte tabellarisch abgebildet. Anhand dieser Daten wird ein Vergleich mit den Werten der vorliegenden Studie unternommen (b.).

#### a. Prävalenzen

*Darstellung 10: Prävalenzen – Stadionverbotler mit Eintragungen im BZR*

<i>Eintragung im BZR</i>	<i>Absolut</i>	<i>Relativ</i>
<i>Ja</i>	1.899	69,8 %
<i>Nein</i>	823	30,2 %
<i>GESAMT</i>	2.722	100,0 %

1.899 Personen der Untersuchungsgruppe haben mindestens eine Eintragung im Bundeszentralregister. Dies sind 69,8 % der Gesamtgruppe. Immerhin etwas mehr als zwei Drittel hatten also schon einmal mit den verschiedenen Registerbehörden derart Kontakt, dass daraus eine wie auch immer geartete Eintragung erfolgt ist.

Die genannten Werte zur Verbreitung von Bundeszentralregistereinträgen sollen nun mit den sich für einen Vergleich eignenden Zahlen der dargestellten kriminologischen Untersuchungen verglichen werden.

#### b. Kriminologische Einordnung

Es wurde oben gezeigt, dass wissenschaftliche Veröffentlichungen für die hiesige Studie bessere Vergleichsmöglichkeiten als die amtlichen Rechtspflegestatistiken bieten. Bei näherer Betrachtung nennen sie für bestimmte Altersgruppen gute Vergleichs- und Orientierungswerte. Die sich aufgrund ihres Untersuchungsdesigns am ausführlichsten mit Bundeszentralregisterdaten befassende Studie ist die Rückfallstatistik, in der auch der am besten geeignete Vergleichswert veröffentlicht wurde.

Damit die Studien jeweils optimal in Relation zueinander gesetzt werden konnten, wurden in der Stadionverbotsstudie entsprechend der jeweiligen Studien Alters-Untergruppen gebildet. Für jede Untergruppe wurde dann ein Vergleichswert ermittelt. Die Ergebnisse der Gegenüberstellung finden sich auf der Folgeseite in der Darstellung 11.

---

<sup>221</sup> Vgl. Kap. C.III.1.b

*Darstellung 11: Vergleich – Vorliegend ermittelte Werte (BZR-Eintragungen) mit Rückfallstatistik/Zahlen aus anderen kriminologischen Untersuchungen*

<i>Untersuchungen, die sich auf Registereintragungen beziehen</i>	<i>Untersuchte Gruppen</i>	<i>In der Untersuchung ermittelter Wert</i>	<i>Ermittelter Vergleichswert bei den „SV’lern“</i>	<i>Unterschied</i>
<i>Rückfallstatistik (2014)</i>	Gesamtbevölkerung	5,4 % (innerhalb des Zeitraums 2003 bis 2008)	38,8 % (innerhalb des Zeitraums 2008 bis 2013)	+ 34,4 %
<i>Albrecht/Grundies (2009)</i>	14- bis 24-jährige männliche Baden-Württemberger	Ca. 30 %	77,5 % (747 von 964)	+ 34,5 %
<i>Boers/Reinecke/Bentrup et al. (2014)</i>	14- bis 20-jährige Duisburger Schüler	24 %	75,3 % (116 von 154)	+ 55,3 %
<i>Spiess (2012)</i>	15- bis 21-jährige männliche Deutsche	33 %; davon 20 % nur informell und 13 % (auch) formell sanktioniert	78,0 % (241 von 309)	+ 54,0 %
<i>Heinz (2014)</i>	14- bis 25-Jährige; Schätzung	50 %	74,9 % (892 von 1.191)	+ 24,9 %

#### aa. Rückfallstatistik

Als erster Anknüpfungspunkt für die Einordnung der Belastung mit Bundeszentralregistereintragungen dient jener Wert der Rückfallstatistik, der die Anzahl der Personen repräsentiert, die in einem fünfjährigen Zeitraum registriert wurden (2003 bis 2008). Dies waren 4.426.673 Personen, was einem Anteil von 5,4 % der Gesamtbevölkerung entspricht. Um beide Datensätze zahlenmäßig bestmöglich vergleichen zu können, wurde für den Stadionverbotsdatensatz ein Fünf-Jahres-Zeitraum bestimmt und die Zahl der Personen ermittelt, die in diesem Zeitraum mindestens eine neue Eintragung im Bundeszentralregister aufwiesen. Gewählt wurde 2013, das Jahr der Auskunft beim Bundesamt für Justiz (entsprechend dem Ausgangsjahr 2008 in der Rückfallstatistik). Betrachtet wurde damit parallel zur Rückfallstatistik ein fünfjähriger Zeitraum von 2008 bis 2013.

In diesem Intervall sind es 38,8 % Stadionverbotler, für die mindestens eine neue Eintragung im Bundeszentralregister verzeichnet wurde. Die Quote ist somit bei Personen mit Stadionverboten gut siebenmal so hoch wie die Quote der während einer Zeitspanne von fünf Jahren Registrierten innerhalb der Gesamtbevölkerung.

## bb. Albrecht/Grundies

Ähnlich wurde für die anderen Vergleichsstudien verfahren. Entsprechend der in der Studie von *Albrecht/Grundies* genannten Zahl von ca. 30 % der 14- bis 24-jährigen männlichen Baden-Württemberger wurden in der vorliegenden Untersuchung die 14- bis 24-Jährigen herausgefiltert und auf Bundeszentralregistereintragungen untersucht (n=964). Es ergab sich eine Belastung von 77,5 % (747 von 964 Personen) innerhalb dieser Untergruppe. Die Belastung ist somit etwas mehr als 2,5-mal so hoch wie in den genannten Geburtskohorten der baden-württembergischen männlichen Bevölkerung (1:2,5).

## cc. Boers/Reinecke/Bentrop et al.

Der bei *Boers/Reinecke/Bentrop* et al. genannte Wert von 24 % von Bundeszentralregistereintragungen betroffenen Duisburger Schülerinnen und Schülern im Alter von 14 bis 20 Jahren entspricht nach Bildung einer analogen Altersgruppe (n=154) in dieser Studie einer Belastung mit Bundeszentralregistereintragungen von 75,3 % (116 von 154 Personen). Das Verhältnis beträgt in etwa 1:3.

## dd. Spiess

*Spiess* nennt für 15- bis 21-jährige männliche Deutsche einen Belastungswert von 33 %. In der genannten Altersgruppe (15- bis 21-Jährige, n= 309) sind es im Stadionverbotsdatensatz 78,0 % der Personen (241 von 309) mit einer Eintragung. Die Quote liegt bei ca. 1:2,4.

## ee. Heinz

Schließlich schätzt *Heinz* die Belastung innerhalb der 14- bis 25-Jährigen der deutschen Bevölkerung auf 50 %. Innerhalb dieser Altersgruppe der Stadionverbotler (n=1.191) sind es 74,9 % (892 von 1.191), die eine Eintragung im Bundeszentralregister aufweisen. Das Verhältnis zwischen den Registereintragungsbelastungen beträgt hier ungefähr 1:1,5.

## c. Zwischenergebnis

Das gemittelte Verhältnis der Eintragungsbelastung der Vergleichsstudien und des Stadionverbotsdatensatzes beträgt rd. 1:3,3. Die Personen mit Stadionverboten weisen also durchschnittlich eine mehr als dreimal so hohe Eintragungsprävalenzrate auf. Nach einer ersten Einordnung stellt sich somit die Belastung der Stadionverbotler mit Bundeszentralregistereintragungen als vergleichsweise hoch dar. Bei der Interpretation dieser Zahlen ist jedoch Vorsicht geboten. Wie bereits erläutert, werden in der Rückfallstatistik nur bestimmte Eintragungen als Bezugsentscheidungen erfasst. Der Anteil von 38,8 % in der Stadionverbots-Studie bezieht sich demgegenüber auf sämtliche Eintragungen, unabhängig von der Frage, um welche Art von Eintragung es sich

handelt. Auszugehen ist allerdings davon, dass der Anteil von Verwaltungsentscheidungen innerhalb des Datensatzes gemessen an dem Anteil formeller oder informeller Sanktionierungen gering ausfallen wird. Trotzdem sollte dieser Befund nicht überbewertet werden. Möglich ist weiterhin, dass die Eintragungen einen vergleichsweise hohen Anteil informeller Sanktionierungen beinhalten oder es sich eher um ein leichtes Strafmaß bei den verhängten formellen Sanktionierungen handelt. Auch könnten lediglich leichte Delikte mit geringer Strafandrohung und Bagatelcharakter vollendet worden sein.

Nach den ersten Einordnungen zur quantitativen Belastung mit Bundeszentralregistereintragungen folgt daher nun eine erste Systematisierung der Eintragungen. Die darauffolgende Darstellung der Verbreitung von formellen und informellen Sanktionierungen sowie sonstigen Eintragungen im Datensatz soll helfen, die vergleichsweise starke Belastung mit Eintragungen differenzierter bewerten zu können.

## 2. Formelle Sanktionierungen, informelle Sanktionierungen und sonstige Eintragungen

Wie zuvor bereits erörtert, werden im Bundeszentralregister nicht nur strafgerichtliche Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen erfasst. Zu einer Eintragung können auch jugendstrafrechtliche Diversionsentscheidungen oder bestimmte behördliche Maßnahmen führen.

Nicht jede dieser Eintragungen wirkt aber gleich schwer. Insbesondere bei nicht-richterlichen Entscheidungen – z.B. jugendstrafrechtliche Diversionsentscheidungen nach § 45 I JGG als eine Form der informellen Sanktionierung – ist es wahrscheinlich, dass der Eintragung nur ein leichteres Delikt zugrunde liegt. Deshalb werden nachfolgend die Eintragungen anhand der in der Kriminologie und Strafrechtswissenschaft üblichen Unterscheidung zwischen formellen und informellen Sanktionierungen systematisiert.<sup>222</sup> Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsfolgensysteme wird dabei stets zwischen Sanktionierungen des Erwachsenen- und des Jugendstrafrechts differenziert. Dargestellt werden zudem Eintragungen, die keiner der beiden Sanktionierungskategorien zugeordnet werden können und dennoch als selbstständige Eintragungen im Bundeszentralregister verzeichnet werden. Diese werden als „Sonstige Eintragungen“ zusammengefasst.

---

<sup>222</sup> Zur Unterteilung bei der Auswertung von Bundeszentralregisterausügen vgl. *Spiess*, in: FS Heinz, S. 287, 299; zur allgemeinen Unterteilung: *Radtke*, in: MüKo-StGB, Vor §§ 38 ff. Rn. 10; *Heinz*, Sanktionensystem 2012, S. 65, 70.



## a. Begriffsbestimmung

### aa. Formelle und informelle Sanktionierungen des Erwachsenenstrafrechts

*Heinz* definiert den Begriff der formellen Sanktionierung des Erwachsenenstrafrechts sehr einfach, indem er hierunter alle Verurteilungen fasst.<sup>223</sup> *Radtke* ordnet der Kategorie „Formelle Sanktionierungen“ alle Haupt- und Nebenstrafen, strafrechtlichen Nebenfolgen und Maßregeln der Besserung und Sicherung zu.<sup>224</sup>

Beide Definitionen ergänzen sich, was bei Grenzfällen hilfreich ist. Ein solcher ist beispielsweise die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB). Sie wird von einem Strafgericht in der Urteilsformel durch Feststellung der Schuld und des Belassens bei einer Verwarnung ausgesprochen.<sup>225</sup> Es stellt sich anhand der Definition von *Heinz* die Frage, ob dieser Vorgang eine Verurteilung darstellt. *Heinz* wertet die Rechtsfolge gem. § 59 StGB in kriminologischen Veröffentlichungen zumindest nicht als Strafe.<sup>226</sup> Letztendlich kann die Frage aber offenbleiben, wenn man zur Beantwortung die Definition von *Radtk*e heranzieht. Denn die Verwarnung mit Strafvorbehalt zählt weder zu den Haupt- und Nebenstrafen noch zu den Nebenfolgen oder Maßregeln des StGB.<sup>227</sup> Somit unterfällt sie keiner der von *Radtk*e genannten Teilgruppen der formellen Sanktionierungen. Die Verwarnung mit Strafvorbehalt wird daher der Kategorie „Sonstige Eintragungen“ zugeordnet.

Informelle Sanktionierungen sind laut *Heinz* Verfahrenseinstellungen, die, „wenn ein hinreichender Tatverdacht besteht und die prozessualen Voraussetzungen vorliegen, eine Anklage (staatsanwaltliche Diversion) oder eine Verurteilung (richterliche Diversion) ersetzen.“<sup>228</sup> Im Erwachsenenstrafrecht sind dies die Opportunitätsentscheidungen<sup>229</sup> der StPO (§§ 153 ff. StPO) und des BtMG (§§ 31a, 37 BtMG). Informelle Sanktionierungen des Erwachsenenstrafrechts werden nicht im Bundeszentralregister gespeichert.<sup>230</sup>

### bb. Formelle und informelle Sanktionierungen des Jugendstrafrechts

Im Jugendstrafrecht werden nach *Heinz* unter die Kategorie „Formelle Sanktionierungen“ Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Jugendstrafen sowie Verurteilungen nach § 27 JGG subsumiert.<sup>231</sup> Außerdem ordnet *Heinz* das Fahrverbot<sup>232</sup> als die nach

<sup>223</sup> *Heinz*, in: FS Schöch, S. 119, 133.

<sup>224</sup> *Radtk*e, in: MüKo-StGB, Vor §§ 38 ff. Rn. 10.

<sup>225</sup> *Fischer*, StGB, § 59 Rn. 2.

<sup>226</sup> *Heinz*, Sanktionensystem 2012, S. 30 f.

<sup>227</sup> *Heinz*, Sanktionensystem 2012, a.a.O.

<sup>228</sup> *Heinz*, Sanktionensystem 2012, S. 39.

<sup>229</sup> *Radtk*e, in: MüKo-StGB, Vor §§ 38 ff. Rn. 10.

<sup>230</sup> Vgl. Kap. C.II.2.a.

<sup>231</sup> *Heinz*, Ambulante Sanktionen, dort auch zum folgenden Text.

<sup>232</sup> §§ 8 III, 76 JGG i.V.m. der einzigen Normierung einer Nebenstrafe im StGB, dem Fahrverbot, § 44 StGB.

dem Jugendstrafrecht einzige zulässige Nebenstrafe den formellen Sanktionierungen zu. Wie im Erwachsenenstrafrecht seien auch die im Jugendstrafrecht zulässigen Maßregeln der Besserung und Sicherung<sup>233</sup> Teil dieser Sanktionierungskategorie.

Informelle Sanktionierungen sind im Jugendstrafrecht die besonderen Einstellungsmöglichkeiten der §§ 45, 47 JGG.<sup>234</sup> Dort dürfen Diversionsnormen des Erwachsenenstrafrechts nicht angewendet werden, da die §§ 45, 47 JGG die erwachsenenstrafrechtlichen Diversionsnormen §§ 153 ff. StPO als *lex specialis* verdrängen.<sup>235</sup> Zudem dürfen im Jugendstrafrecht anders als im Erwachsenenstrafrecht auch Verbrechen informell erledigt werden.<sup>236</sup> Divisionsentscheidungen des Jugendstrafrechts finden Eingang in das Erziehungsregister.<sup>237</sup>

### cc. Sonstige Eintragungen

Neben formellen und informellen Sanktionierungen des Erwachsenen- und Jugendstrafrechts gibt es weitere Rechtsfolgen des StGB und des JGG, die in das Zentralregister eingetragen werden.

Die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) ist aus den oben genannten Gründen weder formelle noch informelle Sanktionierung und findet dennoch Eingang in das Zentralregister (§ 4 Nr. 3 BZRG).<sup>238</sup> Sie wird deshalb den sonstigen Eintragungen zugeordnet. Auch ausländische Gerichtsentscheidungen sind unter bestimmten Voraussetzungen Teil eines Zentralregisterauszuges (§§ 54–56 BZRG). Da ausländische Verurteilungen im Fußballkontext teilweise unter sehr zweifelhaften Umständen zustande kommen und vom Bundesamt für Justiz unzureichend auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft werden<sup>239</sup>, wird ihnen in dieser Untersuchung jedoch keine eigene

<sup>233</sup> „Als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden“, § 7 I JGG i.V.m. §§ 61 ff. StGB. Unter bestimmten, im Gesetz genau beschriebenen Voraussetzungen ist auch die Anordnung von Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht möglich, § 7 II, III JGG i.V.m. §§ 66 ff. StGB.

<sup>234</sup> *Radtke*, in: MüKo-StGB, Vor §§ 38 ff. Rn. 10.

<sup>235</sup> *Diemer*, in: KK-StPO, § 153 Rn. 2.

<sup>236</sup> *Eisenberg*, JGG, § 45 Rn. 17.

<sup>237</sup> Vgl. Kap. C.II.2.b.

<sup>238</sup> Vgl. oben Kap. C.II.2.c.

<sup>239</sup> *Schröder* berichtet in ihrer Untersuchung von Geschehnissen rund um ein Fußballspiel von Borussia Dortmund beim FC Sevilla im Dezember 2010. Sie stellte fest, dass die Fans „unter enormem psychischen Druck nach einer fast eintägigen menschenunwürdigen Haftsituation ein (durch Täuschung) zu Stande gekommenes Geständnis unterzeichnet“ hätten. Anschließend seien sie „in einem Schnellverfahren verurteilt“ worden. Das BfJ sehe die Rechtsstaatlichkeit in Spanien jedoch als gegeben an. Hieraus resultierten Eintragungen im BZR, Gefährderansprachen und Meldeauflagen sowie Eintragungen in die Datei Gewalttäter Sport, vgl. *Schröder*, Polizeigewalt und Fußball, S. 135 f.

Sanktionsqualität zugesprochen. Schließlich finden sich Eintragungen, die kein punitives Element enthalten, sondern ausschließlich gefahrenabwehrrechtlichen oder verwaltenden Zwecken dienen. Dies sind Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten nach § 10 BZRG, Vermerke über Schuldunfähigkeit (§ 11 BZRG) und Suchvermerke (§§ 27–29 BZRG).<sup>240</sup> Von anderen Eintragungen des Bundeszentralregisters ohne Strafcharakter (z.B. §§ 17, 18 BZRG) unterscheidet sie, dass sie als eigenständige Eintragungen im Register vermerkt und gezählt werden. Theoretisch möglich, jedoch praktisch unwahrscheinlich ist daher der Fall, dass ein Bundeszentralregisterauszug einer Person ausschließlich mehrere sonstige Eintragungen ohne Sanktionierungscharakter enthält.

Im folgenden Kapitel wird nun die Verbreitung der Eintragungen analysiert, die den Kategorien „Formelle Sanktionierung“, „Informelle Sanktionierung“ und „Sonstige Eintragung“ angehören. Das Ergebnis soll anschließend mithilfe allgmein kriminologischer Erkenntnisse eingeordnet werden.

## b. Prävalenzen

*Darstellung 12: Prävalenzen – Personen mit formellen/informellen Sanktionierungen und sonstigen Eintragungen*

<i>Personen mit Eintragung</i>	1.899 Personen (69,8 %)
<i>Personen mit Sanktionierung</i>	1.885 Personen (69,3 %)
<i>(Auch) formell Sanktionierte</i>	1.672 Personen (61,4 %)
<i>(Auch) informell Sanktionierte</i>	766 Personen (28,1 %)
<i>(Auch) sonstige Eintragung</i>	97 Personen (3,6 %)
<i>(Auch) informell Sanktionierte und Personen (auch) mit sonstiger Eintragung</i>	863 Personen (31,7 %)
<i>Ausschließlich formell Sanktionierte</i>	1.036 Personen (38,1 %)
<i>Ausschließlich informell Sanktionierte</i>	213 Personen (7,8 %)
<i>Personen mit ausschließlich sonstiger Eintragung</i>	14 Personen (0,5 %)
<i>Personen mit ausschließlich sonstiger Eintragung oder ausschließlich informell Sanktionierte</i>	227 Personen (8,3 %)

Aus den vorgenannten Zahlen folgt, dass 1.885 Personen (auch) formell oder (auch) informell sanktioniert worden sind. Dies entspricht einer Sanktionierungsquote von 69,3 % innerhalb des Gesamtdatensatzes. Es wird nun auf die Sanktionierungsformen und die sonstigen Eintragungen im Einzelnen eingegangen. Dabei werden die Zahlen in Verbindung zu den bisherigen Erkenntnissen aus dieser Untersuchung gebracht und anschließend in den kriminologischen Kontext eingeordnet.

<sup>240</sup> Vgl. oben Kap. C.II.2.c.

#### aa. Formelle Sanktionierungen

1.672 Personen (61,4 %) und damit mehr als die Hälfte der untersuchten Stadionverbotler sind bereits mindestens einmal registerrechtlich relevant von einem Strafgericht formell sanktioniert worden. Nicht bestätigt werden kann deshalb die These, dass es sich zu einem großen Teil um Eintragungen handelt, die keinen sanktionierenden Charakter aufweisen. Bei ihnen hielt nämlich auch ein Jugend- oder Erwachsenenstrafgericht den Ausdruck eines sozialetischen Unwerturteils durch Verurteilung mindestens einmal für angemessen. In diesen Fällen entspricht die Verhängung des Stadionverbotes damit zumindest dem Kriterium, dass es (vor oder nach) einer justiziellen und nicht nur polizeilichen Reaktion ausgesprochen wurde, wobei das Stadionverbot nicht mit der Verurteilung im Zusammenhang stehen muss. 1.036 Personen (38,1 %) wurden ausschließlich formell sanktioniert. Bei ihnen verfängt das Argument der Über- oder Falschinterpretation von Eintragungen nicht mehr. Andersherum sind es 61,9 % (1.686 Personen), bei denen zumindest vereinzelt die Eintragungen nicht unbedingt schwer wiegen, weil es sich nicht ausschließlich um formelle Sanktionierungen handelt.

#### bb. Informelle Sanktionierungen (§§ 45, 47 JGG)

Möglich erscheint aufgrund des hohen Anteils junger Personen, dass ein Großteil ausschließlich informell nach den Diversionsnormen der §§ 45, 47 JGG sanktioniert wurde. Daher sind die informellen Sanktionierungen des Jugendstrafrechts von besonderem Interesse. Diese stellen zum einen eine vergleichsweise milde Form der Sanktionierung dar und werden zum anderen – anders als Einstellungen im Erwachsenenstrafrecht – nicht im Zentralregister, wohl aber im Erziehungsregister, eingetragen. Da jugendstrafrechtliche Divisionsentscheidungen regelmäßig ein geringeres Tatunrecht enthalten als jugendrichterliche Verurteilungen,<sup>241</sup> wiegen sie in der Regel weniger schwer als die übrigen Sanktionsformen im Bundeszentralregister. Neben den bereits genannten Besonderheiten gilt für die jugendstrafrechtliche Einstellung nach §§ 45, 47 JGG, dass auch Verbrechen informell erledigt werden können.<sup>242</sup> Entscheidendes Kriterium ist, ob die Einstellung erzieherisch angezeigt ist.<sup>243</sup> Die Quote der nach Jugendstrafrecht eingestellten Verfahren sollte also eigentlich keinerlei Rückschlüsse auf die von den Personen im Jugendalter begangenen Delikte zulassen. In der Divisionspraxis spielen allerdings wohl auch Aspekte der Schwere der Tat und – in rechtlich unzulässiger Weise – Aspekte der Generalprävention eine Rolle.<sup>244</sup> Die Gründe im Einzelfall können somit vielfältig sein. Sie können in dieser

<sup>241</sup> § 45 I JGG und § 47 I Nr. 1 JGG verweisen auf die Voraussetzungen von § 153 StPO und damit auf eine Norm, die vom Gesetzgeber gerade für den Umgang mit Bagatelldelinquenz geschaffen worden ist, vgl. hierzu bereits BVerfGE, Urteil v. 17. Januar 1979, 2 BvL 12/77.

<sup>242</sup> Eisenberg, JGG, § 45 Rn. 17.

<sup>243</sup> Eisenberg, JGG, a.a.O.

<sup>244</sup> Eisenberg, JGG, a.a.O.

Studie aufgrund des Untersuchungsdesigns nicht ermittelt werden. Unabhängig von den genauen Gründen der Justiz in den untersuchten Verfahren gilt aber in jedem Fall, dass vor Anklageerhebung beim Jugendgericht geprüft werden musste, ob eine Einstellung infrage kam (sog. Subsidiarität der Anklage im Jugendstrafrecht).<sup>245</sup> Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht haben das Geschehen also bei den von informellen Sanktionierungen betroffenen Personen nicht als derart gravierend eingestuft, dass es zu einer Anklage oder einer formellen Sanktionierung kommen musste.

Um die ermittelten Ergebnisse einordnen zu können, wurde daher die Anzahl von Personen analysiert, deren Registerauszüge auch oder ausschließlich Diversionentscheidungen enthielten. Zusammengefasst ergibt sich dabei eine Gruppe von 766 Personen (28,1 %), die als Eintragung mindestens eine informelle Sanktionierung nach §§ 45, 47 JGG aufweisen. Dies sind mehr als ein Viertel der Gesamtgruppe. Ausschließlich informell sanktioniert wurden 213 Personen (7,8 %).

#### cc. Sonstige Eintragungen

Von den 1.899 Personen mit mindestens einer Eintragung sind bei 14 Personen (0,5 %) ausschließlich sonstige Eintragungen im Bundeszentralregisterauszug vermerkt. Innerhalb der Untersuchungsgruppe sind es insgesamt 97 Personen (3,6 %), die mindestens eine sonstige Eintragung ausschließlich oder neben anderen Eintragungen aufweisen. Registerauszüge von 83 Personen (3,1 %) beinhalten neben einer sonstigen Eintragung auch eine formelle oder informelle Sanktionierung. Dort, wo eine sonstige Eintragung vorliegt, tritt sie somit in den meisten Fällen gemeinsam mit einer formellen oder informellen Sanktionierung auf. Bei den 14 Personen mit ausschließlich sonstigen Eintragungen sind es im Einzelnen sieben Personen mit Verwarnungen mit Strafvorbehalt, zwei Personen, die nur Verurteilungen eines ausländischen Strafgerichtes (ein französisches und ein österreichisches Strafgericht) sowie zwei Personen, die ausnahmslos Suchvermerke eines Gerichtes wegen Strafverfolgung aufweisen. Bei einer Person ist das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit eingestellt worden. Eine solche Einstellung wird auch dann an die Registerbehörde übermittelt, wenn sie, wie im vorliegenden Fall, seitens der Staatsanwaltschaft erfolgt ist.<sup>246</sup> Die Bedeutung der sonstigen Eintragungen ist somit insgesamt als gering einzustufen. Kumuliert man die Personen mit ausschließlich sonstigen Eintragungen und ausschließlich informellen Sanktionierungen, ergibt sich eine Anzahl von 227 Personen (8,3 %), die bisher nicht formell sanktioniert wurden.

---

<sup>245</sup> Eisenberg, JGG, § 45 Rn. 17c.

<sup>246</sup> Hase, BZRG, § 11 Rn. 2.

### c. Kriminologische Einordnung

Die dargestellten Befunde sind aus kriminologischer Sicht aus gegensätzlichen Gründen bemerkenswert. Auf der einen Seite zeigen sie, dass eine große Gruppe von Stadionverbotlern bereits mindestens einmal formell oder informell sanktioniert wurde (69,3 %). Immerhin noch 61,4 % sind bereits mindestens einmal (auch) formell mittels einer strafgerichtlichen Verurteilung sanktioniert worden. Diese Werte fallen höher als erwartet aus. Einen Anknüpfungspunkt für eine Einordnung bietet der Umstand, dass die Gruppe der mit einem Stadionverbot belasteten Personen aus verschiedenen Gründen – sie sind insbesondere jünger und pflegen einen erlebnisorientierten Lebensstil im öffentlichen Raum<sup>247</sup> – einem im Vergleich zur Gesamtbevölkerung erhöhten Risiko unterliegt, polizeilich oder registerrechtlich auffällig zu werden.<sup>248</sup> Für sie erhöht sich auch nach neueren Studien aufgrund ihres Lebenswandels sowohl das Risiko der Täter- als auch der Opferwerdung.<sup>249</sup>

Auf der anderen Seite konnte ermittelt werden, dass Stadionverbote in ca. 40 % der Fälle gegen Personen ausgesprochen werden, ohne dass ein Gericht sie schon einmal formell sanktioniert hat. Bedenkt man die unbestimmten, tendenziösen Formulierungen in der DFB-Stadionverbotsrichtlinie sowie im ZIS-Bericht, ist bemerkenswert, dass von den 2.722 untersuchten Personen 823 Personen keine Eintragung und 227 keine formelle Sanktionierung aufweisen. Somit sind 38,6 % im registerrechtlichen Betrachtungszeitraum noch nie formell sanktioniert worden. Es gibt also eine Gruppe von 1.050 Personen innerhalb der Stadionverbotler, deren vermeintliche Gefährlichkeit nicht durch gerichtliche Verurteilungen oder – und das ist der größere Teil von ihnen – nicht einmal durch registerrechtliche Eintragungen belegt werden kann. Hier zeigt sich, dass die Einleitung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens nicht ausreicht, um ein Stadionverbot nach rechtsstaatlichen Kriterien zu verhängen. Denn es ist Zweck der rechtsstaatlichen Gewaltenteilung, dass die Justiz polizeiliche Verfahren überprüft und – im Rahmen der geltenden Gesetze – eigenständige Maßstäbe für die Sanktionierung strafwürdigen Verhaltens entwickelt. Wenn sie bundesländerübergreifend bei annähernd 40 % der Personen mit Stadionverboten keinen Grund für eine formelle Sanktionierung gefunden hat, sollte dies ein deutliches Signal für den DFB sein, die Verhängungspraxis anhand polizeilicher Ermittlungsverfahren zu überdenken.

Angestrebt werden sollte im Gegensatz dazu eine Aussprache von Stadionverboten, die sich nicht auf Verdachtsmomente, sondern auf formelle Sanktionierungen stützt.

<sup>247</sup> DH-Pol. (Hrsg.), Lagebild 2010, S. 13, 19.

<sup>248</sup> Seit Ende der 1970er-Jahre gibt es in der kriminologischen Forschung die Erkenntnis, dass es bestimmte Lebensstile, äußere Umstände, Situationen und Orte gibt, an denen das Risiko sowohl der Täter- als auch der Opferwerdung erhöht ist. Vgl. hierzu nur *Cohen/Felson*, *American Sociological Review* 1979, 588–608; *Gottfredson*, *Journal of Criminal Law and Criminology* 1981, 714–726; *Hindelang/Gottfredson/Garofalo*, *Victims of Personal Crime*.

<sup>249</sup> *Cops/Pleysier*, *European Journal of Criminology* 2014, 361, 374 f.

Denkbar wäre beispielsweise eine Datenübermittlung des Bundesamtes für Justiz als Registerbehörde an die Stadionverbotskommissionen der Vereine. Dies könnte die rechtlich problematische Datenübertragung der Polizei<sup>250</sup> an die Fußballvereine ersetzen.

#### d. Zwischenergebnis

Für die Gesamtgruppe der Stadionverbotler gilt, dass recht viele Personen bereits formell oder informell sanktioniert wurden (69,3 %). Mehr als die Hälfte ist bereits mindestens einmal (innerhalb oder außerhalb des Fußballkontextes) als delinquent aufgefallen und dafür formell sanktioniert worden (61,4 %). Es bleibt allerdings eine Gruppe von 1.050 Personen (38,6 %), die entweder keine Eintragung oder keine formelle Sanktionierung aufweist. Gerade dieser Gruppe wird durch die Verhängung von Stadionverboten ein rechtlich problematischer Makel aufgebürdet. Die Verhängung sollte sich nämlich, wie im Kapitel zum Stand der Forschung gezeigt, an formellen, gerichtlichen Sanktionierungen und nicht an Verdachtsmomenten orientieren.

### 3. Anzahl Eintragungen und Anzahl formeller Sanktionierungen

Untersucht wird in diesem Kapitel die Anzahl von Eintragungen und formellen Sanktionierungen. Diese Kategorie entspricht in der Karriereforschung dem oben bereits genannten Begriff der Täterinzidenz (engl. *frequency*).<sup>251</sup> Die Darstellungen 13 und 14 auf den beiden folgenden Seiten beinhalten die ermittelten Werte.

---

<sup>250</sup> Vgl. oben Kap. B.I.

<sup>251</sup> „[...] die Intensität der Deliktsbegehungen vor allem in den Karriereverläufen der zahlenmäßig wenigen Mehrfach- und Intensivtäter[n]“, Boers, in: Täter, Taten, Opfer, S. 6, 8.

## a. Täterinzidenzen

Darstellung 13: Täterinzidenzen – Eintragungen

<i>Anzahl Personen mit ...</i>	<i>Absolut</i>	<i>Relativ</i>
<i>...keiner Eintragung</i>	823	30,2 %
<i>...einer Eintragung</i>	592	21,7 %
<i>...zwei Eintragungen</i>	316	11,6 %
<i>...drei Eintragungen</i>	227	8,3 %
<i>...vier Eintragungen</i>	193	7,1 %
<i>...fünf Eintragungen</i>	131	4,8 %
<i>...sechs Eintragungen</i>	92	3,4 %
<i>...sieben Eintragungen</i>	69	2,5 %
<i>...acht Eintragungen</i>	48	1,8 %
<i>...neun Eintragungen</i>	36	1,3 %
<i>...zehn Eintragungen</i>	34	1,2 %
<i>...mehr als zehn Eintragungen (elf bis 35)</i>	161	5,9 %
<i>GESAMT</i>	2.722	100,0 %

Kumuliert wurden für die Gesamtgruppe 7.879 Eintragungen im Bundeszentralregister vorgenommen, was einer durchschnittlichen Belastung mit 2,9 Eintragungen pro Person entspricht. Im Mittel entfielen also ca. drei Bundeszentralregistereintragungen auf eine Person. Das Maximum lag bei 35 Eintragungen. Den verhältnismäßig größten Anteil innerhalb der Untersuchungsgruppe bilden die Personen mit keiner Eintragung (823 = 30,2 %). Je mehr Eintragungen, desto kleiner wird die Gruppe der Personen, die eine entsprechend hohe Belastung mit Eintragungen aufweist. 2.282 Personen (83,8 %) weisen keine oder bis zu fünf Eintragungen auf.

Dennoch sind es 440 Personen (16,2 %) mit sechs oder mehr Bundeszentralregistereintragungen. Bei 161 Personen (5,9 %) liegen elf oder mehr Eintragungen vor.



Darstellung 14: Täterinzidenzen – Formelle Sanktionierungen

Anzahl Personen mit ...	Absolut	Relativ
...keiner formellen Sanktionierung	1.050	38,6 %
...einer formellen Sanktionierung	587	21,6 %
...zwei formellen Sanktionierungen	306	18,3 %
...drei formellen Sanktionierungen	193	11,5 %
...vier formellen Sanktionierungen	156	9,3 %
...fünf formellen Sanktionierungen	90	5,4 %
...sechs formellen Sanktionierungen	73	4,4 %
...sieben formellen Sanktionierungen	55	3,3 %
...acht formellen Sanktionierungen	34	2,0 %
...neun formellen Sanktionierungen	36	2,2 %
...zehn formellen Sanktionierungen	30	1,8 %
...mehr als zehn formellen Sanktionierungen (elf bis 32)	112	4,1 %
<b>GESAMT</b>	<b>2.722</b>	<b>100,0 %</b>

Formelle Sanktionierungen wurden insgesamt 6.293-mal in den Registerauszügen verzeichnet. Dies entspricht einer durchschnittlichen Belastung mit 2,3 formellen Sanktionierungen pro Person der Untersuchungsgruppe. Im Mittel entfielen also ca. zwei formelle Sanktionierungen (im Vergleich zu ca. drei Bundeszentralregistereintragen) auf eine Person. Das Maximum lag bei 32 formellen Sanktionierungen.

Etwas mehr als ein Drittel der Gesamtgruppe ist – addiert man die jeweiligen Häufigkeiten – mehr als einmal formell sanktioniert worden (1.085 Personen, 39,9 %). Demgegenüber ist die größte Gruppe der in der Abbildung dargestellten Unterteilung des Gesamtdatensatzes diejenige der Personen mit keiner formellen Sanktionierung (1.050, 38,6 %). Fünf formell ausgesprochene Sanktionierungen sind nur noch bei 90 Personen (5,4 %) verzeichnet. Mit zunehmender Zahl formeller Sanktionierungen sinkt insgesamt die Zahl der Personen, die eine entsprechende Anzahl im Bundeszentralregister aufweisen. Dieser Trend ist bei den formellen Sanktionierungen vergleichbar mit jenem bei den Bundeszentralregistereintragen.<sup>252</sup> Nur der Wert der neunmal Sanktionierten bildet eine Ausnahme, da er höher ist als der Wert der achtmal Sanktionierten (34 Personen/36 Personen). Insgesamt wurden 430 Stadionverbotler (15,8 %) fünfmal oder häufiger formell sanktioniert. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass 2.292 Personen mit Stadionverbot (84,2 %) nicht mehr als viermal auf diese Weise mit dem Justizsystem in Berührung kamen.

<sup>252</sup> Dort sind es 823 Personen mit keiner und bei stetiger Abnahme nur noch 34 Personen mit zehn Eintragungen, vgl. Kap. C.III.3.a.bb.

## b. Kriminologische Einordnung

Ein Ergebnis des vorangegangenen Kapitels „Anzahl Eintragungen und Anzahl formeller Sanktionierungen“ ist, dass 430 Personen (15,8 %) fünfmal oder häufiger formell sanktioniert wurden. Man könnte aus dieser Zahl von Personen mit mehrfacher formeller Sanktionierung schließen, dass bei diesen Personen bereits eine sog. persistierende kriminelle Karriere<sup>253</sup> vorliegt. Dieser Gruppe gehören nach der entwicklungs-kriminologischen Forschung „10 bis 15 % der Straftäter [an], die für einen Großteil insbesondere der gravierenden Delinquenz verantwortlich sind.“<sup>254</sup> Für diese Gruppe seien die Möglichkeiten des Ausstiegs aus der kriminellen Karriere sukzessive geringer, da durch Inhaftierungen und Vorstrafen der Zugang zu erfolgreichen Berufslaufbahnen erschwert werde.

Allerdings zeigen neuere Studien, dass auch innerhalb dieser Gruppe die kriminelle Auffälligkeit nicht automatisch bis zum Lebensende reicht. Zu beachten ist außerdem, dass es bei aller Sorgfalt hinsichtlich der Differenzierung zwischen verschiedenen Karriereverläufen noch nicht gelungen ist, eine sichere Kriminalprognose aufgrund bisher begangener Taten aufzustellen.<sup>255</sup> *Haen Marshall* schreibt dazu: “[...] is it possible to identify the ‚high-rate‘ offender in prospect, that is, before they have a lengthy criminal record? While we can predict with some confidence that a certain proportion of offenders will be high-rate offenders, prediction to the level of the individual is very difficult.”<sup>256</sup> Neben dieser Einschränkung stellt sich insgesamt die Frage der Sinnhaftigkeit von Zuordnungen zu bestimmten Karriereverläufen. Denn spätestens, wenn sich entsprechende Karrierekategorien in den Köpfen von Politik oder Justiz festgesetzt haben, besteht die Gefahr einer vorschnellen Etikettierung der zum wiederholten Mal beschuldigten Personen. Entsprechend gibt es in Nordamerika bereits kriminalpolitische Bestrebungen, längere Haftstrafen für sog. „Karrieretäter“ einzuführen.<sup>257</sup> Innerhalb dieser Untersuchung unterbleibt daher ein entsprechender Versuch der Zuordnung zu entwicklungs-kriminologischen Verläufen.

Auch insgesamt sollten die Zahlen vorsichtig interpretiert werden: Es ist möglich, dass eine Person fünfmal oder häufiger ausschließlich wegen leichter Delikte verurteilt wurde. Des Weiteren könnte bei formellen Sanktionierungen in der Regel ein niedriges Strafmaß angewendet worden sein. Diese noch zu untersuchenden Daten zu den erfolgten Sanktionierungen sind also erforderlich und wichtig, um den Befund noch näher einordnen zu können.

<sup>253</sup> *Schneider*, in: Handbuch der Rechtspsychologie, S. 57, 62 f.

<sup>254</sup> *Schneider*, in: Handbuch der Rechtspsychologie, S. 57, 63, dort auch zum folgenden Text.

<sup>255</sup> *Schneider*, in: Handbuch der Rechtspsychologie, S. 57, 65; so auch *Haen Marshall*: „Whether or not such clearly identifiable ‚persistent‘ offenders indeed exist, remains a controversial issue among researchers“, *Haen Marshall*, in: Int. Handbuch der Kriminologie, S. 545, 565.

<sup>256</sup> *Haen Marshall*, in: Int. Handbuch der Kriminologie, S. 545, 569.

<sup>257</sup> *Schneider*, in: Handbuch der Rechtspsychologie, S. 57, 65.

### c. Zwischenergebnis

Hinsichtlich der Forschungsfrage, ob es sich eher um eine starke oder schwache Belastung der Stadionverbotler handelt, kann an dieser Stelle bereits Folgendes festgehalten werden: Mit ca. drei Bundeszentralregistereintragen und ca. zwei formellen Sanktionierungen je Person der Untersuchungsgruppe ist auch die Inzidenz als vergleichsweise hoch zu bewerten. Allerdings bedeutet diese recht starke Belastung noch nicht automatisch, dass ein Großteil der Personen der Untersuchungsgruppe weiterhin karriereförmig kriminell aktiv bleiben wird. Vielmehr sind Voraussagen zu kriminellen Karrieren auch nach neueren Erkenntnissen sehr schwierig. Die Zuordnung zu entsprechenden Tätergruppen sollte aufgrund der Gefahr von Stigmatisierungseffekten unterbleiben.

## 4. Eintragungen und Sanktionierungen nach Alter

### a. Vergleich mit der Gesamtbevölkerung

In den folgenden Kapiteln soll der Frage nachgegangen werden, ob die Interpretation der hohen Belastung mit Eintragungen und Sanktionierungen auch berücksichtigen muss, dass es sich im Mittel um eine vergleichsweise junge Untersuchungsgruppe handelt. Festgestellt werden soll, ob auch in der Gesamtbevölkerung für junge Menschen ähnlich hohe Belastungen für formelle und informelle Sanktionierungen vorhanden sind, wie in der vorliegenden Arbeit ermittelt. In der Regel begehen Jugendliche und Heranwachsende überwiegend Delikte aus dem Bereich der leichten Kriminalität<sup>258</sup> und Diversionsentscheidungen sollen und werden gegenüber formellen Sanktionierungen bevorzugt angewendet. Zu erwarten wäre deshalb, dass mehr Personen entweder noch nie oder ausschließlich informell nach §§ 45, 47 JGG sanktioniert wurden.

Bei *Spiess*<sup>259</sup> finden sich Zahlen zur Belastung der 15- bis 21-Jährigen innerhalb der Gesamtbevölkerung. Erhoben wurde daher die Verbreitung von Eintragungen und formellen und informellen Sanktionierungen der 15- bis 21-Jährigen in dieser Untersuchung. Sie werden nun mit den Zahlen von *Spiess* verglichen.

---

<sup>258</sup> *Heinz/Spiess*, Forum Kriminalprävention 3/2005, 8–12.

<sup>259</sup> *Spiess*, in: FS Heinz, S. 287, 299.

Darstellung 15: Vergleich – Vorliegend ermittelte Werte (formelle/informelle Sanktionierungen) mit Studie von Spiess (I)

	Anteil bei Spiess (15- bis 21-Jährige)	Anteil bei Stadion- verbotlern (15- bis 21-Jährige)	Unterschied
Zentralregisterein- tragung	33,0 %	78,0 %	+ 45 %
Nur informelle Sank- tionierung	20,0 %	29,8 %	+ 9,8 %
(Auch) formelle Sanktionierung	13,0 %	47,6 %	+ 34,6 %
Sonstige Eintragun- gen	---	0,6 %	---

Darstellung 16: Vergleich – Vorliegend ermittelte Werte (formelle/informelle Sanktionierungen) mit Studie von Spiess (II)

	Anteil bei Spiess (15- bis 21-Jährige)	Anteil bei Stadion- verbotlern (15- bis 21-Jährige)*	Unterschied
Nur informell Sank- tionierte der Perso- nen mit Eintragun- gen	60,6 %	38,2 %	- 22,4 %
(Auch) formell Sank- tionierte der Perso- nen mit Eintragun- gen	39,4 %	61,0 %	+ 21,6 %

\* Zwei Personen (0,8 %) nur mit sonstigen Eintragungen

In der vorliegenden Untersuchung sind 241 von 309 Personen zwischen 15 und 21 Jahren alt (78,0 %). Von diesen 309 Personen wurden 92 (29,8 %) nur informell sanktioniert. Einer (auch) formellen Sanktionierung wurden 147 von 309 (47,6 %) 15- bis 21-Jährigen unterzogen. In der oben bereits als Vergleichsmaßstab verwendeten Veröffentlichung von *Spiess* wird ein Wert von 33 % der mit einer Eintragung belasteten jungen Männer zwischen 15 und 21 Jahren genannt. Von ihnen seien 20 % nur informell und 13 % (auch) formell sanktioniert worden.

Die Ergebnisse zur Belastung der 15- bis 21-jährigen Gesamtbevölkerung unterscheiden sich deutlich von den Ergebnissen zu den Stadionverbotlern. Dies veranschaulicht die obige Darstellung 16. Während innerhalb der männlichen mit Registerauszügen belasteten Gesamtbevölkerung der größere Anteil der 15- bis 21-Jährigen bislang nur informell (60,6 %) und nur ein kleinerer Teil (auch) formell (39,4 %) sanktioniert wurde, ist das Verhältnis bei den Personen mit Stadionverboten genau umgekehrt. Ausschließlich informell sanktioniert wurden dort 38,2 % (92 von 241) und

(auch) formell sanktioniert 61,0 % (147 von 241). Die Personen mit Stadionverboten sind damit in jungen Jahren nicht nur vergleichsweise häufig von Eintragungen betroffen, sie wurden auch verhältnismäßig oft formell oder informell sanktioniert. Überraschend ist das Ergebnis, dass, verglichen mit der Gesamtbevölkerung, in sehr starkem Ausmaß nicht ausschließlich Diversionsentscheidungen des Jugendgerichtsgesetzes, sondern auch oder ausschließlich formelle Sanktionierungen vorzufinden sind. Ob dies auch über alle Altersgruppen hinweg der Fall ist, wird im folgenden Kapitel genauer untersucht.

#### b. Formelle und informelle Sanktionierungen nach Altersgruppen

Das Vergleichsergebnis zeigt die hohe Verbreitung von Delinquenz der jungen Menschen der Untersuchungsgruppe. Stadionverbotler sind somit nicht nur überwiegend jung und zwischen zwei- und siebenmal so häufig von Zentralregistereintragungen betroffen<sup>260</sup>, sondern sie wurden auch vergleichsweise häufig sanktioniert. Das Ausmaß des Befundes fällt hier ebenfalls höher aus als erwartet.

Bis zu diesem Punkt der Untersuchung ist offen, ob es lediglich die jungen Stadionverbotler sind, die mit dem Strafverfolgungssystem in Berührung gekommen sind, oder ob auch die vergleichsweise wenigen älteren Personen polizei- und justizauffällig waren. Bei den älteren Personen sollten – sofern man eine höhere Legalbewährung mit steigendem Lebensalter unterstellt – nur noch wenige formelle Sanktionierungen vorliegen, da diese in aller Regel nach fünf bis zehn, spätestens aber nach 15 Jahren getilgt werden (§ 46 BZRG).<sup>261</sup> Würden die älteren Stadionverbotler nur wenige Sanktionierungen aufweisen, könnte die hohe Belastung durch die weitgehende Episodenhaftigkeit kriminellen Verhaltens (sog. Spontanremission<sup>262</sup>) erklärt werden.<sup>263</sup> Wurden auch bei den älteren Personen der Untersuchungsgruppe immer noch überwiegend formelle Sanktionierungen vermerkt, würde es sich tendenziell nicht mehr um passagere, jugendtypische Delinquenz<sup>264</sup> handeln.

---

<sup>260</sup> Kap. D.III.1.b.

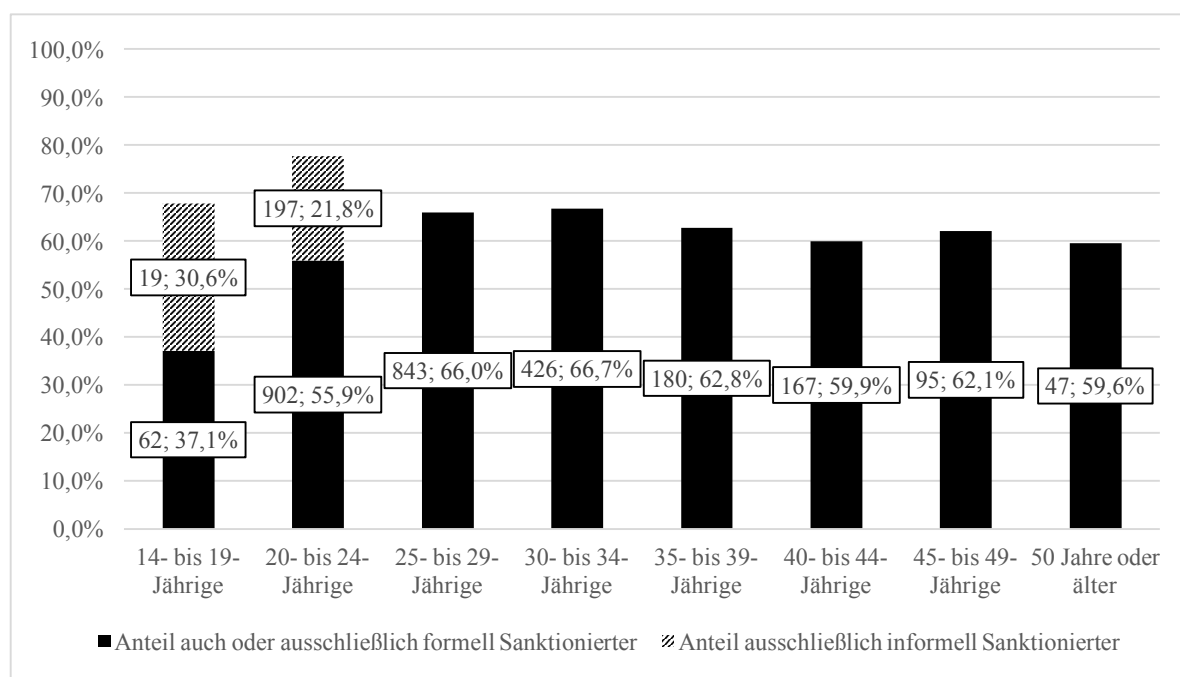
<sup>261</sup> Vgl. Kap. C.II.2.d.; die hiervon bestehenden Ausnahmen, die vor allem für die lebenslange Freiheitsstrafe oder für die Anordnung der Sicherungsverwahrung von Bedeutung sind, sind für diese Untersuchung aufgrund der Deliktsstruktur nicht relevant, vgl. im Einzelnen die Kommentierung bei *Hase*, BZRG, §§ 45 ff.

<sup>262</sup> *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, S. 236.

<sup>263</sup> Zur Spontanremission kriminellen Verhaltens (= spontan eintretende Legalbewährung) mit zahlreichen empirischen Belegen vgl. auch *Kerner*, in: *Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert*, S. 99, 104; in der Freiburger Kohortenstudie nimmt die jährliche Registrierungsrate nach dem 22. Lebensjahr allmählich wieder ab, *Albrecht/Grundies*, *MschKrim* 2009, 326, 328.

<sup>264</sup> Vgl. hierzu zusammenfassend *Dollinger/Schabdach*, *Jugendkriminalität*, S. 146 f.

Darstellung 17: Anteile – Auch oder ausschließlich formell oder informell sanktionierte Stadionverbotler an jeweiliger Altersgruppe



Darstellung 17 zeigt den Anteil sanktionierter Personen an den Personen der Gesamtaltersgruppe. Hieraus lassen sich auf den ersten Blick zwei Auffälligkeiten ableiten: Erstens, dass sich der Anteil sanktionierter Personen in den Altersgruppen über 25 Jahre nur unwesentlich von dem Anteil in jüngeren Altersgruppen unterscheidet.<sup>265</sup> Zweitens, dass auch bei älteren Personen eine hohe Belastung bei formellen Sanktionierungen festzustellen ist, so dass der für Delinquenz alterstypische Effekt der Spontanremission mit Erreichen des Erwachsenenalters für die älteren Stadionverbotler gerade nicht zuzutreffen scheint.

Im Einzelnen ergibt sich Folgendes: In der Darstellung wird für die Gruppen der 14- bis 19-Jährigen und der 20- bis 24-Jährigen differenziert zwischen Personen, die ausschließlich informell nach §§ 45, 47 JGG sanktioniert worden sind, und Personen, die (auch oder ausschließlich) nach Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht verurteilt und damit formell sanktioniert wurden. Hierbei fällt auf, dass ein großer Teil der Unter-25-Jährigen (auch) formell sanktioniert wurde. Die hohe Belastung innerhalb der Altersgruppe der 14- bis 19- und der 20- bis 24-jährigen Personen – bis zu 77,7 % wurden formell oder mittels Diversionsentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG informell sanktioniert – ist angesichts der bereits dargestellten Befunde<sup>266</sup> zu erwarten gewesen. Bei den 14- bis 19-Jährigen sind es 37,1 % und bei den 20- bis 24-Jährigen 55,9 % mit mindestens einer formellen Sanktionierung. Die Werte liegen damit in beiden

<sup>265</sup> Vgl. Albers/Feltes/Ruch, MschrKrim 2015, 481, 488, dort auch zum folgenden Text.

<sup>266</sup> Kap. D.III.4.a.

Altersgruppen über dem Anteil der ausschließlich informell sanktionierten Personen (30,6 % bzw. 21,8 %). Hier bestätigen sich die Erkenntnisse, die oben im Vergleich mit den Werten von *Spiess* hinsichtlich der 15- bis 21-Jährigen gewonnen wurden. Auch dort waren die Stadionverbotler vergleichsweise häufig von Eintragungen und Sanktionierungen betroffen.

Es zeigen sich jedoch auch bei älteren Personen wie den 35- bis 39-Jährigen noch Sanktionierungsanteile von über 60 % (62,8 %); und selbst bei den 45- bis 49-Jährigen (62,1 %) und den Über-50-Jährigen (59,6 %) wurden fast zwei Drittel der Personen schon mindestens einmal von einem Gericht verurteilt. Damit wird deutlich, dass der angesprochene, für Delinquenz alterstypische Effekt der Spontanremission<sup>267</sup> mit Erreichen des Erwachsenenalters für die älteren Stadionverbotler nicht zutrifft. Die Ursachen für die starke Belastung auch im höheren Alter können aufgrund des Designs der Untersuchung nicht eindeutig identifiziert werden. Allerdings sollen nun einige Punkte angeführt werden, die die Besonderheiten der Untersuchungsgruppe kennzeichnen und als Erklärungsansätze herangezogen werden sollen.

### c. Kriminologische Einordnung

Zur näheren Analyse der Untergruppe der älteren Personen wurde zunächst der Abstand zwischen erster und letzter Sanktionierung bei den Über-29-Jährigen untersucht. Bei denjenigen mit zwei oder mehr Registereintragungen<sup>268</sup> beträgt der durchschnittliche Zeitraum zwischen der ersten und der letzten eingetragenen Sanktionierung neun Jahre und sechs Monate. Innerhalb dieser gemittelten Zeitspanne kann es sich immer noch um vereinzelte leichte Normverstöße mit großem Abstand handeln, die zwar die Löschung der weit zurückliegenden Eintragungen hindern, aber gerade nicht auf konstantes delinquentes Verhalten hinweisen. Die hohe Belastung mit formellen Sanktionierungen bei den älteren Personen bedeutet folglich gerade nicht die Begehung schwerer Kriminalität in kurzen Abständen. Diese Erkenntnis kann mithin die ermittelte starke Belastung der älteren Stadionverbotler relativieren.

Einen Anknüpfungspunkt für eine Einordnung der Belastung der jungen Stadionverbotler bot der bereits oben erörterte Umstand, dass sie aufgrund ihres Alters einen erlebnisorientierten Lebensstil im öffentlichen Raum pflegten und damit einem im Vergleich zur Gesamtbevölkerung erhöhten Risiko unterlägen, polizeilich oder regis-terrechtlich auffällig zu werden.<sup>269</sup> Die oben dargelegte erhöhte Belastung mit formellen und informellen Sanktionierungen hat aber gezeigt, dass die Stadionverbotler auch im hohen Alter noch Straftaten begehen.

Eine Deutungshypothese soll daher lauten, dass auch die älteren Personen mit Stadionverboten Zeit ihres Lebens bei diesem an sich jugendtypischen Lebensstil bleiben

<sup>267</sup> *Dollinger*, Jugendkriminalität als Kulturkonflikt, S. 33.

<sup>268</sup> Dies sind 70,7 % der über 29-jährigen sanktionierten Personen.

<sup>269</sup> Vgl. Kap. D.III.2.c.

und damit einem höheren Risiko der Täter-, aber auch Opferwerdung unterliegen. Bei der Einordnung des Befundes beachtet werden sollte auch, dass ein Stadionverbot aufgrund der Zusammenarbeit von Polizei und Vereinen in der Regel ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nach sich zieht oder durch ein Ermittlungsverfahren ausgelöst wurde. Dies ist bei anderen Hausverboten nicht per se der Fall, insbesondere nicht, solange der Betroffene die Wohnung, die Geschäftsräume oder das befriedete Besitztum umgehend verlässt und in der Zukunft nicht wieder betritt (§ 123 I StGB). Da die Vereine sich verpflichten, unabhängig vom Einzelfall Strafanträge zu stellen (§ 123 II StGB i.V.m. SVRL)<sup>270</sup>, ist die Verurteilungswahrscheinlichkeit wesentlich größer. Entsprechende Verfahren können also überdurchschnittlich häufig mit einer strafgerichtlichen Verurteilung und einer entsprechenden Eintragung im Zentralregister korrespondieren. Möglich erscheint auch, dass ein bei Über-30-Jährigen verhängtes Stadionverbot bei Polizei und Justiz auf weniger Verständnis stößt als polizeiauffälliges Verhalten von jungen Menschen im Umfeld von Fußballspielen. Schlussendlich ist nicht ausgeschlossen, dass seitens der Justiz punktuell die Auffassung vorherrscht, dass eine formelle Sanktionierung gerade deshalb erforderlich sei, weil bereits ein Stadionverbot verhängt wurde.<sup>271</sup> Wäre das ursprünglich verhängte Stadionverbot aufgrund einer zu unbestimmt formulierten Stadionverbotsrichtlinie verhängt worden (z.B. § 4 III Nr. 15 SVRL), könnte in diesen Fällen von einer doppelt problematischen Viktimisierung gesprochen werden. Zunächst würde der Fan seitens seines präferierten Vereins zu Unrecht mit einem Stadionverbot belegt und anschließend von der Justiz in unverhältnismäßiger Weise formell belangt werden.

#### d. Zwischenergebnis

Hinsichtlich der Forschungsfrage, ob Stadionverbotler eher leicht oder eher schwer mit Eintragungen und Sanktionierungen belastet sind, brachte dieses Kapitel weitere Erkenntnisse, bei denen zu differenzieren ist: Überraschend ist das Ergebnis, dass bei den jungen Personen des Datensatzes verglichen mit der Gesamtbevölkerung in stärkerem Ausmaß nicht Diversionsentscheidungen des Jugendgerichtsgesetzes, sondern beispielsweise Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafen ausgesprochen wurden. Auch die älteren Personen weisen erstaunlicherweise mehrheitlich eine formelle Sanktionierung auf. Dem steht eine verhältnismäßig kleine Teilgruppe von jungen Personen gegenüber, die angesichts der verhängten Diversionsentscheidungen vorrangig jugendtypische Normverstöße begangen haben, und bei denen mit dem

<sup>270</sup> Diese Verpflichtung gehen sämtliche Vereine der Profiligen ein. Ohne das Einverständnis in diese Klausel wird ihnen vom DFB die Lizenzierung verweigert. Vgl. beispielhaft für eine solche Verpflichtung die „Erklärung über die bundesweit wirksamen Stadionverbote“ der 1. FC Köln GmbH und Co. KGaA, [http://www.dfb.de/fileadmin/\\_dfbdam/Vollmachten\\_2013-2014\\_RL\\_West.pdf](http://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/Vollmachten_2013-2014_RL_West.pdf) [09.07.2017].

<sup>271</sup> Vgl. für Verflechtungen von Zivil- und Strafrecht *Wagner*, in: MüKo-BGB, Vor §§ 823 ff. Rn. 62.



Eintritt in das Erwachsenenalter mit einem Übergang zur Legalbewährung zu rechnen sein dürfte (30,6 % der 14- bis 19-Jährigen, 21,8 % der 20- bis 24-Jährigen).

Bei der Suche nach Gründen für diese hohe Belastung sollte beachtet werden, dass auf Vorfälle, auf die staatlicherseits gar nicht oder nur mit folgenlosen Verfahrenseinstellungen reagiert wird, seitens der Vereine ein zum Teil mehrjähriges und bundesweit gültiges Stadionverbot ausgesprochen wird. Auf diese Weise werden die Betroffenen über den „zivilrechtlichen Umweg“ faktisch kriminalisiert. Gerade bei ihnen besteht die besondere Gefahr einer Stigmatisierung durch Stadionverbote. Allgemeinkriminologisch wird von sekundärer Devianz gesprochen, die „Kriminalität nicht verhindert, sondern verstärkt“<sup>272</sup>.

Nicht zu unterschätzen sind dadurch erzeugte Heroisierungseffekte und Statusgewinne innerhalb der eigenen Fußball-Peer-Group. Zumindest für die Ultra-Gruppierungen ist bekannt, dass die Werte Solidarität, Autonomie und Loyalität eine große Rolle spielen.<sup>273</sup> Sie treffen sich in geschlossenen Gruppen vor den Spielen und achten auf ähnliche Kleidung oder zumindest bestimmte kodifizierte Erkennungsmerkmale. Eine solche auf Konformität ausgerichtete Gruppe ist einer besonderen Dynamik unterworfen, die durch „Identitätsbildung und [...] [durch die] Selbsterkenntnis, Teil einer bestimmten Subkultur zu sein“<sup>274</sup>, gekennzeichnet ist. Dies ist nach *Adam* in Ultra-Gruppierungen besonders stark zu beobachten, da sie völlig in ihrer Fankultur aufgingen. Dabei bestünde die Möglichkeit „nahezu einer Gleichsetzung zwischen personaler und sozialer Identität“<sup>275</sup>.

Wenn sich das Selbstbild eines „Fußball-Outlaws“ gegen DFB, DFL, Polizei und Justiz durch Bestärkung innerhalb dieser Fangruppen und -szenen verfestigt hat, wird es für den Betroffenen noch schwieriger, zukünftiger Delinquenz aus dem Weg zu gehen. Das Stadionverbot würde seinen von DFB und DFL proklamierten präventiven Zweck dann vollständig verfehlen.

## 5. Sanktionsformen

In diesem Kapitel erfolgen zunächst Begriffsbestimmungen von Geld-, Freiheits- und Jugendstrafe (aa.–cc.) sowie für den Begriff „Hafterfahrung“ (dd.).

<sup>272</sup> *Neubacher*, Kriminologie, Kap. 10 Rn. 9.

<sup>273</sup> *Adam*, in: *Ultras – Fankultur im Spannungsfeld*, S. 63, 68, dort auch zum folgenden Text.

<sup>274</sup> *Adam*, in: *Ultras – Fankultur im Spannungsfeld*, a.a.O.

<sup>275</sup> *Duttler/Haigis*, in: *Ultras – Fankultur im Spannungsfeld*, S. 11, 30.

## a. Begriffsbestimmung

### aa. Geldstrafe

Die Hauptstrafen des Erwachsenenstrafrechts sind Geld- und Freiheitsstrafen (§§ 38–40 StGB). Die Höhe von Geldstrafen variiert in der Regel zwischen fünf und 360 Tagessätzen (§ 40 I S. 2 StGB). Ausnahmen sind theoretisch möglich, denn das Gesetz schreibt vor, dass die Geldstrafe mindestens fünf und, „wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt“, höchstens 360 Tagessätze beträgt. Die Regelung wird aber ergänzt durch den bundesrechtlichen Art. 3 I Nr. 1 EGStGB, der höhere Geldstrafen in strafrechtlichen Landesgesetzen (z.B. BayVersammlG) ausschließt.<sup>276</sup> Auch in anderen Gesetzen gibt es keine spezielleren Regelungen, die ein höheres Strafmaß vorsehen. Im Falle einer gebildeten Gesamtstrafe können bis zu 720 Tagessätze verhängt werden (§ 54 II S. 2 StGB). Ein Tagessatz wird bei der Verhängung von Geldstrafen auf mindestens einen Euro und höchstens 30.000 € festgesetzt (§ 40 II S. 3 StGB). Die Höhe eines Tagessatzes legt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters fest (§ 40 II S. 1 StGB). Diese bestimmen sich in der Regel nach dem Nettoeinkommen, das er durchschnittlich an einem Tag hat oder hätte haben können (§ 40 II S. 2 StGB). Es kann geschätzt werden (§ 40 III StGB).

### bb. Freiheitsstrafe

Die Freiheitsstrafe des StGB ist eine „gewaltsame Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit durch Einschließen“<sup>277</sup>. Sie ist zeitig, es sei denn, das Gesetz ordnet eine lebenslange Freiheitsstrafe an (§ 38 I StGB). Zeitige Freiheitsstrafen können zwischen einem Monat und fünfzehn Jahren (180 Monaten) variieren (§ 38 II StGB). Die Freiheitsstrafe wird bis zu einem Jahr in vollen Wochen und Monaten bemessen, darüber hinaus in vollen Monaten und Jahren (§ 39 StGB). Eine besondere Form stellt die Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) dar, die an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen tritt. Das Mindestmaß dort beträgt einen Tag (§ 43 S. 3 StGB).

Freiheitsstrafen können zur Bewährung ausgesetzt werden (§§ 56–58 StGB). Dies gilt nicht für Geld- oder Ersatzfreiheitsstrafen.<sup>278</sup> Die Obergrenze für die Aussetzung beträgt zwei Jahre (§ 56 II S. 1 1. Hs. StGB). Zu unterscheiden sind drei Fälle:

1. Freiheitsstrafen bis zu sechs Monate sind nur dann nicht zur Bewährung auszusetzen, „wenn die Verteidigung der Rechtsordnung dies gebietet“ (§ 56 III StGB).

<sup>276</sup> Fischer, StGB, § 40 Rn. 4.

<sup>277</sup> Fischer, StGB, § 38 Rn. 3.

<sup>278</sup> Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, § 56 Rn. 4.

2. Freiheitsstrafen unter einem Jahr werden mit Bewährung verhängt, „wenn zu erwarten ist, dass sich der Verurteilte schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“ (§ 56 I S. 1 StGB).

3. Freiheitsstrafen mit einem Strafmaß zwischen einem und zwei Jahren kann das Gericht aussetzen, „wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen“ (§ 56 II S. 1 StGB). Die Bewährungszeit beträgt in allen Fällen zwischen zwei und fünf Jahren (§ 56a I S. 2 StGB). Wird wegen mehrerer Strafen verurteilt, ist für die Strafaussetzung nach § 56 StGB die Gesamtstrafe maßgebend (§ 58 I StGB).

Grundlage der Strafzumessung bei Geld- und Freiheitsstrafen ist die Bemessung der Schuld durch eine den Grundsätzen von § 46 StGB entsprechende Gesamtabwägung.<sup>279</sup>

#### cc. Jugendstrafe

Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug (§ 17 I JGG). Diese „einzige echte Kriminalstrafe“<sup>280</sup> des Jugendstrafrechts wird verhängt, „wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist“ (§ 17 II JGG). In dem nach Vorgabe durch „die jugendstrafrechtliche Strafzumessungsschuld verbleibenden Überschneidungsbereich zwischen Jugendstrafe und den sonstigen jugendstrafrechtlichen Sanktionierungen, ist die Verhängung von Jugendstrafe ultima ratio“<sup>281</sup>. Sie ist gegenüber den Sanktionierungen des Erwachsenenstrafrechts eigenständig. Aufgrund des für das gesamte Jugendstrafrecht geltenden Erziehungszwecks muss die Verhängung von Jugendstrafe zumindest auch erzieherischen Zielen dienen.<sup>282</sup> Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre (§ 18 I S. 1 JGG). Anderes gilt nur, wenn im allgemeinen Strafrecht ein Höchstmaß von über zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht wurde. Dann ist eine Jugendstrafe von bis zu zehn Jahren möglich (§ 18 I S. 2 JGG). Seit der Novellierung des JGG vom 04.09.2012 (BGBl I S. 1854) ist bei Heranwachsenden unter bestimmten Voraussetzungen sogar eine Jugendstrafe von bis zu 15 Jahren möglich (§ 105 III JGG).

Bewährungsstrafen (§§ 21–26a JGG) können im Jugendstrafrecht genau wie im Erwachsenenstrafrecht in Höhe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren verhängt werden

<sup>279</sup> Fischer, StGB, § 40 Rn. 21.

<sup>280</sup> Heinz, Sanktionensystem 2012, S. 37.

<sup>281</sup> Radtke, in: MüKo-StGB, § 17 JGG Rn. 19.

<sup>282</sup> Eisenberg, JGG, § 17 Rn. 4.

(§ 21 I S. 1, II JGG). Soll eine Jugendstrafe bis zu einem Jahr verhängt werden, ist diese zur Bewährung auszusetzen, „wenn zu erwarten ist, dass der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenden Lebenswandel führen wird“ (§ 21 I S. 1 JGG). Es besteht im Jugendstrafrecht bei einer Jugendstrafe bis zu einem Jahr unter den genannten Bedingungen somit kein Ermessen des Gerichts. Bei Bewährungsstrafen des Erwachsenstrafrechts ist dies, wie oben dargestellt, nur bei Freiheitsstrafen unter sechs Monaten der Fall. Die Bewährung bei Jugendstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren soll zudem nach § 21 II JGG im Vergleich zur Ermessensvorschrift des § 56 II StGB weniger zurückhaltend angewendet werden.<sup>283</sup>

In der Vollstreckungswirklichkeit wird die Jugendstrafe als der Freiheitsstrafe nahe stehend beurteilt und erzieherische Angebote innerhalb des Jugendstrafrechtssystems erscheinen „als kaum zureichend“<sup>284</sup>. Zudem wird die erzieherische Sinnhaftigkeit von Jugendstrafen in der jugendstrafrechtlichen Forschung in Zweifel gezogen. So kritisiert *Eisenberg*, dass der Gesetzgeber dem Wortlaut von § 21 I JGG nach davon ausgehe, dass eine Jugendstrafe ohne Bewährung automatisch zu einem rechtschaffenden Lebenswandel führe. Für diese Annahme gäbe es allerdings keine empirischen Belege. Er führt weiter aus, dass die unbedingte Jugendstrafe bei Personen, die in der Lage seien, persönliche Bindungen zu anderen Menschen aufzubauen, unnötig sei. Bei allen anderen könne sie nur negative Wirkungen entfalten. Eine Aussetzung zur Bewährung sei daher gerade aus erzieherischen Gründen geboten.<sup>285</sup>

Schließlich hat es bei aller Kritik an den Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts in letzter Zeit noch keine tiefgreifende Reform des Sanktionierungssystems gegeben.

#### dd. Hafterfahrung

Unter der Kategorie „Hafterfahrung“ werden all jene Personen zusammengefasst, die entweder zu Freiheitsstrafen oder Jugendstrafen ohne Bewährung verurteilt wurden.

#### b. Prävalenzen

Im Folgenden wird die Anzahl von Personen, die von den verschiedenen Strafen und Folgen betroffen sind, dargestellt. Mit Hilfe der Darstellung kann eine Aussage über die Schwere der zugrunde liegenden Verstöße getroffen werden, denn der Richter muss die Zumessung der Strafe i.S.d. §§ 46 I S. 1, 47, 49 II StGB vor allem durch die Wahl der Strafart vornehmen.<sup>286</sup> Durch § 47 StGB zeigt sich der gesetzgeberische

<sup>283</sup> *Eisenberg*, JGG, § 21 Rn. 12.

<sup>284</sup> *Eisenberg*, JGG, § 17 Rn. 6.

<sup>285</sup> *Eisenberg*, JGG, § 21 Rn. 6.

<sup>286</sup> *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 14.

Wille, dass die Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe eine mildere Form der Sanktionierung darstellt.

*Darstellung 18: Prävalenzen – Geld-, Freiheits- und Jugendstrafen*

<i>Rechtsfolge des Strafrechts</i>	<i>Absolut*</i>	<i>Relativ**</i>
<i>Geldstrafe</i>	1.308	48,1 %
<i>Freiheitsstrafe m. B.</i>	432	15,9 %
<i>Freiheitsstrafe o. B.</i>	101	3,7 %
<i>Jugendstrafe m. B.</i>	110	4,0 %
<i>Jugendstrafe o. B.</i>	43	1,6 %

\* Mehrfachbelastungen möglich

\*\* Wert bezogen auf die Gesamtgruppe (n=2.722)

*Darstellung 19: Prävalenzen – Hafterfahrung*

<i>Kriminologische Kategorie</i>	<i>Absolut*</i>	<i>Relativ**</i>
<i>Hafterfahrung</i>	140	5,1 %

Insgesamt 1.308 Personen (48,1 %) wurden mindestens einmal zu einer Geldstrafe verurteilt. Für 432 Personen (15,9 %) wurde eine Freiheitsstrafe mit Bewährung im Zentralregisterauszug vermerkt. Eine unbedingte Freiheitsstrafe mussten 101 Personen (3,7 %) bereits mindestens einmal im registerrechtlich relevanten Zeitraum verbüßen. Jugendstrafen mit Bewährung wurden gegen 110 Personen (4,0 %) mit Stadionverboten ausgesprochen. Eine unbedingte Jugendstrafe weisen 43 Stadionverbotler (1,6 %) auf.

### c. Kriminologische Einordnung

Den Kern bilden in der Untersuchungsgruppe Personen mit Geld- und Freiheitsstrafen nach dem Erwachsenenstrafrecht oder formellen Sanktionierungen nach dem JGG. Tendenziell gilt: Je weniger eingriffsintensiv die Art der formellen Sanktionierung ist, desto häufiger wurde sie ausgesprochen. Diese Ergebnisse sollen nun mithilfe von Daten aus anderen wissenschaftlichen Untersuchungen und kriminologischer Literatur eingeordnet werden. Ein Versuch der Einordnung erfolgt zunächst mithilfe der Rückfallstatistik, ein weiterer dann anhand von Erkenntnissen zu kriminogenen Lebensstilen. Schließlich wird der „harte Kern“ der Personen mit unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen analysiert und in den kriminologischen Kontext eingeordnet.

Für den Großteil der Stadionverbotler, die gar nicht oder nur mit leichten Sanktionierungen belegt wurden, könnten Erkenntnisse der Rückfallstatistik sprechen. Hiernach sinkt nach stationären jugendgerichtlichen Entscheidungen die Wahrscheinlichkeit

hinsichtlich zukünftiger Legalbewährung.<sup>287</sup> Höhere Jugendstrafen führen demnach gerade nicht zu mehr Wohlverhalten nach der Entlassung aus dem Vollzug. So ist bei Jugendstrafen ohne Bewährung die Rückfallrate mit 69 % am höchsten, bei Geldstrafen mit 28 % am niedrigsten. Die schwereren Bezugssanktionierungen weisen auch größere Anteile an stationären Folgesanktionierungen auf. Diejenigen, die nach Verbüßung einer Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe entlassen wurden, kehren zu 36 % bzw. 25 % wieder in den Strafvollzug zurück. Unter diesem Aspekt könnten die vielen Personen mit der leichten Sanktionierung Geldstrafe darauf hinweisen, dass die Wahrscheinlichkeit von weiteren Straftaten durch Rückfall bei einem großen Teil aus statistischen Erwägungen eher unwahrscheinlich ist. Zum einen stellen aber Erkenntnisse aus Untersuchungen wie der Rückfallstatistik keine starren „Wenn-dann“-Kausalitäten dar. Zum anderen ist aber auch fraglich, ob die bei der Gesamtbevölkerung in der Rückfallstatistik gewonnenen Erkenntnisse eins zu eins auf die Stadionverbotler übertragbar sind. Gegen diese Annahme spricht insbesondere, dass die Stadionverbotler auch bis ins hohe Alter justizauffällig sind, sie sich also hinsichtlich ihrer Kriminogenität von der Gesamtbevölkerung deutlich unterscheiden. Rückfälle oder kriminelle Erstbelastungen sind demnach auch bei gering oder nicht vorbelasteten Stadionverbotlern genauso in Zukunft möglich wie bei stark vorbelasteten. Von einem Vergleich mit der Rückfallstatistik wird daher an dieser Stelle abgesehen.

Einen anderen Ansatzpunkt für eine Einordnung bietet der bereits oben genannte Umstand, dass die Gruppe der mit einem Stadionverbot belasteten Personen insbesondere wegen ihres jungen Alters und ihres Lebensstils einem im Vergleich zur Gesamtbevölkerung erhöhten Risiko unterliegt, polizeilich oder registerrechtlich auffällig zu werden. Diese Überlegung kann aufgrund der oben ermittelten Ergebnisse ergänzt werden: Demnach befinden sich in der Untersuchungsgruppe auch ältere Personen, die, so eine Deutungshypothese, weiterhin einem erlebnisorientierten Lebenswandel nachgehen und bis ins hohe Alter auffällig sind. Seitens der Justiz kann aufgrund der im Fußballbereich bestehenden Schnittmenge zwischen Zivil- und Strafrecht eine „Denkzettellogik“ gerade bei älteren Personen mit Stadionverboten nicht auszuschließen sein. Frühe Etikettierungen erhöhen wiederum die Wahrscheinlichkeit einer langen kriminellen Karriere. Ein niemals unterbrochener jugendlicher Lebensstil bis ins hohe Alter verstärkt diesen Effekt möglicherweise noch einmal.

Nach den gerade gewonnenen Erkenntnissen muss ergänzt werden, dass auf diese Delinquenz altersunabhängig größtenteils mit leichteren Sanktionierungen, insbesondere Geldstrafen, reagiert wird. Dass es meistens bei Sanktionierungen im unteren Strafmaßbereich bleibt, könnte daran liegen, dass der gepflegte jugendtypische Lebensstil im Fußballkontext mutmaßlich und in der Regel die Überschreitung eines bestimmten Schweregrades von Kriminalität ausschließt. Auch die älteren Stadion-

---

<sup>287</sup> BMJ (Hrsg.), Zweite Rückfallstatistik, S. 39, dort auch zum folgenden Text.

verbotler würden demnach weiterhin und bis ins hohe Alter eher leichte Taten begehen. Hierfür könnte sprechen, dass sowohl die Delinquenz von Jugendlichen<sup>288</sup> als auch von älteren Personen<sup>289</sup> eine größtenteils bagatellhafte ist. Überprüft wird dies später noch anhand der begangenen Delikte.<sup>290</sup>

Neben diesen Personen fällt eine kleine Gruppe von 43 jungen Personen mit Stadionverboten auf, die jugendgerichtlich bereits stark auffällig waren. Sie können als jener „harte Kern“ von auffälligen Personen bezeichnet werden, bei denen die Verhängung von Stadionverboten deshalb gerechtfertigt erscheint, weil sie auch justiziell stark belangt wurden. Bei ihnen ist auch ein sehr hohes Durchschnittsstrafmaß festzustellen. Insgesamt vereinen diese 43 Personen 56 Jugendstrafen ohne Bewährung (unter den letzten sechs formellen Sanktionierungen) auf sich. 32 Personen weisen eine Jugendstrafe ohne Bewährung auf, neun Personen zwei und zwei Personen drei dieser Sanktionierungen. Zu beachten gilt es, dass sie nur 1,6 % des Gesamtdatensatzes ausmachen. Es lässt sich nicht pauschal beantworten, ob dieser Kern auch zukünftig wieder schwere Straftaten begehen wird. In eine solche Richtung würden zwar jene Forschungen zur Jugenddelinquenz argumentieren, die ab fünf jugendgerichtlichen Sanktionierungen von persistierenden Tätern (sog. „persisters“) sprechen und bei ihnen davon ausgehen, dass sie auch im Erwachsenenalter wiederholt und karriereförmig kriminell auffällig werden.<sup>291</sup>

Diese Forschungsergebnisse wurden allerdings bereits weiter oben kritisch hinterfragt. Zudem sind die Stadionverbotler gerade nicht fünfmal oder häufiger, sondern nur bis zu drei Mal durch eine Jugendstrafe ohne Bewährung belangt worden. Als Unterstützung der These, dass allein die Belastung mit einer oder mehreren Jugendstrafen ohne Bewährung noch keinen karriereförmigen Lebenslauf kausal verursacht, sollen außerdem Ergebnisse der bereits zitierten Duisburger Dunkelfeldstudie herangezogen werden. Sie stellt unterschiedliche „Delinquenzpfade“ (sog. „Trajektorien“) der 13- bis 19-jährigen Studienteilnehmer dar. Die zwei größten Gruppen bilden diejenigen, die entweder gar nicht (43 %) oder nur in geringem Maß (14 %) selbstberichtet delinquent sind. Es folgen die Personen, die zwar früh kriminell auffällig werden, ihre kriminelle Aktivität aber schon im Jugendalter beenden (15 %) oder sie auf konstant niedrigem Niveau halten (9 %). Zusammengefasst seien es 81 % der Jugendlichen, die teilweise zwar bereits ein „moderates Niveau“ von Delinquenz erreicht

<sup>288</sup> *Neubacher*, Kriminologie, Kap. 6 Rn. 2; nur 6 % eines Jahrgangs begehen wiederholt und dauerhaft mitunter schwere Straftaten, *Boers/Reinecke/Bentrup* et al., NK 2010, 58, 60.

<sup>289</sup> *Schwind*, Kriminologie, § 3 Rn. 36 f.

<sup>290</sup> Hierzu kann erst am Ende, nach der Untersuchung der begangenen Delikte, eine nähere Aussage getroffen werden, vgl. Kap. D.III.7.

<sup>291</sup> *Sampson/Laub*, *Annals of Political and Social Science* 2005 (Vol. 602), 12, 13.

hätten, deren Verlauf aber noch als „entwicklungsadäquates Hinausreifen aus der Delinquenz“<sup>292</sup> anzusehen sei. Selbst bei den stärker Belasteten mit über sechs Eintragungen solle bedächtig interpretiert werden, denn auch eine sehr intensive und nachhaltige karriereförmige Delinquenz im Jugend- und frühen Heranwachsendenalter bedeute nicht zwangsläufig, dass hieraus eine einschlägige kriminelle Auffälligkeit im Erwachsenenalter resultiere. Für junge Menschen mit einschlägigem delinquenten Verhalten werden weitere drei Gruppen gebildet: die Persistenten (8 %), die früh Intensiven und Abbrecher (6 %) sowie die späten Starter (6 %). Selbst bei ihnen wird betont, dass die Zugehörigkeit zu einer der Gruppen im Jugendalter gerade nicht zwangsläufig bedeute, dass sie auch im weiteren Leben auffällig sein würden. So sei die Verlaufskurve der am stärksten mit Delinquenz belasteten Gruppe der Persistierenden – mit durchschnittlich 44 Delikten pro Person im 16. Lebensjahr – dadurch gekennzeichnet, dass sie im 19. Lebensjahr unter dem Niveau des 13. Lebensjahres liege.<sup>293</sup>

#### d. Zwischenergebnis

Hinsichtlich der Forschungsfrage nach der Stärke der Stadionverbotler-Belastung kann festgehalten werden: je weniger eingriffsintensiv die Strafen, desto häufiger sind die Personen im Datensatz mindestens einmal mit ihnen belastet gewesen.

Bezüglich der kriminologischen Einordnung dieser Erkenntnis erwies sich die Rückfallstatistik als zu wenig einschlägig, als dass sie für eine Interpretation hilfreich gewesen wäre. Eingeordnet werden kann die allgemeine Belastung mit den verschiedenen formellen Sanktionierungen vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus der Lebensstilforschung. Andere Forschungen zeigen zudem, dass selbst den zu unbedingten Jugendstrafen Verurteilten keine persistente kriminelle Karriere bevorstehen muss.

## 6. Strafmaß

### a. Prävalenzen

Betrachtet werden die Strafmaße der verhängten Geld-, Freiheits- und Jugendstrafen.<sup>294</sup> Für diese nähere Untersuchung wurden die (bis zu) sechs neuesten formellen Sanktionierungen im Bundeszentralregisterauszug analysiert. Insgesamt konnten auf diese Weise 4.083 von 5.199 Verurteilungen (78,5 %) erfasst werden. Pro Person wurde ermittelt, ob ein bestimmtes Strafmaß durch die letzten sechs Verurteilungen überschritten wurde. Die Anzahl von Personen, bei denen dies der Fall war, und der jeweilige Anteil an der Gesamtgruppe werden in den nachfolgenden Abbildungen

<sup>292</sup> Boers/Reinecke/Bentrup et al., MschrKrim 2014, 183, 189.

<sup>293</sup> Boers/Reinecke/Bentrup et al., MschrKrim 2014, a.a.O.

<sup>294</sup> Für eine ähnliche Einteilung des strafrechtlichen Rechtsfolgensystems vgl. BMJ (Hrsg.), Zweite Rückfallstatistik, S. 13.



dargestellt. Die Analyse des Strafmaßes soll einen Hinweis geben auf die Frage, ob es sich eher um leichtere oder schwerere begangene Kriminalität gehandelt hat und eine sich daran anschließende kriminologische und sozialwissenschaftliche Einordnung der ermittelten Werte ermöglichen.

#### aa. Geldstrafen

*Darstellung 20: Prävalenzen – Strafmaß bei Geldstrafen I (Tagessatzzahl) (bezogen auf mind. eine der letzten sechs Verurteilungen)*

<i>Strafmaßbereich</i>	<i>Personen, gegen die nur Geldstrafen im genannten Strafmaßbereich verhängt wurden – absolut</i>	<i>Personen, gegen die nur Geldstrafen im genannten Strafmaßbereich verhängt wurden – relativ*</i>	<i>Personen, gegen die nur Geldstrafen im genannten Strafmaßbereich verhängt wurden – relativ**</i>
<i>5 bis 15 Ts.</i>	43	3,3 %	1,6 %
<i>5 bis 30 Ts.</i>	296	22,6 %	10,9 %
<i>5 bis 45 Ts.</i>	443	33,9 %	16,3 %
<i>5 bis 60 Ts.</i>	690	52,8 %	25,3 %
<i>5 bis 75 Ts.</i>	788	60,2 %	28,9 %
<i>5 bis 90 Ts.</i>	1.034	79,1 %	38,3 %
<i>5 bis 180 Ts.</i>	1.287	98,4 %	47,3 %
<i>5 bis 360 Ts. (GESAMT)</i>	1.308	100,0 %	48,1 %

\* bezogen auf Personen mit Geldstrafen (n=1.308)

\*\* bezogen auf Gesamtgruppe (n=2.722)

Ein Großteil der Personen mit Geldstrafen ist noch nicht zu Strafen von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt worden (1.034 Personen, 79,1 %). Mehr als die Hälfte (690 Personen, 52,8 %) wurde lediglich mit bis zu 60 Tagessätzen sanktioniert, mehr als ein Drittel (443 Personen, 33,9 %) ausschließlich zu Geldstrafen bis zu 45 Tagessätzen. Es wurden eher wenige Personen nur durch sehr niedrige (bis 15 Tagessätze: 43 Personen, 3,3 %) oder sehr hohe Geldstrafen (über 90 Tagessätze: 274 Personen, 20,9 %) bestraft. Gegen sehr wenige wurden solche über 180 Tagessätze mindestens einmal verhängt (21 Personen, 1,6 %). Der Schwerpunkt ist bei den Personen auszumachen, für die im Höchstmaß Geldstrafen zwischen 30 und 90 Tagessätzen in den Registerauszügen vermerkt wurden. Möglich erscheint in diesem Zusammenhang, dass sich die Gerichte bei der Verhängung der Strafen von der Schwelle haben leiten lassen, die für Betroffene entscheidend sein kann bei der Frage, ob sie sich noch als unbestraft bezeichnen dürfen oder nicht (§ 32 II Nr. 5 lit. a BZRG). Dies gilt nach der genannten Vorschrift für eine Verurteilung von nicht mehr als 90 Tagessätzen, wenn keine weitere Strafe im Register eingetragen ist. Diese Schwelle könnte bei der richterlichen Bewertung der

Tat auch unabhängig von möglichen Vorstrafen der Stadionverbotler als Richtschnur für eine eher milde Sanktionierung gedient haben.

Im Ergebnis ist angesichts der gesetzlich möglichen Spanne von fünf bis 360 Tagessätzen auch für die Gesamtgruppe festzuhalten, dass bei der Verhängung von Geldstrafen ein niedriges bis durchschnittlich hohes Strafmaß angewendet wurde.

*Darstellung 21: Prävalenzen – Strafmaß bei Geldstrafen II (Tagessatzhöhe) (bezogen auf mind. eine der letzten sechs Verurteilungen)*

<i>Bereich der Tagessatzhöhen</i>	<i>Personen, gegen die nur Geldstrafen mit Tagessätzen in dieser Höhe ausgesprochen wurden – absolut</i>	<i>Personen, gegen die nur Geldstrafen mit Tagessätzen in dieser Höhe ausgesprochen wurden – relativ*</i>	<i>Personen, gegen die nur Geldstrafen mit Tagessätzen in dieser Höhe ausgesprochen wurden – relativ**</i>
<i>1,00 € bis 10,00 €</i>	232	17,7 %	8,5 %
<i>1,00 € bis 20,00 €</i>	653	49,9 %	24,0 %
<i>1,00 € bis 30,00 €</i>	1.020	78,0 %	37,5 %
<i>1,00 € bis 40,00 €</i>	1.221	93,3 %	44,9 %
<i>1,00 € bis 50,00 €</i>	1.294	98,9 %	47,5 %
<i>1,00 € bis 60,00 €</i>	1.301	99,5 %	47,8 %
<i>1,00 € bis 30.000 € (GESAMT)</i>	1.308	100,0 %	48,1 %

\* bezogen auf Personen mit Geldstrafen (n=1.308)

\*\* bezogen auf Gesamtgruppe (n=2.722)

Bei ca. vier Fünfteln (1.020 Personen, 78,0 %) der zu Geldstrafen Verurteilten wurden lediglich Tagessätze in Höhe von bis zu 30,00 € verhängt. Noch eindeutiger wird der Befund bei der Betrachtung der Personen, gegen die höchstens eine Tagessatzhöhe von 40,00 € ausgesprochen wurde – dies sind 1.221 Personen (93,3 %) und damit nahezu sämtliche Personen, gegen die eine Geldstrafe ausgesprochen wurde. Tagessätze über 50,00 € finden sich nur noch bei 14 Personen (0,6 %), solche über 60,00 € bei sieben. Umgekehrt liegen fast der Hälfte (653 Personen, 49,9 %) der Verurteilungen der Stadionverbotler mit Geldstrafen ausschließlich Tagessätze zwischen 1,00 € und 20,00 € zugrunde.

Tagessätze wurden also bei den meisten Personen im Bereich zwischen 1,00 € bis 30,00 € verhängt. Diese Sätze sprechen für ein zur Verfügung stehendes Nettoeinkommen von maximal 900,00 €/Monat (30 €/Tag x 30 Tage). Das Monatseinkommen von 1.020 Personen (78,0 % derjenigen, gegen die Geldstrafen verhängt wurden) und von 37,5 % der Gesamtgruppe liegt also nach richterlichen Schätzungen (§ 40 III StGB) bei höchstens 900,00 €. Bei 1.221 Untersuchungsgruppenmitgliedern

(93,3 % derjenigen mit Geldstrafen, 44,9 % der Gesamtgruppe) übersteigt der Monatsverdienst nicht die Grenze von 1.200 € netto. Fast niemand (0,5 %) hat zwischenzeitlich über ein Nettoeinkommen von mehr als 1.800 € verfügen können.

#### bb. Bewährungsstrafen

*Darstellung 22: Prävalenzen – Strafmaß bei Freiheitsstrafen mit Bewährung (bezogen auf mind. eine der letzten sechs Verurteilungen)*

<i>Strafmaßbereich</i>	<i>Personen, gegen die nur Bewährungsstrafen im genannten Strafmaßbereich verhängt wurden – absolut</i>	<i>Personen, gegen die nur Bewährungsstrafen im genannten Strafmaßbereich verhängt wurden – relativ*</i>	<i>Personen, gegen die nur Bewährungsstrafen im genannten Strafmaßbereich verhängt wurden – relativ**</i>
<i>Ein Monat bis unter sechs Monate</i>	67	15,5 %	2,5 %
<i>Ein Monat bis exakt sechs Monate</i>	155	35,9 %	5,7 %
<i>Ein Monat bis ein Jahr</i>	335	77,5 %	12,3 %
<i>Ein Monat bis ein Jahr und sechs Monate</i>	399	92,4 %	14,7 %
<i>Ein Monat bis zwei Jahre (GESAMT)</i>	432	100,0 %	15,8 %

\* bezogen auf Personen mit Bewährungsstrafen (Erwachsenenstrafrecht) (n=432)

\*\* bezogen auf Gesamtuntersuchungsgruppe (n=2.722)

335 Personen (77,5 %) und damit mehr als drei Viertel der zu Geldstrafen verurteilten Stadionverbotler weisen keine höhere als eine zwölfmonatige Bewährungsstrafe nach dem Erwachsenenstrafrecht auf. Mehr als ein Drittel (155 Personen, 35,9 %) wurden innerhalb des Zeitraums ihrer letzten sechs formellen Sanktionierungen noch nicht zu einer höheren als einer sechsmonatigen Bewährungsstrafe verurteilt. Bei immerhin 67 Personen (15,5 %) ist sogar der gesetzlich eigentlich als absolute Ausnahme (§ 47 StGB) gedachte Fall eingetreten, dass Freiheitsstrafen unter sechs Monaten ausgesprochen wurden. Es kam bei diesen Personen nicht einmal zu höheren Bewährungsstrafen. Auf diese Problematik wird noch weiter unten eingegangen. Der ganz überwiegende Teil der zu Freiheitsstrafen mit Bewährung Verurteilten musste eine Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten verbüßen (399 Personen, 92,4 %). Personen, bei denen nahezu das Höchstmaß oder das Höchstmaß von zwei Jahren selbst angewendet wurde, finden sich kaum (33 Personen, 7,6 %).

Ähnlich wie bei der Analyse der Tagessatzzahl zeigt sich bei der Analyse der mit Bewährung ausgesprochenen Freiheitsstrafen ein leichtes bis durchschnittlich hohes

Strafmaß. In den vergleichsweise wenigen Fällen, in denen eine Freiheitsstrafe mit Bewährung vom Gericht als tat- und schuldangemessen erachtet wurde, bleibt es in der Regel bei der Verhängung einer Sanktionierung unterhalb von einem Jahr Bewährungsstrafe.

*Darstellung 23: Prävalenzen – Strafmaß bei Jugendstrafen mit Bewährung (bezogen auf mind. eine der letzten sechs Verurteilungen)*

<i>Strafmaßbereich</i>	<i>Personen, gegen die nur Jugendstrafen mit Bewährung im genannten Strafmaßbereich verhängt wurden – absolut</i>	<i>Personen, gegen die nur Jugendstrafen mit Bewährung im genannten Strafmaßbereich verhängt wurden – relativ*</i>	<i>Personen, gegen die nur Jugendstrafen mit Bewährung im genannten Strafmaßbereich verhängt wurden – relativ**</i>
<i>Exakt sechs Monate</i>	20	18,2 %	0,7 %
<i>Sechs Monate bis ein Jahr</i>	73	66,4 %	2,7 %
<i>Sechs Monate bis ein Jahr und sechs Monate</i>	94	85,5 %	3,5 %
<i>Sechs Monate bis zwei Jahre (GESAMT)</i>	110	100,0 %	4,0 %

\* bezogen auf Personen mit Jugendstrafen mit Bewährung (n=110)

\*\* bezogen auf Gesamtuntersuchungsgruppe (n=2.722)

Einen großen Teil der Personen mit Jugendstrafen mit Bewährung machen jene aus, deren Strafen ausnahmslos unterhalb der Grenze von einem Jahr liegen (73 Personen, 66,4 %). 21 Personen mehr sind es, wenn die Grenze bei 18 Monaten Jugendstrafe angesetzt wird (94 Personen, 85,5 %). Das bedeutet, dass nur 16 Personen (14,5 %) zu Strafen im oberen Strafmaßsegment – d.h. zu einer Jugendstrafe mit Bewährung zwischen 18 und 24 Monaten – verurteilt wurden. Auch bei den Jugendstrafen mit Bewährung sind es immerhin 20 Stadionverbotler (18,2 %), die nur zur gesetzlich angeordneten Mindeststrafe von sechs Monaten verurteilt wurden.

Auch für diese Untergruppe gilt: Der überwiegende Teil der Personen wurde eher leicht bis mittelmäßig stark sanktioniert.

## cc. Unbedingte Strafen

*Darstellung 24: Prävalenzen – Strafmaß bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung (bezogen auf mind. eine der letzten sechs Verurteilungen)*

<i>Strafmaßbereich</i>	<i>Personen, gegen die nur Freiheitsstrafen ohne Bewährung im genannten Strafmaßbereich verhängt wurden – absolut</i>	<i>Personen, gegen die nur Freiheitsstrafen ohne Bewährung im genannten Strafmaßbereich verhängt wurden – relativ*</i>	<i>Personen, gegen die nur Freiheitsstrafen ohne Bewährung im genannten Strafmaßbereich verhängt wurden – relativ**</i>
<i>Ein Monat bis unter sechs Monate</i>	23	21,5 %	0,8 %
<i>Ein Monat bis exakt sechs Monate</i>	33	30,8 %	1,2 %
<i>Ein Monat bis ein Jahr</i>	64	59,8 %	2,4 %
<i>Ein Monat bis zwei Jahre</i>	80	74,8 %	2,9 %
<i>Ein Monat bis drei Jahre</i>	99	92,5 %	3,6 %
<i>Ein Monat bis vier Jahre</i>	104	97,2 %	3,8 %
<i>Ein Monat bis lebenslänglich (GESAMT)</i>	107	100,0 %	3,9 %

\* bezogen auf Personen mit Freiheitsstrafen ohne Bewährung (n=107)

\*\* bezogen auf Gesamtuntersuchungsgruppe (n=2.722)

Bei der Betrachtung der letzten sechs formellen Sanktionierungen wurden für mehr als die Hälfte der Stadionverbotler mit unbedingten Freiheitsstrafen (64 Personen, 59,8 %) einzig solche bis zu einem Jahr ausgesprochen. Etwas weniger als drei Viertel der Personen mit Geldstrafen (80 Personen, 74,8 %) machen diejenigen aus, gegen die bloß ohne Bewährung verhängte Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren verhängt wurden. Nahezu sämtliche zu unbedingten Freiheitsstrafen Verurteilten mussten keine Sanktionierungen von über drei Jahren hinnehmen (99 Personen, 92,5 %). Umgekehrt weisen mindestens eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung über zwei Jahren 27 Personen (25,2 %) auf, eine solche über vier Jahren noch drei Personen (2,8 %), was einem Anteil an der Gesamtuntersuchungsgruppe von 1,0 % bzw. 0,1 % entspricht. Der „harte Kern“ von Personen mit unbedingten Freiheitsstrafen im oberen Strafmaßsegment ist also im Verhältnis zur Gesamtgruppe eher klein.

Auffällig wie oben ist der vergleichsweise große Teil von Personen, gegen den lediglich Freiheitsstrafen ohne Bewährung im untersten Strafmaßsegment verhängt wurde. Unterhalb der Grenze von sechs Monaten Freiheitsstrafe sind dies 23 Personen (21,5 %). Gerade bei den unbedingten Freiheitsstrafen sollte die Verhängung nur ultima ratio sein und überrascht deshalb umso mehr. Dies ist ein weiterer Hinweis dafür, dass es eher leichte oder mitunter sehr leichte Kriminalität ist, die von den mit Stadionverboten belegten Personen begangen wurde.

Zusammenfassend finden sich verhältnismäßig viele Personen mit unbedingten Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren. Hohe Freiheitsstrafen ohne Bewährung wurden gegen die Personen nur selten bis kaum verhängt. Auffallend viele Stadionverbotler sind zu kurzen Freiheitsstrafen verurteilt worden, die nach dem gesetzgeberischen Willen nur eine Ausnahme darstellen sollten (§ 47 StGB). Es zeigt sich auch hier, wie oben, im Vergleich zum Gesamtstrafrahmen ein leichtes bis durchschnittlich hohes Strafmaß.

*Darstellung 25: Prävalenzen – Strafmaß bei Jugendstrafen ohne Bewährung (bezogen auf mind. eine der letzten sechs Verurteilungen)*

<i>Strafmaßbereich</i>	<i>Personen, gegen die nur Jugendstrafen ohne Bewährung im genannten Strafmaßbereich verhängt wurden – absolut</i>	<i>Personen, gegen die nur Jugendstrafen ohne Bewährung im genannten Strafmaßbereich verhängt wurden – relativ*</i>	<i>Personen, gegen die nur Jugendstrafen ohne Bewährung im genannten Strafmaßbereich verhängt wurden – relativ**</i>
<i>Exakt sechs Monate</i>	1	2,3 %	0,04 %
<i>Sechs Monate bis einschließlich ein Jahr</i>	5	11,6 %	0,2 %
<i>Sechs Monate bis einschließlich zwei Jahre</i>	25	58,1 %	0,9 %
<i>Sechs Monate bis einschließlich drei Jahre</i>	38	88,4 %	1,4 %
<i>Sechs Monate bis einschließlich vier Jahre</i>	41	95,3 %	1,5 %
<i>Sechs Monate bis einschließlich acht Jahre</i>	43	100,0 %	1,6 %
<i>Sechs Monate bis einschließlich 15 Jahre (GESAMT)</i>	43	100,0 %	1,6 %

\* bezogen auf Personen mit Jugendstrafen ohne Bewährung (n=43)

\*\* bezogen auf Gesamtuntersuchungsgruppe (n=2.722)

Die Personen mit unbedingten Jugendstrafen machen den kleinsten Teil der Personen mit verhängten Hauptstrafen und -folgen der Gesamtgruppe aus (1,6 %). Die höchste ausgewertete Jugendstrafe von sieben Jahren ohne Bewährung ist auch die höchste des gesamten Datensatzes.<sup>295</sup>

25 Personen und damit 58,1 % der Personen mit Jugendstrafen ohne Bewährung wurden innerhalb der bis zu sechs letzten formellen Sanktionierungen noch nicht zu unbedingten Jugendstrafen von über zwei Jahren verurteilt. Bei 38 Personen (88,4 %), und damit bei einem ganz überwiegenden Teil der auf diese Weise Sanktionierten, lag die Jugendstrafe nicht über drei Jahren. Gegen fünf Personen (11,6 %) wurde bereits einmal eine Jugendstrafe über dieser Grenze ausgesprochen. Ebenfalls so groß ist die Gruppe der Personen, die eine eher milde Verurteilung mit einem Strafmaß von bis zu einem Jahr hinnehmen musste. Nur gegen eine Person wurde im Höchstmaß eine Jugendstrafe von exakt sechs Monaten verhängt. Insgesamt lagen alle Sanktionierungen innerhalb der Spanne von sechs Monaten und sieben Jahren Jugendstrafe.

Im Vergleich zu den mittels des Erwachsenenstrafrechts bedingt oder unbedingt Sanktionierten und den zu Jugendstrafen mit Bewährung Verurteilten ist die Gruppe der Personen mit Jugendstrafen ohne Bewährung kleiner, aber mit höheren Strafen belastet. Während in den erstgenannten Gruppen die meisten Personen höchstens zu zwei Jahre andauernden Sanktionierungen verurteilt wurden, ist bei einem Großteil der Letztgenannten bereits mindestens einmal eine bis zu dreijährige Strafe in den Registerauszügen zu finden. Zudem ist die Anzahl der bislang ausschließlich im niedrigen Strafmaßsegment Sanktionierten kleiner. Auf die möglichen Ursachen und Konsequenzen aus den Ergebnissen der Analyse des Strafmaßes wird nun eingegangen.

## b. Kriminologische Einordnung

### aa. Geldstrafen

Bei der Verhängung von Geldstrafen wurde hinsichtlich der Zahl der Tagessätze angesichts des gesetzgeberisch möglichen Strafmaßes ein niedriges bis durchschnittlich hohes Strafmaß angewendet. Hinsichtlich der Zahl der Tagessätze konnte festgestellt werden, dass bei 1.221 Untersuchungsgruppenmitgliedern (93,3 % derjenigen mit Geldstrafen, 44,9 % der Gesamtgruppe) der Monatsverdienst zum Zeitpunkt der Verhängung der Strafe nicht die Grenze von 1.200 € netto überstieg. Fast niemand (0,5 %) hatte zwischenzeitlich einen Nettoverdienst von mehr als 1.800 € monatlich. Dieser Befund soll nun in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext gestellt werden.

---

<sup>295</sup> Zugrunde liegt eine Verurteilung wegen versuchten Mordes und gefährlicher Körperverletzung. Die Verurteilung ist zugleich die einzige des Datensatzes wegen Mordes.

Modelle zur Darstellung von sozialen Klassen, Schichten und Lagen gibt es in großer Zahl.<sup>296</sup> In älteren Schichtmodellen würden die mit einer Geldstrafe belangten Stadionverbotler aufgrund ihrer Wirtschaftskraft der Unterschicht bzw. der Arbeiterklasse zugeordnet (*Marx, Weber*). In moderneren Untersuchungen erfolgt die Zuordnung je nach Autor zu den un- bzw. angelernten Arbeitern, den Facharbeitern (beides *Geißler*)<sup>297</sup> oder auch dem „Prekariat“, das als Folge einer „tiefgreifende[n] Transformation [...] [der] sozialstaatlich organisierten Lohnarbeitsgesellschaften“<sup>298</sup> zu Beginn des 21. Jahrhunderts entstanden sei. Die älteren soziologischen Klassen- oder Schichtmodelle betonen die Auswirkungen ökonomischer Ungleichheit stärker. Nach *Hradil* schließt das Alter dieser Gesellschaftsanalysen aber nicht aus, „daß entsprechend gestaltete Klassenbegriffe auch auf Strukturen fortgeschrittener Industriege-sellschaften sinnvoll anwendbar sind“<sup>299</sup>. Armutsgefährdung in Deutschland wird in der Statistik EU-SILC der Europäischen Union für das Jahr 2013 und für einen Alleinstehenden definiert als ein Jahreseinkommen, das bei oder unter 11.849,00 € liegt.<sup>300</sup> Dies entspricht einem Monatsverdienst von ca. 987,42 € und einem Tagesverdienst (strafrechtsdogmatisch: Tagessatz) von rd. 33,00 €.

Nicht zu höheren Tagessätzen als zu solchen von 33,00 € wurden insgesamt 1.031 Personen mit Stadionverbot (78,8 % der zu Geldstrafe Verurteilten, 37,9 % des Gesamtdatensatzes) verurteilt. Daraus folgt, dass durchschnittlich mindestens drei Viertel der mit einer Geldstrafe Sanktionierten und mehr als ein Drittel der untersuchten Personengruppe zur Zeit der Verhängung der Strafe armutsgefährdet waren.

Einschränkend sei angemerkt, dass es sich nicht zwangsläufig auch um Menschen mit prekärem Lebensstil handeln muss. Möglich ist auch, dass Personen ohne oder mit wenig Einkommen, wie Schüler oder Studenten, bei den Eltern leben und von ihnen unterstützt werden. Trotz dieser Einschränkung bleibt aber mutmaßlich ein größerer Teil, der als arm bezeichnet werden muss. Es soll deshalb im folgenden Absatz auf das Verhältnis von Armut und Kriminalität eingegangen werden.

Der Zusammenhang zwischen Armut und Kriminalität wird schon seit den Anfängen der Kriminologie diskutiert (*Russel, von Mayr*).<sup>301</sup> Nach dem heutigen Kenntnisstand wohl falsifiziert werden muss eine direkte kausale Verknüpfung zwischen Kriminalität und Armut. Ebenso falsch wäre aber eine vollständige Leugnung von Zusammenhängen zwischen sozialer Lage und Delinquenz. Am ehesten trifft wohl die vermittelnde Einschätzung zu, dass Armut oder Arbeitslosigkeit kriminogene Faktoren darstellen können, aber nicht müssen. So wurde in einer Bremer Dunkelfeldstudie

<sup>296</sup> Vgl. hierfür ausführlich *Hradil*, Soziale Ungleichheit in Deutschland, S. 354–371.

<sup>297</sup> *Hradil*, Soziale Ungleichheit in Deutschland, S. 367.

<sup>298</sup> *Brinkmann/Dörre/Röbenack* et al., Prekäre Arbeit, S. 11.

<sup>299</sup> *Hradil*, Soziale Ungleichheit in Deutschland, S. 39.

<sup>300</sup> Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Leben in Europa (EU-SILC) 2013, S. 15.

<sup>301</sup> KrimLEX, „Arbeitslosigkeit und Kriminalität“, [http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL\\_ID=231](http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=231) [09.07.2017], dort auch zum folgenden Text.



(Schumann<sup>302</sup>) festgestellt, dass es zwar vergleichsweise häufig arbeitslose Jugendliche waren, die im Hellfeld als kriminell registriert wurden, dass sich im Dunkelfeld aber ein anderes Bild zeigte: Hier waren Jugendliche überrepräsentiert, die eine Ausbildung absolvierten und dennoch am Wochenende einen mit Kriminalität verbundenen Lebensstil führten. Die Taten von ihnen blieben aber im Gegensatz zu denen der arbeitslosen Jugendlichen mehrheitlich polizeiunbekannt. Dies spricht dafür, dass für arme jugendliche Menschen ein höheres Risiko besteht, Opfer von Etikettierungen seitens der Polizei zu werden.

Dass eine erhöhte Delinquenz aus vorhandener Armut zwingend kausal resultiert, kann also verneint werden. Bedacht werden sollten aber ganz konkrete Effekte im Strafverfahren wie die Tatsache, dass kein Geld für eine Strafverteidigung zur Verfügung steht und daher die Chance auf eine geringere Strafe sinkt.

#### bb. Bewährungsstrafen

Insgesamt liegt das Sanktionsniveau bei den Personen mit Jugendstrafen mit Bewährung etwas oberhalb von jenen mit Bewährungsstrafen nach dem Erwachsenenstrafrecht. Ein Grund für das etwas höhere Strafmaß könnte sein, dass Jugendstrafen (auch mit Bewährung) unter sechs Monaten unzulässig sind, Freiheitsstrafen jedoch nicht.<sup>303</sup> Von ihnen ist bei den erwachsenen Stadionverbotlern recht häufig mindestens einmal Gebrauch gemacht worden (67 Personen, 15,5 %). Es sind daneben anteilig auch etwas mehr Personen ermittelt worden, die ausschließlich zu einer bis zu einjährigen Bewährungsstrafe nach dem Erwachsenenstrafrecht verurteilt worden sind (77,5 %), als Personen, die aufgrund von Normen des Jugendstrafrechts sanktioniert wurden (66,4 %). Hier könnte möglicherweise eine „Denkzettellogik“ in der Jugendrichterpsychologie eine Rolle spielen. Auf sie wird im folgenden Kapitel näher eingegangen.

#### cc. Unbedingte Strafen

Bei den Freiheitsstrafen ohne Bewährung fallen die unverhältnismäßig vielen Personen mit ausschließlich kurzen stationären Freiheitsstrafen auf (23 Personen, 21,5 %). Diese vergleichsweise hohe Zahl erstaunt, da kurze Freiheitsstrafen nur ausnahmsweise zulässig sind. Dieser Ausnahmecharakter wurde ausdrücklich in den Gesetzestext implementiert (§ 47 I, II StGB). Sie sind auf das nötigste Maß zu reduzieren (§§ 47 I, 56 I i.V.m. III StGB) und müssen unerlässlich sein.<sup>304</sup> Nichtsdestotrotz waren immerhin 178 Personen des Datensatzes von solchen Freiheitsstrafen im untersten Strafmaßsegment betroffen. Die kriminalpolitische Sinnhaftigkeit dieser Urteile

<sup>302</sup> Schumann, in: Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität, S. 43, 57 ff.

<sup>303</sup> Davon abgesehen besteht bekanntlich die Möglichkeit der Verhängung von kurzen stationären Sanktionierungen wie dem Jugendarrest.

<sup>304</sup> Fischer, StGB, § 47 Rn. 5.

darf bezweifelt werden. *Von Liszt* merkte bereits 1889 an, es seien „alle Einsichtigen ein und derselben Meinung“<sup>305</sup>: kurzzeitige Freiheitsstrafen taugten „nichts“<sup>306</sup>. Wie schon in der Kaiserzeit brachten diese Erkenntnisse aber bis heute weder den Gesetzgeber zum Streichen dieser Sanktionierung aus dem StGB, noch sind die Gerichte zu einer zurückhaltenden Anwendung übergegangen. In den 1980er-Jahren sprach man sogar von einer „Renaissance“<sup>307</sup> der kurzzeitigen Freiheitsstrafe ohne Bewährung.

Ursache könnte sein, dass es aus der Sicht der Richter bei vielen Beschuldigten nicht möglich erscheint, dass die Angeklagten eine Geldstrafe bezahlen können. Sie könnten deshalb eine Bewährungsstrafe unter sechs Monaten als adäquaten Ersatz für eine Geldstrafe erachtet haben. Dabei würde übersehen, dass lediglich Tat und Täterpersönlichkeit als Maßstab für die Verhängung erhalten dürfen und vom Durchschnittsfall erheblich abweichen müssen.<sup>308</sup> Angesichts der verhältnismäßig großen Zahl von kurzzeitigen unbedingten Freiheitsstrafen im Datensatz scheinen die Gerichte bei einem größeren Teil diese dogmatischen Grundsätze zu Lasten der Angeklagten vernachlässigt zu haben.

Auffällig ist außerdem, dass bei den Jugendstrafen ohne Bewährung das Sanktionsniveau weit über dem der Jugendstrafen mit Bewährung und den unbedingten Freiheitsstrafen liegt. Ausschlaggebend hierfür könnte sein, dass im Jugendstrafrecht auch Verbrechen informell erledigt werden und deshalb die Jugendrichter geneigt sein könnten, in Wiederholungsfällen bei bereits verhängter informeller Sanktionierung im Sinne eines „Denkzettels“ die Jugendstrafe höher ausfallen zu lassen. Ein ähnliches Verhalten ist zumindest im Bereich der Untersuchungshaft dokumentiert.<sup>309</sup> Dieser nur vermeintlich erzieherische Impetus ließe sich nicht mit den pädagogischen Leitgedanken des deutschen Jugendstrafrechts vereinbaren (§ 2 I JGG) und wäre damit rechtswidrig.

### c. Zwischenergebnis

Deutlich wurde, dass es sich vornehmlich um finanziell nicht gut gestellte, tendenziell benachteiligte junge Menschen handelt. Für einen Teil der Untersuchungsgruppe konnte nachgewiesen werden, dass er zumindest zum Zeitpunkt der Verurteilung zu einer Geldstrafe in soziologischen Schichtmodellen der Unterschicht, den Arbeitern oder dem Prekariat zugeordnet werden würde. Aufgrund seiner Armut besteht für ihn ein höheres Risiko, Opfer von Etikettierungen der Ermittlungsbehörden zu werden.

---

<sup>305</sup> Zitiert nach *Weigend*, JZ 1986, 260.

<sup>306</sup> *Weigend*, JZ 1986, a.a.O.

<sup>307</sup> *Weigend*, JZ 1986, 260, 261.

<sup>308</sup> *Theune*, in: LK-StGB, § 47 Rn. 9.

<sup>309</sup> *Nordhues*, Untersuchungshaft, S. 68.

Auch besteht die Möglichkeit, dass der Betroffene während eines Ermittlungsverfahrens zu wenig Geld für eine Strafverteidigung aufbringen kann und so der Gefahr einer höheren Strafe ausgesetzt ist.

Zur oben aufgeworfenen Forschungsfrage nach der Stärke der Belastung kann weiter Folgendes ausgeführt werden: Die Höhe des Strafmaßes bei Geld-, Freiheits- und Jugendstrafe deutet auf leichtere Taten hin. Eine Ausnahme bildet lediglich die Höhe der ausgesprochenen Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung. Das Strafmaß bei Jugendstrafen ohne Bewährung ist dabei höher als das bei unbedingten Freiheitsstrafen. Allerdings sind nur fünf Personen schon einmal zu einer Jugendstrafe über drei Jahren verurteilt worden. Das höhere Sanktionsniveau könnte auf das aus Studien zur Untersuchungshaft bekannte „Denkzettel“-Denken von Richtern zurückzuführen sein.

Es finden sich auffällig viele kurze unbedingte Freiheitsstrafen im Datensatz. Diese Freiheitsstrafen könnten „zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich“ (§ 47 I S. 1 StGB) gewesen sein. Gleichwohl möglich erscheint aber, dass die Uneinbringlichkeit von Geldstrafen bei Urteilssprüchen unzulässigerweise eine Rolle gespielt hat. Insgesamt erscheint ihre häufige Verhängung aufgrund der seit den Anfängen der Kriminologie an dieser Form der Sanktionierung immer wieder geäußerten Kritik als misslich.

Die folgende Darstellung der Deliktsstruktur soll zeigen, wie leicht oder schwer die von der Untersuchungsgruppe begangenen Taten wiegen, die zu den justiziellen Registrierungen geführt haben. Delikte mit abstrakt hoher Strafandrohung würden dabei eher für eine besondere Gefährlichkeit der Personen sprechen als Delikte, bei denen das Haupt- und Nebenstrafrecht milde Sanktionierungen vorsieht.

## 7. Delikte

Die Verbreitung von Delikten wird zunächst überblickshalber dargestellt und kriminologisch bewertet (a.). Darauf folgt die Verknüpfung von begangenen Delikten und angewendetem Strafmaß bei den als fußballtypisch angesehenen Delikten (b.).

Die Analyse soll wie die Analyse des Strafmaßes beantworten, ob es sich eher um leichte oder einschlägige Taten gehandelt hat, die im Register vermerkt wurden. In der entwicklungs-kriminologischen Forschung wird hierfür, wie oben erörtert, auch der Begriff „Schwere“ (engl. *seriousness*) verwendet. Diese Arbeit kann die methodischen Anforderungen für eine detaillierte Analyse der Schwere „in Form von Spezialisierung und Eskalation der individuellen Delinquenzentwicklung“<sup>310</sup> aufgrund des Forschungsdesigns nicht erfüllen.<sup>311</sup> Grundsätzliche Erkenntnisse dieses Bereichs

<sup>310</sup> Boers, in: Int. Handbuch der Kriminologie, S. 577, 578.

<sup>311</sup> „It is equally true that the field of criminology has not yet agreed on the standard measure of the seriousness of offenses [...]. The measurement of the seriousness dimension of individual

der Karriereforschung sollen aber genutzt werden, wie bspw. „[that] there is a reasonable degree of agreement that violent offenses against a person (such as assault, rape, robbery, homicide) are more serious than offenses against property (car theft, burglary, fraud).“<sup>312</sup>

#### a. Übersicht und kriminologische Einordnung

Die nun folgende Darstellung der Verbreitung von Delikten bezieht sich auf sämtliche begangene Taten, die als Grund für eine formelle oder informelle Sanktionierung im Bundeszentralregister gespeichert wurden. Dies geschieht unabhängig von Versuch oder Vollendung und davon, ob sie tateinheitlich oder -mehrheitlich neben anderen Delikten verwirklicht worden sind. Hierfür wurden die digital vorliegenden Auszüge nach einschlägigen Schlüsselbegriffen durchsucht.

---

*criminal careers is quite complex“*, Haen Marshall, in: Int. Handbuch der Kriminologie, S. 545, 560.

<sup>312</sup> Haen Marshall, in: Int. Handbuch der Kriminologie, a.a.O.

Darstellung 26: Prävalenzen – Wegen jeweiligen Delikts/eines Deliktes aus jeweiliger Deliktsgruppe belangte Stadionverbotler (mehrfache Begehung möglich)

Pos.	Delikt bzw. Deliktsgruppe	Wegen des jeweiligen Delikts formell oder informell Sanktionierte oder mit einer sonstigen Eintragung belegte Personen	Anteile bezogen auf die Gesamtgruppe in % (n=2.722)
1	Körperverletzungsdelikte*	1.156	42,5 %
2	Beleidigung	647	23,8 %
3	Diebstahl und Unterschlagung	530	19,5 %
4	Sachbeschädigung	484	17,8 %
5	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	456	16,8 %
6	Hausfriedensbruch	328	12,1 %
7	Leistungser-schleichung	302	11,1 %
8	Landfriedensbruch	260	9,6 %
9	Strafbare Verstöße gegen das BtMG	256	9,4 %
10	Betrug	193	7,1 %
11	Strafbare Verstöße gegen das SprengG	174	6,4 %
12	Raub und Erpres-sung**	150	5,5 %
13	Strafbare Verstöße gegen das WaffG	113	4,2 %
14	Strafbare Verstöße gegen das VersammlG	109	4,0 %
15	Sexualdelikte	16	0,6 %

\* §§ 223–231 StGB

\*\* §§ 249–255 StGB, § 316a StGB

Die Auswahl der dargestellten 15 Delikte oder Deliktsgruppen orientierte sich an der Häufigkeit im Datensatz, an den von der ZIS für fußballtypisch erachteten Delikten<sup>313</sup>

<sup>313</sup> Vgl. Kap. C.III.2.c.

sowie an allgemeinkriminologischen Gesichtspunkten. Zu der letztgenannten Kategorie gehören die Sexualdelikte. Sie werden gesondert ausgewiesen, da bei ihnen in den letzten Jahren zwei Tendenzen festzustellen sind: Die Zahl schwerer Sexualdelikte, insbesondere von Kindstötungen, nimmt ab, wohingegen die Empfindlichkeit der Medien und auch der Politik gegenüber diesen Delikten stetig zunimmt.<sup>314</sup> Daher sei bereits an dieser Stelle auf die vergleichsweise geringe Zahl von Stadionverbotlern in dieser Deliktskategorie hingewiesen.

Bei der weiteren Betrachtung fällt der große Teil der von einem Stadionverbot betroffenen Personen auf, der wegen eines Körperverletzungsdelikts (§ 223 bis § 231 StGB) formell oder (mittels Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG) informell sanktioniert wurde. Insgesamt sind es 1.156 Personen (42,5 % der Gesamtgruppe), bei denen ein solches Delikt allein oder in Verbindung mit anderen Delikten der Grund für die Sanktionierung war; dies ist knapp jeder Zweite.<sup>315</sup>

In der Gesamtbevölkerung sind vor allem Verurteilungen wegen Vermögens-, Eigentums- und Straßenverkehrsdelikten weit verbreitet.<sup>316</sup> Der hohe Wert bei Delikten der Gewaltkriminalität findet seine Entsprechung also nicht in der Gesamtbevölkerung. Dies könnte für eine vergleichsweise hohe Gewaltneigung des Personenkreises sprechen. Da Gewaltdelikte nach den oben dargestellten allgemeinkriminologischen Erkenntnissen schwerer wiegen als Vermögens- oder Eigentumsdelikte, könnte auch insgesamt die Delinquenz der Stadionverbotsgruppe als schwerer einzuschätzen sein als die der Gesamtbevölkerung. Betrachtet man allerdings genauer, welche Gewaltdelikte registriert sind, stellt man fest, dass schwere Gewaltdelikte (Verbrechen) wie die schwere Körperverletzung (sechs Personen, 0,2 %) und (versuchte) Tötungsdelikte (zwei Personen, 0,07 %<sup>317</sup>) im Datensatz fast gar nicht vorkommen und auch die schweren Vermögensdelikte, insbesondere der Raub und die (räuberische) Erpressung, keine besondere Rolle spielen (155 Personen, 5,5 %). Dies kann als erster Hinweis dafür gewertet werden, dass die sanktionierten Gewaltdelikte überwiegend dem Bereich der einfachen und mittelschweren Kriminalität zuzuordnen sind.

Ein Grund für die hohen Prävalenzen von leichten und mittelgradig schwer wiegenden Gewaltdelikten könnte in nicht unerheblichem Maße der bereits oben aufgezeigte erhöhte polizeiliche Kontrolldruck sein.<sup>318</sup> Fußballfans, die praktisch jedes Wochenende mit ihrer Gruppe unterwegs sind (und um solche handelt es sich in der Regel bei Personen mit Stadionverbot), unterliegen danach schon aufgrund ihres „erlebnisori-

<sup>314</sup> *Neubacher*, Kriminologie, Kap. 25 Rn. 1.

<sup>315</sup> *Albers/Feltes/Ruch*, MschrKrim 2015, 481, 489 ff., dort auch zum folgenden Text.

<sup>316</sup> Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Lange Reihe Strafverfolgung 2014, S. 22.

<sup>317</sup> Konkret handelt es sich um einen Fall der fahrlässigen Tötung und um einen Fall des versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung.

<sup>318</sup> Vgl. hierzu und auch zum folgenden Text Kap. D.III.4.c.

entierten Lebensstils“ einem erhöhten Risiko, polizeilich kontrolliert und wegen entsprechender Verstöße registriert zu werden. Zugleich sind die genannten Delikte Anlasstaten für die Verhängung eines Stadionverbots.<sup>319</sup> Die Fans könnten so doppelt bestraft werden. Hinzu kommt, dass Gewaltdelikte in anderen Kontexten, bspw. bei der häuslichen Gewalt, regelmäßig im Dunkelfeld bleiben<sup>320</sup>, im Fußballkontext aufgrund der Tatsache, dass sich die Personen in einem immer stärker (polizeilich) kontrollierten öffentlichen Raum aufhalten<sup>321</sup>, jedoch nicht. Folglich überrascht es nicht, dass von einem Stadionverbot betroffene Personen auch besonders häufig wegen Gewaltdelikten verurteilt werden, weil die Polizei durch entsprechende Präsenz vor und nach den Fußballspielen über die notwendige Aufklärungs- und Definitionsmacht verfügt.<sup>322</sup> So besteht die Gefahr, dass sich das durch Politik und Medien gezeichnete Bild der gefährlichen Personen mit Stadionverbot durch die handelnden Polizisten zu einer self-fulfilling prophecy manifestiert. *Neubacher* gibt hierzu folgendes Beispiel: Wer sein Gegenüber permanent mit den Worten „Sei doch nicht so aggressiv“ reguliere, erahne unter Umständen nicht, dass seine Mahnung nicht die Wirkung, sondern die Ursache des Zorns sei.<sup>323</sup>

Die hohen Prävalenzen für Diebstahl und Unterschlagung (530 Personen, 19,7 %), Leistungserschleichung (301 Personen, 11,2 %) und für Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (255 Personen, 9,4 %) betreffen Delikte, die als typisch für das junge Durchschnittsalter anzusehen und in den Bereich der Bagatellkriminalität einzuordnen sind.<sup>324</sup> Ein beachtlicher Teil der Personen ist daneben (auch) wegen Beleidigung (647 Personen, 23,8 %), Sachbeschädigung (484 Personen, 17,8 %), Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (456 Personen, 16,8 %) und Hausfriedensbruchs

<sup>319</sup> Vgl. Kap. D.II.3.

<sup>320</sup> Nur ein Viertel der Frauen, die durch körperliche Verletzungen ihrer Beziehungspartner Verletzungen davongetragen hatten, informierte laut einer Studie aus dem Jahr 2012 die Polizei. Anzeige erstattete eine noch geringere Zahl von Frauen (16 %), *Neubacher*, Kriminologie, Kap. 24 Rn. 3.

<sup>321</sup> Vgl. hierfür die Regelungen für Gefahrenggebiete im Bundesland Hamburg (§ 4 II S. 1 HmbPolDVG); für die Anwendung im Rahmen von Fußballspielen *Feltes/Ruch*, Das Stadion als Gefahrenggebiet, CILIP Blog vom 08.12.2015, <https://www.cilip.de/2015/12/08/das-stadion-als-gefahrenggebiet/> [09.07.2017]; in einem Urteil des Hanseatischen OVG aus 2015 wurden Gefahrenggebiete in einem obiter dictum für verfassungswidrig erklärt, Hanseatisches OVG, Urteil vom 13.05.2015, 4 Bf 226/12, 5 K 1236/11, <http://justiz.hamburg.de/content/blob/4496240/data/4bf226-12.pdf> [09.07.2017]; Ende April 2016 wurden Pläne der Hamburger Bürgerschaft bekannt, Gefahrenggebiete ab 2017 durch sog. „Gefährliche Orte“ zu ersetzen, Legal Tribune Online.de vom 27.04.2016, <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/hamburg-hansestadt-polizei-befugnisse-gefahrenggebiete-gefaehrliche-orte/> [09.07.2017]. Es wird sich in der praktischen Rechtsanwendung zeigen, ob hier nicht, unter anderem Namen, Gleiches durch Gleiches ersetzt wurde.

<sup>322</sup> „*The young delinquent becomes bad because he is defined as bad and because he is not believed if he is good*“, *Tannenbaum*, Crime and Community, S. 17 f.

<sup>323</sup> *Neubacher*, Kriminologie, Kap. 10 Rn. 2.

<sup>324</sup> *Heinz*, Jugendkriminalität, S. 37.

(328 Personen, 12,1 %) sanktioniert worden. Dies sind ebenfalls sämtlich Delikte, die, gemessen am Strafmaß, der einfachen und mittelschweren Kriminalität zuzuordnen sind, und es ist ein weiterer Hinweis, dass die Personen zwar verhältnismäßig häufig Straftaten begehen, es sich aber in der Regel um leichte und durchschnittlich schwere Kriminalität handelt. Die hohen Werte für Sachbeschädigungen dürften einerseits mit fantypischen Handlungen (z.B. Anbringen von Aufklebern, Graffiti, Beschädigungen in Zügen und Straßenbahnen und in Stadien) zusammenhängen, andererseits direkte Folgen der mitunter vorzufindenden starken Alkoholisierung der Fans sein.<sup>325</sup>

Umgekehrt sind angesichts des erhöhten Kontrolldrucks, der Ergebnisse zu den Gründen für ein Stadionverbot sowie der ZIS-Zahlen die verhältnismäßig niedrigen Prävalenzen für Sanktionierungen wegen Verstößen gegen das Sprengstoff- und das Versammlungsgesetz sowie wegen Landfriedensbrüchen zu betonen. Sowohl die Gründe für die Stadionverbote als auch die ZIS-Zahlen erwecken den Eindruck, diese seien besonders fußballtypisch. Doch weder die Gründe für die untersuchten Stadionverbote noch die durch die ZIS vermittelten anteilig hohen Werte für Ermittlungsverfahren in diesem Bereich<sup>326</sup> korrespondieren mit entsprechenden formellen oder informellen Sanktionierungen. So sind bei den Gründen für das Stadionverbot Landfriedensbrüche auf Rang 2 zu finden (744 Personen, 27,3 %), Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz auf Rang 3 (353 Personen, 13,0 %), das Einbringen und/oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen auf Rang 8 (199 Personen, 7,3 %) und Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz auf Rang 11 (136 Personen, 5,0 %). Bei den ZIS-Zahlen rangieren die Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz auf Rang 3 (936 Ermittlungsverfahren, 14,3 %) und Landfriedensbrüche auf Rang 5 (371 Ermittlungsverfahren, 5,6 %). Verstöße gegen das Versammlungsgesetz werden nicht gesondert ausgewiesen. Bei den ausgewerteten Taten, die zu formellen oder informellen Sanktionierungen geführt haben, wurden Landfriedensbrüche von 260 Personen begangen (9,6 %) und befinden sich auf Rang 9. Lediglich 174 Personen (6,4 %) der von einem Stadionverbot betroffenen Personen weisen eine Sanktionierung auf, die auf einen Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz zurückzuführen ist, was Rang 11 bedeutet. Strafbare Verstöße gegen das Versammlungsgesetz sind mit 109 Personen (4,0 %) auf Platz 14 angesiedelt.

---

<sup>325</sup> Bei den polizeilich aufgeklärten Gewaltdelikten, zu denen bei einer weiten Interpretation auch Sachbeschädigungen gehören (*Neubacher*, Kap. 24 Rn. 1), sind 32 % der Tatverdächtigen bei der Tatausführung alkoholisiert, *Neubacher*, Kap. 19 Rn. 5; zu Alkohol und Rauschmitteln im Kontext von Fußballspielen vgl. DH-Pol. (Hrsg.), Lagebild 2010, S. 26 f.

<sup>326</sup> Vgl. Kap. D.II.3.



Eine Ausnahme in dieser Hinsicht stellen die Verstöße gegen das Waffengesetz dar. Sie werden in dieser Untersuchung zu den fußballtypischen Delikten gezählt, da ursprünglich davon ausgegangen wurde, dass sie im Fußballkontext recht weit verbreitet sind. Für sie findet sich jedoch in allen drei Tabellen nur ein niedriger Wert.<sup>327</sup>

Der Unterschied zwischen eingeleiteten und abgeurteilten Ermittlungsverfahren bei Vorfällen, die im Zusammenhang mit dem Sprengstoffgesetz und damit mutmaßlich mit der Verwendung von Pyrotechnik stehen, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit darauf zurückzuführen, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte Verfahren wegen ihres bloßen Besitzes einstellen oder an die Ordnungsbehörde verweisen. Selbst wenn es sich um Pyrotechnik ohne CE-Stempel<sup>328</sup> handelt (meist sog. „Polenböller“), liegt in der Regel kein Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz vor.<sup>329</sup> In den übrigen Fällen ist das Strafverfahren erst recht nach § 170 II StPO einzustellen und der Vorgang an die Ordnungsbehörden abzugeben. Ebenfalls ist das Verfahren einzustellen, wenn die sichergestellten Reste eine entsprechende Zuordnung nicht ermöglichen oder die Asservierung entsprechender Beweisstücke und die Zuordnung zu einem bestimmten Täter schwierig sind. In anderen Fällen wiederum wird die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten anbieten, das Verfahren gegen Zahlung einer (geringen) Geldauflage nach § 153a StPO einzustellen. Dann liegt aber keine Einstellung vor, die den Verein oder den DFB verpflichtet, ein verhängtes Stadionverbot aufzuheben.<sup>330</sup> Das Beispiel macht deutlich, wie problematisch die Verhängung von Stadionverboten in den Fällen des bloßen Besitzes von Pyrotechnik ist. Nach der Stadionverbotsrichtlinie kann im Falle „legaler“, also mit einem CE-Zeichen versehener Pyrotechnik die wegen einer Ordnungswidrigkeit verhängte Geldbuße zur Verhängung eines bundesweiten Stadionverbotes ausreichen.<sup>331</sup> Gerade dies begegnet den oben geäußerten rechtsstaatlichen Bedenken, da trotz Fehlens einer Straftat eine Rechtsfolge ausgesprochen

<sup>327</sup> Gründe für ein Stadionverbot: Rang 17, 34 Personen, 1,2 %; ZIS-Bericht: Rang 13, 50 Personen, 0,8 %; Delikte: Rang 13, 113 Personen, 4,2 %.

<sup>328</sup> Vgl. zu den Regelungen für den CE-Stempel § 6 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG); vgl. hierzu auch *Albers/Feltes/Ruch*, MschKrim 2015, 481, 491 f., dort auch zum folgenden Text.

<sup>329</sup> Ein Verstoß gegen § 6 V GPSG begründet eine Ordnungswidrigkeit gem. § 19 I Nr. 3 GPSG, aber keine Straftat, *Amb*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, GPSG, § 6 Rn. 5 (März 2005).

<sup>330</sup> Die festsetzende Stelle „kann“ das Stadionverbot dann lediglich noch einmal auf Bestand und Dauer hin überprüfen, und das auch nur, wenn der Betroffene dies beantragt, § 7 II SVRL, vgl. auch Kap. B.I.

<sup>331</sup> § 4 IV SVRL regelt Fälle, in denen bereits ohne ein polizeiliches Ermittlungsverfahren ein Stadionverbot verhängt werden kann. Es ist dabei nicht einmal ein Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich. Vielmehr reicht schon die „aktive[n] Unterstützung beim Einbringen und/oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen“ (§ 4 IV Nr. 19 SVRL). Auch bei polizeirechtlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, wie „Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegte[n] Platzverweise[n], wenn hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene Taten gemäß § 4 III begangen hat oder begehen wollte“ (§ 4 IV Nr. 16 SVRL), möchte der DFB Stadionverbote verhängen, so auch oben Kap. B.I., D.II.2.c.

wird, die in ihren Auswirkungen der den staatlichen Organen vorbehaltenen Kriminalstrafe gleichkommt.

#### b. Nähere Analyse der als fußballtypisch angesehenen Delikte

Wie soeben gezeigt wurde, ist gerade bei den als fußballtypisch eingestuften Verstößen gegen das Sprengstoffgesetz die Diskrepanz zwischen der Zahl der Stadionverbotsgründe und den aufgrund dessen sanktionierten Personen besonders groß. Insbesondere bei dem medial stark diskutierten Thema Pyrotechnik fällt darüber hinaus die Abgrenzung zwischen schlicht ordnungswidrigem und strafbarem Verhalten schwer.

Es soll daher jetzt herausgearbeitet werden, ob zumindest diejenigen als fußballtypisch angesehenen Taten, die zu einer gerichtlichen Sanktionierung geführt haben, derart schwer waren, dass sie eine dementsprechende Sanktionshöhe zur Folge hatten. Näher analysiert werden sollen die vier bereits oben genannten als besonders fußballtypisch eingeordneten Delikte. Dies geschieht hinsichtlich der etwaig mitbegangenen Delikte, der Art der verhängten Sanktionierungen sowie des Strafmaßes. Hierbei wurden die letzten sechs Verurteilungen erfasst. Sofern eine Person nicht nur einmal wegen desselben als fußballtypisch angesehenen Deliktes (z.B. wegen Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz) verurteilt worden ist, wurde das Verfahren mit der schwereren Strafe berücksichtigt. Somit bilden die nachfolgend aufgeführten Werte Prävalenzwerte ab.

##### aa. Strafbare Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz

Wie oben bereits gezeigt wurde, enthielten 173 Bundeszentralregisterauszüge der Personen der Untersuchungsgruppe Verurteilungen wegen Verstößen gegen das SprengG (6,4 %). Die Verurteilungen stehen aufgrund der Fußballaffinität der Probanden mutmaßlich im Zusammenhang mit der Verwendung von Pyrotechnik.

Unterschieden wird in Darstellung 27 zwischen formellen und informellen Sanktionierungen, die ausschließlich aufgrund eines Verstoßes gegen das SprengG erfolgten, sowie tateinheitlich oder tatmehrheitlich begangenen Gesetzesverstößen. Die Zahlen zu ausschließlich begangenen Verstößen können bestmöglich Auskunft geben über das bei den Verstößen gegen das Sprengstoffgesetz angewendete Strafmaß. Wird tateinheitlich oder tatmehrheitlich verurteilt, ist es nicht ausgeschlossen, dass das Strafmaß vor allem aufgrund des anderen mitverwirklichten Deliktes oder der anderen mitverwirklichten Delikte erfolgt ist. Die Differenzierung bei 90 Tagessätzen erfolgt aufgrund des Umstandes, dass sich Personen mit Verurteilungen zu Geldstrafen in dieser Höhe unter bestimmten registerrechtlichen Voraussetzungen (§ 32 II Nr. 5 lit. a BZRG) als unbestraft bezeichnen dürfen. Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen sind also ein gesetzgeberisch vorgegebenes Kriterium für ein vergleichsweise mildes Strafmaß.

Darstellung 27: Prävalenzen – Strafmaß bei Verstößen gegen das SprengG

<i>Art des Verstoßes</i>	<i>§§ 45, 47 JGG / § 27 JGG / Geldstr. ≤ 90 Ts.</i>	<i>&gt; 90 Ts.</i>	<i>Insg.</i>
<i>Nur Verstoß gegen SprengG</i>	133 (99,3 %)	1 (0,7 %)	134 (77,4 %)
<i>Tateinheitlicher oder tatmehrheitlicher Verstoß gegen SprengG</i>	27 (69,2 %)	12 (30,8 %)	39 (22,7 %)
<i>Verurteilte wegen eines Verstoßes gegen das SprengG insgesamt</i>	160 (92,5 %)	13 (7,5 %)	173 (100,0 %)

Insgesamt wurden 173 Personen aufgrund eines Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz verurteilt. Bei 134 (77,4 %) von ihnen erfolgte dies ausschließlich wegen eines Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz. In fast allen dieser Fälle, nämlich bei 133 Personen (99,3 %), sprachen die Gerichte Geldstrafen von höchstens 90 Tagessätzen aus oder stellten das Verfahren nach §§ 45, 47 JGG bzw. § 27 JGG ein. Von den 39 tateinheitlich oder -mehrheitlich begangenen Verstößen, auf die eine Verurteilung folgte, waren es 27 (69,2 %), die nicht über 90 Tagessätzen Geldstrafe lagen.

Insgesamt wurden also 160 von 173 (92,4 %) Verurteilungen mit einem Strafmaß von bis zu 90 Tagessätzen Geldstrafe ausgesprochen. Nur bei 13 Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Sprengstoffgesetz wurde das Strafmaß von 90 Tagessätzen überschritten. In zwölf Fällen war dies der Fall, wenn die Verurteilung nicht ausschließlich wegen eines Verstoßes gegen das SprengG erfolgte. Nur eine von 134 Verurteilungen enthielt eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, namentlich zu zwei Monaten Freiheitsstrafe mit Bewährung. Es handelte sich dabei um die zehnte Verurteilung des Probanden, was das ungewöhnlich hohe Strafmaß erklären kann.

In den zwölf weiteren Fällen ist die Höhe der Strafe mit der Strafandrohung der tatein- oder tatmehrheitlich begangenen Delikte zu erklären. So handelte es sich bei der Hälfte (n=6) um § 224 StGB (Gefährliche Körperverletzung) als mitverwirklichtes Delikt mit einer Strafandrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheits-

strafe. Zwar kann der Tathergang aufgrund des Untersuchungsdesigns nicht rekonstruiert werden, allerdings scheint es in der genannten Konstellation als wahrscheinlich, dass in sechs Fällen die Pyrotechnik zugleich das „Werkzeug“ im Sinne des § 224 StGB (Gefährliche Körperverletzung) war.<sup>332</sup> Zweimal wurde ein Landfriedensbruch mitverwirklicht und je einmal waren ein strafbarer Verstoß gegen das BtMG, eine einfache Körperverletzung, ein Verstoß gegen das VersammlG sowie einmal ein zweiter Verstoß gegen das SprengG die mitverwirklichten Delikte.

Insgesamt zeigt sich, dass es sich bei den begangenen Verstößen gegen das Sprengstoffgesetz um leichte Verstöße gehandelt hat. Die von den Polizei- und Ordnungsbehörden gerne proklamierte enorme Gefahr, die durch die Begehung von Verstößen im Zusammenhang mit Pyrotechnik behauptet wird, stellt sich bei genauerer Betrachtung als leichte, eher bagatellhafte Kriminalität dar.

---

<sup>332</sup> Zu dieser Konstellation vgl. *Steinsiek*, SpuRt 2013, 11, 13. Grundlage für die Strafbarkeit sei in jedem Fall, dass ein Schaden eingetreten sei und ein Verletzungsvorsatz nachgewiesen werden könne.

## bb. Strafbare Verstöße gegen das Versammlungsgesetz

Darstellung 28: Prävalenzen – Strafmaß bei Verstößen gegen das VersammlG

Art der Verurteilung / Strafmaß	Art des Verstoßes	§§ 45, 47 JGG / § 27 JGG / Geldstr. ≤ 90 Ts.	> 90 Ts.	Insg.
Ausschließlicher Verstoß gegen VersammlG	Verstoß gegen das Vermummungsverbot (§ 17a II Nr. 1 VersammlG): 22 (28,9 %)	21 (27,6 %)	1 (1,3 %)	76 (67,9 %)
	Andere strafbare Verstöße gegen das VersammlG: 54 (71,1 %)	52 (68,4 %)	2 (2,7 %)	
Tateinheitlicher oder tatmehrheitlicher Verstoß gegen VersammlG	Verstoß gegen das Vermummungsverbot (§ 17a II Nr. 1 VersammlG): 14 (38,9 %)	12 (33,3 %)	2 (5,6 %)	36 (32,1 %)
	Andere strafbare Verstöße gegen das VersammlG: 22 (61,1 %)	14 (38,9 %)	8 (22,2 %)	
Verurteilte wegen eines Verstoßes gegen das VersammlG insgesamt		99 (88,4 %)	13 (11,6 %)	112 (100,0 %)

Der Anteil der Verurteilten wegen strafbarer Verstöße gegen das Versammlungsgesetz des Bundes oder der Länder Bayern und Sachsen an der Gesamtgruppe beträgt 4,1 % (112 von 2.722 Stadionverbotlern). Von den 112 wegen eines Verstoßes gegen die Versammlungsgesetze von Bund und Ländern Verurteilten verstießen 76 (67,9 %) nur gegen das Versammlungsgesetz, 36 (32,1 %) darüber hinaus tateinheitlich oder tatmehrheitlich auch gegen andere Strafnormen. Ebenfalls 36 Verurteilte (32,1 %) haben das versammlungsrechtliche Vermummungsverbot nicht beachtet. Auf die Personen, die dieses Delikt begangen haben, wird besonders eingegangen, da es sich bei ihnen um Fans der Ultra-Szene handeln könnte, die bei einer von der Polizei als Versammlung qualifizierten Ansammlung von Fans den in Ultra-Kreisen verbreiteten Kleidungsstil aus Sonnenbrille und hochgezogenem Schal getragen haben.<sup>333</sup>

<sup>333</sup> Zu den sog. Fan- und Bannermärschen der Ultras und ihrer umstrittenen rechtlichen Qualifizierung vgl. DH-Pol. (Hrsg.), Lagebild 2010, S. 23 f.

Insgesamt wurden 99 Stadionverbotler (88,4 %) zu einer Geldstrafe von höchstens 90 Tagessätzen verurteilt bzw. das Verfahren ist nach den Vorschriften des JGG eingestellt worden; 13 (11,6 %) liegen über dieser Grenze. Von diesen 13 Personen wurde eine (1,3 % von 76 Personen<sup>334</sup>) ausschließlich wegen eines Verstoßes gegen das Vermummungsverbot verurteilt. Bei ihr war es die vierte Verurteilung im BZR-Auszug, was die Sanktionshöhe erklären kann. Bei den zwei (2,7 %) ausschließlich wegen sonstiger Versammlungsverbotsüberschreitungen verurteilten Personen waren es überraschenderweise die beiden ersten Verurteilungen. Hier handelte es sich möglicherweise um besonders schwere Rechtsgutbeeinträchtigungen. Beide Fälle können jedoch angesichts des Anteils an der Gesamtgruppe als Ausnahmen betrachtet werden.

Zehn Personen erhielten die erhöhte Strafe auch wegen tateinheitlich oder -mehrheitlich mitverwirklichter Delikte; zwei von ihnen wurden wegen Verstößen gegen das Vermummungsverbot verurteilt, acht von ihnen wegen sonstiger Verstöße. Bei den im vorherigen Kapitel behandelten Verstößen gegen das SprengG konnten die wenigen Verurteilungen zu über 90 Tagessätzen durch die tateinheitlich oder tateinheitlich mitverwirklichten Delikte erklärt werden. Bei den beiden Verstößen gegen das Vermummungsverbot waren dies jeweils gefährliche Körperverletzungen. Sie können recht eindeutig als Erklärung für das erhöhte Strafmaß dienen. Bei den sonstigen Verstößen gegen das VersammlG ist eine Besonderheit zu beachten: Da einige Tatbestände des Versammlungsgesetzes weitere Tatbestände beinhalten, liegt eine tateinheitliche Begehung hier besonders nahe. So heißt es in § 27 I S. 1 VersammlG, dass derjenige, der „bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen [...] mit sich führt, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein“, bestraft wird. In drei Fällen konnte ein solcher tateinheitlicher Verstoß gegen das Waffengesetz festgestellt werden. Die Personen begingen daneben viermal gefährliche Körperverletzungen sowie jeweils einmal Verstöße gegen § 40 SprengG und §§ 86a, 113, 123, 130, 185, 223 StGB. Die gefährlichen Körperverletzungen können auch hier die erhöhten Strafen erklären und die übrigen Delikte wurden untereinander tateinheitlich oder tateinheitlich begangen, was dann wiederum zu einer höheren Sanktionierung führen kann.

Insgesamt können also die wenigen Fälle von höherer Strafe durch bestehende Vorstrafen und die mitverwirklichten Delikte erklärt werden.

Die Sanktionshärte ist damit ähnlich hoch wie bei den strafbaren Verstößen gegen das Sprengstoffgesetz. Das Strafmaß ist im Ergebnis auch hier eher niedrig.

---

<sup>334</sup> 76 Personen, die ausschließlich wegen eines Verstoßes gegen das VersammlG verurteilt wurden.

## cc. Strafbare Verstöße gegen das Waffengesetz

*Darstellung 29: Prävalenzen – Strafmaß bei Verstößen gegen das WaffG*

<i>Art der Verurteilung/Strafmaß</i>	<i>§§ 45, 47 JGG / § 27 JGG / Geldstr. ≤ 90 Ts.</i>	<i>&gt; 90 Ts.</i>	<i>Insg.</i>
<i>Ausschließlicher Verstoß gegen WaffG</i>	74 (97,4 %)	2 (2,6 %)	76 (67,3 %)
<i>Tateinheitlicher oder tatmehrheitlicher Verstoß gegen WaffG</i>	18 (48,6 %)	19 (51,4 %)	37 (32,7 %)
<i>Verurteilungen wegen eines Verstoßes gegen das WaffG insgesamt</i>	92 (81,4 %)	21 (18,6 %)	113 (100,0 %)

Von 113 untersuchten Personen wurden 76 (67,3 %) ausschließlich wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz sanktioniert. 37 Personen (32,7 %) verwirklichten ein Delikt oder mehrere Delikte tatein- oder tatmehrheitlich. Gegen 92 der 113 Untersuchten wurde keine höhere Sanktionierung als 90 Tagessätze Geldstrafe ausgesprochen; 21 erhielten Sanktionierungen über dieser Strafmaßgrenze.

Bei den ausschließlich wegen Waffengesetzüberschreitungen Verurteilten sind es 74 von 76, bei denen Sanktionierungen unterhalb der Schwelle von 90 Tagessätzen Geldstrafe ausgesprochen wurden. Nur zwei von ihnen lagen über dieser Grenze. Bei ihnen war es einmal die zwölfte und einmal die zehnte Sanktionierung. Dies kann auch hier das höhere Strafmaß erklären. In 19 weiteren Fällen wurden Strafen mit einer Höhe von mehr als 90 Tagessätzen ausgesprochen und dabei Delikte jeweils tatein- oder tatmehrheitlich mitverwirklicht. Auch hier ist das Strafmaß wie bei den Verstößen gegen das Sprengstoff- und Versammlungsgesetz mutmaßlich den mitverwirklichten Delikten geschuldet. Überwiegend erfolgten die tatein- bzw. tatmehrheitlichen Verurteilungen wegen eines Körperverletzungs- oder Brandstiftungsdelikts (§§ 223 ff., 306 StGB) oder eines Verstoßes gegen §§ 29, 29a, 30a BtMG. Mit sechs gefährlichen Körperverletzungen, zwei Brandstiftungen und zwei Delikten gem. §§ 29a, 30a BtMG sind bei Verstößen gegen das WaffG alles in allem Straftaten mit vergleichsweise sehr hoher Strafandrohung – mitunter sogar Verbrechen (§ 306 StGB, §§ 29a, 30a BtMG) – mitverwirklicht worden. In diesem Punkt unterscheiden sich WaffG-Überschreitungen somit von den bereits analysierten fußballtypischen Delikten. Unabhängig davon kann festgehalten werden, dass sich auch bei

den wenigen Verstößen gegen §§ 51, 52 Waffengesetz – trotz der genannten geringgradigen Differenzen zu den bereits dargestellten Deliktsgruppen – ein insgesamt leichtes bis durchschnittlich hohes Strafmaß vorfinden lässt.

dd. Landfriedensbrüche

*Darstellung 30: Prävalenzen – Strafmaß bei Landfriedensbrüchen*

<i>Art der Verurteilung/Strafmaß</i>	<i>Art des Verstoßes</i>	<i>§§ 45, 47 JGG / § 27 JGG / Geldstr. ≤ 90 Ts.</i>	<i>&gt; 90 Ts.</i>	<i>Insg.</i>
<i>Ausschließlich wegen Landfriedensbruchs</i>	<i>Grunddelikt (§ 125 StGB):</i> 130 (81,8 %)	93 (58,5 %)	37 (23,3 %)	159 (61,2 %)
	<i>Qualifikation (§ 125a StGB):</i> 29 (18,2 %)	9 (5,7 %)	20 (12,5 %)	
<i>Tateinheitlich oder tateinheitlich verwirklichter Landfriedensbruch</i>	<i>Grunddelikt (§ 125 StGB):</i> 80 (79,2 %)	51 (50,5 %)	29 (28,7 %)	101 (38,8 %)
	<i>Qualifikation (§ 125a StGB):</i> 21 (20,8 %)	1 (1,0 %)	20 (19,8 %)	
<i>Verurteilungen wegen Landfriedensbruchs insgesamt</i>	<i>Grunddelikt:</i> 210 (80,8 %) <i>Qualifikation:</i> 50 (19,2 %)	154 (59,2 %)	106 (40,8 %)	260 (100,0 %)

Der Landfriedensbruch ist mit 9,5 % ein unter den fußballtypischen Delikten häufig begangenes. Tatbestandlich verlangt er insbesondere Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden. Es reicht auch bereits das „Einwirken“ auf die Gruppe. Für Fußballfans, die sich häufig im öffentlichen Raum und in Gruppen aufhalten, besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sie den Tatbestand verwirklichen. Zudem besteht durch die Unschärfe des Begriffs „Einwirken“ die Gefahr, dass sie wegen bloßer Zugehörigkeit zu einer Menschenmenge zu Tätern eines Landfriedensbruchs werden. Diese Problematik weist Ähnlichkeiten zu jener bei der Verhängung von Stadionverboten auf.<sup>335</sup>

Von 260 wegen Landfriedensbruchs Verurteilten waren es 159 (61,2 %), die ausschließlich wegen dieses Deliktes verurteilt wurden. 101 Personen (38,8 %) hatten

<sup>335</sup> Vgl. Kap. D.II.2.b.



daneben Tateinheitlich oder Tateinheitlich mindestens ein weiteres Delikt verwirklicht.

Bei 154 Personen kam es zu Urteilen bis zu 90 Tagessätzen Geldstrafe (59,2 %), bei 106 Stadionverbotlern (40,8 %) lag das Strafmaß über dieser Marke. Die Verurteilungen wegen Landfriedensbruchs weisen somit ein deutlich höheres Strafmaß als jene der anderen untersuchten Delikte auf. Dies überrascht, denn die Strafandrohung ist mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren identisch zu der angedrohten Sanktionierung für die meisten strafbaren Verstöße gegen das Sprengstoff- oder Waffengesetz. Dort sind allerdings weit weniger Personen zu Geldstrafen von über 90 Tagessätzen oder zu Freiheitsstrafen verurteilt worden.

Erklären lässt sich der sehr hohe letzte Wert damit, dass der Landfriedensbruch in der Regel mit der Begehung anderer Tatbestände einhergeht. So könnten – auch wenn die Definition von „Gewalt“ i.S.d. §§ 223 ff. StGB nicht deckungsgleich mit jener der „Gewalttätigkeit“ i.S.d. § 125 StGB ist<sup>336</sup> – bei „Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen“ (§ 125 I Nr. 1 StGB) regelmäßig auch Körperverletzungsdelikte oder Sachbeschädigungen mitverwirklicht worden sein. Dies kann eine Ursache für den mit 38,8 % vergleichsweise hohen Wert der Tateinheitlich oder -mehrheitlich Verurteilten sein. Tatsächlich sind es elfmal mitverwirklichte gefährliche Körperverletzungen, achtmal einfache Körperverletzungen und fünfmal Sachbeschädigungen, die mitverwirklicht worden sind. Immerhin noch 50 Personen (19,3 %) haben den besonders schweren Fall (§ 125a StGB) mit einer Strafandrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren begangen. Nur 37 Personen (23,3 %) wurden ausschließlich wegen eines einfachen Landfriedensbruchs verurteilt und erhielten daraufhin eine Strafe von über 90 Tagessätzen Geldstrafe. Von ihnen ist bei zwölf Personen, also bei knapp einem Drittel, bereits bei der ersten eingetragenen Verurteilung eine Sanktion über 90 Tagessätzen verhängt worden. Hier wird nochmals deutlich, dass auch die Verwirklichung des Grundtatbestandes von den Gerichten bereits als schwerwiegender als die bei den anderen, bereits analysierten Tatbeständen beurteilt wird.

Es zeigt sich, dass ein deutlicher Unterschied zwischen abgestraften Landfriedensbrüchen und den anderen analysierten Delikten besteht. Da der Landfriedensbruch zwingend im öffentlichen Raum und in Gruppen begangen werden muss, ist die Wahrscheinlichkeit der Begehung durch Stadionverbotler besonders hoch. Weil auch hier über den Tathergang nichts bekannt ist, lassen sich über die genauen Ursachen des Befundes nur Mutmaßungen anstellen. Möglich erscheint, dass den einzelnen Landfriedensbrüchen eine besonders hohe Rechtsgutbeeinträchtigung innewohnt. Möglich erscheint aber auch, dass der Tatbestand des Landfriedensbruchs in der Psychologie vieler Richter eine besondere Bedeutung im Sinne eines besonders verwerflichen Delikts einnimmt. Solche „Alltagstheorien“ mögen menschlich und ubiquitär

<sup>336</sup> Ein Verletzungserfolg ist nicht erforderlich. § 125 StGB ist insoweit unechtes Unternehmensdelikt. Vgl. Fischer, StGB, § 125 Rn. 4.

sein, sie würden die Verurteilten aber in Form von höheren Strafen in rechtswidriger Weise belasten. Der Begriff der „Alltagstheorie“ bezeichnet ein Wissen, „das handlungsleitend ist, indessen nicht nach wissenschaftlichen Kriterien überprüft ist“.<sup>337</sup> Im juristischen Kontext dienen Alltagstheorien dazu, bei Verzicht auf zeit- und kostenintensive empirische Sachverhaltserforschung die Beweiswürdigung durch die Verknüpfung mit gesellschaftlich akzeptierten Überzeugungen zu rechtfertigen.<sup>338</sup> Eine weitere mögliche Erklärung könnte sein, dass der Landfriedensbruch nicht wie die anderen Delikte ein Delikt aus dem Nebenstrafrecht, sondern aus dem Hauptstrafrecht ist. Eventuell tendieren Gerichte dazu – ebenfalls aufgrund von Alltagstheorien –, Delikte aus dem Nebenstrafrecht im wahrsten Sinne des Wortes als Nebensächlichkeiten zu verstehen, obwohl die Strafandrohungen jeweils identisch sind.

#### ee. Zwischenergebnis

Nach den Untersuchungen der fußballtypischen Delikte festzuhalten bleibt, dass mehrheitlich nur wegen der Begehung des Grunddeliktes und nicht wegen der Qualifikation verurteilt wurde. Es wurde außerdem herausgearbeitet, dass höhere Sanktionierungen als 90 Tagessätze Geldstrafe die Ausnahme und vor allem auf die tatein- oder tatmehrheitlich begangenen Delikte zurückzuführen sind. Daneben zeigte sich, dass gegen einen Fußballfan, der einen Landfriedensbruch begangen hat, eine durchschnittlich höhere Strafe verhängt wurde als gegen einen Fan, der gegen andere fußballtypische Normen mit gleicher Strafandrohung verstoßen hatte.

#### c. Zwischenergebnis

Bei der allgemeinen Auswertung hinsichtlich der Deliktsstruktur wurde festgestellt, dass vorrangig Sanktionierungen wegen Delikten mit einem niedrigen bis durchschnittlich hohen Strafraum verhängt wurden.

Die bei den Gründen für Stadionverbote und im ZIS-Bericht besonders häufig genannten Anlasstaten finden sich nicht durch eine entsprechend hohe Zahl von Personen repräsentiert, die wegen ähnlicher, fußballtypischer Delikte gerichtlich sanktioniert wurden. Hinzu kommt, dass auch bei den Personen, die als fußballtypisch angesehene Delikte begangen haben, das Strafmaß auf einem leichten bis moderaten Niveau angesiedelt ist. Eine besondere Schwere der fußballtypischen Taten kann somit verneint werden. Auch ergeben sich hieraus keine Hinweise auf eine besondere Gefährlichkeit der Personen.

<sup>337</sup> *Schweizer*, Beweiswürdigung und Beweismaß, S. 382.

<sup>338</sup> *Schweizer*, Beweiswürdigung und Beweismaß, a.a.O.

## 8. Zusammenfassung der Ergebnisse der Registerauszüge-Auswertung

Die Auswertung der Registerauszüge hat zu folgenden Ergebnissen geführt: Die Prävalenzrate bezüglich der Eintragungen im Bundeszentralregister ist bei den Stadionverbotlern in etwa dreimal so hoch wie bei Personen in anderen kriminologischen Studien, die die Belastung der Gesamtbevölkerung mit diesen Eintragungen untersucht haben. Die Belastung stellt sich somit als vergleichsweise hoch dar.

Nach der Unterteilung der Eintragungen in formelle und informelle Sanktionierungen sowie sonstige Eintragungen zeigte sich auf der einen Seite, dass sich auch die Sanktionierungsquote bei den Stadionverbotlern als vergleichsweise hoch darstellte (61,4 %). Auf der anderen Seite ließ sich feststellen, dass bei 38,6 % eine vermeintliche Gefährlichkeit weder durch Eintragungen noch durch Sanktionierungen belegt werden konnte. Dies führte zu der Erkenntnis, dass der DFB seine Verhängungspraxis anhand polizeilicher Ermittlungsverfahren überdenken und durch eine sanktionierungsbasierte ersetzen sollte. Möglich erschien in diesem Zusammenhang eine Datenübermittlung des Bundesamtes für Justiz an die Stadionverbotskommissionen der Vereine.

Die Analyse der Anzahl der Eintragungen sowie der formellen Sanktionierungen brachte ebenfalls eine deutliche Belastung der Personen mit Stadionverboten hervor. So waren 15,6 % fünfmal oder häufiger formell sanktioniert worden. Doch auch dieser Befund stellte sich – im kriminologisch Forschungskontext betrachtet – als nicht notwendigerweise außergewöhnlich dar: So konnte gezeigt werden, dass in entwicklungskriminologischen Studien auch innerhalb der besonders Auffälligen die kriminelle Karriere nicht automatisch bis zum Lebensende reichte. Insgesamt stellte sich zudem die Frage der Sinnhaftigkeit der Zuordnung zu bestimmten Karriereverläufen aufgrund der Gefahr einer Etikettierung der Betroffenen durch Justiz und Politik.

Die Untersuchung von Eintragungen und Sanktionierungen nach Alter brachte überraschende Ergebnisse: So konnte bei den jüngeren Personen eine höhere Belastung mit Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln und Jugendstrafen als in der entsprechenden Altersgruppe der Gesamtbevölkerung festgestellt werden. Auch waren diese formellen Sanktionierungen innerhalb der jungen Untersuchungsgruppe verbreiteter als Diversionsentscheidungen. Nur bei einem kleineren Teil konnten – analog zur Gesamtbevölkerung – vorrangig jugendtypische Normverstöße mit Einstellungen (§§ 45, 47 JGG) als Konsequenz ermittelt werden, die einen Karriereabbruch mit Übergang in das Erwachsenenalter wahrscheinlich machen. Unerwartet war zudem, dass über alle Altersgruppen hinweg eine hohe Belastung mit formellen Sanktionierungen vorzufinden war und Kriminalität bei den Personen mit Stadionverboten eben kein passageres Phänomen zu sein schien. Als mögliche Erklärungsansätze dienen der Lebensstil der Stadionverbotler sowie Stigmatisierungseffekte (sekundäre Devianz) und dadurch erzeugte Heroisierungseffekte innerhalb der eigenen Fußball-Fan-Gruppierung. Angemerkt wurde, dass die Verhängung von Stadionverboten in der

jetzigen Form zu einer Verfestigung des Selbstbildes des „Fußball-Outlaws“ gegen DFB, DFL, Polizei und Justiz führen könnte. Es schien nicht ausgeschlossen, dass dies wiederum zur Verfestigung einer kriminellen Karriere beitragen und damit dem vom DFB proklamierten präventiven Zweck des Stadionverbotes genau entgegenlaufen könnte.

Bei der Untersuchung der verhängten Sanktionsarten wurde Folgendes ermittelt: Je eingriffsintensiver die Strafen, desto weniger waren die Personen mindestens einmal mit ihnen belastet. Es handelte sich also vorrangig um Taten, die mit Geldstrafen abgeurteilt wurden. Die vergleichsweise vielen und altersunabhängigen Taten der Stadionverbotler stellten sich also bei näherer Analyse als Vorkommnisse dar, die von der Justiz zu einem größeren Teil als eher leichte, strafrechtlich relevante Geschehnisse eingestuft wurden. Sie konnten mutmaßlich durch den bis ins hohe Alter praktizierten jugendtypischen Lebensstil im Fußballkontext erklärt werden, der – so eine Deutungshypothese – die Überschreitung einer bestimmten Schweregrenze von Kriminalität nicht einschloss. Bei den vergleichsweise wenigen 1,6 % der Probanden, die zu Jugendstrafen ohne Bewährung verurteilt worden waren, konnte unter Berücksichtigung von Erkenntnissen aus der Duisburger Dunkelfeldstudie ebenfalls noch nicht sicher davon ausgegangen werden, dass sie einer persistenten kriminellen Karriere nachgehen würden. Insgesamt führte die Analyse der Sanktionsarten somit in Richtung einer Abschwächung des Ergebnisses zur Gesamtbelastung mit Eintragungen und Sanktionierungen.

Bei der Beleuchtung des Strafmaßes bei Geld-, Bewährungs- und unbedingten Strafen wurde deutlich, dass es sich um ein eher niedriges Strafmaß und damit eher um vergleichsweise leichtere Taten handelte. Nur die Jugendstrafe ohne Bewährung wich von dem Befund leicht ab. Bei den Geldstrafen zeigte sich, dass ein beachtlicher Teil der Untersuchungsgruppe zumindest zum Zeitpunkt der Verhängung eines Großteils der Geldstrafen über wenig finanzielle Ressourcen verfügte. In soziologischen Schichtmodellen würde dieser Teil der Unterschicht, den Arbeitern oder dem Prekariat zugeordnet. Aus kriminologischer Sicht besteht für ihn ein höheres Risiko, Opfer von Etikettierungen seitens der Ermittlungsbehörden zu werden. Auffällig war die hohe Zahl verhängter kurzer Freiheitsstrafen, die zum einen aus kriminalpolitischer Sicht zu kritisieren war und zum anderen noch einmal bestätigte, dass es eher leichtere Taten waren, die von Stadionverbotlern begangen wurden und zur Verhängung der genannten Hauptstrafen führten.

Hinsichtlich der begangenen Delikte wurde verdeutlicht, dass überwiegend solche begangen wurden, für die der Gesetzgeber eine Strafandrohung im niedrigen bis durchschnittlich hohen Bereich normiert hat. Zudem konnte ergründet werden, dass die Zahl der Personen, die bei den Ursachen für das Stadionverbot und im ZIS-Bericht wegen als besonders fußballtypisch eingestuften Handlungen polizeilich registriert

wurde, deutlich größer war als die Zahl der wegen entsprechender Delikte Verurteilten. Das verhängte Strafmaß lag bei den fußballtypischen Delikten zudem im niedrigen Bereich.

Bei genauerer Betrachtung der als anlasstypisch bezeichneten Delikte konnte also herausgefunden werden, dass die Personen, die fußballtypische Delikte begangen haben, aufgrund der verhängten Sanktionierungen aus justizieller Sicht nicht als besonders gefährlich eingestuft werden mussten.

#### IV. Beantwortung der aufgeworfenen Forschungsfragen und Zusammenfassung der Ergebnisse der eigenen Untersuchung

##### *1. Welche soziodemographischen Merkmale weist die Untersuchungsgruppe auf (D.I.1.–D.I.3.)?*

Stadionverbotler sind größtenteils jung. Hinsichtlich der Altersstruktur der Personen mit Stadionverboten konnte somit zunächst eine Ähnlichkeit zur Gruppe der delinquenten Personen innerhalb der Gesamtbevölkerung festgestellt werden. Es wurde die – im späteren Verlauf der Untersuchung falsifizierte<sup>339</sup> – Hypothese aufgestellt, dass es sich bei der Auffälligkeit der Personen mit Stadionverboten überwiegend um ein passageres Phänomen handelt. Räumliche Schwerpunkte lagen bezogen auf 100.000 Einwohner in Ost- und Westdeutschland. Es wohnten besonders viele Personen in ostdeutschen, ländlich geprägten Bundesländern. Bei den Personen mit Stadionverboten war somit – anders als bei der Kriminalitätsverteilung innerhalb der Gesamtbevölkerung – kein Stadt-Land-Gefälle festzustellen. Auch bei den Stadtstaaten wurden Unterschiede deutlich. Nicht übereinstimmten somit die Erkenntnisse zur Untersuchungsgruppe und zur Bevölkerung bei der räumlichen Verteilung. Es zeigte sich, dass nicht von allgemeinen Erkenntnissen zur Kriminalität der Gesamtbevölkerung auf die Merkmale der Personen mit Stadionverboten geschlossen werden konnte.

Fans waren zum Zeitpunkt der Verhängung des Stadionverbotes häufiger Anhänger von Vereinen der dritten Liga als von Clubs der ersten oder zweiten Bundesliga. Es wurde herausgearbeitet, dass sich dies mutmaßlich auf eine Häufung von rivalisierenden Fangruppen der Vereine der dritten Liga zurückführen ließ. Diese Rivalitäten bestehen insbesondere zwischen Vereinen aus den ostdeutschen Bundesländern, die zu einem großen Teil der 3. Liga zugehörig sind. Die Vielzahl an Spielen verfeindeter Anhängerschaften könnte für die Fans wiederum den verbandlichen und polizeilichen Kontrolldruck erhöhen. So würde auch das Risiko steigen, ein Stadionverbot auferlegt zu bekommen. Daneben zeigte sich, dass i.d.R. Traditionsvereine oder Vereine mit längerer (wenn auch vormaliger) Zugehörigkeit zur 1. Bundesliga die Ranglisten anführten.

---

<sup>339</sup> Siehe dazu sogleich die Beantwortung der dritten Forschungsfrage.

*2. Welche Gründe wurden bei der Verhängung der Stadionverbote genannt, halten die Begründungen einer kritischen Würdigung stand und decken sie sich mit Erkenntnissen der Polizei über eingeleitete Ermittlungsverfahren im Fußballkontext (D.II.1.–D.II.3.)?*

Ereignisse, die zu einem Stadionverbot führten, fanden nicht wie erwartet vornehmlich im Stadion, sondern im öffentlichen Raum statt. Häufig wurden als Gründe unzureichend bestimmte „Gewalttaten“, die Verwendung von Pyrotechnik sowie Landfriedensbrüche genannt. Hausfriedensbrüche waren nur selten Grund für Stadionverbote, die ihrem zivilrechtlichen Kern nach ursprünglich das Hausrecht schützen sollen. Der Raub war das einzige in den Ergebnissen genannte Verbrechen, das allerdings ebenfalls nicht oft zu Stadionverboten führte. Ansonsten handelte es sich bei den Anlässen um Vorfälle, die aus strafrechtlicher Sicht als Vergehen und in der Regel als bagatellhaft einzustufen sind. Die Stadionverbotsrichtlinien als Grundlage der Verhängung erwiesen sich in vielerlei Hinsicht als kritikwürdig.

Ähnliche Mängel wurden bei den Deliktskategorien offenbar, die den von der ZIS ermittelten Zahlen zu eingeleiteten Ermittlungsverfahren zugrunde lagen. Es wurde festgestellt, dass daraus auch ungenaue Angaben zu den eingeleiteten Ermittlungsverfahren resultierten. Im Ergebnis zeigten sich strukturelle Gemeinsamkeiten zwischen Gründen für Stadionverbote und Anlasstaten für Ermittlungsverfahren im Fußballkontext: Es dominierten Delikte, die im öffentlichen Raum begangen wurden. Körperverletzungsdelikte waren bedeutsamer als Vermögensdelikte. Hausfriedensbrüche spielten nur eine untergeordnete Rolle. Insgesamt waren es eher leichte Delikte, aufgrund derer ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

*3. Liegen Eintragungen im Bundeszentralregister vor und wenn ja, welche Arten von Eintragungen sind es? Stellt sich die Belastung mit Delinquenz im kriminologischen Zusammenhang betrachtet als eher stark oder als eher schwach dar? (D.III.1–D.III.7.b.)*

Die Belastung mit Eintragungen, formellen und informellen Sanktionierungen stellte sich als vergleichsweise hoch dar. Auch wurde ein nicht unbeachtlicher Teil bereits mehrmals formell sanktioniert. Durch die Einordnung in den kriminologischen Kontext konnte dieser Befund aber zunächst abgeschwächt werden.

Unerwartet war dann die Erkenntnis, dass nicht nur junge Leute, sondern über alle Altersgruppen hinweg Personen zu einem großen Teil mit Sanktionierungen belastet waren. Es erfolgte eine Einordnung mithilfe von Lebensstil- und Etikettierungsansätzen. Anhaltspunkte für weitere Einordnungen des Befundes lieferten die verhängten Sanktionierungen, das angewendete Strafmaß und die begangenen Delikte: So dominierten leichte und mittelschwere Sanktionierungen, ein leichtes bis mittelschweres

Strafmaß sowie als leicht bis durchschnittlich schwer einzuordnende Delikte. Erstaunlich und wichtig erscheint das Ergebnis, dass fußballtypische Delikte zwar häufig Gründe für Stadionverbote und für Ermittlungsverfahren im Fußballkontext waren, allerdings eher selten zu formellen oder informellen Sanktionierungen führten. Auch das verhängte Strafmaß lag bei ihnen im unteren Bereich.

Bei der Gesamtbewertung des delinquenten Verhaltens der Stadionverbotler sollte differenziert werden: Aufgrund des Untersuchungsdesigns können nur Mutmaßungen angestellt werden über das Verhältnis von Stadionverboten und den registrierten Eintragungen sowie formellen und informellen Sanktionierungen. Anhand der vorliegenden Daten konnte allerdings Folgendes ermittelt werden: Personen, gegen die ein Stadionverbot verhängt wurde, weisen vergleichsweise häufig Eintragungen und formelle oder informelle Sanktionierungen auf. Mehr als die Hälfte von ihnen sind schon einmal formell sanktioniert worden. Es handelt sich bei der Personengruppe also nicht zum überwiegenden Teil um Personen, gegen die bisher ausschließlich polizeiliche Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden.

Die hohe Belastung mit Eintragungen und Sanktionierungen lässt sich, wie bereits erläutert, auch nur bedingt damit erklären, dass es sich zu einem großen Teil um junge Menschen handelt. Vielmehr sind unter den Stadionverbotlern in einem größeren Umfang Personen zu finden, die auch im höheren Alter noch strafrechtlich auffällig werden. Allerdings gilt für sie wie auch für die Gesamtgruppe, dass es sich vorrangig um leichte Kriminalität handelt, die mit vergleichsweise milden Strafen geahndet wurde.

Ein Erklärungsansatz ist, dass dies aufgrund ihres Lebensstils und wegen erhöhter Polizeipräsenz und damit einhergehendem erhöhtem Kontrolldruck geschieht. Bei Risikospiele ist auch eine überempfindliche Reaktion der Polizei nicht ausgeschlossen. Bei den ca. 40 %, die bislang noch nicht formell sanktioniert wurden, hat das verhängte Stadionverbot zumindest bis zum Tag der Auskunft aus dem Bundeszentralregister noch zu keiner formellen Sanktionierung geführt. Daher liegt es nahe, dass die Vereine bei der Verhängung des Stadionverbotes zum Teil überreagiert haben. Für sie kann angenommen werden, dass sie ihrem Fan-Sein frönen wollen und für den Genuss der Atmosphäre und der Ablenkung vom Alltag ins Stadion kommen.

Insgesamt gibt es innerhalb der Personen mit Stadionverboten eine relativ große Gruppe von bereits als delinquent aufgefallenen Personen. Kriminelle und teilweise einschlägig Kriminelle sind also Teil des Fußballumfelds. Andersherum muss betont werden, dass sie, betrachtet man bspw. die Gesamtzuschauerzahl von 13.038.305 in der 1. Bundesliga in der Saison 2013/14, nur einen kleinen Teil der Gesamtfußballfans ausmachen. Zudem werden ihre Taten von der Justiz als eher leicht bewertet.

## **E. Fazit und kriminalpolitische Schlussfolgerungen**

Die Untersuchung bezog sich auf eine vergleichsweise junge Untersuchungsgruppe, die überwiegend in östlichen und westlichen Bundesländern wohnhaft war. Hinsichtlich der Vereinsanhängerschaft zeigten sich Schwerpunkte in den unteren Ligen. Als Gründe für die gegen die Personen verhängten Stadionverbote wurden oft nicht näher bezeichnete „Gewalttaten“, die Verwendung von Pyrotechnik sowie Landfriedensbrüche genannt. Die zugrunde liegenden Richtlinien des DFB erwiesen sich als kritikwürdig. Auch bei der Analyse der ZIS-Zahlen zur Einleitung polizeilicher Ermittlungsverfahren im Fußballkontext dominierten Delikte, die nicht im Stadion, sondern im öffentlichen Raum begangen wurden. Die Erhebungsmodalitäten der ZIS boten genauso wie die Richtlinien zur Verhängung von Stadionverboten Anlass zu starker Kritik.

Die Analyse der Bundeszentralregisterauszüge sämtlicher im März 2012 von einem bundesweiten Stadionverbot betroffenen Personen ging dann der Frage nach, ob die mit einem Stadionverbot verbundene Annahme eines erhöhten Sicherheitsrisikos der betroffenen Fußballfans auch in einer erhöhten Belastung mit Eintragungen und Sanktionierungen im Bundeszentralregister zum Ausdruck kommt. Es zeigte sich, dass die im Titel der Arbeit aufgeworfene Frage, ob es sich um Straftäter oder stigmatisierte Fußballfans handelt, nicht mit einer „Entweder-oder“-Logik, sondern mit einer „Sowohl-als-auch“-Logik beantwortet werden muss. Zwar wurde nämlich eine hohe Belastung mit strafrechtlichen Sanktionierungen festgestellt, die über alle Altersgruppen hinweg konstant blieb. Neben Gewaltdelinquenz waren hierbei vergleichsweise hohe Werte für Beleidigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Haus- und Landfriedensbruch zu beobachten. Insgesamt weisen die Sanktionsformen, das Strafmaß und die begangenen Delikte jedoch vorrangig auf Bagatelldelinquenz hin. Als Erklärungsansätze für die Ergebnisse dienten Lebensstil und Freizeitverhalten sowie Auswirkungen justizieller Selektionsmechanismen. Bemerkenswert erscheint das Ergebnis, dass fußballtypische Delikte zwar häufig Gründe für Stadionverbote und für Ermittlungsverfahren im Fußballkontext sind, allerdings eher selten zu formellen oder informellen Sanktionierungen führen. Das verhängte Strafmaß liegt bei diesen Taten zudem im niedrigen Bereich.

Dies zeigt, dass Dramatisierungen beispielsweise hinsichtlich von Verstößen gegen das Sprengstoffgesetz (Pyrotechnik) im Bereich des Fußballs vorsichtig begegnet werden sollte. Nicht jede Tat der Personen mit Stadionverboten in diesem Deliktsspektrum scheint auch eine solche zu sein, die zu einer justiziellen Sanktionierung führt. Nur die von der Justiz auch sanktionierten Verstöße sollten aber nach den in dieser Untersuchung gewonnenen Erkenntnissen Grundlage sein für die Verhän-



gung von Stadionverboten und von Aussagen der Polizei zur Verbreitung fußballtypischer Delinquenz. Die rein auf Ermittlungsverfahren beruhenden Zahlen der ZIS stellen sich hierfür als zu wenig stichhaltig dar.

Zur weiteren Erforschung des Verhältnisses von Stadionverboten und justiziellen Sanktionierungen wäre eine (wenn auch nur partielle) Aktenanalyse der den Stadionverboten zugrunde liegenden Ermittlungsverfahren dienlich. Ermittelt werden könnte exakt, ob und wie die Justiz auf Taten der Stadionverbotler reagiert hat und ob ein Großteil der BZR-Eintragungen auf Verhalten im Fußballumfeld zurückzuführen ist. Diese Analyse könnte die hier gewonnenen grundlegenden Erkenntnisse erweitern.

Für die Zukunft wünschenswert wären auch stadionverbotsbezogene teilnehmende Beobachtungen in Fanszenen vor und nach Spieltagen, durch die das Verhalten der Anhänger sowie der Polizei bei ggf. stattfindenden Konflikten beobachtet und reflektiert werden könnte. Solch ein Forschungsprojekt böte die Möglichkeit, die Dynamik der Entstehung etwaiger verhängter Stadionverbote genauer nachvollziehen zu können. Die Ergebnisse könnten Aufschlüsse darüber geben, ob es eher individuell-schuldhaftes oder durch Gruppendynamische Prozesse beeinflusstes Verhalten ist, das zur Verhängung der Verbote führt. Sie würden dadurch zusätzliche Anhaltspunkte geben, ob die vom BGH vertretene, oben dargestellte zustimmende Auffassung zur jetzigen Verhängung von Stadionverboten einer rechtstatsächlichen Prüfung standhält. Insgesamt sollte in Zukunft aufgrund der in dieser Arbeit ermittelten Quote von ca. 40 % nicht formell sanktionierter Stadionverbotler die Verhängungspraxis überdacht und Stadionverbote auf Verdacht abgeschafft werden. Ersetzt werden könnte die bisherige Praxis durch eine im Falle formeller Sanktionierungen erfolgende Datenübermittlung seitens des BfJ an den DFB.

Bei der kriminalpolitischen Bewertung der Ergebnisse sind mehrere Aspekte zu berücksichtigen. Die zunehmende Verfolgung repressiver Ansätze erscheint als kritikwürdig. Dies zunächst, weil die Gruppe der Personen mit Stadionverbot nur einen sehr geringen Teil der Gesamtbevölkerung und auch der Gesamtgruppe der Fußballfans ausmacht. Die Gruppe wird noch kleiner, wenn die sanktionierten Personen mit Stadionverbot herausgefiltert werden. Die sanktionierten, einschlägig Belasteten stellen dann nur noch einen verschwindend geringen Teil dar. Selbst bei jenen besteht – wie in der Untersuchung gezeigt – nicht zwangsläufig die Gefahr einer Verfestigung der kriminellen Karriere. Auch für Stadionverbotler dürfte damit der von *Grundies* beschriebene Befund gelten, der auf die „Vielfältigkeit individuellen delinquenten Verhaltens“ hinweist, „das sich auch komplexen theoretischen Einordnungen weitgehend entzieht.“<sup>340</sup> Es erscheint daher vor allem Folge der in der Einleitung geschilderten, schichtunabhängigen und zunehmenden Beliebtheit des Fußballs zu sein, dass einer solch kleinen Gruppe wie den Personen mit Stadionverboten, die, wie sich

---

<sup>340</sup> *Grundies*, in: Täter – Taten – Opfer, S. 36, 50.

zeigte, vorrangig Delikte mit einer eher geringen Strafandrohung begangen haben, eine solche mediale und politische Aufmerksamkeit geschenkt wird. Gerade deshalb sollten trotz des oben genannten Befundes zur Belastung der Untersuchungsgruppe mit formellen und informellen Sanktionierungen die teils dramatisierenden medialen Berichterstattungen und neuen politischen Konzepte zur Verfolgung von vermeintlichen „Intensivtätern“<sup>341</sup> im Fußballkontext überdacht werden.

---

<sup>341</sup> So beispielsweise das Intensivtäterkonzept der Landesregierung NRW, vgl. NRW-LT-Drucks. 16/2671; vgl. auch das Projekt „SiKomFan“, <http://www.sikomfan.de/home.html> [09.07.2017].

## Literaturverzeichnis

*Adam, Steven*: Die Ultra-Fußballfankultur, in: Ultras – eine Fankultur im Spannungsfeld verschiedener Subkulturen, hrsg. v. Gabriel Duttler und Boris Haigis, Bielefeld 2016, S. 63–86

*Albers, Simon / Feltes, Thomas / Ruch, Andreas*: Kriminelle Fußballfans? Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zu Stadionverboten und registrierter Delinquenz, in: MschrKrim 2015, S. 481–496.

*Albrecht, Hans Jörg / Grundies, Volker*: Justizielle Registrierungen in Abhängigkeit vom Alter, in: MschrKrim 2009, S. 326–343

*Blumberg, Marco*: Stadionverbot – rechtliche Betrachtung eines zivilrechtlichen Instruments, München 2011

*Boers, Klaus*: Kriminologische Verlaufsforschung, in: Täter, Taten, Opfer – Grundlagenfragen und aktuelle Fragen der Kriminalität und ihrer Kontrolle, hrsg. v. Dieter Dölling und Jörg-Martin Jehle, Mönchengladbach 2013, S. 6–35

*Boers, Klaus*: Verlaufsforschung, in: Internationales Handbuch der Kriminologie, hrsg. v. Hans Joachim Schneider, Bd. 2: Besondere Probleme der Kriminologie, Berlin 2009, S. 577–616

*Boers, Klaus / Reinecke, Jost / Bentrup, Christina / Daniel, Andreas / Kanz, Kristina / Schulte, Philipp / Seddig, Daniel / Theimann, Maike / Verneuer, Lena / Walburg, Christian*: Vom Jugend- zum frühen Erwachsenenalter. Delinquenzverläufe und Erklärungszusammenhänge in der Verlaufsstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“, in: MschrKrim 2014, S. 183–202

*Boers, Klaus / Reinecke, Jost / Bentrup, Christina / Kanz, Kristina / Kunadt, Susanne / Mariotti, Luca / Pöge, Andreas / Pollich, Daniela / Seddig, Daniel / Walburg, Christian / Wittenberg, Jochen*: Jugendkriminalität – Altersverlauf und Erklärungszusammenhänge. Ergebnisse der Duisburger Verlaufsstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“, in: NK 2010, S. 58–66

*Breucker, Marius*: Anmerkung zu BGH, Urt. vom 30.10.2009, V ZR 253/68, in: SpuRt 2010, S. 31

*Breucker, Marius*: Sicherheitsmaßnahmen für die Fußballweltmeisterschaft 2006, in: NJW 2006, S. 1233–1237

*Breucker, Marius*: Zulässigkeit von Stadionverboten, in: JR 2005, S. 133–137

*Brinkmann, Ulrich / Dörre, Klaus / Röbenack, Silke / Kraemer, Klaus / Speidel, Frederic*: Prekäre Arbeit. Ursachen, Ausmaß, soziale Folgen und subjektive Verarbeitungsformen unsicherer Beschäftigungsverhältnisse, hrsg. v. der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 2006

Bundeskriminalamt (BKA) (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2015, Wiesbaden 2016

Bundesministerium der Justiz (BMJ) (Hrsg.): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, Berlin 2013

*Cohen, Lawrence / Felson, Marcus*: Social Change and Crime Rate Trends: A Routine Activity Approach, *American Sociological Review* 1979, 588–608

*Cops, Diederik / Pleysier, Stefaan*: Usual suspects, ideal victims and vice versa: The relationship between youth offending and victimization and the mediating influence of risky lifestyles, in: *European Journal of Criminology* 2014, 361–378

Deutsche Hochschule der Polizei (DH-Pol.) (Hrsg.): Interdisziplinäre Untersuchung zur Analyse der neuen Entwicklungen im Lagefeld Fußball, Stand: 01.10.2010, [https://www.dhpol.de/de/medien/downloads/hochschule/08/abschlussbericht\\_Lagebild\\_Fussball.pdf](https://www.dhpol.de/de/medien/downloads/hochschule/08/abschlussbericht_Lagebild_Fussball.pdf), zuletzt besucht am 19.02.2017

Deutscher Fußball-Bund (Hrsg.): Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten. Stand: Januar 2014, [http://www.dfb.de/fileadmin/\\_dfbdam/24339-Richtlinien\\_zur\\_einheitlichen\\_Behandlung\\_von\\_Stadionverboten.pdf](http://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/24339-Richtlinien_zur_einheitlichen_Behandlung_von_Stadionverboten.pdf), zuletzt besucht am 19.02.2017

*Dollinger, Bernd*: Jugendkriminalität als Kulturkonflikt, Wiesbaden 2010

*Dollinger, Bernd / Schabdach, Michael*: Jugendkriminalität, Wiesbaden 2013

*Duben, Daniel*: Strategien gegen Rechtsextremismus im Fußballstadion, Frankfurt 2015

*Duttler, Gabriel / Haigis, Boris*: „Unser ganzes Leben, unser ganzer Stolz“, in: *Ultras – eine Fankultur im Spannungsfeld verschiedener Subkulturen*, hrsg. v. Gabriel Duttler und Boris Haigis, Bielefeld 2016, S. 11–56

*Eisenberg, Ulrich*: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 18. Aufl., München 2016

*Erbs, Georg / Kohlhaas, Max (Begr.)*: Strafrechtliche Nebengesetze, Lieferungen 1–210 (September 2016), hrsg. v. Peter Häberle, 210. Ergänzungslieferung, München 2016 [zit.: *Bearbeiter*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, (Stand)]

*Erman, Walter Alexander (Begr.)*: Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, hrsg. v. Harm-Peter Westermann, Barbara Grunewald und Georg Maier-Reimer, 14. Aufl., Köln 2014 (zit.: *Bearbeiter*, in: Erman, BGB)

*Feltes, Thomas*: Realistische Erfassung von Sicherheitsproblemen – Reform der Datenerfassung und -auswertung der Zentralen Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS), Stellungnahme zum Sachverständigengespräch des Innenausschusses des Landtages NRW am 03. April 2014, Dokumenten-Nr. (Stellungnahmen) 16/1555

*Feltes, Thomas*: Sicherheit in deutschen Fußballstadien, in: *Polizei und Fußball. Analysen zum rituellen Charakter von Bundesligaspielen*, hrsg. v. Thomas Feltes, Frankfurt a. M. 2013, S. 9–20

*Feltes, Thomas*: Sicherheit bei Großveranstaltungen durch Überwachung der TeilnehmerInnen? Zur Diskussion um den Umgang mit Gewalt in und um Fußballstadien, in: *NK* 2013, S. 48–66

*Fischer, Thomas*: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 64. Aufl., München 2017 (zit.: *Fischer*, StGB)

*Gabler, Jonas*: Die Ultras – Fußballfans und Fußballkulturen in Deutschland, 5. Aufl., Köln 2013

*Gabriel, Michael*: Eine Fankurve ohne Nazis und Rassisten – Möglichkeiten und Grenzen der sozialpädagogischen Fanprojekte, in: Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus im Fußball, hrsg. v. Michaela Glaser und Gabi Elverich, Halle 2008, S. 35–52

*Gebauer, Gunter*: Vom „Proletensport“ zum „Kulturgut“, in: 50 Jahre Bundesliga, APuZ 27/28 2013, S. 8–14

*Gietl, Andreas*: Bundesweites Stadionverbot – Wechselwirkungen von Zivil-, Straf- und öffentlichem Recht, in: JR 2010, S. 50–55

*Gottfredson, Michael R.*: On the Etiology of Criminal Victimization, in: Journal of Criminal Law and Criminology 1981, 714–726

*Grundies, Volker*: Gibt es typische kriminelle Karrieren?, in: Täter, Taten, Opfer – Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, hrsg. v. Dieter Dölling und Jörg-Martin Jehle, Mönchengladbach 2013, S. 36–52

*Grundies, Volker / Höfer, Sven / Tetal, Carina*: Basisdaten der Freiburger Kohortenstudie: Prävalenz und Inzidenz polizeilicher Registrierung, Freiburg i. Br. 2002

*Haen Marshall, Ineke*: Erforschung der kriminellen Karriere / Criminal Career Research, in: Internationales Handbuch der Kriminologie, hrsg. v. Hans Joachim Schneider, Bd. 2: Besondere Probleme der Kriminologie, Berlin 2009, S. 545–576

*Hase, Peter*: Bundeszentralregistergesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 2014 (zit.: *Hase*, BZRG)

*Heermann, Peter W.*: Anmerkung zu BGH, Urt. vom 30.10.2009, V ZR 253/68, in: NJW 2010, S. 537

*Heinz, Wolfgang*: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2012, Stand: Januar 2014, [www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2012.pdf](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2012.pdf), zuletzt besucht am 19.02.2017

*Heinz, Wolfgang*: Optimierungsbedarf und Optimierungsmöglichkeiten der deutschen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Deutschland, in: Verbrechen – Strafe – Resozialisierung, Festschrift für Heinz Schöch, hrsg. v. Dieter Dölling, Bert Götting, Bernd-Dieter Meier und Torsten Verrel, Berlin 2010, S. 119–144

*Heinz, Wolfgang*: Defizite des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland: Einführung und Überblick, in: Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen, hrsg. v. Axel Dessecker und Rudolf Egg, Wiesbaden 2009, S. 17–72

*Heinz, Wolfgang*: Ambulante Sanktionen im Jugendstrafverfahren – aktuelle Konzeptionen und empirische Befunde – 14 Thesen, <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/HeinzAmbulanteSanktionenimJugendstrafverfahrenThesen.htm#UEBERSICHT>, zuletzt besucht am 19.02.2017

*Heinz, Wolfgang*: Jugendkriminalität in Deutschland – Kriminalstatistische und kriminologische Befunde, <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Jugendkriminalitaet-2003-7-e.pdf>, zuletzt besucht am 19.02.2017

*Heinz, Wolfgang / Spiess, Gerhard*: Demographischer Wandel und Kriminalität junger Menschen – Projektion der Entwicklung bis zum Jahr 2050, in: Forum Kriminalprävention 3/2005, S. 8–12

*Heitmeyer, Wilhelm / Peter, Jörg-Ingo*: Jugendliche Fußballfans: soziale und politische Orientierungen, Gesellungsformen, Gewalt, 2. Aufl., Weinheim 1992

*Hindelang, Michael J. / Gottfredson, Michael R. / Garofalo, James*: Victims of Personal Crime: An Empirical Foundation for a Theory of Personal Victimization, Cambridge 1978

*Hradil, Stefan*: Soziale Ungleichheit in Deutschland, 8. Aufl., Wiesbaden 2001

*Immerheiser, Eva*: Grundlagen der Erteilung bundesweiter Stadionverbote, in: Zuschauer als Störer. Stadionverbote und Regressansprüche, hrsg. v. Rico Kauerhof, Sven Nagel und Mirko Zebisch, Leipzig 2010, S. 21–36

Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, hrsg. v. Rolf Hannich, 7. Aufl., München 2013 (zit.: *Bearbeiter*, in: KK-StPO)

*Kathöfer, Sven / Kotthaus, Jochem*: Block X – Unter Ultras: Ergebnisse einer Studie über die Lebenswelt Ultra in Westdeutschland, Weinheim 2013

*Kathöfer, Sven / Kotthaus, Jochem / Willmann, Martin*: Aufwärmphase: Ein Blick in die Geschichte des Fußballs und seiner Fans, in: Block X – Unter Ultras. Ergebnisse einer Studie über die Lebenswelt Ultra in Westdeutschland, hrsg. v. Sven Kathöfer und Jochem Kotthaus, Weinheim 2013, S. 23–53

*Kauerhof, Rico*: Zwischen Prävention und Repression. Zum sensiblen Umgang mit der Stadionverbotsproblematik in Deutschland, in: Stadionverbote im internationalen Vergleich, hrsg. v. Rico Kauerhof, Sven Nagel und Mirko Zebisch, Leipzig 2010, S. 43–60

*Kerner, Hans-Jürgen*: Möglichkeiten und Grenzen der Prävention von Jugendkriminalität, in: Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, hrsg. v. Dieter Dölling, Berlin 2001, S. 99–124

*Kidza, Zacharias*: Hooliganismus und Gewalt im Fußball in Deutschland und Großbritannien: Ländervergleichende Befunde aus kriminologischer, rechtlicher und historischer Perspektive, Berlin 2015

*Kluszczewski, Diethelm*: „Fußballfans sind keine Verbrecher“ – Kritische Anmerkungen zu den bundesweiten Stadionverboten, in: Zuschauer als Störer. Stadionverbote und Regressansprüche, hrsg. v. Rico Kauerhof, Sven Nagel und Mirko Zebisch, Leipzig 2010, S. 69–84



*Kluszczewski, Diethelm*: Anmerkung zu BGH, Urt. vom 30.10.2009, V ZR 253/68, in: JZ 2010, S. 251–254

*Klode, Viola*: Pyrotechnik und Stadionverbote aus der Perspektive der Ultras, Holzkirchen/Obb. 2012

*Kober, Sebastian Alexander*: Pyrotechnik in deutschen Fußballstadien. Eine zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Würdigung, Baden-Baden 2015

*Kroschwald, Steffen*: Sicherheitsmaßnahmen an Flughäfen im Lichte der Grundrechte, Kassel 2012

*Lackner, Karl / Kühl, Kristian (Begr.)*: Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl., München 2014 (zit.: *Bearbeiter*, in: Lackner/Kühl, StGB)

*Langer, Daniel*: Faszination Ultras: Aspekte und Erklärungsansätze zur Fußballfan- und Jugendkultur, Bonn u.a. 2010

*Laubenthal, Klaus / Baier, Helmut / Nestler, Nina*: Jugendstrafrecht, 3. Aufl., Heidelberg 2015

Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch, hrsg. v. Heinrich Wilhelm Laufhütte, Ruth Rissing-van Saan und Klaus Tiedemann, Bd. 2 (§§ 32 bis 55), 12. Aufl., Berlin 2006 (zit.: *Bearbeiter*, in: LK-StGB)

*Maunz, Theodor / Dürig, Günter (Begr.)*: Grundgesetz, Kommentar, hrsg. v. Roman Herzog, Matthias Herdegen, Rupert Scholz und Hans H. Klein, Bde. 1 (Art. 1–5) und 3 (Art. 16–22), 78. Ergänzungslieferung (September 2016), München 1989 ff. [zit.: *Bearbeiter*, in: Maunz/Dürig, GG, (Stand)]

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. v. Franz Jürgen Säcker, Roland Rixecker, Hartmut Oetker und Bettina Limperg, Bd. 1 (§§ 1–240, ProstG, AGG), 7. Aufl., München 2015; Bd. 5 (§§ 705–853, PartGG, ProdHG), 7. Aufl., München 2013 (zit.: *Bearbeiter*, in: MüKo-BGB)

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. v. Wolfgang Joecks und Klaus Miebach, Bd. 2 (§§ 38–79b), 3. Aufl., München 2016; Bd. 6 (Nebenstrafrecht I), 2. Aufl., München 2013 (zit.: *Bearbeiter*, in: MüKo-StGB)

*Neubacher, Frank*: Kriminologie, 2. Aufl., Baden-Baden 2014

*Niemeier, Fee*: Gefahrenabwehrrechtliche Möglichkeiten der Bekämpfung ritualisierten Gewaltverhaltens im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen, Berlin 2015

*Nordhues, Elmar*: Untersuchungshaft im Spannungsfeld von Recht und Praxis, Köln 2013

*Ohr, Dieter*: Fans und Medien, in: Fans – Soziologische Perspektiven, hrsg. v. Jochen Roose, Mike S. Schäfer und Thomas Schmidt-Lux, Wiesbaden 2010

*Orth, Jan F.*: Vereins- und Verbandsstrafen am Beispiel des Fußballsports, Frankfurt a. M. 2009

*Orth, Jan F. / Schiffbauer, Björn*: Die Rechtslage beim bundesweiten Stadionverbot, in: Rechtswissenschaft (RW) 2011, S. 177–217

*Palandt, Otto (Begr.)*: Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 76. Aufl., München 2017 (zit.: Palandt, BGB)

*Pilz, Gunter A.*: Stellungnahme zum Sachverständigengespräch des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 03. April 2014 zum Beratungsgegenstand „Realistische Erfassung von Sicherheitsproblemen – Reform der Datenerfassung und -auswertung der Zentralen Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS)“, Dokumenten-Nr. (Stellungnahmen) 16/1559

*Ruch, Andreas*: Gruppenzugehörigkeit als Prognosekriterium – gefahrenabwehrrechtliche Grenzen der polizeilichen Anregung zivilrechtlicher Stadionverbote, in: JZ 19/2015, S. 936–941

*Ruch, Andreas / Feltes, Thomas*: Gewalttäterdateien: Rechtliche Probleme und kriminologische Risiken, NK 2016, S. 62–77

*Sampson, Robert J. / Laub, John H.:* A life-course view of the development of crime, in: The Annals of the American Academy of Political and Social Science 2005 (Vol. 602), 12–45

*Schneider, Vera:* Kriminelle Karrieren, in: Handbuch der Rechtspsychologie, hrsg. v. Renate Volbert und Max Steller, Göttingen u.a. 2008, S. 57–67

*Schild, Wolfgang:* Stadionverbote, in: Das Recht der Sportstätte, hrsg. v. Württembergischen Fußballverband e.V., Wangen im Allgäu 1985, S. 66–100

*Schmitt, Linus:* Das bundesweite Fußball-Stadionverbot. Eine rechtliche Untersuchung mit Praxishinweisen für Fußballvereine und Betroffene, Frankfurt a. M. u.a. 2013

*Schönke, Adolf / Schröder, Horst (Begr.):* Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl., München 2014 (zit.: *Bearbeiter*, in: Schönke/Schröder, StGB)

*Schröder, Alexandra:* Polizeigewalt und Fußball im europäischen Kontext. Das Beispiel Spanien, Holzkirchen/Obb. 2013

*Schumann, Karl F.:* Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz: empirische Erkenntnisse und praktische Folgerungen aus einer Bremer Längsschnittstudie, in: Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität, hrsg. v. Axel Dessecker, 2. Aufl., Wiesbaden 2007, S. 43–68

*Schweizer, Marc:* Beweiswürdigung und Beweismaß. Rationalität und Intuition. Tübingen 2015

*Schwind, Hans-Dieter:* Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 23. Aufl., Heidelberg 2016

*Schwinkendorf, Andreas:* Fußball und Gewalt. Die Sicht von Zuschauern und Akteuren am Beispiel des F.C. Hansa Rostock, Frankfurt a. M. 2014

*Siegel, Thorsten*: Hooligans im Verwaltungsrecht. Stadionverbote und andere polizeirechtliche Maßnahmen zur Eindämmung von Gewalt in Fußballstadien, in: NJW 2013, S. 1035–1039

*Sommerey, Marcus*: Die Jugendkultur der Ultras: Zur Entstehung einer neuen Generation von Fußballfans, Stuttgart 2010

*Spiess, Gerhard*: Drei Prüfsteine zur Bewertung der jugendstrafrechtlichen Diversionspraxis – eine Untersuchung anhand rückfallstatistischer Befunde, in: Festschrift für Wolfgang Heinz, hrsg. v. Heinz Hilgendorf und Rudolf Rengier, Baden-Baden 2012, S. 287–305

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.): Agranstrukturen in Deutschland 2010, Stuttgart 2011

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2015 – Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011, Wiesbaden 2016

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Lange Reihe Strafverfolgung 2015, Wiesbaden 2017

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Staatsanwaltsstatistik 2015, Wiesbaden 2016

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Strafgerichtsstatistik 2015, Wiesbaden 2016

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Strafvollzugsstatistik 2015, Wiesbaden 2016

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Wirtschaftsrechnungen – Leben in Europa (EU-SILC) – Einkommen und Lebensbedingungen in Deutschland und der Europäischen Union 2013, Wiesbaden 2014

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 2009 für die Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 2010

von *Staudinger, Justus (Begr.)*: Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, hrsg. v. Karl-Heinz Gursky, §§ 830–838, 16. Aufl., Berlin 2012; §§ 985–1011, 16. Aufl., Berlin 2012 (zit.: *Bearbeiter*, in: Staudinger, BGB)

*Steinsiek, Mark*: Der Einsatz von Pyrotechnik in Fußballstadien als strafrechtlich sanktioniertes Unrecht?, in: *SpuRt* 2013, S. 11–15

*Sutterer, Peter / Spiess, Gerhard*: Rückfall und Sanktion – Möglichkeiten und Grenzen statistischer Auswertungen mit Bundeszentralregisterdaten, in: *Rückfallforschung*, hrsg. v. Wolfgang Heinz und Jörg-Martin Jehle, Wiesbaden 2004, S. 215–244

*Tannenbaum, Frank*: *Crime and the Community*, New York/London 1938

*Tolzmann, Gudrun*: Bundeszentralregistergesetz, Kommentar, 5. Aufl., Stuttgart 2015 (zit.: *Tolzmann*, BZRG)

*Walker, Wolf-Dietrich*: Zur Rechtmäßigkeit bundesweiter Stadionverbote, in: *Zuschauer als Störer. Stadionverbote und Regressansprüche*, hrsg. v. Rico Kauerhof, Sven Nagel und Mirko Zebisch, Leipzig 2010, S. 51–68

*Walker, Wolf-Dietrich / Klopp, Thorben*: Anmerkung zu BGH, Urt. vom 30.10.2009, V ZR 253/68, in: *LMK* 2010, 295984

*Weigend, Thomas*: Die kurze Freiheitsstrafe – eine Sanktion mit Zukunft?, in: *JZ* 1986, S. 260–269

*Winands, Martin*: Fußball als Diskriminierungsagent – Die Situation im Bundesligafußball – Das Fußballstadion als Ort devianter (von der Norm abweichender) Gruppen, <http://www.bpb.de/gesellschaft/sport/bundesliga/156634/fussball-als-diskriminierungsagent?p=1>, zuletzt besucht am 19.02.2017

*Winands, Martin*: *Interaktionen von Fußballfans. Das Spiel am Rande des Spiels*, Wiesbaden 2015

*Winands, Martin*: Ultras – Jugendliche Fußballfans, in: Jugend ohne Rettungsschirm. Herausforderungen annehmen! – Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.–17. September 2013 in Nürnberg, hrsg. v. der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Mönchengladbach 2015, S. 493–508

*Zick, Andreas / Winands, Martin*: Fußball, Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung, in: Polizei und Fußball. Analysen zum rituellen Charakter von Bundesligaspielen, hrsg. v. Thomas Feltes, Frankfurt a. M. 2013, S. 143–152



